

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses

betreffend bayerische Bezüge der Tätigkeit des Bereichs
„Kommerzielle Koordinierung“ und Alexander Schalck-
Golodkowskis
(Drs. 12/3295)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Verfahrensablauf	3
1. Untersuchungsauftrag	3
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	7
3. Mitarbeiter und Beauftragte	8
4. Sitzungen	8
5. Beweiserhebung	9
5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte	9
5.2 Besonderheiten bei der Aktenanforderung	11
5.3 Zeugen und amtliche Auskunftspersonen	15
5.4 Verfahrensfragen	24
B Ergebnisse zu den Fragen des Untersuchungsauftrages	
Komplex I: Kontakte Staatsregierung/KoKo – Weitergabe von Regierungsinterna	27
Fragen 1 und 2	27
1. Allgemeine Erkenntnisse zu den Kontakten zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski	28
2. Der sogenannte „Milliardenkredit“	29
3. Erkenntnisse über andere vergleichbare Kontakte ..	33
4. Fortführung der Kontakte zu Schalck-Golod- kowski nach dem Tod von Franz Josef Strauß	38
5. Die Rolle der Bayerischen Staatsregierung beim Übertritt Schalcks in den Westen	39
Frage 3	39
Frage 4	40
Fragen 5 und 8	40

Frage 6	41
Frage 7	41
Komplex II: Weitergabe von Unterlagen aus der Staatskanzlei	41
Frage 1 a	41
Frage 1 b	42
Frage 2	42
Komplex III: Landwirtschaftliche Aspekte	44
Frage 1 a	44
Frage 1 b	45
Frage 1 c	47
Frage 1 d	48
Frage 2	48
Frage 3	49
Frage 4 a	50
Frage 4 b	50
Frage 5	50
(1) Zentraler Vorwurf	50
(2) Ergebnis der Beweisaufnahme	50
a) Verhältnis DDR-Einfuhren zu Agrareinfuhren insgesamt	50
b) Einbettung in EG- und Weltmarkt	50
c) Einfuhr nur über wenige bayerische Firmen	51
d) Unterscheidung: Einfuhr – Schlachtung – Vermarktung	51
e) Qualitätsunterschiede	51
f) Wechselseitigkeit der Agrarhandels- beziehungen	51
(3) Beweiswürdigung	51
a) Zahlenmaterial	51
b) Zeugen	51
c) Akten	52
(4) Positive Auswirkungen der Handelsbeziehungen der Fa. März auf die Marktlage (in Bayern)	53
Frage 6	54
(1) Ergebnis	54
(2) Kontingentswechsel Houdek-März im Jahr 1983	54
Frage 7	55

Frage 8	55	Frage 3	69
Frage 9	55	Frage 4	69
Frage 10	56	Frage 5	70
Frage 11	56	Frage 6	71
Frage 12	56	Frage 7	71
Frage 13	56	Frage 8	72
Frage 14	56	Frage 9	72
Frage 15	56	Frage 10	72
Frage 16	57	Frage 11	73
Komplex IV: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen bayerischen Unter- nehmen und der KoKo	57	Frage 12	73
Vorbemerkung	57	Komplex V: Simon Goldenberg	73
Frage 1	58	I. Einführung	73
A Allgemeine Erkenntnisse zu den geschäftlichen Beziehungen zwischen bayerischen Unternehmen und dem Bereich KoKo	58	1. Charakterisierung / Lebenslauf	73
B Besondere Erkenntnisse zur Geschäftstätigkeit einzelner Firmen	58	2. Wichtige Vorwürfe/Vorkommnisse – Hintergrund	74
1. Firmengruppe Lämmerzahl	58	a) Spion bei Franz Josef Strauß?	74
a) Darstellung der geschäftlichen Entwicklung ..	58	b) Befragung durch das Landesamt für Verfassungsschutz	74
b) Das Möbelgeschäft mit der DDR; Rolle des Bereichs KoKo	59	c) Gegenspionage für BND und CIA?	74
c) Provisionen	59	d) SED-Kaderakte Schalck-Golodkowski/ Referenzperson	74
2. Firma Hauser	60	e) Beschaffung von Personalpapieren	74
3. Firmengruppe März	60	f) Rolle bei der Einfädelung des sog. „Milliarden-Kredits?“	75
4. Firmengruppe Moksel	61	g) Schmuggelgeschäfte	75
a) Allgemeine Erkenntnisse zu den Geschäften der Firmengruppe Moksel mit Firmen des Bereichs KoKo	61	h) Sonstige geschäftliche Betätigungen	75
b) Rechtsverstöße im innerdeutschen Handel; Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg	62	3. Probleme bei der Behandlung des Komplexes Goldenberg	75
c) Nummernkonten 651 „Sylvia“ bei der Deutschen Handelsbank und 714078 beim Schweizerischen Bankverein in Küsnacht	65	a) Unzulänglichkeit von Beweismitteln	75
d) Zahlungen anlässlich des Erwerbs Fleisch- handelsfirma Krumke durch Moksel	66	aa) Zeugen	75
e) Export von Fleisch aus DDR-Beständen in osteuropäische Länder unter Inanspruchnahme von Subventionen	67	bb) Akten und sonstiges Beweismaterial	75
Frage 2	69	b) Rechtliche Grenzen für die Untersuchung	76
		II. Zu den Fragen aus dem „Komplex V. Simon Goldenberg“ des Untersuchungsauftrages im einzelnen	76
		Frage 1	76
		(1) Franz Josef Strauß	76
		(2) Franz Neubauer	76
		Frage 2 a	77
		Frage 2 b	77
		Frage 3 a	77

(1) Ergebnis der Beweisaufnahme	78
(2) Beweiswürdigung	78
a) Aktenmaterial	78
b) Zeugenaussagen	79
Frage 3 b	80
Frage 4	81
Frage 5	81
(1) Firma „G. Simon / Camet / Intermar“	81
(2) Firma „Tradimex“	82
(3) Firma „Primovo“	82
(4) Firma „Etablissement Simetal“	82
Frage 6 a	82
Frage 6 b	83
Frage 7 a und b	83
Frage 8	84
Frage 9	84
Frage 10	85
(1) Fa. Marox / Fa. März AG	85
(2) Fa. Moksel	85
Frage 11	85
(1) Michael Wischniewski	85
(2) Herbert Rübler	86

A Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.1991 auf Antrag des Abgeordneten Hiersemann und Fraktion der SPD vom 26.09.1991 (Drs. 12/2969) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Bayerischen Verfassung einen Untersuchungsausschuß zur Prüfung der Kontakte früherer und derzeitiger Mitglieder der Staatsregierung mit dem Leiter des Arbeitsbereiches „Kommerzielle Koordinierung“ (KoKo) der ehemaligen DDR, Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, ein. Weiterhin soll geprüft werden, ob und inwieweit bayerische Unternehmen, namentlich die Firmen Marox und Moksel AG, aufgrund direkter oder indirekter Intervention von früheren oder derzeitigen Mitgliedern der Staatsregierung bevorzugt in den Besitz von Import- bzw. Exportlizenzen der ehemaligen DDR kamen, ob und wenn ja, an wen dafür

Provisionszahlungen geleistet wurden – ferner, wie diese Geschäfte steuerlich behandelt wurden. Geprüft werden soll auch die Behandlung von politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten des Geschäftsmannes Simon Goldenberg in Bayern durch bayerische Behörden. In zahlreichen Publikationen wurden und werden Vermerke des früheren DDR-Devisenbeschaffers Schalck-Golodkowski über Gespräche, Telefonate und Schriftwechsel mit früheren und derzeitigen Mitgliedern der Staatsregierung veröffentlicht. Der Untersuchungsausschuß soll folgende Fragen prüfen:

I. Kontakte Staatsregierung/KoKo – Weitergabe von Regierungsinterna

1. a) Welche Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) oder von diesen beauftragte Bedienstete hatten seit 1983 Kontakte mit dem ehemaligen Staatssekretär und Stasi-Oberst Schalck-Golodkowski und mit anderen Mitgliedern des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“?

b) Welchem Zwecke dienten diese Kontakte?

c) Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse über andere vergleichbare Kontakte zu Schalck-Golodkowski oder sonst für „KoKo“ verantwortliche Personen und ggf. die Umstände solcher Kontakte?

2. Welche Erkenntnisse haben diese und/oder frühere Staatsregierung(en) dabei gewonnen?

3. Wurden Informationen über außen-, sicherheits- und innenpolitische Verhältnisse an Schalck-Golodkowski von Mitgliedern dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) weitergegeben, und ggf. welche?

4. Auf welche Weise erfolgte die Kontaktpflege durch Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) mit Schalck-Golodkowski und anderen Mitarbeitern der KoKo?

5. Sind Veröffentlichungen über einen Vermerk zutreffend, wonach Ministerpräsident Streibl in einem persönlichen Gespräch mit Schalck-Golodkowski angeregt haben soll, künftig eventuelle Kontakte über seine Sekretärinnen abzuwickeln, ggf. aus welchen Gründen?

6. In welchem Umfang, in welcher Eigenschaft und aus welchen Gründen nahmen der Sohn, Max Strauß und ggf. andere Familienmitglieder des früheren Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an den Kontakten teil?

7. a) Erhielten Privatpersonen aufgrund der Kontakte zwischen dieser und/oder früherer

Staatsregierung(en) und KoKo Informationen, die der Geheimhaltung unterlagen: wenn ja, welche?

b) Wenn ja, wer waren diese Privatpersonen?

8. Ist der Vermerk zutreffend, wonach Ministerpräsident Streibl die Verhaltensweise des früheren Ministerpräsidenten kritisierte, in dem die Verknüpfung politischer Interessen der Regierungspartei und ihrer Mitglieder mit ökonomischen Vorhaben einzelner Gruppen und Firmen in vielen Fällen von ihm nicht gebilligt wurde, und welche Konsequenzen hat er ggf. daraus gezogen?

II. Weitergabe von Unterlagen aus der Staatskanzlei

1. a) Ist es zutreffend, daß der Pressesprecher der Staatskanzlei die an den Bonner Untersuchungsausschuß übersandten Unterlagen an ausgewählte Vertreter der Medien weitergegeben hat?
- b) Wenn ja, waren diese Unterlagen vollständig und ist dies mit Wissen oder auf Veranlassung des Ministerpräsidenten geschehen?
2. Hat der Pressesprecher der Staatsregierung zu diesen Vorgängen Erklärungen abgegeben und ggf. welche?

III. Landwirtschaftliche Aspekte

1. a) War die Einfuhr von Schlachtvieh und ggf. weiteren Produkten aus der DDR und anderen Ostblockstaaten Thema der Gespräche dieser oder/und früherer Staatsregierung(en) mit Herrn Schalck-Golodkowski? Wieviele Einfuhrgenehmigungen für Schlachtvieh und ggf. für weitere Produkte und in welcher Höhe erhielten nach Kenntnis dieser und/oder anderer Staatsregierung(en) bayerische Firmen in der Zeit von 1983 bis zur deutschen Wiedervereinigung, und wer hat sie erteilt, und um welche Firmen handelt es sich?
- b) Wurden mit/nach Wissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) bayerische Firmen, insbesondere die Firmen Marox und Moksel AG, bei der Vergabe von Import- bzw. Exportlizenzen von Mitarbeitern der KoKo, insbesondere durch Schalck-Golodkowski, und des AHB-Nahrung bevorzugt behandelt?
- c) Nahm diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Einfluß auf die Lizenzvergabe des Gesamthandels zwischen Bayern und

der DDR, auch bezüglich Tochterfirmen bayerischer Unternehmen außerhalb der Freistaatsgrenzen?

- d) War der Bayerische Bauernverband von allen diesen Einfuhrgenehmigungen vorher informiert und wenn ja, seit wann? Hat er hierzu Stellung genommen? Wenn ja, durch wen und wem gegenüber?
2. Ergaben sich nach den Erkenntnissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) hierdurch Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklung dieser bayerischen Unternehmen vor 1983 und nach 1983?
3. Waren seit 1983 Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) in die Lizenzvergabe von DDR-Seite für den Handel von Agrarprodukten mit bayerischen Firmen involviert?
4. a) Erfolgte nach/mit Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Importe bzw. Exporte durch bayerische Agrarfirmen, die über die von der Bundesregierung ausgehandelten Quoten hinausgingen?
- b) Wenn ja, wurden auch in diesen Fällen die erforderlichen veterinärmedizinischen Genehmigungen durch das Innenministerium erteilt?
5. Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Kenntnisse darüber, ob Fleischgeschäfte bayerischer Agrarfirmen mit der DDR die Geschäftsentwicklung bayerischer Mastbetriebe beeinflussen?
6. Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Kenntnisse darüber, ob es zwischen bayerischen Unternehmen, die im Agrarhandel mit der DDR tätig waren, Absprachen formeller oder informeller Art zum Nachteil von Mitbewerbern gegeben hat, ggf. zwischen welchen Unternehmen?
7. Haben bayerische Agrarunternehmen für erhaltene Lizenzen bzw. für abgewickelte Geschäfte mit der DDR Dienste für diese und/oder frühere Staatsregierung(en) in anderen Bereichen geleistet?
8. Wurden im Zusammenhang mit der Gewährung des Milliardenkredits gesteigerte Agrargeschäfte zwischen bayerischen Unternehmen und/oder Mitgliedern dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) einerseits und Behörden der DDR andererseits vereinbart?
9. Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse oder hatte sie Überlegun-

gen dazu angestellt, daß sich der bayerische Anteil am bundesweiten Schlachtbullens-Import aus der DDR auf 50 % belaufen haben soll?

10. Aus welchem Grunde lag der bayerische Anteil am bundesweiten Schlachtbullens-Import 1987 sogar deutlich über 50 %?
 11. Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse darüber, ob bayerische Molkereien im Butterhandel mit der DDR kooperiert haben?
 12. Waren bei der Durchführung dieser Geschäfte zwischen bayerischen Firmen und der DDR Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) direkt oder indirekt involviert; wenn ja, welche?
 13. Waren Mitglieder von DDR-Behörden, insbesondere Mitarbeiter der KoKo, mit Wissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für bayerische Agrarfirmen als Vermittler im Handel mit anderen Ostblockstaaten tätig; wenn ja, welche?
 14. Waren Mitarbeiter oder Inhaber bayerischer Fleischunternehmen oder deren Tochterunternehmen in geheimdienstliche Aktivitäten der DDR mit Wissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) involviert; wenn ja, welche?
 15. a) Wurden nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Schalck-Golodkowski und andere Mitarbeiter der KoKo und des AHB-Nahrung auch nach dem 9. November 1989 für bayerische Agrarfirmen tätig?
b) Wenn ja, auf welche Weise und für welche bayerischen Firmen?
 16. Bestanden nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Kontakte zwischen Schalck-Golodkowski und der „Deutschen Getreidehandelsgesellschaft“ in München; wenn ja, welcher Art?
- IV. Wirtschaftliche Beziehungen zwischen bayerischen Unternehmen und der „KoKo“, Provisionszahlungen und sonstige Zahlungen und deren steuerliche Behandlung**
1. a) Trifft es zu, daß bayerische Unternehmen nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) geschäftliche Beziehungen zur KoKo unterhielten, sich als politische Vermittler betätigten und ab 1983 wirtschaftliche Vorteile durch die KoKo

und/oder durch diese und/oder frühere Staatsregierung(en) erhielten?

- b) Wenn ja, welche Vorteile waren dies?
2. Gab es einen Einsatz dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für einzelne bayerische Unternehmen gegenüber KoKo? Gab es hierfür ggf. Kriterien und falls ja, welche?
3. Waren oder sind Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) direkt oder indirekt an den Firmen Gebr. März KG, Marox, Gebr. März AG, Moxsel AG oder an deren Tochterfirmen beteiligt?
4. War nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) die „Kommerzielle Koordination“ (KoKo) an Firmen aus der März-, und Moxselgruppe beteiligt und in welcher Höhe, und umgekehrt, waren Firmen der März- und Moxselgruppe an Stasifirmen beteiligt? Wenn ja, was ist mit den Beteiligungen nach der Wende geschehen?
5. a) Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) dazu Erkenntnisse, ob die Zahlungen an die Firmen Camet S.A. und Intermar S.A. von der bayerischen Finanzverwaltung entgegen den bundesdeutschen Steuergesetzen als Betriebsausgaben anerkannt wurden?
b) Hat in diesem Zusammenhang diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse, ob und in welcher Höhe von den Firmen Camet S.A. und Intermar S.A. sog. Provisionszahlungen an Firmen bzw. Konten geleistet wurden, die dem früheren Staatssekretär Schalck-Golodkowski unterstellt waren bzw. in seinem Einflußbereich lagen?
c) Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) dazu Erkenntnisse, ob von den Firmen Camet S.A. und Intermar S.A. direkt oder indirekt Zahlungen an Unternehmen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurden; wenn ja, in welcher Höhe?
6. a) Ist es steuerrechtlich unbedenklich, Zahlungen an ein Unternehmen als „Provisionen“ anzuerkennen, wenn nach Aussage des Geschäftsführers dieses Unternehmens keinerlei Vermittlungstätigkeit entfaltet wurde?
b) Ist es ferner unbedenklich, sog. Provisionszahlungen steuerlich anzuerkennen, wenn diese Zahlungen an ein ausländisches

- Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und von der zuständigen Landeszentralbank nicht genehmigt wurden?
7. a) Wurde durch bayerische Finanzbehörden die Auflösung der Firma Intermar S.A. steuerrechtlich behandelt; wenn ja, wie?
 - b) Wohin floß nach Kenntnis dieser Behörden das Guthaben der Firma Intermar S.A. ggf. und um welchen Betrag handelte es sich dabei?
 - c) Wurde eine Besteuerung dieses Betrages durch bayerische Finanzbehörden durchgeführt?
 8. a) War der Staatsregierung bei der erneuten Bestellung des Herrn Lothar Müller im Jahr 1987 zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern bekannt, ob Herr Willi März einem Rat des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern, Lothar Müller, folgte, als er eine Tochtergesellschaft der Firma Intermar S.A. in der Bundesrepublik gründete?
 - b) Wenn ja, welche Ratschläge wurden durch den Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern gegenüber Herrn Willi März oder einem seiner Bevollmächtigten erteilt?
 9. a) Trifft es zu, daß die Oberfinanzdirektion München als bayerische Landesbehörde am 21.05.1984 Herrn Josef März die Mitteilung machte, die Angelegenheit der Provisionszahlungen durch die Firma Camet S.A. „habe durch Verjährung ihre Erledigung gefunden“?
 - b) Falls ja:
 - Verbleibt es bei dieser Beurteilung der Oberfinanzdirektion München?
 - Wie erklärt sich, daß in dieser Angelegenheit die Verjährung eintreten konnte, und welche Steuerausfälle ergeben sich daraus für den bayerischen Fiskus?
 - Wurden aus diesem Vorgang personelle Konsequenzen gezogen, oder sind solche noch vorgesehen?
 10. Hatten bayerische Behörden Kenntnis davon, ob vom Zollkriminalinstitut (ZKI) Zahlungen der Firma Moksel AG von insgesamt 3.650.000 DM in den Jahren 1977 bis 1979 an die Briefkastenfirma Exportkontakt AG, Zürich aufgedeckt wurden, und haben sie daraus ggf. steuer- und/oder strafrechtliche Konsequenzen gezogen?
 11. a) Wurden über die o.g. Fälle hinaus im Zusammenhang mit DDR-Geschäften oder mit Finanzbeziehungen direkt oder indirekt von in Bayern ansässigen Unternehmen und/oder Personen Provisionen oder sonstige Zahlungen an Firmen bzw. Konten geleistet, die dem früheren Staatssekretär Schalck-Golodkowski unterstellt waren bzw. in seinem Einflußbereich lagen; wenn ja, wie war die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen?
 - b) Wurden von in Bayern ansässigen Unternehmen und/oder Personen im Zusammenhang mit DDR-Geschäften oder mit Finanzbeziehungen direkt oder indirekt Zahlungen an Unternehmen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland geleistet; wenn ja, wie war die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen?
 12. a) Wurden im Zusammenhang mit DDR-Geschäften oder mit Finanzbeziehungen von in Bayern ansässigen Unternehmen und/oder Personen direkte oder indirekte Zahlungen von Firmen oder sonstigen Konten der DDR bzw. von unter der Verfügungsmacht der DDR stehenden Firmen oder Konten an Unternehmen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland geleistet?
 - b) Wie war hierbei die steuerliche Behandlung?

V. Simon Goldenberg

1. Hatten Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Verbindungen zu Simon Goldenberg? Welcher Art waren diese Verbindungen ggf.?
2. a) Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse über Art und Umfang der Beziehungen zwischen Goldenberg und Schalck-Golodkowski?
- b) Welche Aufgabe hatte nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Schalck-Golodkowski im Rahmen eventueller Beziehungen zwischen Goldenberg und Mitgliedern dieser und/oder früherer Staatsregierung(en)?
3. a) War Simon Goldenberg nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig; wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt, in welcher Funktion und mit welchem Aufgabenbereich?
- b) Wer war sein Führungsoffizier beim Ministerium für Staatssicherheit?

4. Bis zu welchem Zeitpunkt war Simon Goldenberg nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für die Firma F.C. Gerlach tätig, in welcher Funktion geschah dies, und worin bestand sein Aufgabenbereich?
5. War Simon Goldenberg nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) direkt oder indirekt für weitere Firmen der KoKo tätig; wenn ja, bis wann, in welcher Funktion und mit welchem Aufgabenbereich?
6. a) Aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Simon Goldenberg die Übersiedlung aus der damaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland gestattet?
- b) Waren Vertreter des Freistaates Bayern mit der Übersiedlung von Herrn Simon Goldenberg aus der DDR nach Bayern befaßt? Wenn ja, wer und in welcher Form? Waren dabei Verdachtsmomente gegen Herrn Goldenberg bekannt?
7. a) Gab es Kontakte des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz zu Simon Goldenberg?
- b) Wenn ja, welcher Art waren diese Kontakte und in welchen Zeiträumen fanden sie statt?
8. Wurde Simon Goldenberg nach seiner Übersiedlung nach Bayern vom Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz observiert und/oder befragt; wenn ja, mit welchem Ergebnis?
9. Falls eine derartige Observierung und/oder Befragung nicht stattgefunden hat, was waren die Gründe hierfür?
10. Welcher Art waren nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) die Beziehungen zwischen Simon Goldenberg und
 - a) der Firma Marox
 - b) der Firma Moksel AG
 - c) der Firma Gebr. März AG?
11. Welche Rolle spielten oder spielen nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) in all diesen Beziehungen und Kontakten Michael Wischnewski alias Hersz Libermann und Grübler?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder

CSU:

Dr. Manfred Weiß
Georg Grabner
Walter Hofmann
Dr. Herbert Kempfler
Bernd Kränzle
Georg Rosenbauer
Albert Schmid
Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger
Wilhelm Wenning

Stellvertreter

Hans Spitzner
Adolf Beck
Kurt Eckstein
Herbert Fischer
Sepp Ranner
Eberhard Rotter
Georg Schmid
Christl Schweder
Georg Winter

SPD:

Karl-Heinz Hiersemann
Christa Harrer
Dr. Albert Schmid
Max von Heckel

Franz Schindler
Franz Maget
Gustav Starzmann
Monica Lochner-Fischer

DIE GRÜNEN:

Dr. Manfred Fleischer

Sepp Daxenberger

F.D.P.:

Prof. Dr. Jürgen Doeblin

Freiherr Dietrich
von Gumpenberg

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Dr. Manfred Weiß, als stellvertretender Vorsitzender der Abgeordnete Karl-Heinz Hiersemann bestellt.

Mit Beschluß vom 12.02.1992 (Drs. 12/5093) hat der Bayerische Landtag anstelle des Abgeordneten Max von Heckel den Abgeordneten Werner Schieder zum ordentlichen Mitglied und anstelle der Abgeordneten Monica Lochner-Fischer und Gustav Starzmann die Abgeordneten Herbert Müller und Rolf Langenberger zu stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt.

Mit Beschluß vom 30.10.1992 (Drs. 12/8421) hat der Bayerische Landtag anstelle der Abgeordneten Dr. Albert Schmid und Prof. Dr. Jürgen Doeblin die Abgeordneten Rolf Langenberger und Joachim Spatz zu Mitgliedern des Ausschusses bestellt, ferner statt des Abgeordneten Rolf Langenberger die Abgeordnete Gerda-Maria Haas als stellvertretendes Mitglied.

Mit Beschluß vom 13.07.1993 (Drs. 12/12301) hat der Bayerische Landtag für den Abgeordneten Bernd Kränzle den Abgeordneten Herbert Fischer als ordentliches Mitglied und anstelle der Abgeordneten Hans Spitzner und Christl Schweder die Abgeordneten Dr. Christoph Maier und Dieter Heckel als stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses gewählt.

Mit Beschluß vom 28.09.1993 (Drs. 12/12660) hat der Bayerische Landtag den Abgeordneten Georg Fickler als Stellvertreter für den am 13.07.1993 zum ordentlichen Mitglied bestellten Abgeordneten Herbert Fischer gewählt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer, Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Klaus Brandhuber) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

- für die Bayerische Staatskanzlei:
Ministerialrat Wolfgang Klug
- für das Bayerische Staatsministerium des Innern:
Ministerialrat Dr. Wolfgang Weber
- für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen:
Ministerialrat Winfried Schauer (bis 23.09.1992)
Ministerialrat Dr. Werner Böhme (ab 24.09.1992)
Ministerialrat Dr. Gero Kraus (ab 05.04.1993)
als Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Ludwig Kronthaler
- für das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Ministerialrat Prof. Dr. Alfred Schebler
als Vertreter: Ministerialdirigent Albrecht Baumann

An den Sitzungen nahmen ferner je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen teil. Dies waren

- Herr Rainer Fläxl (bis 01.09.1993) und Herr Dr. Franz Benno Delonge (ab 01.09.1993) für die CSU-Fraktion
- Frau Alexandra Kramm für die SPD-Fraktion
- Herr Michael Weiss für die Fraktion DIE GRÜNEN und
- Frau Sabine von Waldthausen für die F.D.P.-Fraktion

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen wurden nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 Abs. 3 der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags zum Zugang zu Verschlusssachen bis einschließlich „Geheim“ ermächtigt und durch Aushändigung der Ermächtigung zur Geheimhaltung durch die Geheimschutzbeauftragte des Landtagsamtes verpflichtet.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 77 Sitzungen durch, und zwar am 30.10.1991, 26.11.1991, 21.01.1992, 06.02.1992, 13.02.1992, 20.02.1992, 12.03.1992, 31.03.1992, 07.04.1992, 30.04.1992, 07.05.1992, 14.05.1992, 19.05.1992, 04.06.1992, 23.06.1992, 25.06.1992, 02.07.1992, 09.07.1992, 22.07.1992, 29.09.1992, 30.09.1992, 08.10.1992, 22.10.1992, 27.10.1992, 03.11.1992, 12.11.1992, 26.11.1992, 01.12.1992, 10.12.1992, 21.01.1993, 22.01.1993, 26.01.1993, 02.02.1993, 11.02.1993, 16.02.1993, 04.03.1993, 09.03.1993, 16.03.1993, 01.04.1993, 27.04.1993, 06.05.1993, 11.05.1993, 25.05.1993, 26.05.1993, 22.06.1993, 29.06.1993, 06.07.1993, 21.09.1993, 23.09.1993, 30.09.1993, 07.10.1993, 19.10.1993, 27.10.1993, 28.10.1993, 29.10.1993, 02.11.1993, 08.11.1993, 09.11.1993, 25.11.1993, 30.11.1993, 07.12.1993, 15.12.1993, 25.01.1994, 27.01.1994, 03.02.1994, 10.02.1994, 02.03.1994, 03.03.1994, 04.03.1994, 10.03.1994, 15.03.1994, 17.03.1994, 20.04.1994, 18.05.1994, 22.06.1994, 29.06.1994 und 06.07.1994

Die Sitzungen am 21. und 22. Januar 1993 und am 08. und 09. November 1993 wurden im Abgeordnetenhaus von Berlin durchgeführt. Die Sitzungen am 28. und 29. Oktober 1993 fanden im Deutschen Bundestag (Bundeshaus) in Bonn statt. Die Sitzungen am 02.03., 03.03. und 04.03.1994 wurden bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin abgehalten.

Diese Sitzungen in Berlin bzw. Bonn waren jeweils vom Präsidenten des Bayerischen Landtags genehmigt worden. Sie waren erforderlich, da

- a) Zeugen, soweit sie Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder des Bundestages waren, gemäß Art. 11 UAG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 StPO an ihrem Amtssitz bzw. dem Sitz der Versammlung in Bonn vernommen werden mußten,
- b) verschiedene Zeugen sich in Untersuchungshaft in Berlin befanden oder in Berlin wohnhaft und laut amtsärztlichem Attest nicht reisefähig waren,
- c) umfangreiches, von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin sichergestelltes Aktenmaterial gesichtet werden mußte.

Sämtliche auswärtigen Sitzungstermine wurden dazu genutzt, weitere in Bonn bzw. Berlin wohnhafte Zeugen zu vernehmen, so daß deren Anreise nach München erspart werden konnte.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 18.05.1994 geschlossen. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 06.07.1994 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen – Zeugeneinvernahmen und Berichterstattungen aus den Akten – wurden größtenteils in öffentlicher Sitzung durchgeführt, zu einem geringeren Teil aber auch in geheimer Sitzung, soweit dies im Hinblick auf die Wahrung der Geheimhaltungspflicht bei Verschlußsachen oder dem Steuergeheimnis unterliegenden Vorgängen geboten war. Die Protokolle über diese Sitzungen wurden dementsprechend gemäß der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags in den vorgeschriebenen Geheimhaltungsgrad eingestuft.

5. Beweiserhebung

5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte insbesondere mit Beschluß vom 30.10.1991 und vom 26.11.1991 die Vorlage zahlreicher Akten und Unterlagen zu allen Bereichen des Untersuchungsauftrages wie folgt:

Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 30.10.1991

1. Die Staatsregierung wird ersucht, alle bei ihr und den nachgeordneten Behörden befindlichen, den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.
2. Der 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages der 12. Legislaturperiode wird gebeten, alle vorhandenen und zukünftigen Protokolle seiner Verhandlungen dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zuzuleiten.
3. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird ersucht, dem Untersuchungsausschuß alle staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zuzuleiten, die den Untersuchungsauftrag betreffen.
4. Die Protokolle der Untersuchungsausschüsse Langemann I und II des Bayerischen Landtags werden beigezogen.
5. Die Senatorin für Justiz in Berlin wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß die Akten der Berliner Staatsanwaltschaft in Sachen „DDR-Regierungskriminalität“, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen, zuzuleiten.
6. Der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß alle Akten zuzuleiten, welche den Untersuchungsauftrag betreffen.
7. Die Nachrichtenorgane Quick, Die Zeit, Die Welt, Bunte, Der Spiegel, Stern und Süddeutsche Zeitung

werden gebeten, Unterlagen, welche den Untersuchungsauftrag betreffen, dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

8. Das Landtagsamt wird beauftragt, aus dem Bundesanzeiger die Veröffentlichungen betreffend „Kontingenzuteilungen Schlachtbullenimporte“ zusammenzustellen und dem Untersuchungsausschuß zuzuleiten.
9. Die Treuhandanstalt wird gebeten, den für den 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages der 12. Legislaturperiode erstellten Bericht über den Verkauf früherer Außenhandelsbetriebe aus dem Bereich KoKo beim ZK der SED dem Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zuzuleiten.
10. Die CSU-Landesleitung und die Hanns-Seidel-Stiftung werden gebeten, eventuelle Unterlagen, welche sich – den Untersuchungsauftrag betreffend – auf die Tätigkeit des verstorbenen CSU-Partei-vorsitzenden Franz Josef Strauß als Ministerpräsident beziehen, dem Untersuchungsausschuß zuzuleiten.

Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 26.11.1991

Es sind folgende Unterlagen, soweit sie den Untersuchungsauftrag betreffen, beizuziehen:

1. Akten des Bundesnachrichtendienstes (Niederschriften über die Befragung von Dr. Schalck-Golodkowski).
2. Akten der Abteilung „Außenhandelsbetriebe“ und des Direktorats „Sondervermögen“ der Treuhandanstalt.
3. Akten des Bundesministeriums der Finanzen.
4. Akten des Bundeskanzleramts, soweit diese Aufschluß über Kontakte der Bundesregierung und anderer staatlicher Stellen geben.
5. Akten der Bundesregierung einschließlich der dort vorhandenen Akten der staatlichen Finanzrevision der DDR-Regierung und der Akten der Kommission zur Untersuchung von Korruption und Amtsmißbrauch.
6. Ermittlungsakte des Bundesnachrichtendienstes zum Bereich Kommerzielle Koordinierung.
7. Ermittlungsakte des Bundesnachrichtendienstes betreffend Dr. Alexander Schalck-Golodkowski.
8. Ermittlungsakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Bereich Kommerzielle Koordinierung.

9. Akten, die dem Bundesministerium für Finanzen zum Untersuchungsgegenstand als Berichtsakten und in Form von Statusberichten vorliegen.
10. Ermittlungs- und Berichtsakten des Zollfahndungsdienstes, des Zollkriminalinstitutes und der Oberfinanzdirektionen.
11. Bericht der Treuhandanstalt über den Verkauf früherer Außenhandelsbetriebe aus dem Bereich Kommerzielle Koordinierung der SED.
12. Bericht der Treuhandanstalt an den Bundesminister der Finanzen über die Geschäftstätigkeit der Berliner Handels- und Finanzierungsgesellschaft (BHFG) vom Frühjahr 1990.
13. Bericht des Bundesnachrichtendienstes zur „Tätigkeit des früheren Leiters des Bereich Kommerzielle Koordinierung“ Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, der als „zusammenfassender Bericht“ dem Bundeskanzleramt vorliegen soll.
14. Akten der Staatsanwaltschaft Berlin aus dem Ermittlungsverfahren gegen Simon Goldenberg.
15. Akten der Zollverwaltung der DDR sowie des Staatsrats der DDR, soweit diese bei den für die Abwicklung für die genannten Institutionen zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.
16. Schriftlicher Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die von ihm aus dem Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ nach dem 03.10.1990 übernommenen Akten und Wertgegenstände.
17. Unterlagen, welche „Quick“ dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages der 12. Legislaturperiode übergeben hat.

Im Laufe seiner weiteren Ermittlungen faßte der Untersuchungsausschuß in den Sitzungen am 21.01.1992, 12.03.1992, 31.03.1992, 27.04.1992, 30.04.1992, 14.05.1992, 23.06.1992, 25.06.1992, 02.07.1992, 22.07.1992, 29.09.1992, 22.10.1992, 26.11.1992, 01.12.1992, 21.01.1993, 26.01.1993, 11.02.1993, 04.03.1993, 01.04.1993, 06.05.1993, 26.05.1993, 04.06.1993, 06.07.1993, 22.09.1993, 30.09.1993, 19.10.1993, 15.12.1993, 27.01.1994 und 04.03.1994 weitere Beschlüsse auf Beiziehung von Akten.

Aufgrund dieser Beschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuß insgesamt 684 Bände Akten nachfolgend bezeichneter Behörden wie folgt zugeleitet:

- 12 Bände Akten vom Landtagsamt (incl. von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses oder Zeugen übergebener Unterlagen)

- 3 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
- 9 Bände Akten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz
- 1 Band Akten des Bayerischen Landeskriminalamts
- 28 Bände Akten der Bayerischen Staatskanzlei
- 13 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- 13 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I
- 4 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Traunstein
- 5 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg
- 1 Band Akten des Amtsgerichts Traunstein
- 22 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hof
- 7 Bände Akten des Deutschen Bundestages
- 1 Band Akten von der Treuhandanstalt
- 45 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 4 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
- 3 Bände Akten der OFD München
- 3 Bände Akten des Finanzamts Kaufbeuren
- 4 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr
- 1 Band Akten der Regierung von Oberbayern
- 325 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin (Abteilung Regierungskriminalität)
- 15 Bände Akten des Bundesministeriums der Finanzen
- 5 Bände Akten des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- 1 Band Akten des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Stuttgart
- 1 Band Akten des Kammergerichts Berlin
- 1 Band Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- 1 Band Akten der Landeszentralbank in Bayern
- 1 Band Akten des Niedersächsischen Innenministeriums
- 8 Bände Akten des Generalbundesanwalts
- 1 Band Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin

- 1 Band Akten der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien der ehemaligen DDR
- 1 Band Akten des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit
- 2 Bände Akten des Amtsgerichts Mainz
- 1 Band Akten des Landesamts für Verfassungsschutz Berlin
- 110 Bände Akten vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
- 1 Band Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Verden
- 19 Bände Akten von der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv bzw. vom Archiv der PDS
- 7 Bände Akten der Bayerischen Landesbank
- 1 Band Akten der Oberfinanzdirektion Berlin
- 1 Band Akten der Industrie und Handelskammer Berlin
- 2 Bände Akten des Landgerichts Berlin

Über diese Akten wurde in den Sitzungen am 06.02.1992, 13.02.1992, 20.02.1992, 12.03.1992, 31.03.1992, 07.04.1992, 07.05.1992, 19.05.1992, 04.06.1992, 02.07.1992, 29.09.1992, 22.10.1992, 27.10.1992, 03.11.1992, 12.11.1992, 26.11.1992, 01.12.1992, 02.02.1993, 11.02.1993, 16.02.1993, 04.03.1993, 06.05.1993, 21.09.1993, 23.09.1993, 30.09.1993, 07.10.1993, 19.10.1993, 02.11.1993, 25.11.1993, 07.12.1993, 25.01.1994, 10.02.1994, 03.03.1994, 15.03.1994, 17.03.1994, 20.04.1994 und 18.05.1994 Bericht erstattet. Zu dieser Berichterstattung wurde jeweils ein Mitglied der CSU- und der SPD-Fraktion, teilweise auch der Fraktion DIE GRÜNEN, im Untersuchungsausschuß als Berichterstatter eingeteilt. Die den Fraktionen der Grünen und der F.D.P. angehörenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatten die Möglichkeit zur ergänzenden Berichterstattung. Die Berichterstattung fand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt; soweit es sich um als Verschlusssache bezeichnete Akten oder um Akten, die dem Steuergeheimnis unterlagen, handelte, wurde die Berichterstattung in geheimer Sitzung durchgeführt (siehe hierzu auch unten unter 5.3.).

Aufgrund der Beschlüsse vom 21.01.1992, 12.03.1992, 23.06.1992, 21.01.1993 und 15.12.1993 zog der Untersuchungsausschuß außerdem Videoaufzeichnungen von folgenden Fernsehsendungen bzw. Fernsehberichten der nachfolgend bezeichneten Fernsehanstalten bei, die Themen des Untersuchungsauftrages betrafen:

- a) von der ARD:
 - „Monitor“ vom 17.09.1991
 - „Report“ vom 24.09.1991

- b) vom ZDF:
 - „Die Schalck-Connection“ vom 25.07.1991 mit Gegendarstellungen
- c) von RTL:
 - „Der heiße Stuhl“ vom 14.05.1991
 - „Spiegel-TV“ vom 17.01.1993
 - „Spiegel-TV“ vom 05.12.1993
- d) von SAT 1:
 - „Akut“ vom 27.05.1992
 - „Spiegel-TV“ vom 21.12.1993
- e) vom Sender Freies Berlin:
 - „Im Brennpunkt“ vom 02.01.1991
- f) vom Deutschen Rundfunk Archiv:
 - Ein vom ehemaligen Deutschen Fernsehfunk in der Sendereihe „Prisma“ (Nr. 653) ausgestrahlter Beitrag.

Die Videoaufzeichnungen wurden in den Sitzungen am 20.02.1992, 07.05.1992, 02.07.1992, 27.10.1992, 16.02.1993 und 15.03.1994 im Ausschuß vorgeführt.

Schließlich sah der Untersuchungsausschuß ca. 470 Leitzordner Akten des AHB-Nahrung der ehemaligen DDR bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin ein, wo diese Unterlagen sichergestellt waren.

5.2 Besonderheiten bei der Aktenanforderung

5.2.1 Akten des Ermittlungsverfahrens 2 Js 101/91 der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin gegen Alexander Moksel, Dr. Schalck-Golodkowski u.a. wegen Steuerhinterziehung u.a.

In seiner Sitzung am 07.04.1993 beschloß der Untersuchungsausschuß, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin AZ: 2 Js 101/91 gegen Alexander Moksel, Alexander Schalck-Golodkowski u.a. im Rahmen von Ziffer IV des Untersuchungsauftrages beizuziehen. Der anwaltliche Vertreter von Alexander Moksel beantragte mit Schreiben vom 20.05.1992 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin, dieser Aktenanforderung jedenfalls nicht vor Abschluß der Ermittlungen zu entsprechen, hilfsweise die Akten nur auf richterliche Entscheidung an den Untersuchungsausschuß herauszugeben. Mit Bescheid vom 01.06.1992 teilte die Staatsanwaltschaft mit, daß sie die Ermittlungsakten (ohne die sichergestellten Beweismittel) dem Untersuchungsausschuß am 10.06.1992 in vollem Umfang zur Verfügung stellen werde.

Gegen diesen Bescheid stellte Alexander Moksel Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG mit der Begründung, sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung werde durch die Aktenherausgabe verletzt.

Mit Beschluß vom 10.09.1992 (AZ: IV VAs 12/92) wies das Kammergericht Berlin den Antrag zurück mit folgender Argumentation:

- Das Recht des Untersuchungsausschusses, Einsicht in die Akten zu verlangen, korrespondiert mit der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsausschuß Amtshilfe zu gewähren.
- Das Recht des Untersuchungsausschusses auf Erhebung aller ihm erforderlich erscheinender Beweise endet nicht an der Landesgrenze. Es können daher auch Akten von Behörden außerhalb des Landesbereichs beigezogen werden, deren Inhalt für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages von Bedeutung ist.
- Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erscheint eine Einsicht in die einschlägigen strafrechtlichen Ermittlungsakten nahezu unerlässlich. Allein der Untersuchungsausschuß befindet darüber, ob er die beabsichtigte Akteneinsicht für geeignet hält, den Untersuchungszweck zu erfüllen.
- Die Geheimhaltung des Inhalts der Ermittlungsakten ist durch einen entsprechenden Beschluß des Untersuchungsausschusses abgesichert.

Mit Schreiben vom 26.10.1992 leitete die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin dem Untersuchungsausschuß die erbetenen Ermittlungsakten zu und ergänzte sie in der Folgezeit entsprechend dem Fortgang der Ermittlungen ständig. Die entsprechenden Geheimhaltungsbeschlüsse wurden jeweils gefaßt (siehe unten Abschnitt 5.3).

5.2.2 Akten der Bayerischen Landesbank zum Milliardenkredit

In seiner Sitzung am 02.07.1992 faßte der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß:

„Beigezogen werden die Akten der Bayerischen Landesbank zu den Krediten deutscher Bankenkonsortien bzw. Konsortien ausländischer Töchter bundesdeutscher Banken an die Deutsche Außenhandelsbank (DAHB) der DDR in den Jahren 1983 und 1984.

Insbesondere werden beigezogen:

- Unterlagen, die Aufschluß geben können über die Rolle von Franz Josef Strauß und anderen Mitgliedern der Staatsregierung am Zustandekommen des Kredits

- die Schreiben des Konsortialführers an die DAHB über die zu zahlenden Provisionen“

Die Bayerische Landesbank verweigerte auf entsprechende Anforderung hin die Herausgabe der genannten Akten mit der Begründung, sie sei keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 Bayerische Verfassung; im übrigen sei ihr im Hinblick auf das Bankgeheimnis eine Aktenherausgabe nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Auch wenn der Untersuchungsausschuß von einem Aktenvorlageanspruch nach Art. 25 Bayerische Verfassung ausging, beschloß er – zur Vermeidung eines den Fortgang der Ausschubarbeit nur verzögernden Rechtsstreits – in seiner Sitzung am 26.01.1993, beim Amtsgericht München einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß wie folgt zu erwirken:

„I.

Der Untersuchungsausschuß beantragt zur Durchführung seines Beweisbeschlusses Nr. 2 vom 02.07.1992 beim Amtsgericht München

1. die Beschlagnahme

- a) aller Akten und Unterlagen der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 20, 8000 München 2, die Aufschluß geben können über die Kredite deutscher Bankenkonsortien bzw. Konsortien ausländischer Töchter bundesdeutscher Banken an die Deutsche Außenhandelsbank (DAHB) der DDR in den Jahren 1983 und 1984.
- b) aller sonstiger Unterlagen der Bayerischen Landesbank, die Aufschluß geben können über die Rolle des früheren bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und anderer Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung am Zustandekommen des jeweiligen Kredits.
- c) der Schreiben des Konsortialführers (Bayerischen Landesbank International S.A.) an die DAHB über die zu zahlenden Provisionen.

2. die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume der Bayerischen Landesbank Girozentrale, Briener Straße 20, 8000 München 2 zum Zwecke der Beschlagnahme der in Ziffer 1 a bis c genannten Beweismittel.
3. der Bayerischen Landesbank anheim zu stellen, die Durchsuchung und Beschlagnahme dadurch abzuwenden, daß sie dem Untersuchungsausschuß die in Ziffer 1 a bis c genannten Akten und Unterlagen zur Verfügung stellt.

II.

Der Ausschuß ermächtigt den Vorsitzenden, die Anträge auf Beschlagnahme bzw. Durchsuchung sowie ge-

gebenenfalls weitere erforderliche Verfahrensanträge bei Gericht zu stellen.

III.

Der Ausschuß ermächtigt den Vorsitzenden ferner, zur Durchführung der Durchsuchung und zur Vollstreckung der Beschlagnahmeanordnung die Amtshilfe der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I in Anspruch zu nehmen.

Mit Beschluß vom 07.04.1993 (AZ: 881 AR 39/93) gab das Amtsgericht München – Ermittlungsrichter – dem Antrag des Untersuchungsausschusses statt. Die Bayerische Landesbank legte daraufhin freiwillig am 26.04.1993 die gewünschten Akten dem Ausschuß vor.“

5.2.3 Steuerakten Moksel

Aufgrund des oben genannten Beschlusses vom 30.10.1991 hatte der Untersuchungsausschuß im Rahmen von Ziffer IV 1 a, 11 a, 12 a und b des Untersuchungsauftrages auch um die Zuleitung von Akten aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, insbesondere auch der einschlägigen Steuerakten der Firmen Marox und Moksel AG gebeten.

Für die Staatsregierung lehnte der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Herr Ministerialrat Winfried Schauer, zunächst die Vorlage der Akten unter Verweis auf das Steuergeheimnis ab. Nachdem der Untersuchungsausschuß deutlich gemacht hatte, daß er die Auffassung des Finanzministeriums nicht teile, wonach eine Herausgabe der Steuerakten generell nicht möglich sei, sagte der Vertreter des Finanzministeriums zu, die Akten im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag zu sichten und dem Ausschuß Bescheid zu geben.

Das Finanzministerium legte die Akten vorerst nicht vor. Im März 1992 setzte der Untersuchungsausschuß dem Finanzministerium zweimal eine Frist, die dieses jedoch ungenutzt verstreichen ließ.

Das Finanzministerium teilte unterdessen der Firma Moksel mit, welche Akten es dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stellen wolle. Nach Aussage von Herrn Ministerialrat Winfried Schauer geschah dies, damit die Firma Moksel die Gelegenheit habe, ihr Recht im Hinblick auf die beabsichtigte Aktenherausgabe geltend zu machen. Mit Schreiben vom 06.05.1992 teilte das Ministerium dann dem Untersuchungsausschuß mit, daß es die die Firma Moksel AG betreffenden Steuerunterlagen nach Anhörung der betroffenen Steuerpflichtigen dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stellen werde.

In der Frage der Aktenherausgabe hat sich das Bayerische Staatsministerium der Finanzen nach Ansicht des Untersuchungsausschusses zu wenig kooperativ ge-

zeigt. Die lange Verzögerung der Aktenherausgabe war nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang stieß des weiteren auf Unverständnis, daß das Bayerische Staatsministerium der Finanzen als Vertreter im Untersuchungsausschuß Herrn Ministerialrat Schauer benannt hat, obwohl dieser bereits vorher im Ministerium mit der Steuersache Moksel befaßt gewesen ist und vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses bereits Gespräche mit den Rechtsvertretern der Firma Moksel in der Steuersache geführt hatte.

Gegen diese beabsichtigte Herausgabe der Steuerakten stellten die Firma Moksel AG und Herr Alexander Moksel am 11.05.1992 zunächst Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Ferner erhoben sie in gleicher Angelegenheit Verfassungsbeschwerde.

Am 25.06.1992 wies der Bayerische Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig zurück, da keine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorlag und damit der Rechtsweg nicht erschöpft war (Az.: 78-VI-92). Die Verfassungsbeschwerde wurde daraufhin zurückgenommen.

Die Firma Moksel AG und Alexander Moksel stellten nunmehr am 25.06.1992 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zum Verwaltungsgericht München und erhoben am 30.06.1992 Klage. Mit Beschluß vom 08.07.1992 wurde der Freistaat Bayern (Landtag), vertreten durch den Präsidenten des Bayerischen Landtags, zum Verfahren beigegeben. Mit Beschluß vom 17.07.1992 (Az.: M 6 E 92.2903 bzw. M 6 K 92.2941) verband das Gericht beide Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung und erklärte den Verwaltungsrechtsweg unter gleichzeitiger Verweisung der Rechtsstreitigkeiten an das Finanzgericht München für unzulässig.

In seiner Sitzung am 22.07.1992 (Drs. 12/7549) beschloß der Landtag, beim Finanzgericht München Abweisung der Klage und der einstweiligen Anordnung zu beantragen. Zum Vertreter des Landtags (Beigeladener) im Verfahren wurde Herr Abgeordneter Dr. Klaus Hahnzog bestellt.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.1992 wies das Finanzgericht München die Klage und den Antrag auf einstweilige Anordnung als unbegründet ab (Az.: 16 K 2542/92 bzw. 16 V 2543/92). In Anlehnung an die Argumentation des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, und des Bayerischen Landtags als Beigeladenen stellte das Gericht im wesentlichen fest, daß

- der Untersuchungsauftrag sich in der Kompetenz des Landtags hält. Denn aufgeklärt werden soll ein mögliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Staatsregierung, also der Landesexekutive. Das Untersuchungsziel geht dagegen nicht dahin, ein ge-

schäftliches Handeln der Firma Moxsel zu untersuchen. Die Frage IV Nr. 12 a des Untersuchungsauftrages ist vor dem in der Präambel des Landtagsbeschlusses vom 23.10.1991 bestimmten Untersuchungsziel zu sehen,

- an der Aufklärung des Vorganges im Hinblick auf ein mögliches zu mißbilligendes Verhalten der Landesexekutive ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht,
- der Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 AO der Herausgabe der den Untersuchungsauftrag betreffenden Auszüge aus den Steuerakten nicht entgegen steht. Nicht nur das öffentliche Interesse an der Lauterkeit der Steuerverwaltung, sondern in besonderen Fällen auch das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und öffentlichen Einrichtungen rechtfertigt eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses. Die Aktenherausgabe kann nicht verweigert werden, wenn der Schutz von Daten ausreichend durch die Geheimhaltungsvorschriften des Landtags gewährleistet ist.

Aufgrund dieser Entscheidungen wurden die Akten dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.12.1992 zugeleitet. Im Hinblick auf das Steuergeheimnis hatte der Untersuchungsausschuß am 22.07.1992 einen Geheimhaltungsbeschluß gefaßt (siehe dazu unter 5.4.1).

5.2.4 Verweigerung der Aktenherausgabe durch Bundesbehörden

In Vollzug des erwähnten Beweisbeschlusses vom 26.11.1991 bat der Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 29.11.1991 das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen, den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Treuhandanstalt um Übermittlung der entsprechenden Akten.

Federführend für den gesamten Bereich des Bundes vertrat Herr Staatssekretär Neusel, Bundesministerium des Innern, im Schreiben vom 31.01.1992 die Auffassung, daß

- Akten auf seiten der Bundesregierung, die in Wahrnehmung von Bundeskompetenz angelegt wurden, nicht dem Selbstinformationsrecht und damit der Anforderungsbefugnis des Landesausschusses unterlägen
- im Einzelfall und nach Erschöpfung der den Landesbehörden gegenüber bestehenden Untersuchungsrechten eventuell Amtshilfe durch die Bundesregierung geleistet werden könne zur Rekonstruktion des Verhaltens von Landesbehörden, so-

fern die Notwendigkeit des Ersuchens und das Beweisthema konkret dargetan würden.

Der Untersuchungsausschuß wandte sich mit Schreiben vom 12.05.1992 gegen diese Rechtsauffassung mit der Begründung, daß bei Aufklärung von Vorgängen im Landesbereich – um die es allein gehe – auch die Zugänglichmachung von Akten durch Bundesbehörden verlangt werden könne, wenn diese im Zusammenhang mit dem Verhalten von Landesbehörden Informationen enthielten. Die ungeschriebene Verfassungspflicht zum bundes- bzw. länderfreundlichen Verhalten sei als Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und Rücksichtnahme zwischen Bund und Ländern auch bei Erfüllung der Länderaufgaben zu verstehen.

Die Bundesregierung blieb jedoch gemäß Schreiben vom 24.06.1992 bei ihrer restriktiven Haltung und stellte dem Untersuchungsausschuß lediglich einige Akten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Treuhandanstalt zur Verfügung.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof stellte dem Untersuchungsausschuß teilweise nur Auszüge aus den Akten zur Verfügung, deren Beiziehung insgesamt vom Ausschuß beschlossen worden war. Die Übermittlung aktueller Ermittlungsakten zu einem Verfahren gegen Dr. Schalck-Golodkowski wurde vom Generalbundesanwalt abgelehnt. Der Ausschuß konnte aber – unter Hinweis auf die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 138/139) – durchsetzen, daß sein Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender beim Bayerischen Landeskriminalamt die Akten einsehen durften. Von diesen aufgrund der Akteneinsicht für den Untersuchungsauftrag als bedeutsam erachtete Aktenauszüge wurden dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt.

In einzelnen Bereichen war die zögerliche Haltung der Bundesregierung zur Herausgabe von Akten der Bundesbehörden für den Untersuchungsausschuß unbefriedigend; von einer verfassungsgerichtlichen Klärung der Streitfrage wurde jedoch abgesehen.

5.2.5 Zusammenarbeit mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages und der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin

Von Beginn seiner Tätigkeit an arbeitete der Untersuchungsausschuß eng mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zusammen. Der Ausschuß erhielt vom Deutschen Bundestag die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen des dortigen Untersuchungsausschusses; umgekehrt leitete er gemäß Beschluß vom 21.01.1992 dem Bonner Untersuchungsausschuß ebenfalls die Protokolle zu, ab 22.10.1992 beschränkt auf die öffentlichen Protokolle. Die Ausschüsse tauschten auch gegenseitig Listen über bereits durchgeführte bzw. noch geplante Zeugeneinvernahmen aus.

Besonders zu erwähnen ist, daß der größte Teil der von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin und vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR beigezogenen Akten über das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages im Einverständnis mit den genannten Behörden zugeleitet wurde. Hierfür mußten im Deutschen Bundestag über 500 Leitzordner Akten kopiert werden.

Neben dem 1. Untersuchungsausschuß erhielt auch die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin gemäß Beschluß vom 31.03.1992 die öffentlichen und nichtöffentlichen Protokolle des Ausschusses und konnte sich somit über den Stand der Ermittlungen im Ausschuß jederzeit informieren. Vereinzelt wurden auch geheime Protokolle, die für das dortige Ermittlungsverfahren von erheblicher Bedeutung waren, an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Die gute Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zeigte sich auch darin, daß diese dem Ausschuß ohne Einschränkung alle den Untersuchungsauftrag berührenden Akten zur Verfügung stellte. Aber auch der Ausschuß konnte der Staatsanwaltschaft in einigen Fällen durch Übersendung von Akten behilflich sein.

5.2.6 Soweit zum Komplex III des Untersuchungsauftrages entsprechend der Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 05.05.1994 möglicherweise noch einschlägige Akten der Bundesfinanzverwaltung vorhanden waren, konnten diese aus Zeitgründen nicht mehr beigezogen werden.

5.3 Zeugen und amtliche Auskunftspersonen

5.3.1 Zeugen

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 114 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung, die Bundes- und Landesbeamten und sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese jeweils vor.

Für die **Zeugen aus dem Bereich der Bundesregierung** war die Aussagegenehmigung wie folgt beschränkt:

„Die Aussagegenehmigung beschränkt sich auf die Kenntnis von Angelegenheiten des Freistaates Bayern. Ausgenommen sind insbesondere Meinungsbildungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsprozesse sowie das interne Verwaltungshandeln im Bereich der Bundesregierung, der Bundesministerien

und nachgeordneter Bundesbehörden. Angaben und Erklärungen, die unter Geheimhaltungsgrade fallen und von den oben genannten Einschränkungen nicht erfaßt werden, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß damit keine Rechtspflicht zur Erteilung einer Aussagegenehmigung oder zur Aussage von Amtsträgern oder Bediensteten des Bundes anerkannt wird.“

Bei **Zeugen des Bundeskriminalamtes** wurden von der allgemein erteilten Aussagegenehmigung Aussagen zu folgenden Punkten ausgenommen:

- „– Einsatzgrundsätze und -methoden
- Fahndungsmethoden
- Auswertungs- und Bekämpfungssysteme
- Polizeitechnische Ausrüstung des Bundeskriminalamtes
- Vertraulich erlangte Informationen
- Personaldaten und Anschriften von anderen Beschäftigten des BKA oder anderer Behörden sowie von Personen, mit denen das BKA zusammenarbeitet
- Anzahl und Art der eingesetzten Kräfte
- Aufbau und Stärke von Dienststellen
- Zusammenarbeit mit anderen als Polizeibehörden
- Inhalte von Akten, die nicht zu den Unterlagen nach § 163 Abs. 2 StPO zählen (z. B. Handakten, Zeugenschutzakten u.ä.).“

Einem **Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes** wurde gestattet, vor dem Untersuchungsausschuß unter einem Decknamen aufzutreten. Die Aussagegenehmigung wurde unter folgenden Einschränkungen erteilt:

„Diese Aussagegenehmigung beschränkt sich auf Vorgänge aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesnachrichtendienstes. Angaben und Erklärungen, die unter Geheimhaltungsgrade fallen und von dem nachfolgenden Einschränkungen nicht erfaßt werden, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung gemacht werden.

Von der Genehmigung sind ausgeschlossen:

1. Angaben zu Gliederung und Organisation des Bundesnachrichtendienstes, soweit vom Untersuchungsauftrag her nicht notwendig.
2. Angaben zu Arbeitsweise, insbesondere Einsatzgrundsätzen und Auswertungsmethodik des Bundesnachrichtendienstes.

3. Angaben von Identität und Tätigkeit von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes, soweit vom Untersuchungsauftrag her nicht notwendig.
4. Angaben über die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten.
5. Angaben zu Informationsquellen, soweit das zu einer Gefährdung des Informationszuganges oder Informationsgebers führen könnte.“

Die Aussagegenehmigung für **Zeugen aus dem Bereich der bayerischen Finanzverwaltung** enthielt folgenden Hinweis:

„Es wird darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse anderer, die dem Zeugen in einem Besteuerungsverfahren bekanntgeworden sind, dem Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung) unterliegen. Die Verantwortlichkeit zur Wahrung des Steuergeheimnisses gem. § 355 des Strafgesetzbuches wird durch diese Aussagegenehmigung nicht berührt. Wenn der im Betreff bezeichnete Untersuchungsausschuß während der Vernehmung über die genannten Verhältnisse die Öffentlichkeit ausschließt und die Geheimhaltung der aus der Aussage insoweit erlangten Kenntnisse beschließt, ist bei sinngemäßer Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11, 15/83 – amtliche Entscheidungssammlung Bd. 67, S. 100 ff. – eine Offenbarung zulässig.“

Die Aussagegenehmigung für einen **Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin** war mit folgendem Passus versehen:

„Die Aussagegenehmigung gilt zum Schutz des Steuergeheimnisses der Verfahrensbeteiligten nur für Anhörungen in nicht öffentlicher Sitzung und nicht für Tatsachen und Erkenntnisse, deren Offenbarung nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand den Untersuchungszweck in Verfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, Arbeitsgruppe Regierungskriminalität, gefährden würde.“

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

- | | |
|--|------------|
| Frau Sylvia Adani
im Rahmen von Ziffer IV des Untersuchungsauftrages zu den Konten der Alexander Moxsel AG im Ausland und in der ehemaligen DDR, insbesondere zum Konto „Sylvia“ bei der Deutschen Handelsbank und zum Konto 714078 beim Schweizer Bankverein Küsnacht gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993 | 03.02.1994 |
| Ministerialdirigent Adelhardt,
Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, | 26.11.1992 |

zu Ziffer III 1 bis 16, IV 1 bis 4, 11, 12, V 10 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992

Herr Dr. Wolfgang Andrä, zu Ziffern I 1 bis 4, 6, 7 und III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	09.11.1993 20.04.1994
--	--------------------------

Herr Manfred Bach zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	25.01.1994
--	------------

Herr Holger Bahl zu Ziffern I 1, 4 und III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	07.12.1993 20.04.1994
---	--------------------------

Staatssekretär Dr. Günther Beckstein, Bayer. Staatsministerium des Innern, zu den Fragen	12.03.1992
--	------------

a) Hat der Vizepräsident des BND, Herr Munstermann, bei dem Gespräch am 08.03.1990 Einzelheiten über die Gespräche des BND mit Herrn Dr. Schalck-Golodkowski mitgeteilt und wenn ja, welche?

b) Hat es nach dem Gespräch vom 08.03.1990 weitere Gespräche mit dem Vizepräsidenten des BND, Herrn Munstermann, in Sachen Schalck-Golodkowski gegeben und wenn ja, mit welchem Inhalt?

gemäß Beschluß des UA vom 13.02.1992

Herr Dr. Gerhard Beil, zu Ziffern V 1 bis 8, 10, 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 31.03.1992	04.06.1992
---	------------

Frau Meta Blessing, zu Ziffern IV 1, 2, 4, 5 b und c, 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.02.1993	16.03.1993
--	------------

Regierungsdirektor Ulrich Böger Bayerische Staatskanzlei zu Ziffer II des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	25.11.1993
--	------------

Frau Gisela Brachaus, zu Ziffern III 1 bis 3, 4 a, 6 bis 16, IV 1 bis 5 und 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	04.03.1993
--	------------

Herr Uwe Deichsler, zu Ziffern IV 1 bis 4, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	08.11.1993
---	------------

Herr Kurt Dürr, zu Ziffern III 1 bis 15, IV 1 bis 7, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.02.1993	11.02.1993	Agententätigkeit durch das Bundes- kriminalamt gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	
Staatssekretär a.D. Dr. Walter Florian zu Ziffern III 1 bis 16 des Untersu- chungsauftrages, gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	01.12.1992	Kriminaloberrat Klaus Hahn, zu Ziffer V des Untersuchungsauftra- ges zum Abschluß des Ermittlungsver- fahrens gegen Helga und Simon Gol- denberg wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit durch das Bundeskri- minalamt gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	10.12.1992
Herr Dr. Günther Forgber, zu Ziffern IV 4 und 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages, gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	06.05.1993	Frau Brigitte Halves-Moritz, zu III, V 3 a und b, 11 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	06.05.1993
Herr Werner Franzka, zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1, 2, 4, 5b und c und 10 bis 12 des Unter- suchungsauftrages, gemäß Beschluß des UA vom 02.02.1993	27.04.1993	Herr Karl-Heinz Herbrich zu Ziffern III und IV des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	10.02.1994
Herr Alfred Freibott zu Ziffern III 1 bis 15, IV 1 bis 4, 10 bis 12, V 10 und 11 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	03.02.1994	Herr Michael Hilbig zu Ziffer II des Untersuchungsauftra- ges gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	25.01.1994
Frau Helga Goldenberg, zu Ziffern V 1 bis 8, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages, gemäß Beschluß des UA vom 12.03.1992	21.01.1993	Ltd. Regierungsdirektor Dr. Anton Hornstein Leiter des Finanzamts Kaufbeuren zu Ziffern III und IV des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.05.1993	29.06.1993
Herr Simon Goldenberg, zu Ziffern IV, 4, 5 b und c, V 1 bis 8, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschlüsse des UA vom 12.03. und 02.07.1992	21.01.1993	Herr Rudolf Houdek, zu Ziffern III 1 bis 15, IV 1, 2, 11a und 12a des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	02.02.1993
Herr Günter Grötzingler, zu Ziffern I 1, 4, III 8 (insbesondere zum Komplex „Milliar- denkredit – Züricher Modell“) gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	09.11.1993	Staatsminister a.D. Präsident der Bayerischen Landeszen- tralbank a.D. Dr. Ludwig Huber zu Zif- fern I 1, 4, 6, 7 und III 8 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	19.10.1993
Herr Werner Großmann, zu Ziffern V 2 bis 7, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.06.1992	21.01.1993	Herr Botschafter Dr. Philipp Jenninger zu Ziffern I 1 bis 4, 6, 7 und III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	07.12.1993
Herr Dr. Thomas Gundelach zu Ziffern I 1 bis 4, 6 und 7 sowie III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	28.10.1993	Regierungsdirektor a.D. Hans Kaufmann, zu Ziffern V, 1 bis 11 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 31.03.1992	23.06.1992
Kriminalhauptkommissarin Elke Gut, Bundeskriminalamt, zu Ziffer V des Untersuchungsauf- trages zum Abschluß des Ermittlungs- verfahrens gegen Helga und Simon Goldenberg wegen geheimdienstlicher	10.12.1992	Frau Monika Kinst, zu Ziffern IV 1, 2, 4, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.11.1992	22.01.1993

Ministerialrat Wolfgang Klug, zu Ziffer II des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	02.11.1993	Herr Andreas März, zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1 bis 9, 11 und 12, V 1 bis 6, 10 und 11 (08.10.1993) und zu Ziffern III und IV (30.11.1993) des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschlüsse des UA vom 02.07.1992 und 19.10.1993	08.10.1992 30.11.1993
Herr Dirk Koch im Rahmen von Ziffer I des Untersu- chungsauftrages zu Kenntnissen betref- fend den Ablauf der Gewährung des Milliardenkredits gemäß Beschluß des UA vom 22.06.1993	19.10.1993	Herr Josef März zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1 bis 9, 11 und 12, V 1 bis 6, 10 und 11 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	22.10.1992
Vorsitzender Richter Otto Kocherscheidt, zu Ziffer IV des Untersuchungsauf- trages zur Durchführung des Ermitt- lungsverfahrens 38b Js 15793/80 gegen Verantwortliche der Firma Moksel und zu den Umständen der Einstellung die- ses Verfahrens gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	01.04.1993	Herr Willi März, zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1 bis 9, 11 und 12, V 1 bis 6, 10 und 11 (08.10.1992) und zu Ziffern III und IV (30.11.1993) des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschlüsse des UA vom 02.07.1992 und 19.10.1993	08.10.1992 30.11.1993
Herr Wilhelm Krabutschek, zu Ziffern III, IV 1, 2, 4, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	02.02.1993	Staatsanwalt Dr. Winfried Maier, zu Ziffern IV 11 und 12 des Unter- suchungsauftrages zu dem Ermittlungs- verfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg gegen Peter Hauser gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	27.04.1993
Herr Wolfgang Krach zu Ziffer II des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	25.11.1993	Herr Raoul Matalon, zu Ziffern V, 1 bis 7, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.03.1992	07.05.1992
Herr Dr. Günther Kratsch zu Ziffer IV und V des Untersuchungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 11.02.1993	09.11.1993	Staatsminister Hans Maurer, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1 bis 4, 11 und 12, V 10 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	01.12.1992
Herr Peter Erwin Krause, zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1, 2, 4, 5b und c und 10 bis 12 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.02.1993	27.04.1993	Präsident des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz Hubert Mehler zu Ziffern V, 1 bis 11 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 13.02.1992	31.03.1992
Frau Irene Krumke, zu Ziffern IV 1, 10 bis 12 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	08.11.1993	Herr Wolfram Meinel zu Ziffern III und IV des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	04.03.1994
Frau Margarete Lämmerzahl zu Ziffer IV 1 des Untersuchungs- auftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	30.09.1993	Herr Dr. Hans Meinhardt zu Ziffer I 4 und 7 a sowie IV 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	06.07.1993
Frau Waltraud Lisowski, zu III 1 bis 4a, 6 bis 16, IV 1 bis 5 und 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	09.03.1993	Ministerialdirigent Dr. Kurt Miehler Bayerisches Staatsministerium der Finanzen	19.10.1993
Herr Erich Lutz, zu Ziffern IV 4, 10 bis 12 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	22.01.1993		

im Rahmen von Ziffer IV des Untersuchungsauftrages zur steuerlichen Behandlung der Firma Moksel, insbesondere im Hinblick auf die behauptete treuhänderische Stellung der Firma Moksel für Konten des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ in der Schweiz gemäß Beschluß des UA vom 29.06.1993		Staatsminister a.D. Simon Nüssel, zu Ziffern III 1 bis 16, IV 1 bis 4, 11 und 12, V 10 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	26.11.1992
Herr Erich Mielke, zu Ziffern I 1 bis 7, III 1a bis c, 3, 4a, 7, 8, 12 bis 16, IV 1 bis 5, 11 und 12, V 2 bis 7, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschlüsse des UA vom 12.03.1992 und 10.12.1992	21.01.1993	Ministerialrat Dr. Günther Oltmann Bundesministerium der Finanzen im Rahmen von Ziffer IV des Untersuchungsauftrages zu der Frage, ob von seiten der Bayerischen Staatsregierung oder bayerischer Behörden anlässlich eines Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Verantwortliche der Firma Moksel im Jahre 1983/1984 Einfluß auf Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen ausgeübt wurde, entgegen der bisher vertretenen Rechtsauffassung nunmehr von einer zweijährigen statt einer dreijährigen Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr auszugehen gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	10.02.1994
Herr Rudolf Mittig, zu Ziffern III 1, 3, 4, 6 und 7, IV, 1 bis 4, 10 bis 12, V, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	26.01.1993	MdB Eduard Oswald, zu Ziffern III 2, 4a, 6, 7, 13, IV 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	26.01.1993
Herr Alexander Moksel, zu Ziffern III, 1 bis 15, IV, 1 bis 4, 10 bis 12, V, 10 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	03.11.1992	Herr Peter Paulsen zu Ziffern III 1 b, 5, 12, 14 und IV 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	27.01.1994
Herr Max Moser-Bucher zu Ziffer IV 4 und 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	29.06.1993	Herr Prof. Dr. Werner Polze zu Ziffern I 1, 4, 7 und III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	08.11.1993
Herr Heinz Mühle zu Ziffern IV 1, 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	09.11.1993	Staatsanwalt Burghart Quick zu Ziffern III und IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 27.01.1994	04.03.1994
Herr Präsident Lothar Müller Präsident der Landeszentralbank in Bayern zu Ziffer IV 5 bis 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	22.06.1993	Herr Wolfgang Rabe zu Ziffer V des Untersuchungsauftrages und Kenntnissen über die Firma Simon und Herrn Goldenberg gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	08.10.1992
Herr Kurt Neckel zu Ziffern IV 1 a und b und 5 bis 9 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	30.09.1993	Staatssekretär a.D. Ludwig Rehlinger zu Ziffern I 1, 3, 4, 7 und III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	28.10.1993
Ministerialrat a.D. Dr. Wilhelm Nerreter zu Ziffern III und IV des Untersuchungsauftrages zu der Frage, wie das Ergebnis der Betriebsprüfung bei der Firma Moksel behandelt wurde gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	11.05.1993	Steueramtsrat Sebastian Reichhold zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	27.01.1994
Professor Jürgen Nitz zu Ziffer I 1 und 4 und III 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 20.04.1994	20.04.1994		

Herr Helmut Reinhold zu Ziffern IV und V des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 11.02.1993	09.03.1993	zu Ziffern III 1 bis 4a, 6 bis 16, IV 1 bis 5 und 10 bis 12, V 1 bis 8, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß vom 31.03.1992 und zu Ziffern I 1 bis 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	16.03.1993 25.05.1993 17.03.1994
Ministerialrat a.D. Bruno Richter zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages zu der Frage, ob von seiten der Bayerischen Staatsregierung oder bayerischer Behörden anläßlich eines Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Verantwortliche der Firma Moksel im Jahre 1983/1984 Einfluß auf Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen ausgeübt wurde, entgegen der bisher vertretenen Rechtsauffassung nunmehr von einer zweijährigen statt einer dreijährigen Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr auszugehen gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	10.02.1994	Ministerialrat Winfried Schauer Bayer. Staatsministerium der Finanzen zur Aktenlage im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich IV 11 a und b und 12 a und b des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.05.1992 und zu Ziffer IV gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	19.05.1992 27.01.1994
Frau Erika Richter zu Ziffern IV 1, 2, 4, 5 b und c, 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.02.1993	16.03.1993	Frau Heidrun Scheufler zu Ziffern V 1 bis 8, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 31.03.1992	22.01.1993
Herr Hans Roehrl zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.05.1993	30.09.1993	Herr Kurt Scheufler zu Ziffern V 1 bis 8, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 31.03.1992	22.01.1993
Frau Helga Rübler zu Ziffern III 1 a bis c, IV 4, 10 bis 12, V 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	27.10.1992	Herr Helmut Schindler zu Ziffern IV 4 und 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	11.05.1993
Herr Karl-Heinz Sachse zu Ziffern IV 1 bis 4, 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	07.12.1993	Frau Vera Schmidt zu Ziffern III 1, 3, 4 bis 13, 15 und 16, IV 2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	11.02.1993
Regierungsdirektor a.D. Max Schäfer zu Ziffern III 1 bis 13, 15 und 16, IV 1 und 2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	11.02.1993	Senatsrat a. D. Werner Schmidt-Westhausen zu Ziffer V des Untersuchungsauftrages zu Anlaß und Inhalt des Gesprächs vom 21.03.1980 mit Vertretern des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend die geheime dienstliche Tätigkeit von Herbert Rübler und dessen Kontakten zur Raoul Matalon gemäß Beschluß des UA vom 12.11.1992	22.01.1993
Herr Dr. Wolfgang Schäuble Vorsitzender der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag zu Ziffern I 1 bis 3, 6 und 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	29.10.1993	Herr Hartwig Schneider zu Ziffern III 1 d, 5 und 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	12.11.1992
Frau Sigrid Schalck zu Ziffern III, IV und V des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	17.03.1994	Herr Rodo Schneider zu Ziffern III 1 bis 15, IV 1 bis 4, 10 bis 12, V 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	25.01.1994
Herr Dr. Alexander Schalck-Golodkowski	02.07.1992		

Herr Hans-Paul Seel zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.05.1993	30.09.1993	Herr Ministerpräsident a.D. Dr. h.c. Max Streibl, MdL zu Ziffern I 1 bis 8 und II 1 b des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	07.12.1993
Herr Manfred Seidel zu Ziffern V, 1 bis 8, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 31.03.1992 geändert am 19.05.1992	25.06.1992	Herr Gustav Sühler zu Ziffern III 1 d, 5 und 6 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	12.11.1992
Herr Germain Sengelin zu Ziffer V, insbesondere zu Ermittlun- gen und Kenntnissen betreffend eine geheimdienstliche Tätigkeit von Simon Goldenberg gemäß Beschlüsse des UA vom 01.12.1992 und 10.12.1992	02.11.1993	Herr Werner Triepel zu Ziffern IV 1 bis 7, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.02.1993	01.04.1993
Herr Jürgen Simhart zu Ziffer V des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 27.04.1992	06.07.1993	Herr Dieter Uhlig zu Ziffern IV 1, 2, 4, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 26.11.1992	22.01.1993
Polizeiobermeister Wolfgang Stadler zu der Frage der Ausreise und Unter- suchung des Reisegepäcks von Frau Sigrid Schalck-Golodkowski am 26.06.1991 am Flughafen München- Riem vor dem Abflug nach Moskau gemäß Beschluß des UA vom 19.10.1993	02.11.1993	Herr Bundesminister der Finanzen Dr. Theo Waigel zu Ziffern I 4, 5, 7 und 8 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	28.10.1993
Herr Karl-Heinz Steen zu Ziffer IV und V des Untersuchungs- auftrages, insbesondere zu den Um- ständen und den Gründen der Über- gabe von Grund und Boden und des darauf befindlichen Gebäudes Flora- straße 19, Berlin-Weißensee der frühe- ren Eigentümer Goldenberg am 11.02.1977 sowie zu seiner Funktion im Rahmen der Beziehungen der Firmen Camet, März und Primovo gemäß Beschluß des UA vom 29.06.1993	03.02.1994	Herr Anton Wanner zu Ziffer IV 1 bis 4 und 10 bis 12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	30.11.1993
Herr Dr. Elmar Stelzer zu Ziffer II des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 04.03.1993	22.06.1993	Herr Karl Wienand zu Ziffer I 1 c (insbesondere zum Komplex „Milliardenkredit – Züricher Modell“) gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	28.10.1993 20.04.1994
Herr Jean-Marie Stoerckel zu Ziffer V des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 19.10.1993	02.11.1993	Herr Dr. Robert Wieschemann zu Ziffern III und IV des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.12.1993	03.02.1994
Staatsminister Dr. Edmund Stoiber Bayer. Staatsministerium des Innern zu Ziffern III, IV 1 und 2 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	04.03.1993	Staatsminister a.D. Hans-Jürgen Wischnewski zu Ziffer I 1 c (insbesondere zum Komplex „Milliardenkredit – Züricher Modell“) gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	28.10.1993
Herr Rechtsanwalt Max Josef Strauß zu Ziffern I 6 und III 16 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993	19.10.1993	Herr Michael Wischniewski zu Ziffern V, 2 bis 6, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.03.1992	07.05.1992
		Herr Manfred Wolf zu Ziffern III 1 bis 3, 4 a, 6 bis 16, IV 1 bis 5, 10 bis 12 des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992	16.02.1993
		Herr Markus Wolf zu Ziffern V 2 bis 7, 10 und 11 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 12.03.1992	04.06.1992

Herr Prof. Dr. Gottfried Wolff 25.11.1993
zu Ziffern III und IV des Unter-
suchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993

Rechtsanwalt Manfred Wünsche 14.05.1992
zu Ziffern V 1 bis 11 des Unter-
suchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 30.04.1992

Frau Hannelore Zens 09.11.1993
zu Ziffern III und IV des Unter-
suchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 26.05.1993

Herr Feodor Ziesche 08.11.1993
zu Ziffern IV 1, 2, 3, 10 bis 12 des
Untersuchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 06.07.1993

Folgende Zeugen wurden im Beisein ihres jeweiligen,
nachfolgend benannten Rechtsbeistandes vernom-
men:

- Sylvia Adani: Rechtsanwalt Kurt Kürzinger,
München
- Dr. Wolfgang Andrä: Rechtsanwalt Manfred
Schmidt, München
- Dr. Gerhard Beil: Rechtsanwalt Manfred Schmidt,
München
- Gisela Brachaus: Rechtsanwältin Anke Müller,
Berlin
- Uwe Deichsler: Rechtsanwalt Michael Bärlein,
Berlin
- Alfred Freibott: Rechtsanwalt Helmut Spriegel,
München
- Helga Goldenberg: Rechtsanwalt Dr. Bertold
Gaede, München
- Simon Goldenberg: Rechtsanwalt Dr. Bertold
Gaede, München
- Werner Großmann: Rechtsanwalt Dr. Friedrich
Wolff, Berlin
- Dr. Günter Kratsch: Rechtsanwalt Jürgen Strahl,
Berlin
- Irene Krumke: Rechtsanwalt Michael Bärlein,
Berlin
- Andreas März: Rechtsanwalt Dr. Klaus Michael
Groll, München
- Willi März: Rechtsanwalt Dr. Klaus Michael Groll,
München

- Wolfram Meinel: Rechtsanwalt Jürgen Strahl,
Berlin

- Erich Mielke: Rechtsanwalt Gerd Graubner, Berlin

- Alexander Moxsel: Rechtsanwalt Dr. Eberhard
Wahle, Stuttgart

- Kurt Neckel: Rechtsanwalt Dr. Klaus Michael
Groll, München

- Sigrid Schalck: Rechtsanwalt Michael Bärlein,
Berlin

- Dr. Alexander Schalck-Golodkowski: Rechtsan-
walt Dr. Peter Danckert, Berlin

- Helmut Schindler: Rechtsanwalt Manfred Schmidt,
München

- Rodo Schneider: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang
Winkelbauer, Stuttgart

- Karl-Heinz Steen: Rechtsanwalt Dr. Klaus Michael
Groll, München

- Werner Triepel: Rechtsanwalt Dr. Michael Mögele,
Kempten

- Dieter Uhlig: Rechtsanwalt Dr. Bernd Bendref,
Berlin

- Anton Wanner: Rechtsanwalt Klaus Breithaupt,
München

- Karl Wienand: Rechtsanwalt Reinhard Birken-
stock, Köln

- Michael Wieschniewski: Rechtsanwalt Michael
Bärlein, Berlin

- Manfred Wolf: Rechtsanwalt Dietrich Hermann,
Berlin

- Markus Wolf: Rechtsanwalt Johann Schwenn,
Hamburg

- Hannelore Zens: Rechtsanwalt Hans-Peter Milde-
brath, Berlin

Die Zeugeneinvernahmen fanden überwiegend in öf-
fentlicher Sitzung statt. In Ausnahmefällen mußten
Zeugen zur Wahrung des Steuergeheimnisses oder
wegen Befragung zu als Verschlußsachen eingestuft
Akten in geheimer Sitzung vernommen werden. So
wurden die Zeugen Hahn, Dr. Hornstein, Kaufmann,
Lisowski, Mehler, Dr. Meier, Dr. Miehl, Röhl,
Schauer, Rodo Schneider, Simhart und Triepel ganz
oder teilweise in geheimer Sitzung vernommen.

Der Zeuge Michael Wischniewski wurde vereidigt; al-
le übrigen Zeugen blieben unbeeidigt.

5.3.2 Amtliche Auskunftspersonen

Sechs Angehörigen von Bundesbehörden, deren Einvernahme als **Zeuge** der Untersuchungsausschuß beschlossen hatte, wurde von den zuständigen Behörden keine Genehmigung erteilt, vor dem Ausschuß als Zeuge auszusagen.

Hierbei handelt es sich um

- Konrad Porzner, Präsident des Bundesnachrichtendienstes
- Dr. Eckart Werthebach, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Volker Foertsch, 1. Direktor beim Bundesnachrichtendienst
- Hans-Ulrich Siede, Finanzpräsident OFD Erfurt (vormals Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion München)
- ZOR Bernd Edlich, Oberfinanzdirektion München
- RD Claus Ahrend, Bundesamt für Verfassungsschutz

Hinsichtlich der für die Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes beantragten Aussagegenehmigung als Zeuge vertraten der Chef des Bundeskanzleramtes, Herr Bundesminister Friedrich Bohl, bzw. Herr Staatssekretär Neusel, Bundesministerium des Innern, mit Schreiben vom 30.03.1992 bzw. 02.04.1992 jeweils die Auffassung, daß Präsidenten von Bundesbehörden nicht der Kontrolle des Untersuchungsausschusses unterliegen und deshalb nur Amtshilfe in der Form möglich sei, daß diese Personen als amtliche Auskunftspersonen gehört werden.

Für die übrigen Personen wurde keine eigene Begründung zu der Weigerung, eine Aussagegenehmigung als Zeuge zu erteilen, abgegeben.

Der Untersuchungsausschuß hielt mit Schreiben vom 09.04.1992 an den Chef des Bundeskanzleramtes an seiner Ansicht fest, daß der Untersuchungsausschuß im Rahmen seines Untersuchungsauftrages auch Beamte des Bundes zu deren Kenntnissen als Zeuge vernehmen könne, da die Voraussetzungen einer Genehmigungsvorgang nach § 62 Abs. 1 BBG nicht vorlägen und Dienstgeheimnisse im Interesse des Bundes oder eines deutschen Landes durch Vernehmung der betreffenden Person notfalls in geheimer Sitzung gewahrt werden könnten.

Eine Einigung in dieser Frage konnte nicht erzielt werden.

Für die Präsidenten Dr. Werthebach und Porzner sowie für Regierungsdirektor Ahrend wurde die Genehmi-

gung, als amtliche Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen, unter folgenden Auflagen erteilt:

„Die Auskunft beschränkt sich auf die Kenntnis von Angelegenheiten des Freistaates Bayern. ... Die Auskunft erstreckt sich nicht auf die Erörterung innerdienstlicher Angelegenheiten. Sie sind nicht befugt, die Identität geheimer Quellen preiszugeben oder Angaben über konkrete Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes zu machen, die zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes geheimzuhalten sind. Von der Auskunft ausgenommen sind Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung durch Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen (Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 – BVerfGE 67, 100 f, 139). Angaben und Erklärungen, die unter Geheimhaltungsgrade fallen und von den oben genannten Einschränkungen nicht erfaßt werden, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Grundsätzlich erstreckt sich die Auskunft nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.“

Die Aussagegenehmigung für Finanzpräsident Siede wurde mit folgender Einschränkung versehen:

„Auskünfte, die unter Geheimhaltungsgrade fallen, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung erteilt werden. § 30 AO ist zu beachten.“

Bei der Genehmigung zur Äußerung als amtliche Auskunftsperson für ZOR Edlich wurde auf folgendes hingewiesen:

„Soweit den Untersuchungsgegenstand betreffende Vorgänge oder Sachverhalte in Akten festgehalten sind, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind, sind zur Wahrnehmung der Vertraulichkeit Auskünfte zu diesbezüglichen Fragen nur in nichtöffentlicher Sitzung zu erteilen.“

Um den zügigen Fortgang der Beweisaufnahmen nicht zu verhindern, vernahm der Untersuchungsausschuß die genannten Personen – ohne seine Rechtsposition zur Disposition zu stellen und unter Vorbehalt einer späteren Einvernahme als Zeuge – als amtliche Auskunftspersonen wie folgt:

Regierungsdirektor Claus Ahrend	03.02.1994
	15.03.1994

Zollamtsrat Bernd Edlich	01.04.1993
zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages zur Durchführung der Betriebsprüfung bei der Firma Moksel und zu den anschließenden Gesprächen darüber mit den Finanzpräsidenten gemäß Beschluß des UA vom 27.10.1992	

1. Direktor beim Bundesnachrichtendienst Volker Foertsch
gemäß Entscheidung in der Sitzung am 30.04.1992

Präsident des Bundesnachrichtendienstes Konrad Porzner
zu Ziffern V, 1 bis 11 des Untersuchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 13.02.1992

Finanzpräsident Hans-Ulrich Siede
zu Ziffern III 4 a, IV 1 a und b, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 des Untersuchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 02.07.1992

Präsident Dr. Eckart Werthebach
Bundesamt für Verfassungsschutz
zu Ziffern V 1 bis 11 des Untersuchungsauftrages
gemäß Beschluß des UA vom 13.02.1992

Die Einvernahme der Herren Edlich und Ahrend erfolgte in öffentlicher Sitzung, die der Herren Dr. Werthebach, Porzner, Foertsch und Siede überwiegend in geheimer Sitzung.

5.4 Verfahrensfragen

5.4.1 Geheimhaltungsproblematik

Der Untersuchungsausschuß sah sich in einer Reihe von Fällen mit Beweismitteln konfrontiert, die ihm nur in geheimer Sitzung zugänglich waren. Folgende Fallgruppen sind hier zu nennen:

a) Akten des Steuerverfahrens Moksel

Vor dem Hintergrund des Rechtsstreits zwischen der Firma Moksel und Herrn Alexander Moksel und dem Freistaat Bayern um die Herausgabe der Steuerakten an den Untersuchungsausschuß (siehe Abschnitt 5.2.3) und in Kenntnis der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Juli 1984 (BVerfGE Bd. 67, S. 100 f.) aufgestellten Grundsätze zur Herausgabe von Steuerakten an einen Untersuchungsausschuß faßte der Ausschuß bereits vor der finanzgerichtlichen Entscheidung vom 15.12.1992 in seiner Sitzung am 22.07.1992 folgenden Beschluß:

„1. Diejenigen Akten und Unterlagen, die nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, werden der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG).

2. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Ge-

heimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.

3. Auf die der Geheimhaltung unterliegenden Akten werden die Bestimmungen der Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags, die die Behandlung von Verschlusssachen VS-Vertraulich betreffen, sinngemäß angewendet. Die Aufbewahrung der Akten durch das Landtagsamt erfolgt in einem im Gebäude des Maximilianeums befindlichen, nur Befugten zugänglichen, sonst stets verschlossen zu haltenden Raum.

4. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen benannten, nach der Geheimhaltungsordnung verpflichteten Fraktionsmitarbeiter.“

Dieser Beschluß genügt nach der Entscheidung des Finanzgerichts München dem Erfordernis, die Geheimhaltung der insoweit an den Untersuchungsausschuß gelangenden Daten ausreichend zu sichern.

Hervorzuheben ist, daß der Untersuchungsausschuß zur Verwirklichung eines besonders wirksamen Schutzes des Steuergeheimnisses durch die sinngemäße Einstufung der Akten als „VS-Vertraulich“ sich selbst weitergehende Schranken auferlegt hat, als es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewesen wäre. Durch die entsprechende Anwendung der für als „VS-Vertraulich“ eingestufte Verschlusssachen geltenden Bestimmungen der Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags wurde der Umgang mit den Akten für den Ausschuß erschwert, zum Beispiel bei der Aufbewahrung, Mitnahme und Weitergabe dieser Akten (vgl. §§ 11 bis 13 Geheimhaltungsordnung). Diese nicht unerheblichen Beschränkungen nahm der Ausschuß jedoch im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen hin.

b) Ermittlungsakten 2 Js 101/91 der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin

Wie in Abschnitt 5.2.1 bereits erwähnt, erhielt der Untersuchungsausschuß diese Akten aufgrund einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin, das die Aktenherausgabe an die Voraussetzung eines entsprechenden Geheimhaltungsbeschlusses knüpfte. Grund hierfür war in erster Linie die Überlegung, daß die Akten ein laufendes, von der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgtes Ermittlungsverfahren betreffen, dessen Einzelheiten ohne Kenntnis und Zustimmung der Staatsanwaltschaft vor Abschluß der Ermittlungen keinesfalls ungehindert an die Öffentlichkeit dringen sollten.

Für alle ihm sukzessive übermittelten Akten aus diesem Verfahren faßte der Untersuchungsausschuß daher unter entsprechender Anwendung der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags einen Geheimhaltungsbeschuß nach folgendem Beispiel:

- a) Der mit Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin vom 18.02.93 übermittelte Leitz-Ordner Akten betreffend das Ermittlungsverfahren 2 Js 101/91 gegen Alexander Moksel und andere wird der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG).
- b) Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
- c) Auf die der Geheimhaltung unterliegenden Akten werden die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, die die Behandlung von Verschußsachen VS-Vertraulich betreffen, sinngemäß angewendet. Die Aufbewahrung der Akten durch das Landtagsamt erfolgt in dem im Gebäude des Maximilianeums befindlichen, nur Befugten zugänglichen, sonst stets verschlossen zu haltenden Raum U 8 a.
- d) Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen benannten, nach der Geheimschutzordnung verpflichteten Fraktionsmitarbeiter.“

Für die sich aus der VS-Einstufung ergebenden Konsequenzen für die Behandlung dieser Akten gilt das unter a) Gesagte entsprechend.

c) Verschußsachen

Nicht wenige Akten verschiedener Behörden wurden dem Untersuchungsausschuß als Verschußsachen zugeleitet. Die Einstufungsgrade reichten von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ bis „Geheim“. Um diese Unterlagen der Verwertung im Ausschuß zugänglich zu machen, wurde jeweils vor der Berichterstattung über diese Akten ein entsprechender Geheimhaltungsbeschuß nach folgendem Beispiel gefaßt:

„Die mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13.04.1992 – AG/K – 8/92 VS-Vertr – vorgelegten Akten und das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.04.1992 – Präsident Nr. 11/92 VS-Vertr werden der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 Ge-

setz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, § 9 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags). Der Geheimhaltungsgrad der Verschußsachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags.“

d) Protokolle

Soweit über Verschußsachen oder sonst der Geheimhaltung unterworfenen Akten und Unterlagen im Ausschuß Bericht erstattet wurde, wurden auch die Protokolle in den entsprechenden Geheimhaltungsgrad eingestuft. Das gleiche gilt, soweit Zeugeneinvernahmen in geheimer Sitzung durchgeführt werden mußten, weil den Zeugen Vorhalte aus geheimen Aktenteilen gemacht wurden oder sie zu dem Steuergeheimnis unterliegenden oder sonst geheimhaltungspflichtigen Vorgängen vernommen wurden.

Die Geheimhaltungsbeschlüsse wurden nach folgendem Beispiel gefaßt:

„Das Protokoll über die geheime Sitzung vom 02. November 1993 wird in den Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich eingestuft.“

5.4.2 Frage der Betroffenenstellung

Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 28.05.1993 beantragte Herr Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, ihm die Rechtsstellung eines Betroffenen im Sinne von Art. 13 UAG zuzuerkennen, da sich die Untersuchung ganz überwiegend gegen ihn in seiner ehemaligen Funktion als Staatssekretär und Leiter des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“ richte.

Der Untersuchungsausschuß lehnte in seiner Sitzung am 22.06.1993 diesen Antrag ab, da sich der Untersuchungsauftrag nicht überwiegend auf das Verhalten des Antragstellers beziehe.

Herr Alfred Freibott, Geschäftsführer der Firma Moksel AG, beantragte mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 31.12.1993 ebenfalls, ihm die Rechtsstellung eines Betroffenen zuzuerkennen. Er begründete dies damit, daß Ermittlungsgegenstand des Untersuchungsausschusses die geschäftlichen Beziehungen der Firma Moksel KG bzw. Firma Moksel AG mit Verantwortlichen der ehemaligen DDR seien. Auch dieser Antrag wurde entsprechend abgelehnt.

5.4.3 Gemeinsame Sitzungen mit dem 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages

Am 17. und 18.02.1992 trafen sich der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu einem ersten Sondie-

zungsgespräch über die jeweils bevorstehenden Aufgaben. Dabei wurde Einigkeit darüber erzielt, daß aus Gründen der Verfahrensökonomie der 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages die Aufklärung der Komplexe „Milliardenkredit“ und „Landwirtschaft“ weitestgehend dem bayerischen Untersuchungsausschuß überläßt, um Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden. Aufgrund dieser Entlastung konnte sich der 1. Untersuchungsausschuß, dessen Untersuchungsauftrag verschiedene weitere Themenbereiche umfaßte, verstärkt diesen anderen Untersuchungsthemen zuwenden, die keinen Bezug zum hiesigen Untersuchungsauftrag aufwiesen.

Die Untersuchungsausschüsse hielten am 30.09.1992 in München und am 27.10.1993 in Bonn jeweils eine gemeinsame Sitzung ab. In diesen Sitzungen erstatteten die Ausschüsse Bericht über die Ergebnisse ihrer bisherigen Zusammenarbeit und durchgeführten Ermittlungen, teilten die Schwerpunkte der bevorstehenden Arbeit beider Ausschüsse mit und stimmten die Themenfelder und Vernehmungsbereiche bei sich überschneidenden Untersuchungskomplexen ab.

5.4.4 Problematik des Quellenschutzes

Gemäß Ziffer I 8 des Beschlusses vom 12.03.1992 beabsichtigte der Untersuchungsausschuß eine als N.N. bezeichnete Person aus dem Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Ziffer IV 12 a des Untersuchungsauftrages als Zeugen zu vernehmen. Mit Schreiben vom 01.07.1992 teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit, daß dem Wunsch des Untersuchungsausschusses, Name und Anschrift dieses Zeugen zu benennen, nicht entsprochen werden könne. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern sehe sich das Bundesamt für Verfassungsschutz zu einer Aufhebung des Quellenschutzes außerstande, da die fragliche Person schwer erkrankt sei und im Falle des Bekanntwerdens ihrer Gespräche mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine Bedrohung ihres Lebens befürchte. Im übrigen habe die Quelle in der Befragung vom Oktober 1991 ausdrücklich und eindeutig erklärt, daß sie für die hier fraglichen Hinweise weder konkrete Anhaltspunkte besitze noch Personen kenne, die ihr gegenüber behauptet hätten, Beweise für diese Hinweise zu besitzen. Dementsprechend habe Herr Staatssekretär Neusel in dieser Angelegenheit den damaligen bayerischen Staatsminister des Innern, Herrn Dr. Stoiber, mit Schreiben vom 19.03.1992 darüber unterrichtet, daß ein Schutz der Quelle durch Nichtpreisgabe ihrer Anschrift weiterhin geboten sei.

5.4.5 Abgelehnte Beweisangebote

Mit Schriftsatz vom 22.04.1993 beantragte die Fraktion DIE GRÜNEN unter anderen die Einvernahme von Herrn Fülling (Siemens AG) als Zeuge zu Ziffer IV 1 des Untersuchungsauftrages. Die Fraktion DIE GRÜNEN war nämlich der Auffassung, daß im Rahmen von Ziffer IV 1 des Untersuchungsauftrages auch

die sogenannten Embargogeschäfte (Verstöße gegen die COCOM-Bestimmungen) durch bayerische Firmen untersucht werden sollen. Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses vermochte einen Bezug zum Untersuchungsauftrag nicht zu erkennen und lehnte diesen Beweisangebot in der Sitzung am 06.07.1993 ab¹⁾.

Im übrigen wurden alle Beweisbeschlüsse einstimmig gefaßt.

Soweit für verschiedene Beweisangebote auf Einvernahme von Zeugen oder Beiziehung von Akten oder Unterlagen kein Beschluß existiert, wurden diese entweder einvernehmlich zurückgenommen oder sonst für erledigt erklärt.

5.4.6 Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Zeugen

a) Mit Schreiben vom 04.06.1992 erstattete das Ausschußmitglied Dr. Manfred Fleischer Strafanzeige gegen Herrn Manfred Wünsche wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage. Der Untersuchungsausschuß trat am 04.06.1992 dieser Strafanzeige bei.

Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 112 Js 4243/92 geführt und mit Verfügung vom 24.08.1993 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatnachweises eingestellt.

b) Mit Schreiben vom 29.06.1992 erstattete der stellvertretende Vorsitzende Karl-Heinz Hiersemann Strafanzeige gegen Herrn Michael Wischniewski wegen Verdachts des Meineids nach § 154 StGB. In seiner Sitzung am 02.07.1992 beschloß der Untersuchungsausschuß, dieser Strafanzeige beizutreten.

Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 112 Js 4072/92 geführt und ist noch nicht abgeschlossen.

c) Aufgrund Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 11.02.1993 wurden der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I verschiedene Unterlagen zugeleitet mit der Bitte um Überprüfung, ob gegen Herrn Kurt Dürr ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage einzuleiten ist.

Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin unter dem Aktenzeichen 112 Js 3594/93 ein entsprechendes

¹⁾ DIE GRÜNEN halten jedoch nach wie vor an ihrer Auffassung fest, daß Embargo-Geschäfte auch vom Untersuchungsauftrag erfaßt gewesen wären. DIE GRÜNEN sehen deshalb den Untersuchungsauftrag in diesem Punkt als nicht erfüllt an.

Ermittlungsverfahren ein. Das Amtsgericht München verhängte mit einem seit 01.01.1994 rechtskräftigen Strafbefehl vom 14.12.1993 gegen den Zeugen wegen uneidlicher Falschaussage eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 DM.

- d) Mit Beschluß vom 16.03.1993 übermittelte der Untersuchungsausschuß wiederum der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I verschiedene Unterlagen mit der Bitte um Überprüfung, ob gegen Frau Helga Rübler wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 StGB ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Unter dem Aktenzeichen 112 Js 4139/93 leitete die Staatsanwaltschaft daraufhin ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein. Dieses wurde mit Verfügung vom 14.12.1993 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- e) Schließlich wurden aufgrund Beschlusses vom 04.03.1993 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin mehrere Aktenauszüge und Unterlagen zugeleitet mit der Bitte um Überprüfung, ob gegen Herrn Simon Goldenberg ein Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 StGB einzuleiten ist. Unter dem AZ: 74 Js 14/93 führt die Staatsanwaltschaft inzwischen ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durch.
- f) Aufgrund entsprechender Festlegung im Ausschuß am 17.03.1993 wurden der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I Protokollabschriften und Aktenauszüge übermittelt mit der Bitte um Überprüfung, ob gegen Herrn Willi März ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage einzuleiten ist. Ein solches Verfahren wurde unter dem Az. 112 Js 3535/94 in Gang gebracht. Es ist noch nicht abgeschlossen.
- g) Gegen den Zeugen Feodor Ziesche wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage eingeleitet.
- h) Der Ausschuß kam in seiner Sitzung am 06.05.1994 überein, Protokollabschriften und Aktenauszüge betreffend Herrn Dr. Günther Forgber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zuzuleiten mit der Bitte um Überprüfung, ob gegen Herrn Dr. Forgber ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage einzuleiten ist.

Seit Mai ist bei der Staatsanwaltschaft unter dem Az. 112 Js 3797/94 ein entsprechendes Ermittlungsverfahren anhängig.

Materieller Teil

Komplex I: Kontakte Staatsregierung/KoKo – Weitergabe von Regierungsinterna

Gliederung zu den Fragen I 1 und I 2:

1. Allgemeine Erkenntnisse zu den Kontakten zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski

- a) Das Zustandekommen des persönlichen Kontaktes
- b) Die Inhalte der Gespräche

2. Der sogenannte „Milliardenkredit“

- a) Die Ausgangslage der DDR
- b) Einfädung des Kredits durch Strauß und Schalck-Golodkowski
- c) Die Zustimmung der Bundesregierung sowie der Staats- und Parteiführung der DDR
- d) Der Vertragsinhalt
 - Allgemeine Regelungen
 - „Provisionen“
 - Abwicklung über Luxemburger Tochterbanken
 - Garantie der Bundesregierung
- e) Die Gegenleistungen der DDR
- f) Der „Zweite Milliardenkredit“

3. Erkenntnisse über andere vergleichbare Kontakte

- a) Kontakte zwischen anderen bundesdeutschen Politikern und Schalck-Golodkowski
- b) Das Züricher Modell des Bankiers Holger Bahl

4. Fortführung der Kontakte zu Schalck-Golodkowski nach dem Tod von Franz Josef Strauß

5. Die Rolle der Bayerischen Staatsregierung beim Übertritt Schalcks in den Westen

Fragen 1 und 2:

1. a) Welche Mitglieder dieser/oder früherer Staatsregierung(en) oder von diesen beauftragte Bedienstete hatten seit 1983 Kontakte mit dem ehemaligen Staatssekretär und Stasioberschlack-Golodkowski und mit anderen Mitgliedern des Bereichs „Kommerzielle Koordinierung“?
- b) Welchem Zwecke dienten diese Kontakte?
- c) Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse über andere vergleichbare Kontakte zu Schalck-Golodkowski oder sonst für „KoKo“ verantwortliche Personen und ggfs. die Umstände solcher Kontakte?

2. Welche Erkenntnisse haben diese und/oder frühere Staatsregierung(en) dabei gewonnen?

Die Fragen I 1 und I 2 lassen sich nicht voneinander trennen; Art, Umfang, Zweck und Ergebnisse der Kontakte zwischen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung und dem ehemaligen DDR-Staatssekretär Schalck-Golodkowski können nur im Zusammenhang dargestellt werden.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei der im Jahre 1983 im wesentlichen zwischen dem damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski ausgehandelte und in der Öffentlichkeit allgemein unter dem Stichwort „Milliardenkredit“ bekanntgewordene Kreditvertrag zwischen einem bundesdeutschen Bankenconsortium unter Führung der Bayerischen Landesbank und der Deutschen Außenhandelsbank der DDR, obwohl dieser Kredit im Fragenkatalog des Untersuchungsauftrages unter Ziffer I nicht ausdrücklich genannt wird. Die Vorbereitung dieses Kredites hat aber jedenfalls einen wesentlichen Teil des Inhalts der Gespräche zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski gebildet; auch nimmt Frage III 8 des Untersuchungsauftrages auf den Milliardenkredit als Vorfrage Bezug. Im übrigen hat der Ausschuß bei seinen gemeinsamen Sitzungen mit dem ersten Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages (der sich ebenfalls mit Schalck-Golodkowski und dem Bereich KoKo zu beschäftigen hatte) vereinbart, alle im Zusammenhang mit dem Milliardenkredit interessierenden Fragen vollständig abzuhandeln, um unproduktive Doppelarbeit zu vermeiden.

1. Allgemeine Erkenntnisse zu den Kontakten zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski

a) Das Zustandekommen des persönlichen Kontaktes

Die allgemeine Frage nach Kontakten zwischen Mitgliedern dieser oder früherer bayerischer Staatsregierungen und dem Bereich KoKo kann nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme zunächst dahingehend beantwortet werden, daß zumindest bis zum Tode von Franz Josef Strauß im Jahre 1988 solche Kontakte nur unmittelbar zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß und dem Leiter des Bereiches KoKo, Staatssekretär Alexander Schalck-Golodkowski, persönlich stattgefunden haben. Andere derartige Kontakte sind dem Ausschuß nicht bekannt geworden. Alexander Schalck-Golodkowski selbst hat bei seiner Vernehmung am 17.3.1994 ausdrücklich bestätigt, daß er eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu Angehörigen der Bayerischen Staatsregierung durch einen seiner Untergebenen als grobe Insubordination aufgefaßt hätte (Prot. 17.3.1994, S. 49).

Es steht auch fest, daß dieser persönliche Kontakt zwischen Strauß und Schalck auf Vermittlung des Rosenheimer Fleischhändlers Josef März, eines Jugendfreundes von Franz Josef Strauß, zustande gekommen

ist. Zwar konnte der zwischenzeitlich verstorbene Josef März vom Ausschuß nicht mehr gehört werden; die entsprechende Darstellung des Zeugen Schalck-Golodkowski (Protokoll der Sitzung vom 17.3.1994, S. 16/17) deckt sich insofern aber mit dem, was Franz Josef Strauß in seinen Erinnerungen (S. 471) niedergelegt hat.

Die Fleischhandelsfirmen der Gebrüder März hatten sich (wie aus einem Vermerk Schalcks vom 16.3.1975 hervorgeht) im Fleischgeschäft mit der DDR dort über Jahre hinweg einen guten Ruf als zuverlässige Handelspartner geschaffen. Aufgrund der engen geschäftlichen Beziehungen wußte Josef März schon früh vom Kreditbedarf der DDR; aus einem Reisebericht des Camet-Geschäftsführers Werner Weber vom 2.6.1982 (Ausschuß-Akte 348, S. 348 ff.) geht hervor, daß März bereits damals um einen Firmenkredit für den Bereich KoKo gebeten worden war.

Nach dem Regierungswechsel in der Bundesrepublik Deutschland vom Herbst 1982 gewann dann die Tatsache, daß Josef März ein persönlicher Freund des bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß war, besondere Bedeutung für die DDR. Ab diesem Zeitpunkt fungierte März in zunehmendem Umfang als Bote zwischen Schalck-Golodkowski und Franz Josef Strauß, und zwar in beiden Richtungen. Hierbei spielte sehr bald der Kreditbedarf der DDR eine wesentliche Rolle; der Ausschuß konnte jedoch nicht mit Sicherheit klären, ob die Initiative, diesen Kreditwunsch an Franz Josef Strauß heranzutragen, von Schalck-Golodkowski oder von Josef März ausgegangen war.

Strauß informierte jedenfalls schon bald Schalck durch März über erste hierzu geführte vorbereitende Gespräche mit Vorstandsmitgliedern westdeutscher Banken. Zu einem direkten persönlichen Kontakt zwischen Schalck und Strauß kam es jedoch erst im Frühjahr 1983, als die Verhandlungen über den Milliardenkredit in ein konkretes Stadium traten. Zur ersten persönlichen Begegnung kam es am 5. Mai 1983 im Gästehaus von Josef März.

b) Die Inhalte der Gespräche zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski

Die persönlichen Gespräche zwischen Schalck und Strauß konzentrierten sich zunächst ganz auf die Vorbereitung des Milliardenkredits, der dann im Juli 1983 vertraglich vereinbart wurde (dazu unten, 2.).

Jedoch wurden die Gespräche auch nach Abschluß dieser Verträge fortgesetzt. Der Zeuge Schalck-Golodkowski hat dargelegt, daß sich Franz Josef Strauß durch seine Rolle beim Zustandekommen des Kreditvertrages in der DDR Respekt erworben hatte, was dazu führte, daß man auch in den folgenden Jahren allen von Strauß übermittelten Botschaften besondere Aufmerksamkeit schenkte und insbesondere auch alle von Strauß verfolgten humanitären Anliegen vorrangig behandelte. Schalcksche Vermerke über

Gespräche zwischen ihm und Strauß wurden dem Staatsratsvorsitzenden Honecker jedenfalls grundsätzlich sofort vorgelegt, was ansonsten nur noch bei Vermerken über Gespräche mit Schäuble der Fall gewesen sei (so Schalck, Protokoll der Sitzung vom 17.3.1994, S. 44). Darüber hinaus hat auch der Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, – wie Schalck betonte: In seiner Funktion als Mitglied des Politbüros – in vielen Fällen eine Kopie der Gesprächsvermerke erhalten.

Der wesentliche Inhalt dieser im Zeitraum von 1983 bis 1988 geführten Gespräche zwischen Strauß und Schalck ist nahezu lückenlos dokumentiert, da sowohl die schriftlichen Vermerke Schalcks über diese Gespräche (die er für die Politbüromitglieder Mielke, Mittag und Honecker erstellte) als auch die Ordner aus dem Büro von Franz Josef Strauß, in denen dessen Vermerke über die Kontakte zu Schalck-Golodkowski niedergelegt sind, vorliegen. Die Schalckschen Vermerke sind dem Ausschuß vom Deutschen Bundestag (als Akten 29 a – d) zur Verfügung gestellt worden; die Unterlagen aus dem Büro von Franz Josef Strauß hat die Bayerische Staatskanzlei übermittelt (Akten 8 a – d).

Ausweislich dieser beiderseitigen Vermerke haben die Gespräche praktisch die gesamte Palette der innerdeutschen Beziehungen berührt. Besonders breiten Raum nahm der Einsatz von Franz Josef Strauß für humanitäre Anliegen ein, also für die Freilassung von in der DDR aus politischen Gründen bzw. wegen Republikflucht inhaftierten Personen sowie für Familienzusammenführung. Franz Josef Strauß hat in diesem Zusammenhang regelmäßig die Bemühungen unterstützt, die im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen unter dem Stichwort „Häftlingsfreikauf“ koordiniert wurden. Der Ausschuß hat hierzu den ehemaligen Staatssekretär Rehlinger vernommen (28.10.1993, 54. Sitzung), der in diesem Bereich in leitender Funktion tätig war. Rehlinger hat dargelegt, daß Strauß ebenso wie alle anderen westdeutschen Politiker vor politischen Verhandlungen mit Angehörigen der DDR-Spitze regelmäßig von verschiedensten Personen auf einzelne Fälle angesprochen und um Hilfe gebeten wurde. Strauß habe sich dann jeweils beim Bundesministerium für Innerdeutsche Beziehungen danach erkundigt, was dort über die betreffenden Personen an Erkenntnissen vorhanden war; diese Informationen wurden dort selbstverständlich erteilt (Rehlinger, Protokoll der 54. Sitzung, S. 148). Anzumerken ist, daß auch für diejenigen Häftlinge, die auf den Listen der Bayerischen Staatskanzlei standen, die Franz Josef Strauß durch Josef März an Schalck überbringen ließ, die entsprechenden Beträge (im Durchschnitt zuletzt 93.000 DM) von der Bundesregierung an die DDR zu bezahlen waren. Darüber hinaus findet sich in den Akten ein Vermerk von Schalck, in dem dieser für einen Häftling, für den Franz Josef Strauß sich eingesetzt hatte, um „kurze Verurteilung“ zum Zwecke der anschließenden Freilassung in den Westen bittet. Eine

weitere Klärung des Sachverhaltes war nicht möglich, weil sich der hierzu vernommene Zeuge Rehlinger auf die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes berief und insoweit keine Angaben machte.

Neben diesen humanitären Anliegen spielten u.a. folgende Themen eine Rolle bei den Gesprächen zwischen Strauß und Schalck: Der Postverkehr zwischen Bundesrepublik und DDR (einschließlich Telefonverbindungen sowie die von der Bundesrepublik an die DDR zu entrichtende „Postpauschale“), der Transitverkehr von Westberlin in die übrige Bundesrepublik einschließlich der Fragen bestimmter Grenzübergänge von Westberlin auf das Gebiet der DDR, die Übersiedlung von in bundesdeutsche Botschaften im Ostblock geflüchteten DDR-Bürgern in die Bundesrepublik Deutschland sowie ganz generell alle Formen der Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen beiden deutschen Staaten in beiden Richtungen (Zwangsumtausch, Reisealter für DDR-Bürger), aber auch die Verhinderung der Einreise von tamilischen Asylbewerbern aus Sri Lanka über die DDR in die Bundesrepublik.

2. Der sogenannte „Milliardenkredit“

a) Die Ausgangslage der DDR

Alexander Schalck-Golodkowski hat in seiner Vernehmung vom 17.3.1994 bestätigt, daß der Wunsch der DDR nach einem umfangreichen Kredit der eigentliche Anlaß gewesen war, überhaupt die persönliche Begegnung mit Franz Josef Strauß zu suchen. Ein Vermerk Schalcks über ein Gespräch mit März vom 28.10.1982 belegt, daß – noch über den Mittelsmann März – bereits zum damaligen Zeitpunkt, also unmittelbar nach dem Regierungswechsel in Bonn, ganz allgemein Möglichkeiten eines Bankenkredits sondiert worden sind. Allerdings hat Schalck in seiner Vernehmung klargestellt, daß es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht um den Milliardenkredit in der später konkret vereinbarten Form gegangen sei, sondern ganz allgemein um die Möglichkeiten eines reinen Bankenkredits ohne die Vereinbarung irgendwelcher humanitärer Gegenleistungen der DDR (Prot. 17.3.1994, S. 104 f).

Der Ausschuß ist ausführlich der Frage nachgegangen, was die Staatsführung der DDR überhaupt bewogen hat, ungeachtet der weltanschaulichen Feindschaft zur Bundesrepublik Deutschland so offen um einen Kredit von dieser Seite nachzusuchen. Hierbei haben insbesondere die Zeugen Polze und Grötzingler dargelegt, daß zum damaligen Zeitpunkt (1982/1983) es für die DDR auf dem internationalen Kapitalmarkt praktisch unmöglich geworden war, in größerem Umfang Kredite zu erhalten, weil kurz zuvor Polen und Rumänien ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt hatten (so der Zeuge Polze, 57. Sitzung am 8.11.1993, S. 61 ff). Damit war offensichtlich geworden, daß die sog. „Regenschirmtheorie“ (welche besagte, daß die Sowjet-

union generell für alle Verpflichtungen der osteuropäischen Staaten geradestehen würde) nicht funktionierte (so der Zeuge Grötzing, 58. Sitzung, 9.11.1993, S. 144).

Nicht abschließend geklärt werden konnte aber die grundlegendere Frage, wie groß die Abhängigkeit der DDR von derartigen Krediten war. Der Zeuge Polze (aaO) hat darauf verwiesen, daß die DDR zum damaligen Zeitpunkt immer noch über ein Devisenguthaben von rd. 1,6 Milliarden Dollar verfügt habe. Andererseits sei aber die Zahlungsbilanz laufend negativ gewesen; es sei der DDR über Jahre hinweg nicht gelungen, Exporte in den Westen in einem Umfang zu bewerkstelligen, der zur Bezahlung der für die Volkswirtschaft benötigten Importe ausgereicht hätte (aaO S. 68). Andererseits hätte trotz dieser Probleme keinesfalls die Gefahr bestanden, daß die DDR ihre Zahlungsunfähigkeit hätte erklären müssen; man wäre keinesfalls um Kredite betteln gegangen (aaO, S. 76).

Schalck hat bei seiner Vernehmung am 17.3.1994 zu diesem Komplex dargelegt, daß die Volkswirtschaft der DDR damals einen Zustand erreicht hatte, in dem ohne zusätzliche Kredite aus dem Westen nicht einmal mehr die „Reproduktion“ (also der Erhalt des Status quo hinsichtlich des Lebensstandards) möglich gewesen wäre. Spekulationen über daraus entstehende Folgen müssen aber aus der Perspektive des Jahres 1983, nicht des Jahres 1989 gesehen werden.

b) Die Einfädelung des Kredits durch Strauß und Schalck-Golodkowski

Diese innenpolitische Konstellation war dann ausschlaggebend dafür, daß Schalck über Josef März den direkten Zugang zu Franz Josef Strauß suchte, um das Kreditprojekt voranzutreiben. Nicht abschließend geklärt werden konnte allerdings, weshalb Schalck zu diesem Zweck ausgerechnet zum bayerischen Ministerpräsidenten Strauß, der nicht unbedingt als Freund der DDR gelten konnte, Zuflucht nahm. Schalck hat, hierzu befragt, angegeben, daß er der Auffassung gewesen sei, gerade Franz Josef Strauß als bedeutender konservativer Politiker biete – falls er dem Projekt zustimme – die Gewähr dafür, daß es dann innenpolitisch in der Bundesrepublik Deutschland auch umgesetzt werde. Bei den ersten persönlichen Gesprächen mit Strauß habe er dann als übereinstimmende Motivation für die Bewerkstelligung des Kredits erkannt, daß auch Strauß die Aufrechterhaltung des Lebenshaltungsstandards der DDR-Bevölkerung als Voraussetzung für jede politische Entspannung in Europa angesehen und beim Ausbruch von Unruhen in der DDR unkontrollierbare Folgen befürchtet habe (Protokoll der Sitzung vom 17.3.1994, S. 23 ff, S. 75). Dies deckt sich mit der Darstellung, die Franz Josef Strauß in seinen „Erinnerungen“ (S. 476) sowie in seiner persönlichen Erklärung zum Milliardenkredit, die sich bei den von der Staatskanzlei übergebenen Unterlagen befand, abgegeben hat.

Die Ausschlußminderheit (SPD, GRÜNE, F.D.P.) vertritt zur Frage der Motivation von Franz Josef Strauß im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Milliardenkredits eine abweichende Ansicht, die im entsprechenden Minderheitenbericht im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Zürcher Modell“ dargelegt ist.

Insgesamt fanden zur Vorbereitung des Milliardenkredits drei persönliche Gespräche zwischen Franz Josef Strauß und Schalck-Golodkowski statt, jeweils im Landhaus von Josef März in Spöck. Am dritten dieser Gespräche nahm auch der Staatsminister im Bundeskanzleramt, Philipp Jenninger, teil, in dessen Zuständigkeit die deutsch-deutschen Beziehungen fielen. Franz Josef Strauß hat seinerseits Kontakt mit dem damaligen Präsidenten der Bayerischen Landesbank, Ludwig Huber, aufgenommen und von diesem die Bestätigung erhalten, daß ein derartiger Kredit für die DDR durch ein bundesdeutsches Bankenkonsortium unter Führung der Bayerischen Landesbank realisierbar wäre (so der Zeuge Huber, 52. Sitzung, 19.10.1993, S. 6).

c) Die politische Entscheidung zu Gunsten des Kredits auf seiten der Bundesregierung und der Staatsführung der DDR

Schalck-Golodkowski hat unmißverständlich klargestellt, daß in seinen Gesprächen mit Franz Josef Strauß lediglich die Bedingungen für einen derartigen Kredit ausgelotet werden konnten, daß aber die politisch verbindliche Entscheidung über das Zustandekommen des Kredits durch die Bundesregierung in Bonn und durch die Staatsführung der DDR in Ostberlin getroffen werden mußte (Prot. 17.3.1994, S. 28, S. 78).

Aus den Vermerken Schalcks und der Erklärung von Franz Josef Strauß zum Milliardenkredit (s.o.) sowie aus der Vernehmung des Zeugen Jenninger (61. Sitzung, 7.12.1993, S. 72 ff) geht hervor, daß Strauß Bundeskanzler Kohl schon unmittelbar nach den ersten Sondierungen Schalcks (also im Herbst 1982) informiert und Bundeskanzler Kohl dem Vorhaben von Anfang an uneingeschränkt zugestimmt hat. Dies wird auch durch die Einbeziehung von Kanzleramtsminister Jenninger in das dritte Gespräch zwischen Schalck und Strauß deutlich.

Eine Zustimmung der Bundesregierung war schon wegen der vorgesehenen Garantieübernahme des Bundes erforderlich (so der Zeuge Jenninger, aaO, S. 72); dort haben auch keinerlei Bedenken gegen diese Zustimmung bestanden. Franz Josef Strauß hat in seiner Erklärung zum Milliardenkredit festgehalten, daß auch Bundesaußenminister Genscher dem Projekt ausdrücklich zugestimmt habe.

Hingegen ist die Frage bei der Staats- und Parteiführung der DDR offenbar durchaus umstritten gewesen; dies hat Schalck in seiner Vernehmung (Prot. 17.3.1994, S. 28) genau geschildert. Letztlich ergab

sich aber auch dort eine Mehrheit für die Vereinbarung des Kredits.

d) Der Vertragsinhalt

– Allgemeine Regelungen

Der Zeuge Ludwig Huber (damals Präsident der Bayerischen Landesbank) hat dargelegt, daß er die Verhandlungen über die konkrete Vertragsgestaltung ausschließlich mit dem Generaldirektor der Deutschen Außenhandelsbank der DDR, Polze, geführt hat. Nachdem er in einem ersten Gespräch mit Franz Josef Strauß die grundsätzliche Machbarkeit des Kreditprojektes bestätigt hatte, hatte er im folgenden nur noch mit Polze sowie auf seiten der Bundesregierung mit Staatssekretär Tietmeyer verhandelt (Protokoll der 52. Sitzung, 19.10.1993, S. 4 ff).

Der Zeuge Polze hat diese Darstellung bestätigt und ausgeführt, daß die eigentlichen banktechnischen Verhandlungen binnen 48 Stunden in Berlin und München über die Bühne gegangen seien (57. Sitzung, 8.11.1993, S. 48). Bereits das erste in schriftlicher Form vorgelegte Vertragsangebot sei in allen Punkten akzeptabel gewesen (aaO, S. 86). Die Kernpunkte des Vertragsinhalts, nämlich Laufzeit und Kreditbetrag, hätten bereits festgestanden; der hierfür zu vereinbarende Zinssatz hätte sich dann aus den normalen Raten am Kapitalmarkt automatisch ergeben (aaO, S. 87).

Dem Untersuchungsausschuß haben die vollständigen Unterlagen der Bayerischen Landesbank zum Milliardenkredit vorgelegen (Ausschußakten 628 a – g), insbesondere auch die Kreditverträge im Wortlaut. Der vereinbarte Kreditbetrag von einer Milliarde ist in zwei separate Kreditverträge über jeweils 500 Millionen DM aufgeteilt worden, wobei als Konsortialführer beide Male die Bayerische Landesbank International S.A. fungierte; weitere Mitglieder des Konsortiums waren beim ersten Kreditvertrag vom 30.6.1983 andere bundesdeutsche Landesbanken, beim zweiten Kreditvertrag vom 7.7.1983 hingegen Privatbanken.

Als Laufzeit für die Kredite wurde jeweils der Zeitraum von fünf Jahren vereinbart.

– „Provisionen“

Der Ausschuß ist insbesondere der Frage nachgegangen, ob und ggfs. an wen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Kredites Provisionen gezahlt worden sind.

Der Kreditvertrag selbst enthält in seinem Paragraphen 5 lediglich die kurze Feststellung: „Der Kreditnehmer verpflichtet sich, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsabschluß Provisionen gem. separatem Schreiben des Federführers vom 1. Juli 1983 zu zahlen.“ Diese zunächst ungewöhnlich erscheinende Formulierung hat Anlaß zu diversen Spekula-

tionen geboten. Die Beweisaufnahme hat dann aber ergeben, daß hier in keiner Weise von banküblichen Gepflogenheiten abgewichen worden ist. Die in Paragraph 5 des Kreditvertrages erwähnten „Provisionen gem. separatem Schreiben“ sind lediglich bankübliche Provisionen an die kreditgebenden Banken gewesen, die von der federführenden Bayerischen Landesbank an die anderen beteiligten Banken weitergegeben wurden, soweit sie nicht unmittelbar bei der Bayerischen Landesbank verblieben sind. Darüber hinaus sind weitere Provisionen – etwa an irgendwelche Privatpersonen oder Firmen – nach der übereinstimmenden Aussage aller hierzu vernommenen Zeugen (Schalck-Golodkowski, Polze, Huber) nicht gezahlt worden.

Bei diesen Bankprovisionen handelte es sich (übereinstimmend bei beiden Kredittranchen) um eine $\frac{5}{8}\%$ -Managementgebühr sowie eine $\frac{1}{4}\%$ -Abschlußgebühr. Die im Kreditvertrag erwähnten „separaten Schreiben“ waren Bestandteil der dem Ausschuß von der Bayerischen Landesbank übergebenen Unterlagen (Akte 628a), so daß diese Regelungen im Einzelnen nachvollzogen werden konnten. Der Zeuge Polze hat darüber hinaus klargestellt, daß es bei Konsortialkrediten durchaus banküblich sei, derartige Provisionen bzw. Gebühren nicht im eigentlichen Kreditvertrag zu regeln, sondern in einem sog. „side letter“; Grund hierfür sei, daß nicht alle an dem Konsortium beteiligten Banken die Höhe der vereinbarten Provisionen erfahren müßten (Protokoll der 57. Sitzung, 8.11.1993, S. 52).

Im übrigen geht aus einem ebenfalls in Akte 628a befindlichen Schreiben der Westdeutschen Landesbank vom 21.6.1983 hervor, daß diese sich ebenfalls ganz intensiv um eine „Mitfederführungsprovision“ bemüht hat. Die Tatsache, daß hier Provisionen vereinbart werden sollten, war also ersichtlich kein Geheimnis.

– Federführerschaft der Bayerischen Landesbank; Abwicklung über Luxemburger Tochterbank

Daß ausgerechnet die Bayerische Landesbank Konsortialführer beim Milliardenkredit wurde, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht auf Betreiben des damaligen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß zurückzuführen. Der Zeuge Jenninger hat in seiner Vernehmung (61. Sitzung, 7.12.1993, S. 85) dargelegt, daß die entsprechende Anregung von Helmut Kohl gekommen sei; dies deckt sich mit der Darstellung, die Franz Josef Strauß in seiner schriftlichen Erklärung zum Milliardenkredit gegeben hat.

Die auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinende Abwicklung über die in Luxemburg ansässige Tochterbank der Bayerischen Landesbank (Bayerische Landesbank International S.A.) findet nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine einfache Erklärung in der damals geltenden Rechtsla-

ge, die direkte Kreditverträge zwischen westdeutschen Banken und DDR-Banken jedenfalls nicht uneingeschränkt zuließ; dies hat der Zeuge Polze in seiner Vernehmung dargelegt (57. Sitzung, 8.11.1993, S. 57). Diese Darstellung wurde auch vom Zeugen Schalck-Golodkowski bestätigt (Prot. 17.3.1994, S. 93).

– Garantieübernahme der Bundesrepublik Deutschland

Die Absicherung des Kredites erfolgte über eine Garantie der Bundesrepublik Deutschland, die gegenüber allen am Kredit beteiligten Banken übernommen wurde. Die Bundesrepublik Deutschland war ihrerseits in vollem Umfang abgesichert, weil die DDR für den Fall der nicht vertragsgemäßen Rückzahlung des Kredites den Anspruch auf die von der Bundesrepublik jährlich zu entrichtende Transitpauschale abgetreten hatte. Faktisch war ein finanzielles Risiko für die Bundesrepublik Deutschland demgemäß ausgeschlossen; hätte die DDR den Kredit nicht korrekt zurückgezahlt, dann hätte die Bundesrepublik zwar gegenüber den beteiligten Banken für den Kreditbetrag eintreten müssen, andererseits aber die sonst an die DDR zu entrichtende Transitpauschale in gleicher Höhe einbehalten und sich somit im Ergebnis auf jeden Fall schadlos halten können. Die in der schriftlichen Erklärung von Franz Josef Strauß enthaltene Feststellung, es habe keinen Pfennig Zinssubventionen gegeben, es habe kein Pfennig Risiko bestanden, und die Belastung des Steuerzahlers der Bundesrepublik Deutschland sei gleich Null gewesen, trifft im Ergebnis also zu.

Letztlich wurde der Kredit dann auch vereinbarungsgemäß und ohne Probleme zurückbezahlt.

e) Die Gegenleistungen der DDR

Zu den von der DDR nach Erlangung des Kredites bewirkten Gegenleistungen im humanitären Bereich hat sich der Zeuge Jenninger ausführlich geäußert (Protokoll der 61. Sitzung, 7.12.1993, S. 79 ff). Jenningers Aufzählung dieser Gegenleistungen füllt im Sitzungsprotokoll insgesamt sechs Seiten. Besonders bedeutsam sei eine erhebliche Änderung in der Genehmigungspraxis der DDR-Behörden bei Wünschen von DDR-Bürgern nach legaler Übersiedlung in den Westen gewesen. Während im Jahr 1982 lediglich 35 Genehmigungen erteilt worden seien, seien es 1984 insgesamt 41.000 gewesen. Außerdem erwähnte Jenninger signifikante Verbesserungen im Bereich des Mindestumtausches: Kinder bis zum 14. Lebensjahr seien bei Reisen in die DDR vom Zwangsumtausch befreit worden. Und auch im Bereich des Jugendaustausches sei es zu einem Ausbau der erlaubten Aktivitäten gekommen.

Allerdings hat die Vernehmung Schalcks am 17.3.1994 eindeutig erbracht, daß die DDR bei den Verhandlungen über den Milliardenkredit keine

förmliche Verpflichtung zu derartigen humanitären oder sonstigen Gegenleistungen eingegangen ist. In dem zwischen den Banken abgeschlossenen Kreditvertrag ist demgemäß von solchen zusätzlichen Gegenleistungen nicht die Rede. Es hat aber auch keine separate, schriftlich fixierte Vereinbarung über diese humanitären Gegenleistungen gegeben. Dies hat auch der Zeuge Jenninger in seiner Vernehmung ausdrücklich bestätigt: Er selbst habe in den Gesprächen mit Schalck eigentlich auf einem förmlichen Junktim bestehen wollen. Strauß habe ihn aber davon überzeugt, daß eine herkömmliche „do ut des“- Vereinbarung hier nicht machbar sei, sondern daß die Zustimmung zu diesem Kredit hier vor allem dazu führen sollte, überhaupt Bewegung in die innerdeutschen Beziehungen zu bringen (61. Sitzung; 7.12.1993, S. 74).

Andererseits steht fest, daß Franz Josef Strauß in seinen persönlichen Gesprächen mit Schalck, die dem Milliardenkredit vorangingen, ganz unmißverständlich der „Erwartung“ Ausdruck gegeben hat, die DDR-Staatsführung werde in absehbarer Zeit nach Erhalt des Kredites in den zahlreichen umstrittenen humanitären Fragen Entgegenkommen zeigen. Schalck hat in seiner Vernehmung bestätigt, daß Strauß solche Erwartungen klar formuliert habe, andererseits aber damit einverstanden gewesen sei, daß die DDR keine entsprechende schriftliche Verpflichtung einging. Ein solches Vorgehen sei „*Conditio sine qua non*“ gewesen: Die DDR wäre bei aller materieller Not niemals bereit gewesen, eine solche Verpflichtung schriftlich zu fixieren, und dies sei Franz Josef Strauß völlig klar gewesen (Prot. 17.3.1994, S. 83 ff, S. 95).

Diese Aussagen Jenningers und Schalcks decken sich mit der Aktenlage. Aus den Schalckschen Gesprächsvermerken geht zwar eindeutig hervor, daß zu einem bestimmten Stadium der vorbereitenden Verhandlungen von westdeutscher Seite die Frage eines förmlichen Junktims mit humanitären Gegenleistungen der DDR aufgeworfen worden sei. In einem Vermerk vom 26.1.1983 hält Schalck fest, daß er dem Beauftragten eines Bankenkonsortiums folgenden Text übermittelt habe:

„Die ohne jegliches politisches Junktim in beiderseitigem Interesse begonnenen Gespräche über die Vereinbarung eines Finanzkredites können durch das von ihrer Seite am 25. Januar hergestellte politische Junktim nicht weitergeführt werden. Auf der bisherigen Geschäftsgrundlage besteht die Bereitschaft, die begonnenen Gespräche fortzusetzen.“

In einem weiteren Vermerk vom 10.3.1983 hält Schalck fest, Strauß habe ihm ausdrücklich mitgeteilt, „daß das Hineinragen eines Junktims nicht seinen Vorstellungen entsprach“.

Andererseits hatte Strauß eine Änderung der Abfertigungspraktiken der DDR-Grenzbeamten an der innerdeutschen Grenze bereits zur Vorbedingung dafür gemacht, überhaupt in persönliche Verhandlungen mit Alexander Schalck zu treten. Dies ergibt sich über-

einstimmend aus der Aussage Schalcks vor dem Untersuchungsausschuß, aus den Schalckschen Vermerken sowie der schriftlichen Erklärung von Franz Josef Strauß zum Milliardenkredit aus den Akten der Staatskanzlei.

In dieser unmittelbar nach Bekanntwerden der Kreditverträge entstandenen Erklärung hält Strauß zur Frage weitgehender Gegenleistungen der DDR fest:

„... auch bei den Verhandlungen über Erstattung der Postgebühren zeigt die DDR eine kooperative und kompromißbereite Haltung und erklärt sich bereit, zusätzliche Maßnahmen für Verbesserung in der Durchführung des Fernsprechverkehrs, sowie des Paket- und Päckchenverkehrs zu ergreifen. Es hat keinen Sinn, weitere Angaben zu machen, Hoffnungen zu erwähnen oder Forderungen darzustellen. Man kann damit die Lösungsmöglichkeiten der gegebenen Probleme nur zerreden oder zerschreiben.“

In seinen „Erinnerungen“ (S. 473) wird Strauß jedoch konkreter und schildert insbesondere den Abbau der Selbstschußanlagen an der innerdeutschen Grenze, der im Herbst 1983 einsetzte, als direkte Folge des Milliardenkredits; diese „Gegenleistung“ sei bereits in einem schriftlichen Angebot Honeckers enthalten gewesen, das ihm Schalck bei der ersten Begegnung am 5.5.1983 übergeben habe. Allerdings ist in dem von Schalck-Golodkowski gefertigten Vermerk über diese Unterredung mit Strauß von einem Angebot des Abbaus der Selbstschußanlagen nicht die Rede.

f) Der „Zweite Milliardenkredit“

Es steht fest, daß über den allgemein bekannt gewordenen Milliardenkredit des Jahres 1983 hinaus im darauf folgenden Jahr noch einmal ein Kreditvertrag mit der DAHB der DDR abgeschlossen worden ist, und zwar über 950 Millionen DM.

Inwieweit Franz Josef Strauß auch am Zustandekommen dieses zweiten Kredites beteiligt war, ist nicht vollständig geklärt. Strauß erwähnt diesen zweiten Kredit in seinen Erinnerungen nur beiläufig, er spricht dort „von einem Drei-Milliarden-Folgekredit ein Jahr später, von dem die DDR freilich nur die erste Rate abgerufen hat.“ Schalck hat in seiner Vernehmung vom 17.3.1994 jedoch ausgesagt, daß ihm von einem Drei-Milliarden-Kredit überhaupt nichts bekannt sei; seines Wissens sei nur über die dann auch tatsächlich vereinbarten 950 Millionen verhandelt worden (Prot. 17.3.1994, S. 96). In gleicher Weise hat sich der Zeuge Polze geäußert (57. Sitzung, 8.11.1993, S. 75): Mit ihm sei lediglich über 950 Millionen DM verhandelt worden.

Eine mögliche Erklärung für diesen Widerspruch lieferte die Vernehmung des Zeugen Jenninger. Dieser hat ausgesagt, daß er sich im Juni 1984 ein weiteres Mal mit Strauß und Schalck getroffen habe, und zwar diesmal in Strauß' Privatwohnung in München. Abermals sei es um einen Kreditwunsch der DDR gegan-

gen. Schalck habe den Wunsch geäußert, diesmal zwei oder gar drei Milliarden DM zu erhalten. Er, Jenninger, sei aber klar instruiert gewesen, diesmal nur zu einem Kredit in Höhe von weniger als einer Milliarde DM die Zustimmung zu erteilen (Protokoll der 61. Sitzung, 7.12.1993, S. 75/76).

3. Erkenntnisse über andere vergleichbare Kontakte

a) Kontakte zwischen anderen bundesdeutschen Politikern und Schalck-Golodkowski

Die in Frage I 1c enthaltene Frage nach Erkenntnissen der Staatsregierung über „andere vergleichbare Kontakte zu Schalck-Golodkowski“ zielt in erster Linie auf eine Einordnung des Verhältnisses zwischen Strauß und Schalck im Vergleich zu den Beziehungen Schalcks zu anderen westdeutschen Politikern. Hierzu hat die Beweisaufnahme ergeben, daß grundsätzlich Politiker aller Parteien und aller Bedeutungsebenen immer daran interessiert waren, einen direkten Gesprächskontakt zu hochrangigen Vertretern der DDR-Staatsführung zu bekommen; dokumentiert ist beispielsweise ein Versuch des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Johannes Rau, entsprechende Gesprächskontakte zu knüpfen. In den Beweismittelordnern der Berliner Staatsanwaltschaft im Hauptstrafverfahren gegen Alexander Schalck u.a. (Aktenummer 346, Blatt Nr. 205/206) findet sich ein Schreiben des Präsidenten der Deutschen Außenhandelsbank der DDR, Polze, an das Politbüromitglied Mittag. Polze informiert Mittag darüber, daß an ihn ein Wunsch des Ministerpräsidenten Rau herangetragen worden sei, „öfter mit der Führung der DDR ins Gespräch zu kommen. Herr Rau möchte sich dabei nicht an die in der BRD geltenden Regeln halten, daß solche Verbindungen nur über das Außenministerium der BRD zustandekommen. Allerdings möchte er nicht, daß dies bekannt wird. Als eine Möglichkeit, solche Kontakte vorzubereiten, nannte Herr Neuber eine Verbindung zwischen Genossen Schalck und Herrn Schneider von der Firma Krupp. Er nannte auch die Möglichkeit, daß Genosse Schalck bei einem eventuellen Geschäftsbesuch in der BRD Ministerpräsident Rau einen Besuch abstattet.“

Dieses Beispiel zeigt, daß die Kenntnis der politischen Bedeutung Schalcks und auch der Wunsch nach engen Kontakten zu ihm keineswegs auf Franz Josef Strauß oder die CSU beschränkt war.

Allerdings ist es richtig, daß im Ergebnis kein anderer westdeutscher Politiker so direkte Verbindung zu Schalck hatte wie Franz Josef Strauß. Umgekehrt hat auch Alexander Schalck-Golodkowski mit keinem anderen westdeutschen Politiker ähnlich häufig Kontakt gepflogen wie mit Strauß. Einzige Ausnahme ist insofern der ehemalige Kanzleramtsminister Schäuble, der in seiner Vernehmung schilderte, daß er zwar nach Übernahme des Kanzleramtsministeriums vor seiner ersten Ostberlin-Reise sich von Franz Josef Strauß ausführlich über die dortigen Verhältnisse einschließlich der Rolle Schalcks habe informieren

lassen (Protokoll der 55. Sitzung, 29.10.1993, S. 2); im Laufe der folgenden Jahre habe er dann aber Strauß' Hilfe nicht mehr benötigt, weil er selbst einen regelmäßigen Gesprächskontakt zu Schalck aufgebaut hatte.

Schalck hat hierzu in seiner Vernehmung vom 17.3.1994 ausführlich Stellung genommen: Er habe sich bei seinen Kontakten zu westdeutschen Politikern von deren innenpolitischer Bedeutung leiten lassen; allein deshalb hätten die Kontakte zu Strauß und Schäuble einen besonderen Rang eingenommen, während er beispielsweise Philipp Jenninger, mit dem es auch Gesprächskontakte gab, für einen weniger wichtigen Politiker gehalten habe (Prot. 17.3.1994, S. 44, S. 42).

b) Das „Züricher Modell“ des Bankiers Holger Bahl

aa) **Feststellungen der Ausschlußmehrheit:**

Unter dem Stichwort „andere vergleichbare Kontakte zu Schalck-Golodkowski“ ist jedoch noch ein Alternativmodell zu dem zwischen Strauß und Schalck eingeleiteten Milliardenkredit zu behandeln, das unter der Überschrift „Züricher Modell“ wiederholt auch in der Presse Gegenstand ausführlicher Darstellungen geworden ist. Es handelt sich hierbei um ein Projekt, das der Schweizer Bankier Holger Bahl bereits im Frühjahr 1982 gemeinsam mit hochrangigen Mitarbeitern des Bereiches KoKo entwickelt hat, ohne es letztlich jemals realisieren zu können. Der Ausschuß hat zu diesem „Züricher Modell“ ausführlich Beweis erhoben, insbesondere durch die Vernehmung der Zeugen Bahl, Wienand, Wischniewski, Gundelach, Jenninger, Schäuble, Andrä, Nitz und Grötzinger.

Hiernach ging die Initiative zu diesem Projekt von dem Bankier Bahl aus, der als Generaldirektor der Bank für Kredit und Außenhandel in Zürich bereits seit Mitte der 70er Jahre intensiv im DDR-Geschäft tätig war. Bahl hat in seiner Vernehmung dargelegt, daß er infolgedessen ein intimer Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse in der DDR war, so daß er Anfang der 80er Jahre auch um deren gesteigerten Kreditbedarf wußte. Gleichzeitig sei er über den damaligen parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Karl Wienand, mit dem ihn eine langjährige persönliche Freundschaft verband, über den politischen Willen der Bundesregierung informiert gewesen, im Verhältnis zur DDR Erleichterungen im humanitären Bereich zu erreichen. In einem persönlichen Gespräch mit dem Geschäftsführer der zum Bereich KoKo gehörenden DDR-Handelsfirma „Intrac“, Steinebach, habe er unter diesen Voraussetzungen die Idee entwickelt, der DDR von westdeutscher Seite einen Kredit als Gegenleistung für ein Entgegenkommen im humanitären Bereich anzubieten. Die gleiche Idee habe er danach auch Wienand dargelegt.

Nach Bahls Darstellung standen sowohl Steinebach als auch Wienand seinen Vorschlägen anfangs sehr

aufgeschlossen gegenüber. Von beiden ermuntert, habe er daraufhin ein schriftliches Konzept erarbeitet, welches im wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen habe: Gründung einer deutsch-deutschen Finanzgesellschaft in Zürich mit einem Grundkapital von 200 Millionen Schweizer Franken, je zur Hälfte gehalten von der bundesdeutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Intrac. Diese Finanzgesellschaft hätte dann von der Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Kredit von 4 Milliarden DM erhalten und an die DDR weiterleiten sollen. Als Gegenleistung hierfür hätte sich die DDR verpflichten müssen, das Reisealter für Besuche von DDR-Bürgern in der Bundesrepublik um vier Jahre zu senken. Diesen Vorschlag – so Bahl weiter – habe er bereits am 17.2.1982 schriftlich an Wienand sowie an den Stellvertreter des Herrn Steinebach, Grötzinger, gegeben (Prot. 7.12.1993, S. 120); er sei dann im Mai 1982 bei einem Gespräch in Bahls Züricher Privatwohnung zwischen ihm, Wienand, Steinebach und Grötzinger ausführlich erörtert worden.

Im Juli 1982 habe Wienand ihn, Bahl, dann mit dem damaligen Kanzleramtsminister Wischniewski bekannt gemacht, der ihm mitgeteilt habe, die DDR-Seite sei jetzt an diesem Modell ernsthaft interessiert. Wischniewski habe auch angekündigt, dieses Konzept nun dem Bundeskanzler vorzuschlagen. Diese Entwicklung sei dann aber durch den Regierungswechsel im Herbst 1982 unterbrochen worden (Prot. 7.12.1993, S. 123).

Bahl hat dann aber nach seinen Angaben auch nach dem Regierungswechsel versucht, sein Projekt weiter zu verfolgen. Er nahm Kontakt zu Wischniewskis Nachfolger im Bundeskanzleramt, Jenninger, auf, der von Wischniewski über diese Planungen bereits informiert war und (so Bahl) grundsätzliches Interesse signalisiert habe. Daraufhin habe er, Bahl, einen ihm persönlich bekannten Abteilungsleiter im DDR-Ministerium für Außenhandel, Dr. Wolfgang Andrä, angesprochen, und von diesem erfahren, daß die DDR grundsätzlich auch nach dem Bonner Regierungswechsel weiter an dem Projekt interessiert sei. Allerdings sei die direkte Koppelung zwischen Kreditgewährung und Senkung des Reisealters politisch ein großes Problem (Prot. 7.12.1993, S. 127). Man habe zwar dann die Möglichkeit einer zeitlichen Verschiebung zwischen Kredit und Senkung des Reisealters erörtert; letztlich sei dann aber das „Züricher Modell“ seitens der DDR-Staatsführung (Büro Mittag) direkt im Bundeskanzleramt bei Minister Jenninger abgesagt worden, und zwar im Februar 1983.

Bis zu diesem Punkt decken sich die Aussagen Bahls mit den Darstellungen der übrigen hierzu vernommenen Zeugen, insbesondere Wienand, Wischniewski, Jenninger und Andrä. Nach der Darstellung Bahls ist jedoch sein „Züricher Modell“ durch diese Absage aus dem Büro Mittag noch nicht endgültig erledigt gewesen. Vielmehr habe er gemeinsam mit Andrä weiter an seiner Konzeption gearbeitet und sich bemüht, diese

sowohl in Bonn wie in Ostberlin weiter im Gespräch zu halten. Er habe auch regelmäßig weiter mit dem persönlichen Referenten von Kanzleramtsminister Jenninger, Gundelach, an seinem Konzept gearbeitet. Es sei dann auch gelungen, das „Züricher Modell“ zu einem der Themen eines im April 1983 stattgefundenen Telefongesprächs zwischen Bundeskanzler Kohl und Erich Honecker zu machen. Gleichzeitig habe es ein direktes Gespräch zwischen Jenninger und Mittag zu diesem Thema gegeben. Im Juni 1983 habe ihm dann aber André plötzlich mitgeteilt, er dürfe nun nicht mehr über dieses Modell verhandeln. Und dann sei er, Bahl, im Juli 1983 plötzlich von der Nachricht des Bankenkredits über eine Milliarde DM überrascht worden (Prot. 7.12.1993, S. 130/131). Damit sei natürlich jedes Interesse der DDR am „Züricher Modell“ hinfällig gewesen. Im Herbst 1983 habe die DDR ihm gegenüber dann zwar nochmals Interesse am „Züricher Modell“ signalisiert; dieses Interesse sei dann aber erloschen, als der zweite Milliardenkredit vereinbart worden sei. Er, Bahl, habe sich dann zwar auch in der Folgezeit weiter um das Projekt der Gründung einer deutsch-deutschen Gesellschaft in der Schweiz gekümmert; eine Verknüpfung mit humanitären Gegenleistungen der DDR sei aber ab diesem Zeitpunkt nie mehr Gegenstand seiner Verhandlungen gewesen.

Der Untersuchungsausschuß hat sich sehr intensiv mit der Frage beschäftigt, ob diese Darlegungen des Herrn Bahl in allen Einzelheiten zutreffen; so wurden aufgrund der Aussage des Zeugen Bahl die Zeugen André und Wienand ein zweites Mal vernommen. Bahl hat seine Schilderung durch die Übergabe umfangreicher Unterlagen zu stützen versucht, die freilich im wesentlichen aus von ihm selbst verfaßten Vermerken bestehen. Einige dieser Vermerke tragen allerdings handschriftliche Empfangsbestätigungs-Vermerke von Minister Jenninger oder seinem persönlichen Referenten Gundelach. Die Aussagen der übrigen hierzu vernommenen Zeugen legen aber in der Gesamtbetrachtung gleichwohl den Schluß nahe, daß zu keinem Zeitpunkt eine reelle Chance bestand, das von Bahl entwickelte Modell in die Realität umzusetzen.

So hat der Zeuge Grötzinger angegeben, daß Steinebach und er im Anschluß an das Gespräch bei Bahl im Mai 1982 dann im Ostberliner Ministerium für Außenhandel ein Papier abgegeben hätten, in dem lediglich die banktechnischen Aspekte, nicht aber die nach Bahls Vorschlag von der DDR zu erbringenden humanitären Gegenleistungen dargestellt gewesen seien. Trotzdem hätte er bereits am nächsten Tag die Order bekommen, diese Sache nicht weiter zu verfolgen (Protokoll der 58. Sitzung, 9.11.1993, S. 147). Dies habe man Bahl auch eindeutig mitgeteilt; dieser habe sich damit freilich nicht abfinden wollen und trotzdem laufend weiter für seine Idee geworben (aaO, S. 148). Und der Zeuge André führte aus, daß er lediglich mit der banktechnischen Seite des Projekts

befaßt gewesen sei; daß auch humanitäre Gegenleistungen der DDR zur Debatte gestanden hätten, hätte er nur am Rande gehört (Protokoll der 58. Sitzung, 9.11.1993, S. 38 ff). Allerdings mußte André in seiner zweiten Vernehmung am 20.4.1994 einräumen, daß er zumindest gesprächsweise durchaus mit allen Aspekten des Modells befaßt war. Eine echte „Zuständigkeit“ habe er freilich nur für die banktechnische Abwicklung gehabt, und deshalb habe sich sein Interesse auf diese Seite des Projekts beschränkt.

Relativierend äußerte sich auch der Zeuge Wienand, der an das Gespräch im Mai 1982 in der Wohnung des Herrn Bahl noch sehr genaue Erinnerung hatte. Kanzleramtsminister Wischnewski habe damals sehr bald festgestellt, daß in Ostberlin lediglich die Kreditgewährung diskutiert wurde, während die nach dem Projekt vorgesehenen humanitären Erleichterungen dort überhaupt kein Thema bildeten (Protokoll der 54. Sitzung, 28.10.1993, S. 58). Im übrigen hätte die DDR – so Wienand – ein so weitgehendes Entgegenkommen wie die Senkung des Reisealters um vier Jahre auf jeden Fall mit der Führung der UdSSR abzustimmen gehabt; seines Wissens sei das aber nie geschehen (aaO, S. 64, S. 70). Andererseits bestätigte Wienand in seiner zweiten Vernehmung am 20.4.1994, daß seiner Einschätzung nach auf seiten des damaligen Kanzleramtsministers Jenninger durchaus ernsthaftes Interesse an dem Modell bestanden habe, und zwar auch noch nach dessen Wechsel ins Bundeskanzleramt.

Der Zeuge Wischnewski hat ausdrücklich bestätigt, daß zu Zeiten der SPD-geführten Bundesregierung das Züricher Modell „niemals Kabinettsreife erlangt“ habe (Protokoll der 58. Sitzung, 28.10.1993, S. 92). Daß die Sache auch in der DDR-Staatsführung sehr zwiespältig behandelt worden sei, zeige am besten die Tatsache, daß noch am 30.9.1982 der DDR-Außenminister Fischer ihn, Wischnewski, ausdrücklich gebeten habe, die kommende CDU-geführte Bundesregierung nicht über das Züricher Modell zu informieren (aaO, S. 93); er habe aber seinen Amtsnachfolger Jenninger gleichwohl ausführlich über den Stand der Verhandlungen in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig lieferte die Vernehmung Wischnewskis einen Beleg dafür, daß die von Bahl vorgelegten selbstverfaßten Vermerke teilweise unrichtig sind. So notiert Bahl in seiner zusammenfassenden Darstellung des Zeitablaufs unter dem Datum „August/September 1982“:

„Einigung beider Seiten zu dieser Konzeption zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung, Staatsminister Wischnewski, und dem Beauftragten der DDR, Rechtsanwalt Dr. Vogel in Weimar. Diese Einigung erfolgte unmittelbar nach dem Zusammentreffen von Generalsekretär Honecker mit Staatsminister Wischnewski in Berlin. Meines Wissens wurde der Kreditbetrag damals auf DM 5 Milliarden festgelegt.“

Dieser Bahlsche Vermerk wurde Wischnewski bei seiner Vernehmung vorgehalten. Wischnewski stellte

daraufhin klar, daß das „Züricher Modell“ bei seinem Gespräch mit Rechtsanwalt Vogel in Weimar, das am 7./8.9.1982 stattgefunden habe, nur ganz am Rande eine Rolle spielte, und daß es völlig abwegig sei, in diesem Zusammenhang von einer „Einigung“ zwischen ihm und Vogel zu sprechen (aaO, S. 104 ff).

Der Zeuge Jenninger hat zwar bestätigt, daß ihm von Wischniewski der Stand der Verhandlungen zum Züricher Modell mitgeteilt wurde, und daß er dieses Projekt zunächst für eine denkbare Variante gehalten habe. Allerdings habe er dieses Modell im Bundeskabinett nie zur Sprache gebracht, und zwar deshalb, weil das Kabinett unmittelbar nach dem Regierungswechsel im Herbst 1982 einen Beschluß dahingehend gefaßt habe, grundsätzlich der DDR keine Finanzmittel zur Verfügung stellen zu wollen (Protokoll der 61. Sitzung, 7.12.1993, S. 96). Allein aufgrund dieser Beschlußlage hätte das Züricher Modell, das ja eine Kreditgewährung aus Mitteln des Bundeshaushalts vorsah, letztlich nie in die Tat umgesetzt werden können. Diese Darstellung hält der Ausschuß zwar grundsätzlich für richtig; im Hinblick auf die Angaben der Zeugen Bahl, Wienand und Nitz dürfte aber auch feststehen, daß Jenninger zum damaligen Zeitpunkt die Bahl'schen Vorstellungen keineswegs für so aussichtslos gehalten hat, wie sie sich bei nachträglicher, objektiver Betrachtung darstellen.

Alexander Schalck hat in seiner Vernehmung vom 17.3.1994 grundsätzlich bestätigt, daß ihm die Verhandlungen zwischen seinem Untergebenen Steinebach und Bahl bekannt waren (Protokoll 17.3.1994, S. 80). Es sei auch richtig, daß diese Aktivitäten bereits vor seinen eigenen Gesprächskontakten mit Franz Josef Strauß begonnen hatten. Schon bald habe aber Erich Honecker auf eine klare Entscheidung gedrängt, weil er zu Recht der Auffassung gewesen sei, man könne bei den Verhandlungen über einen Kredit nicht zweigleisig fahren. Honeckers Entscheidung sei dann zugunsten des zwischen Schalck und Strauß besprochenen Bankenkredits gefallen, weil die beim Züricher Modell vorgesehene zwingende Verbindung zwischen Kreditgewährung und Reisealtersenkung für die DDR nicht akzeptabel gewesen sei. Daran hätte auch die Tatsache nichts geändert, daß das Züricher Modell einen wesentlich höheren Kreditbetrag für die DDR vorgesehen habe, als er im Wege des Bankenkredits realisiert werden konnte.

Schalcks Vernehmung brachte auch weitere Aufklärung hinsichtlich des von Bahl erwähnten „Telefongesprächs zwischen Honecker und Kohl zum Thema Züricher Modell“. Diese Darstellung Bahls schien zunächst in direktem Widerspruch zur Aussage des Zeugen Jenninger zu stehen, der bei seiner Vernehmung ein „Telefonat zwischen Kohl und Honecker zum Thema Züricher Modell“ als reine Erfindung bezeichnet hatte. Allerdings ist auch in einem Schalckschen Vermerk vom 10.3.1983 von einem Telefonat Honecker/Kohl die Rede, in dem es über die Verbindung zwischen Kredit und menschlichen Erleichte-

rungen gegangen sei. Schalck hat nun in seiner Vernehmung klargestellt, daß ein derartiges Telefonat tatsächlich stattgefunden hat, aber nicht das Züricher Modell zum Thema hatte, sondern das Projekt des zwischen Strauß und Schalck verhandelten Bankenkredits. Ein Gespräch zwischen Kohl und Honecker speziell zum Thema Züricher Modell habe es aber tatsächlich nie gegeben (Prot. 17.3.1994, S. 87).

Daß es sich hier nicht um einen Widerspruch, sondern eher um ein Mißverständnis des Zeugen Bahl gehandelt haben dürfte, wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß Bahl von den Verhandlungen zwischen Strauß und Schalck überhaupt keine Kenntnis hatte. Es liegt daher nahe, daß Bahl, als er von dem Telefonat zwischen Kohl und Honecker zum Thema Kredit erfuhr, dieses Telefonat irrtümlich ausschließlich auf sein eigenes Projekt bezogen hat. Tatsächlich dürfte es aber um die Gesamtbedingungen für die Kreditvergabe gegangen sein, wobei das Züricher Modell nur eine unter mehreren denkbaren Varianten darstellte.

Insgesamt gelangt der Ausschuß zu folgender Einschätzung des „Züricher Modells“: Dem Zeugen Bahl kommt sicherlich das Verdienst zu, überhaupt den ersten Anstoß für Verhandlungen über die Möglichkeiten einer Kreditgewährung der Bundesrepublik Deutschland an die DDR gegeben zu haben. Es trifft auch sicherlich zu, daß das von Bahl entwickelte Modell auf DDR-Seite wegen des grundsätzlich bestehenden Kreditbedarfs sehr ernsthaft geprüft wurde. Andererseits enthielt diese ursprüngliche Konzeption Bahls Elemente, die für die DDR-Staatsführung aus prinzipiellen politischen Gründen niemals akzeptabel gewesen wären; dies bezieht sich zunächst auf die vorgesehene förmliche Verbindung der Kreditgewährung mit humanitären Gegenleistungen in Form eines echten Junktims, aber auch auf die geforderte Gegenleistung selbst: Eine Senkung des Reisealters für DDR-Bürger um vier Jahre hätte in der DDR weitreichende innenpolitische Folgerungen gehabt und wäre letztlich wohl auch am Widerstand der Sowjetunion gescheitert. Dies dürfte der ausschlaggebende Grund dafür gewesen sein, daß – insofern decken sich alle Zeugenaussagen – seitens der DDR immer dann, wenn die Verhandlungen in ein konkreteres Stadium hätten treten müssen, eine Absage erfolgte. Der zwischen Strauß und Schalck-Golodkowski ausgehandelte Milliardenkredit vermied diese Schwierigkeiten, indem er der DDR-Staatsführung nur Gegenleistungen abverlangte, die diese unter den gegebenen Verhältnissen auch zu erbringen imstande war; umgekehrt schlug sich dies darin nieder, daß die DDR auf diesem Wege dann auch nur sehr viel weniger Geld erhielt, als es nach dem Züricher Modell vorgesehen gewesen wäre.

Unabhängig davon ist es natürlich richtig, daß nach der Vereinbarung des Bankenkredits über eine Milliarde DM die DDR erst recht kein Interesse mehr am Züricher Modell haben konnte. Diese Schlussfolgerung wird zusätzlich durch ein Schreiben Helmut

Schmidts vom 7.9.1983 an Karl Wienand belegt, das Schmidt im Anschluß an ein persönliches Gespräch mit Erich Honecker verfaßt hat. Schmidt, der damals bereits seit knapp einem Jahr nicht mehr Bundeskanzler war, teilt Wienand in diesem Schreiben ausdrücklich mit, daß Honecker über den Bankenkredit sehr erfreut sei und weitere Verhandlungen über das „Schweizer Modell“ nicht mehr für nötig halte.

Dieses Schreiben Schmidts an Wienand befand sich bei den Unterlagen, die Holger Bahl dem Ausschuß zur Verfügung gestellt hat. Der Zeuge Wienand hat in seiner zweiten Vernehmung bestätigt, daß er „aus Neugier“ Helmut Schmidt gebeten habe, sich bei seinem Gespräch mit Honecker nach dem Sachstand zum Züricher Modell zu erkundigen, und daß er dann als Antwort von Schmidt diesen Brief erhalten habe.

bb) Feststellungen der Ausschlußminderheit:

Bei dem sog. „Züricher Modell“ hat es sich um den Versuch gehandelt, der DDR auf andere Weise einen Kredit zu gewähren. Die Verhandlungen und Gespräche zu dem Züricher Modell haben im Frühjahr 1982 noch unter der SPD/FDP-geführten Bundesregierung begonnen und wurden auch nach dem Regierungswechsel weitergeführt. Letztlich aber war das Züricher Modell obsolet geworden, weil der über die Schiene Strauß/März eingefädelt Milliardenkredit der für die DDR bequemere Weg zu einem Kredit war.

„Vater“ des Züricher Modells war der Generaldirektor der Züricher Bank für Kredit und Außenhandel Holger Bahl. Bahl wußte aus seiner Tätigkeit im DDR-Geschäft, daß die DDR Anfang der 80er Jahre besonderen Kreditbedarf hatte. Bahl hatte deshalb ein Modell entwickelt, wonach eine deutsch-deutsche Bank mit Sitz in Zürich gegründet werden sollte, die sich jeweils zur Hälfte in westdeutschem und ostdeutschem Besitz befinden sollte. Nach Bahls Vorstellungen sollte auf westdeutscher Seite die Kreditanstalt für Wiederaufbau beteiligt sein, auf ostdeutscher Seite die zum KoKo-Bereich gehörende Firma Intrac. Die gemeinsame Bank hätte dann von der Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Kredit von 4 Milliarden DM erhalten und diesen an DDR-Stellen weiterleiten sollen. Im Gegenzug hätte sich die DDR zu humanitären Erleichterungen, insbesondere zu einer Senkung des Reisealters für DDR-Bürgerinnen und -Bürger um 4 Jahre verpflichten sollen.

Bahl hat das Modell sowohl mit westlichen als auch mit östlichen Stellen erörtert. Auf östlicher Seite waren seine Gesprächspartner der Geschäftsführer der Intrac, Herr Steinebach, und dessen Stellvertreter Herr Grötzinger sowie der für den Bereich BRD/West-Berlin zuständige Abteilungsleiter im DDR-Ministerium für Außenhandel, Herr Wolfgang André. Auf westdeutscher Seite war der Gesprächspartner von Herrn Bahl zunächst der damalige parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Karl Wienand, der sich seinerseits wiederum mit dem Staatsminister im Kanzleramt Hans-Jürgen Wisch-

newski abstimmte. Nach dem Regierungswechsel waren der neue Staatsminister im Bundeskanzleramt Philipp Jenninger und dessen persönlicher Referent Thomas Gundelach der Gesprächspartner Bahls.

Es fällt auf, daß dem Untersuchungsausschuß zwar von Seiten des Herrn Bahl umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden konnten, nicht aber von der Bundesregierung. Normalerweise wäre zu erwarten gewesen, daß es einiges an Unterlagen auch im Bundeskanzleramt bei den Akten von Jenninger und Gundelach hätte geben müssen. Vom Bundeskanzleramt wurden dem Untersuchungsausschuß aber keine einschlägigen Akten übersandt.

Weiterhin fällt auf, daß sich Kopien der Unterlagen, die Bahl dem Ausschuß überlassen hat, in den Akten des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit (Arbeitsgruppe BKK) befunden haben. Das MfS hat das Züricher Modell also mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Zur Zeit der SPD-geführten Bundesregierung hat das Züricher Modell nach der Zeugenaussage Wischnewskis niemals Kabinettsreife erlangt. Unter der CDU-geführten Bundesregierung ist das Züricher Modell wenigstens einmal Gegenstand eines Gespräches zwischen Kanzleramtsminister Jenninger und dem DDR-Außenhandelsminister Günther Mittag gewesen. Darüber hinaus hat es nach den Aufzeichnungen Bahls wenigstens ein Telefongespräch zwischen Erich Honecker und Bundeskanzler Kohl gegeben.

Die Ausschlußmehrheit zweifelt in diesem Punkt die Richtigkeit der Darstellung Bahls an. Es müsse sich, so die Mehrheit, um das Straußsche Kreditmodell gehandelt haben. Für die Minderheit ist diese Vermutung unbegründet. Erich Honecker war mit Sicherheit über das Züricher Modell informiert. Das belegt ein Brief, den Helmut Schmidt nach einem im Herbst 1983 geführten Gespräch mit Erich Honecker an Karl Wienand geschickt hat. Dem Brief kann entnommen werden, daß Honecker informiert war, das Züricher Modell jedoch nach dem von Strauß vermittelten Milliardenkredit nicht mehr für erforderlich hielt. Dem gleichen Brief kann entnommen werden, daß die DDR-Seite selbst überrascht war, wie einfach mit nur wenigen Gegenleistungen der Kredit zu bekommen war. Helmut Schmidt gibt in seinem Brief das Gespräch mit Honecker in der Form wieder, daß Honecker gesagt haben soll, die DDR sei zu dem Milliardenkredit gekommen wie die Jungfrau zum Kind.

Das Züricher Modell ist dann gescheitert, bzw. von der DDR-Seite abgesagt worden. Der Grund dafür war, daß aus Sicht der DDR der Weg über Strauß attraktiver war. Die Verhandlungen waren formloser. Der Zeuge Wischnewski hat das vor dem Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit dem Züricher Modell kommentiert mit den Worten: „Wir haben so etwas ordnungsgemäß abgewickelt und nicht über Metzger.“ Daß das Kreditvolumen geringer war, war für die DDR unerheblich. Denn der Milliardenkredit ist von der DDR ja in erster Linie dazu benutzt wor-

den, die internationale Kreditwürdigkeit der DDR wiederherzustellen. Nach dem Milliardenkredit war es – so der Zeuge Schalck – für die DDR wieder erheblich einfacher geworden, auf den internationalen Finanzmärkten Kredite zu bekommen.

Im Grunde genommen hat es also zwei Kreditmodelle gegeben. Aufgrund der prekären Finanzlage in der DDR hätte die DDR zwangsläufig auf das Züricher Modell zurückkommen müssen. Nachdem sich aber die Möglichkeit über Franz Josef Strauß ergeben hat, hat die DDR entschieden, die Linie Bahl nicht weiter zu verfolgen. Ob das Züricher Modell belastbar gewesen wäre, ist nicht ausgetestet worden. Wir können heute nicht sagen, daß die weitergehenden Forderungen des Züricher Modells (Senkung des Reisealters, humanitäre Gegenleistungen) zum Erfolg geführt hätten. Wir können nur feststellen, daß es nicht ernsthaft versucht worden ist, diese Forderungen durchzusetzen.

In der Sachverhaltsdarstellung im Mehrheitsbericht ist nach Auffassung der Minderheit folgendes richtigzustellen.

- a) Der Zeuge Andrä wird falsch wiedergegeben. Der Zeuge Andrä hat bei seiner Vernehmung am 9.11.1993 zwar gesagt, er sei nur mit der banktechnischen Seite des Züricher Modells befaßt gewesen, meinte damit aber nur die Frage nach der Gründung der gemeinsamen Bank. Der Zeuge Andrä hat bei seiner Vernehmung am 9.11.1993 insgesamt bestritten, daß das Züricher Modell überhaupt etwas mit Kreditgewährung zu tun gehabt hat und hat erst bei seiner zweiten Vernehmung am 20.4.1994 eingeräumt, daß er über Kreditgewährung und die anderen Aspekte des Modells Bescheid wußte.
- b) Falsch ist die Schlußfolgerung, daß schon aufgrund eines Kabinettsbeschlusses im Herbst 1982, der DDR keine Finanzmittel zur Verfügung stellen zu wollen, eine Umsetzung des Züricher Modells nicht möglich gewesen wäre. Erstens widerspricht es der Darstellung Jennings, der das Züricher Modell auch nach dem Kabinettsbeschluß nicht für aussichtslos gehalten hatte, zweitens hätte die Kreditgewährung natürlich ebenso wie beim Straußschen Milliardenkredit über eine Bundesgarantie erfolgen können.
- c) Die Vermutung, daß es sich bei den Ausführungen Bahls zum Telefongespräch Honecker-Kohl um einen Irrtum gehandelt haben dürfte, ist nicht glaubhaft. Wesentlich ist, daß – und das geht aus dem Brief von Helmut Schmidt an Karl Wienand hervor – Erich Honecker über das Züricher Modell informiert war, daß das Modell also in der DDR auf oberster Ebene diskutiert worden ist und da ist es durchaus naheliegend, daß auch im Telefongespräch zwischen Bundeskanzler Helmut Kohl und Erich Honecker das Züricher Modell angesprochen worden sein könnte.

Die Existenz des Züricher Modells wirft die Frage auf, welches Motiv Franz Josef Strauß hatte, sich persönlich für den Milliardenkredit einzusetzen, obwohl die innerdeutsche Politik und damit auch die Frage der Kreditgewährung nicht in die Kompetenz des Bayerischen Ministerpräsidenten fiel. Da es noch eine andere Kreditschiene gegeben hatte, wäre der Einsatz von Strauß nicht zwingend erforderlich gewesen.

Für die Ausschußminderheit liegt folgende Erklärung auf der Hand:

Es war Franz Josef Strauß wichtig, auf bundespolitischer Ebene präsent zu sein und Bundespolitik mitzugestalten. Diese Erklärung wird untermauert durch die Tatsache, daß Franz Josef Strauß im Anschluß an den Milliardenkredit bei der Rückreise von einem Privatbesuch in Polen medienwirksam von Erich Honecker am Werbellinsee empfangen worden ist und Strauß so von der DDR auch in der westdeutschen Politik aufgewertet worden ist. Das entsprach auch dem geheimen Wunsch von Franz Josef Strauß, in die Bundespolitik zurückzukehren und Bundesaußenminister zu werden. Diesen Wunsch von Strauß hat der Strauß-Duz-Freund Josef März Schalck mitgeteilt, der hierüber entsprechende Vermerke gefertigt hat, die dem Untersuchungsausschuß vorliegen.

Möglich wäre aber auch die Erklärung, daß Bundeskanzler Helmut Kohl Franz Josef Strauß als Vermittler und „Vater“ des Milliardenkredits haben wollen, damit Franz Josef Strauß eingebunden wird und hinterher keine Kritik über kann. Von Zeugen wurde sogar die weitergehende Vermutung geäußert, Kohl habe Strauß deshalb als Vermittler gewollt, weil er Kritik aus den eigenen Reihen befürchtete (die ja dann auch tatsächlich gekommen ist) und es Kohl lieber war, daß Strauß die Zielscheibe der Kritik gewesen ist und nicht er selbst.

Abschließend soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, daß die Kritik, die von seiten der GRÜNEN und der SPD an dem Milliardenkredit geübt worden ist, sich immer nur auf die Art und Weise bezogen hat, wie dieser Kredit zustande kam. Die Tatsache, daß der DDR ein Kredit gewährt worden ist, war nie Gegenstand der Kritik. Hier unterscheidet sich die Kritik von GRÜNEN und SPD erheblich von der Kritik, wie sie auf dem CSU-Parteitag im Juli 1983 und vom damaligen CSU-Bundestagsabgeordneten Handlos geübt worden ist.

4. Fortführung der Kontakte zu Schalck-Golodkowski nach dem Tod von Franz Josef Strauß

In der kurzen Zeitspanne zwischen dem Tode von Franz Josef Strauß und dem Ende der DDR hat es zwar weiterhin Kontakte zwischen Vertretern der Bayerischen Staatsregierung und Alexander Schalck-Golodkowski gegeben; diese beschränkten sich aber im wesentlichen auf eine persönliche Begegnung von Max Streibl und

Theo Waigel mit Alexander Schalck im Münchner Lokal „Bogenhauser Hof“ am 13.2.1989. Über den Inhalt dieses Gesprächs hat Alexander Schalck einen ausführlichen Vermerk niedergelegt; hieraus ergibt sich, daß man im wesentlichen nur zu einer allgemeinen Übereinkunft gekommen ist, die Kontakte nicht abreißen zu lassen. Weitere Einzelheiten dieses Gesprächs zwischen Streibl, Waigel und Schalck werden in den Fragen I 5. und I 8. behandelt.

Außerdem hat sich auch der damalige Fraktionsvorsitzende der CSU im Bayerischen Landtag, Gerold Tandler, in einem Schreiben an Schalck gewandt und sich als Mittelsmann zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der DDR angeboten.

5. Die Rolle der Bayerischen Staatsregierung beim Übertritt Alexander Schalcks in den Westen

Im Ausschuß hat auch die Tatsache eine Rolle gespielt, daß Alexander Schalck nach seiner Flucht in die Bundesrepublik von bayerischen Behörden mit Personalpapieren ausgestattet wurde. Zu diesem Vorgang wurde vom Ausschuß der Zeuge Günther Beckstein vernommen, der zum Zeitpunkt der Flucht Schalcks Staatssekretär im Bayerischen Innenministerium gewesen war. Bei der Vernehmung des Zeugen Beckstein haben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Ausstellung der Personalpapiere für Schalck und seine Ehefrau in irgendeiner Weise von der Bayerischen Staatsregierung veranlaßt worden sein könnte; die Ausstellung der (auf den Mädchennamen von Schalcks Ehefrau, „Gutmann“) ausgestellten Papiere wurde vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München vielmehr vorgenommen, ohne vorher beim Innenministerium rückzufragen. Beckstein führte aus: Es sei zwar richtig, daß er vom Vizepräsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Münstermann, einige Zeit nach der Übersiedlung Schalcks in den Westen angerufen und um Mithilfe bei der Abwicklung des Übersiedlungsverfahrens gebeten worden sei, wobei Münstermann auch ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß sich Schalck bei seinen Vernehmungen beim BND sehr kooperativ verhalten habe. Trotzdem sei er, Beckstein, der Auffassung gewesen, daß sich jede „Sonderbehandlung“ Schalcks verbiete. Der BND hätte sich dann offensichtlich unmittelbar an die für die Ausstellung der Papiere zuständigen Behörden gewandt; die Bayerische Staatsregierung habe von diesem Vorgang erst im nachhinein erfahren (Protokoll der 7. Sitzung, 12.3.1992, S. 20 ff).

Frage I 3:

Wurden Informationen über außen-, sicherheits- und innenpolitische Verhältnisse an Schalck-Golodkowski von Mitgliedern dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) weitergegeben, und ggfs. welche?

Der wesentliche Inhalt der zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski erfolgten Gespräche ist durch die vorliegenden Akten (s.o.) lückenlos dokumentiert,

ebenso der Inhalt des zwischen Max Streibl, Theo Waigel und Alexander Schalck-Golodkowski geführten Gesprächs vom 13.2.1989.

Die Frage I 3. des Untersuchungsauftrages zielt auf den Vorwurf, Franz Josef Strauß habe bei seinen Gesprächen mit Schalck den Interessen Bayerns bzw. der Bundesrepublik dadurch geschadet, daß er auf diesem Wege der DDR-Staatsführung Informationen über geheimhaltungsbedürftige Gegenstände weitergegeben habe. In diesem Zusammenhang ist verschiedentlich der Vorwurf erhoben worden, Strauß oder andere Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung hätten sich bei Gesprächen mit Schalck durch zu freimütige Weitergabe von Informationen möglicherweise strafbar gemacht, zumal Schalcks Aufgabe bei diesen Gesprächen u.a. darin bestanden habe, gezielt Informationen zu besorgen, die der Geheimhaltung unterlagen.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat diese Vorwürfe in keinem Punkt bestätigt.

Die vorliegenden Gesprächsvermerke (sowohl diejenigen Schalcks als auch die Unterlagen aus dem Büro von Franz Josef Strauß) belegen, daß bei den ersten Gesprächen 1982/1983 praktisch ausschließlich der anstehende Kreditvertrag erörtert wurde. In den späteren Jahren hatten die Botschaften, die Strauß über den Kurier Josef März an Schalck überbringen ließ, im wesentlichen humanitäre Einzelfälle (Häftlingsfreilassungen, Familienzusammenführungen) sowie bestimmte konkrete Geschäftsvorhaben bayerischer und außerbayerischer Firmen zum Thema.

Wenn es allerdings zu persönlichen Begegnungen zwischen Strauß und Schalck kam, wurde der Bereich solcher Themen überschritten. Strauß nützte die Gelegenheit dieser persönlichen Gespräche regelmäßig zu Erörterungen des gesamten politisch interessierenden Spektrums, angefangen von der in der damaligen Zeit weltpolitisch besonders bedeutsamen Frage der atomaren Nachrüstung in West und Ost bis hin zu Einschätzungen der innenpolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland. So hält Schalck in einem Vermerk vom 21.12.1984 über ein Gespräch, das er am 20.11.1984 mit Franz Josef Strauß geführt hatte, fest, daß Strauß in diesem Gespräch seine Einschätzung der Aussichten der bundesdeutschen Parteien bei allen anstehenden Landtagswahlen mitgeteilt habe.

Strauß hat seine Schalck-Gespräche grundsätzlich mit Wissen des Bundeskanzlers geführt. Es handelte sich bei Schalck-Golodkowski um einen Verhandlungspartner, von dem bekannt war, daß er zur engsten Führungsspitze der DDR gehörte. Der Zeuge Schäuble hat in seiner Vernehmung ausgeführt, daß jede Weitergabe von Informationen an Schalck-Golodkowski gerade zu dem Zweck geschah, diese Informationen auf diesem Wege der DDR-Staatsführung zur Kenntnis zu bringen. So habe er, Schäuble, es gehalten, und genauso sei es auch bei den Gesprächen zwischen Strauß und Schalck gewesen (Protokoll der 55. Sitzung, 29.10.1993, S. 5). Auch wenn etwa Strauß bei seinen Gesprächen mit Schalck diesem Vorschläge gemacht habe, wie er sich in Bonn bei anstehenden Verhandlungen über die Postpauschale verhalten solle, dann habe Strauß dies selbstverständlich nicht getan, um hier der DDR-Seite irgendwelche „Vorteile“

zu verschaffen, sondern nur zu dem Zweck, eine Einigung im Rahmen des konkret Möglichen zu fördern (aaO, S. 15).

Der Zeuge Schalck hat in seiner Vernehmung vom 17.3.1994 diese Darstellung Schäubles bestätigt. Ausdrücklich hat er ausgeführt, daß er zu keinem Zeitpunkt von Strauß Informationen erhalten habe, die für die DDR sicherheitspolitisch relevante neue Erkenntnisse erbracht hätten. Wörtlich hat Schalck ausgeführt: (Das Geheimste) „was er verraten hat, das war die Standortverteilung der russischen atombestückten Mittelstrecken- und Kurzstreckenraketen“ (Protokoll der Sitzung vom 17.3.1994, S. 38). Ausweislich eines Schalck-Vermerks hat sich Strauß dabei auf Informationen der CIA berufen. Ob diese der Geheimhaltung unterlagen, hat der Ausschuß nicht untersucht.

Nicht geklärt werden konnte, inwieweit Angehörige des Bereiches KoKo im Rahmen ihrer Tätigkeit wesentlich Informationen für das MfS besorgt haben. Aber der Bereich KoKo war jedenfalls in das System der Staatssicherheit der DDR eingebunden. Schalck selbst, seine Frau, seine Sekretärin sowie weitere Mitarbeiter des Bereiches KoKo waren „Offiziere im besonderen Einsatz“ (OibE). Die Tätigkeit des Bereiches Kommerzielle Koordinierung wurde auch in der DDR als eine gegen den Westen gerichtete Tätigkeit angesehen (vgl. dazu Dissertation von Alexander Schalck, Brief von Schalck an Hermann Matern, Befehle des MfS für den Bereich Kommerzielle Koordinierung; diese Dokumente sind Bestandteil des ersten Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages).

Daneben existierte beim DDR-Ministerium für Staatssicherheit eine eigene „Arbeitsgruppe Bereich kommerzielle Koordinierung“ (AG BKK); alle hierzu vernommenen Zeugen (insbesondere die Zeugen Mittig, Herbrich und Meinel) haben erklärt, daß die Aufgabe dieser AG BKK lediglich darin bestanden habe, die Angehörigen der Zentrale des Bereiches KoKo „operativ zu sichern“, das heißt, Ausforschungsversuche gegnerischer Nachrichtendienste abzuwehren (so beispielsweise der Zeuge Mittig, 32. Sitzung, 26.1.1993, S. 18). Dies habe auch ausdrücklich dem Willen des Ministers Mielke entsprochen; in der DDR-Staatsführung sei es Konsens gewesen, jede Kompromittierung der wirtschaftlich äußerst lukrativen Tätigkeit des Bereiches KoKo durch irgendwelche Spionageversuche zu vermeiden. Dem widersprechen jedoch vorliegende Berichte von informellen Mitarbeitern.

Frage I 4:

Auf welche Weise erfolgte die Kontaktpflege durch Mitglieder und/oder früherer Staatsregierung(en) mit Schalck-Golodkowski und anderen Mitarbeitern der KoKo?

Die Beantwortung dieser Frage reduziert sich im wesentlichen auf die Darstellung des Informationsweges zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski. Wie bereits dargelegt, kam es hier zu zahlreichen persönlichen Begegnungen. Darüber hinaus wurden regelmäßig schriftliche Botschaften ausgetauscht, wobei man sich in der Regel der Hilfe von Josef März bediente, der wegen seiner

geschäftlichen Aktivitäten regelmäßig zwischen der Bundesrepublik und der DDR hin und her reiste.

Nach dem Tode von Franz Josef Strauß bestand allerdings dessen Nachfolger Max Streibl auf einer Änderung dieser Praxis; dies wird in Frage I 5. behandelt.

Frage I 5:

Sind Veröffentlichungen über einen Vermerk zutreffend, wonach Ministerpräsident Streibl in einem persönlichen Gespräch mit Schalck-Golodkowski angeregt haben soll, künftig eventuelle Kontakte über seine Sekretärin abzuwickeln, ggf. aus welchen Gründen?

Frage I 8:

Ist der Vermerk zutreffend, wonach Ministerpräsident Streibl die Verhaltensweise des früheren Ministerpräsidenten kritisierte, in dem die Verknüpfung politischer Interessen der Regierungspartei und ihrer Mitglieder mit ökonomischen Vorhaben einzelner Gruppen und Firmen in vielen Fällen von ihnen nicht gebilligt werde, und welche Konsequenzen hat er ggfs. daraus gezogen?

Die Fragen I 5 und I 8 nehmen auf einen Vermerk Bezug, mit dem Schalck-Golodkowski nach dem bereits geschilderten Gespräch im „Bogenhauser Hof“ das Politbüromitglied Günter Mittag über das Ergebnis der Unterredung mit Streibl und Waigel unterrichtet hat. Dieser Vermerk hat in der fraglichen Passage folgenden Wortlaut:

„Die bisher aufrechterhaltene Verbindung über März wird von beiden Politikern nicht mehr gewünscht. Von ihrer Seite werden Personen ihres Vertrauens benannt, um den Kontakt, auch die Übermittlung von Botschaften zu gewährleisten. Streibl benannte für beide Politiker seine langjährige Sekretärin Kreißel bzw. in ihrer Abwesenheit die auch schon unter Strauß gediente Mitarbeiterin Koller. Auf meine Frage, ob sich die Verbindung nicht bewährt habe, erklärten beide, daß die Verknüpfung der Freundschaft Strauß und Josef März nicht immer glücklich war und die CSU aufgrund auch finanzieller Verknüpfungen oft in eine schwierige Situation brachte. Die Interessen von Josef März u.a. in Togo, Spanien und Argentinien wurden von Strauß abgedeckt und dienten nicht nur staatlichen Interessen.“

Diese Darstellung Schalcks entspricht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zumindest insofern den Tatsachen, als Streibl tatsächlich erklärt hat, daß er künftig eine Mithilfe von Angehörigen der Familie März bei der Anbahnung von Gesprächskontakten Schalck-Golodkowski nicht mehr in Anspruch nehmen wolle, weil die allgemein bekannte persönliche Freundschaft zwischen Franz Josef Strauß und Josef März seiner Auffassung nach der CSU politisch Schaden zugefügt habe. Streibl hat in seiner Vernehmung dargelegt, daß er zum damaligen Zeitpunkt in der Tat einen allzu engen Kontakt mit der Firma März rein politisch für alles andere als wünschenswert gehalten habe; er habe sich damals wiederholt auf politischen Versammlungen von der negativen Stimmung gegen März in Kreisen der ländlichen Bevölkerung ein Bild machen können (Protokoll der 61. Sitzung, S. 7). Dies habe ihn dazu bewogen, in dem Gespräch mit Schalck die erwähnten Änderungen vorzuschlagen mit dem Ziel, künftig

die Gesprächskontakte direkt über das Büro des bayerischen Ministerpräsidenten vorzubereiten. Diese Darstellung Streibls hat Schalck in seiner Vernehmung am 17.3.1994 bestätigt, insbesondere auch hinsichtlich der von Streibl für den Änderungswunsch angegebenen Gründe (Protokoll der Sitzung vom 17.3.1994, S. 127).

Soweit der Schalcksche Vermerk darüber hinaus eine „finanzielle Verknüpfung“ bzw. eine „Abdeckung von Märzschen Interessen, die nicht nur staatlichen Interessen diene“ anspricht, brachte die Beweisaufnahme jedoch kein eindeutiges Bild. Schalck selbst hat sich in seiner Vernehmung an die Einzelheiten des Gesprächs naturgemäß nicht mehr genau erinnern können, aber in allgemeiner Form dargelegt, daß seine Vermerke über die Gespräche mit westdeutschen Politikern (und folglich auch der Vermerk über das Gespräch mit Waigel und Streibl) zwar immer auch von dem Wunsch getragen gewesen seien, bei den Adressaten (Honecker, Mielke, Mittag) einen bestimmten Erfolg zu erzielen; trotzdem sei aber, was er aufgeschrieben habe, vom Inhalt her grundsätzlich immer richtig gewesen. Er habe zwar nicht immer den kompletten Inhalt der Gespräche aufnehmen können, aber das, was er aufgeschrieben habe, stimme jedenfalls. Dies gelte in vollem Umfang auch für seine Aufzeichnungen über das Gespräch im Bogenhauser Hof (Protokoll der Sitzung vom 17.3.1994, S. 35, S. 124). Ergänzend kann hierzu angefügt werden, daß Max Strauß, der Sohn des früheren bayerischen Ministerpräsidenten, in einem Zeitungsinterview ebenfalls bestätigt hat, daß nach seiner Einschätzung die Schalckschen Gesprächsvermerke vom Inhalt her grundsätzlich richtig seien.

Die Zeugen Streibl und Waigel haben hingegen in ihren Vernehmungen den letzten Satz des Schalckschen Vermerks, der sich auf eine „Abdeckung Märzscher Interessen in Togo, Spanien und Argentinien durch Strauß“ bezieht, nicht bestätigt. Streibl konnte sich an eine derartige Gesprächspassage nicht erinnern; nach seiner Darstellung hat er lediglich die oben bereits genannte grundsätzliche Kritik an den politischen Auswirkungen des engen Kontakts zwischen Strauß und März geäußert (s.o.). Und der Zeuge Waigel – der nach dem Schalckschen Vermerk die gleiche Kritik geäußert haben soll – hat dies mit dem Argument bestritten, daß ihm über geschäftliche Aktivitäten der Fa. März im Ausland lediglich aus der Zeitung das Engagement in Togo bekannt gewesen sei, während er über Aktivitäten in Argentinien und Spanien überhaupt nichts gewußt habe, so daß er sich schon deshalb nicht in diesem Sinne habe äußern können (Protokoll der 54. Sitzung, 28.10.1993, S. 16).

Frage I 6:

In welchem Umfang, in welcher Eigenschaft und aus welchen Gründen nahmen der Sohn, Max Strauß und ggfs. andere Familienmitglieder des früheren Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an den Kontakten teil?

Eine „Teilnahme“ von Familienangehörigen des ehemaligen Ministerpräsidenten Strauß an Gesprächskontakten mit Schalck-Golodkowski gab es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur insofern, als viele Gespräche zwischen Strauß und Schalck-Golodkowski in der Privatwohnung des ehemaligen Ministerpräsidenten Strauß in München stattfanden,

so daß auch seine Familienangehörigen diese Schalck-Besuche bemerkten. Max Strauß hat jedoch in seiner Zeugnisaussage dargelegt, daß bei diesen Gesprächen im Hause Strauß niemand außer seinem Vater Zutritt zum Wohnzimmer hatte, sobald die eigentlichen Gespräche begonnen hatten (52. Sitzung, S. 44).

Lediglich der Zeuge Max Strauß selbst war darüber hinaus etwas näher mit den Kontakten seines Vaters zu Schalck befaßt, insbesondere anlässlich der Reise von Franz Josef Strauß im Juni/Juli 1983, die ihn über die CSSR und Polen in die DDR zum Werbellinsee führte, wo Strauß mit der Staatsführung der DDR zu Gesprächen zusammentraf. Max Strauß hat ausgeführt, daß er seinen Vater bei dieser Reise als „Mädchen für alles und Fahrer“ (52. Sitzung, S. 44) begleitet habe.

Alexander Schalck-Golodkowski hat diese Darstellung bei seiner Vernehmung am 17.3.1993 bestätigt. Max Strauß habe, als er als junger Mann zum ersten Mal in die DDR kam, „seinem Vater zur Seite stehen wollen“. Er, Schalck, habe jedoch niemals bemerkt, daß Max Strauß von irgendwelchen bedeutsamen politischen Inhalten der mit seinem Vater geführten Gespräche Kenntnis erhalten hätte.

In gleicher Weise äußerte sich der Zeuge Mittag, einer der Stellvertreter Mielkes. Nach seinen Angaben hat Max Strauß seinen Vater häufig in die DDR begleitet, etwa bei Messebesuchen. Dabei seien zwar gewisse „Profilierungsbestrebungen“ bei Strauß jr. sichtbar geworden; an politischen Gesprächen habe er aber trotzdem nie teilgenommen. Vielmehr habe es für ihn während der politischen Gespräche seines Vaters immer ein „touristisches Programm“ gegeben (Prot. der 32. Sitzung, S. 78/79).

Frage I 7:

a) Erhielten Privatpersonen aufgrund der Kontakte zwischen dieser/oder früherer Staatsregierung(en) und KoKo Informationen, die der Geheimhaltung unterlagen; wenn ja, welche?

b) Wenn ja, wer waren diese Privatpersonen?

Der Ausschuß hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß irgendwelche der Geheimhaltung unterliegenden Informationen in der angesprochenen Weise an irgendwelche Privatpersonen – ausgenommen Josef März – weitergegeben worden wären.

Komplex II: Weitergabe von Unterlagen aus der Staatskanzlei

Frage I a:

Ist es zutreffend, daß der Pressesprecher der Staatskanzlei die an den Bonner Untersuchungsausschuß übersandten Unterlagen an ausgewählte Vertreter der Medien weitergegeben hat?

Die Beweisaufnahme brachte hierzu als eindeutiges Ergebnis, daß der damalige Pressesprecher der Bayerischen Staatskanzlei, Elmar Stelzer, am Donnerstag, den 10.9.1991 Abschriften von Unterlagen, die am gleichen Tag an den Schalck-Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages

abgesandt worden waren, an mehrere Münchner Pressevertreter verteilt hat. Bei seiner Vernehmung hat Stelzer bestätigt, daß er unmittelbar nach Absendung der Unterlagen an den Bonner Ausschuß Kopien dieser Unterlagen durch Boten an die Verlagshäuser von Abendzeitung, Süddeutscher Zeitung, Münchner Merkur, tz und Bild München sowie an die Nachrichtenagentur dpa hat verteilen lassen.

Allerdings dürfte es sich hierbei nicht um eine „Auswahl“ in dem Sinn gehandelt haben, daß andere Pressevertreter bewußt benachteiligt bzw. von dieser Information ausgeschlossen werden sollten. Nach seiner Aussage war dem Zeugen Stelzer, nachdem er sich zur Herausgabe der Unterlagen an die Presse entschlossen hatte, aus zeitlichen Gründen nicht mehr die Belieferung aller Münchner Redaktionsbüros bis zum Redaktionsschluß am betreffenden Tag möglich. Er habe deshalb – so seine Aussage – diejenigen Redaktionen beliefern lassen, die in der zur Verfügung stehenden Zeit für einen Boten bei einer Rundfahrt durch die Innenstadt erreichbar waren.

Im übrigen zeigt auch die Auswahl der belieferten Presseorgane, daß jedenfalls keine „Auswahl“ im Hinblick auf besondere Nähe zur Bayerischen Staatsregierung stattgefunden haben dürfte.

Schließlich hat der Zeuge Stelzer – insofern übereinstimmend mit den Zeugen Krach und Hilbig – bei seiner Vernehmung dargelegt, daß auch alle anderen Redaktionsbüros in den folgenden Tagen auf Wunsch mit den Unterlagen beliefert wurden.

Frage 1 b:

Wenn ja, waren diese Unterlagen vollständig und ist dies mit Wissen oder auf Veranlassung des Ministerpräsidenten geschehen?

Ob es sich bei den an die Presse verteilten Unterlagen um vollständige Kopien aller an den Bonner Untersuchungsausschuß versandten Papiere gehandelt hat, konnte nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Der Zeuge Stelzer hat zwar angegeben, seines Wissens habe es sich um vollständige Ablichtungen gehandelt; dies schon deshalb, weil das Motiv für die Weitergabe der Unterlagen an die Presse ja gerade gewesen sei, daß er eine lediglich „auszugsweise“ Veröffentlichung dieser Papiere habe verhindern wollen. Dies hat allerdings der Zeuge Klug, der in der Staatskanzlei die nach Bonn versandten Papiere zusammengestellt hat, teilweise anders in Erinnerung: Die aus dem persönlichen Büro des früheren Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß stammenden Papiere seien vollständig enthalten gewesen (Protokoll der 56. Sitzung, Seite 8). Bei den Unterlagen aus anderen Bereichen der Staatskanzlei, die insgesamt einen ganzen Leitzordner gefüllt hätten, habe man sich auf einen Auszug beschränkt (aaO).

Zur Frage der Beteiligung des damaligen Ministerpräsidenten Streibl an dieser Aktion ist das Ergebnis der Beweisaufnahme zumindest insofern eindeutig, als die Weitergabe der Unterlagen an die Presse jedenfalls nicht durch ihn veranlaßt wurde. Die Zeugen Streibl, Stelzer und Klug haben übereinstimmend ausgesagt, daß die Initiative zu diesem Schritt von Presse-

sprecher Stelzer ausgegangen sei. Stelzer hat in seiner Aussage dargelegt, daß er aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Bonner Untersuchungsausschuß davon ausgehen mußte, daß mit der Übersendung der Unterlagen nach Bonn diese ohnehin über kurz oder lang an die Presse weitergegeben würden. Gerade deshalb habe er aber Wert darauf gelegt, daß die Papiere aus dem Büro des ehemaligen Ministerpräsidenten Strauß der Presse auch wirklich vollständig, nicht nur auszugsweise, bekannt wurden (45. Sitzung, Seite 72).

Der Zeuge Klug, der die Unterlagen zusammengestellt hatte, war nach seiner Aussage in dieser Frage der gleichen Meinung gewesen. Es habe keinen förmlichen „Beschluß“ und auch keine „Entscheidung“ in diesem Sinne gegeben; vielmehr seien sich Stelzer und er in dieser Frage einig gewesen, und Stelzer, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit fiel, habe dann auch so gehandelt. Jedenfalls hätten weder Stelzer noch er die förmliche Zustimmung eines Vorgesetzten hierzu eingeholt bzw. einholen müssen (56. Sitzung, Seite 10f).

Allerdings konnten weder Stelzer (45. Sitzung, Seite 74) noch Klug (56. Sitzung, Seite 10) mit letzter Sicherheit ausschließen, daß vor Weitergabe der Unterlagen an die Presse dies zumindest gesprächsweise auch dem Ministerpräsidenten Streibl mitgeteilt worden sei. Der Zeuge Klug (aaO, Seite 11f) hat aber dargelegt, daß der Vorgang mit Sicherheit nicht so gewesen sei, als daß eine förmliche Zustimmung des Ministerpräsidenten einzuholen gewesen wäre. Lediglich sein (Klugs) Abteilungsleiter sei befragt worden; möglicherweise auch der Amtschef der Staatskanzlei, Schmitt (aaO, Seite 11f).

Auch der Zeuge Streibl selbst konnte sich bei seiner Vernehmung nicht mehr mit Sicherheit daran erinnern, ob ihm die Tatsache der Weitergabe der Unterlagen an die Presse schon im voraus gesprächsweise mitgeteilt worden war (61. Sitzung, Seite 26). Er sei sich aber sicher, daß er damals – wenn er gefragt worden wäre – nicht widersprochen hätte.

Frage 2:

Hat der Pressesprecher der Staatsregierung zu diesen Vorgängen Erklärungen abgegeben und ggfs. welche?

Hierzu steht fest, daß der damalige Pressesprecher Stelzer zumindest in zwei Fällen sich telefonisch gegenüber Journalisten zu dem Vorgang geäußert hat.

Die beiden als Zeugen vernommenen Journalisten Krach (seinerzeit Landtagskorrespondent des Donau-Kurier) und Hilbig (seinerzeit Landtagskorrespondent des Straubinger Tagblatts) hatten beide nicht zu den Journalisten gehört, die noch am Tag der Versendung der Unterlagen nach Bonn mit den Kopien versorgt worden waren. Beide hatten deshalb Stelzer wegen dieses Vorgangs telefonisch zur Rede gestellt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für den Ausschuß fest, daß Stelzer in diesen beiden Telefonaten die Tatsache, daß er selbst die Unterlagen an bestimmte Pressevertreter versandt hatte, zumindest nicht ausdrücklich bestätigt hat. Auch sieht es der Ausschuß als erwiesen an, daß Stelzer zumindest im Telefonat mit Krach die Hypothese aufgestellt hat, daß auch der SPD-Obmann im Bonner Untersuchungs-

ausschuß, MdB von Bülow, theoretisch für die Weitergabe der Unterlagen an Pressevertreter in Frage komme.

Insofern decken sich die Aussagen aller hierzu vernommenen Zeugen (Stelzer, Krach, Klug, Hilbig, Böger).

Nicht sicher geklärt werden konnte jedoch, ob Stelzer seine Urhebererschaft wörtlich abgestritten hat. Stelzer selbst hat ausgesagt, er habe sich bei einigen Journalisten, die nicht mit als erste bedient worden waren und sich deshalb am Telefon bei ihm beschwerten, „ein bißchen den Spaß gemacht ... zu sagen: Woher wissen Sie überhaupt, daß es von mir ist?“ (45. Sitzung, Seite 77). Im übrigen habe er nicht MdB vom Bülow konkret verdächtigt, sondern lediglich gesagt: „Fragen Sie doch den Herrn von Bülow, ob es von dem ist“ (aaO). Stelzer bewertete dieses Verhalten im Nachhinein selbst als „unglücklich“ (aaO, Seite 82). Ihm sei es jedoch bei diesen Telefonaten nicht darum gegangen, irgendwelche Journalisten über seine Urhebererschaft zu täuschen; ihm sei völlig klar gewesen, daß die Tatsache, daß die Unterlagen von der Staatskanzlei an die Presse verteilt worden waren, überhaupt kein Geheimnis gewesen sei, da ja der offizielle Bote der Staatskanzlei die Unterlagen bei den Redaktionen abgegeben hatte. Sein Verhalten bei den Telefonaten sei lediglich als unfreundliche Reaktion auf Beschimpfungen und Vorhaltungen seitens der anrufenden Journalisten zu verstehen.

Für diese Darstellung des Zeugen Stelzer spricht zumindest die Tatsache, daß die Verteilung der Unterlagen durch die Staatskanzlei in der Tat keinerlei Geheimniswert hatte. So hat der Zeuge Hilbig in seiner Vernehmung ausdrücklich bestätigt, daß bereits wenige Tage nach der Verteilung der Unterlagen deren Herkunft in der Münchner Presselandschaft allgemein bekannt gewesen sei.

Andererseits hat insbesondere der Zeuge Krach das zwischen ihm und Stelzer am Nachmittag des 19.9.1991 geführte Telefongespräch in einigen Punkten anders geschildert. Nach Angaben Krachs habe es sich um ein normales, ernsthaftes Gespräch mit sachlichen Fragen und ernsthaften Antworten gehandelt (59. Sitzung, Seite 15). Stelzer habe es in diesem Gespräch als „Unterstellung“ bezeichnet, daß er die Unterlagen an die Presse weitergegeben habe (aaO, Seite 3). Auch die These, von Bülow komme als Informant in Frage, sei von Stelzer ganz ernsthaft und auch aus eigenem Antrieb ins Gespräch gebracht worden. Vor allem aber war sich Krach in seiner Vernehmung sicher, daß Stelzer die Möglichkeit, die Unterlagen stammten aus der Staatskanzlei, während des Telefonats mehrmals ausdrücklich als „absurd“ bezeichnet habe (aaO, Seite 4). Er sei sich sicher, daß dieses Wort gefallen sei, denn das habe er sich damals aufgeschrieben.

Diese Widersprüche zwischen der Darstellung der Zeugen Stelzer und Krach konnten auch durch die Vernehmung der weiteren Zeugen Klug, Böger und Hilbig nicht geklärt werden: Die Zeugen Klug und Böger waren zum Zeitpunkt des fraglichen Telefonats zwischen Stelzer und Krach im Dienstzimmer Stelzers in der Staatskanzlei anwesend und hörten das Gespräch zumindest auszugsweise mit. Der Zeuge Klug bestätigte, daß Stelzer bei dem Telefonat die Möglichkeit, die Unterlagen könnten auch von von Bülow verteilt worden sein, ins Spiel brachte. Allerdings habe Stelzer auch nicht ausdrücklich bestritten, daß er selbst die Unterlagen verteilt

habe; insbesondere könne er mit Sicherheit ausschließen, daß Stelzer gesagt habe, der Verteiler „müsse“ von Bülow gewesen sein (56. Sitzung, Seite 42).

Der Zeuge Böger konnte zum Inhalt des Telefonats nur mitteilen, daß die Kernaussage Stelzers gewesen sei, daß er zu Spekulationen gar nichts sage (59. Sitzung, Seite 23).

Der Zeuge Hilbig konnte sich ohnehin nur zu seinem eigenen Telefongespräch mit Stelzer äußern. Stelzer habe auch ihm gegenüber die Tatsache der Verteilung der Unterlagen an die Presse durch die Staatskanzlei als „Unterstellung“ bezeichnet; an die genaue Formulierung konnte er sich aber nicht mehr erinnern.

Im Zusammenhang mit diesem Vorgang liegt dem Untersuchungsausschuß ein von Stelzer unterzeichnetes Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei vom 30.9.1991 an den Chefredakteur des „Donau-Kurier“, Erhard Heinzmann, vor. In diesem Schreiben heißt es:

„Sehr geehrter Herr Heinzmann, in dem Beitrag Ihres Münchner Korrespondenten Wolfgang Krach in der Ausgabe vom 26. September 1991 ‚Staatskanzlei widerruft ihre eigenen Darstellungen‘ sind zwei falsche Behauptungen enthalten. Herr Krach schreibt: ‚Entgegen früheren Auskünften hat die Bayerische Staatskanzlei nun zugegeben, vertrauliche Vermerke des 1988 verstorbenen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß an ausgewählte Journalistinnen und Journalisten weitergegeben zu haben.‘ Diese Aussage ist falsch. Frühere Auskünfte solchen Inhalts hat es nicht gegeben.

Außerdem heißt es in dem Artikel: ‚Stelzer hatte vielmehr behauptet, mehrere Zeitungen hätten die Unterlagen offenkundig von von Bülow erhalten.‘ Auch diese Aussage ist falsch. Diese Behauptung habe ich nie aufgestellt. Für mein Telefongespräch mit Herrn Krach gibt es zwei Zeugen, die zufällig im Zimmer waren und das Gespräch mithörten. Ich erlaube mir, einen Abdruck dieses Schreibens beim Herausgeber des ‚Donau-Kurier‘, Herrn Dr. Wilhelm Reissmüller, zu übermitteln. Mit freundlichen Grüßen, Stelzer.“

Stelzer hat in seiner Vernehmung nicht bestritten, daß er dieses Schreiben verfaßt hat. Den Inhalt dieses Schreibens könne er heute ebenso wie damals vertreten, weil er sachlich völlig richtig sei.

Dies ist nachvollziehbar, wenn man Stelzers eigener Schilderung des fraglichen Telefonats mit Krach folgt. Danach hat er in dem Telefonat mit Krach in der Tat nicht ausdrücklich bestritten, daß er selbst die Unterlagen an die Presse gegeben hatte, sondern es lediglich nicht ausdrücklich zugegeben. Folgerichtig hat Stelzer in diesem Telefonat auch nicht von Bülow der Urhebererschaft bezichtigt, sondern lediglich eine entsprechende Möglichkeit angedeutet; insofern deckt sich seine Aussage auch mit der Darstellung des Zeugen Klug.

Festzuhalten bleibt aber, daß Herr Stelzer nicht – wie es von ihm zu erwarten gewesen wäre – die gleichen Unterlagen, die er anderen Journalisten zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich auch an die Journalisten Krach und Hilbig übersandt hat. Den betreffenden Journalisten wurde das Material erst am darauffolgenden Tag zur Verfügung gestellt.

Weiter bleibt festzuhalten, daß Herr Stelzer am Telefon die Journalisten auf die Fährte des Herrn von Bülow gelenkt hat. Es ist in diesem Zusammenhang völlig unerheblich, ob er Herrn von Bülow direkt beschuldigt oder aber nur die Journalisten verschleiern aufgefördert hat, bei Herrn von Bülow nach den Unterlagen zu fragen. Bei den Journalisten mußte jedenfalls der Verdacht aufkommen, das Material könne von Herrn von Bülow kommen. Herr von Bülow wurde durch den Zeugen Stelzer wider besseres Wissen in den Verdacht gebracht, die genannten Unterlagen weitergegeben zu haben.

Dem Journalisten Wolfgang Krach ist unter diesen Umständen für den Artikel, den er im Donau-Kurier geschrieben hat, kein Vorwurf zu machen. Der Artikel ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Resultat einer korrekt durchgeführten Recherche gewesen.

Wenn der Zeuge Stelzer sich dann dennoch beim Herausgeber und beim Chefredakteur brieflich über den Artikel beschwert hat, so war das ein für einen Beamten der Staatskanzlei unmögliches Verhalten. Herr Stelzer machte dem Journalisten Krach in diesem Brief den Vorwurf, er hätte bewußt – wider besseres Wissen – die Unwahrheit verbreitet. Der Vorwurf der Nachrichtenfälschung ist der schlimmste Vorwurf, der gegenüber einem Journalisten erhoben werden kann. Dieses Verhalten des Zeugen Stelzer kann nur den Zweck gehabt haben, die sorgfältige Arbeitsweise des Journalisten Krach in Zweifel zu ziehen, um ihn bei seinem Herausgeber und Chefredakteur anzuschwärzen und ihm beruflich zu schaden.

Bis heute hat Herr Stelzer seine falschen Behauptungen gegenüber dem Chefredakteur und dem Herausgeber des Donau-Kurier nicht zurückgenommen. Vielmehr hat er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß sein Verhalten noch ausdrücklich verteidigt.

Komplex III: Landwirtschaftliche Aspekte

Frage 1 a:

War die Einfuhr von Schlachtvieh und ggf. weiteren Produkten aus der DDR und anderen Ostblockstaaten Thema der Gespräche dieser oder/und früherer Staatsregierung(en) mit Herrn Schalck-Golodkowski?

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß diese Thematik bei Gesprächen von Mitgliedern dieser bzw. früherer Staatsregierungen mit Herrn Schalck-Golodkowski behandelt wurde.

Sämtliche hierzu befragten Zeugen hatten keine Kenntnisse dazu, ob es derartige Gespräche gab (s. etwa Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 97). Schalck selbst sagte aus, daß er keine solchen Gespräche geführt habe: Strauß habe über Weltpolitik geredet, nicht über Schlachtvieh (Prot. 38. Sitz., 13 f., 21).

Andererseits lagen dem Ausschuß drei Gesprächsvermerke Strauß-Schalck vor, wonach sich Josef März unter Berufung auf Strauß um eine Ausweitung seiner Geschäftsbeziehungen bemühte. Nicht geklärt werden konnte, ob dies mit Wissen und Willen von Strauß geschah.

Wie viele Einfuhrgenehmigungen für Schlachtvieh und ggf. für weitere Produkte und in welcher Höhe erhielten nach Kenntnis dieser und/oder anderer Staatsregierung(en) bayerische Firmen in der Zeit von 1983 bis zur deutschen Wiedervereinigung, und wer hat sie erteilt, und um welche Firmen handelt es sich?

(1) Die Fragestellung ist insofern unpräzise, als es keine „Einfuhrgenehmigungen ... bayerischer Firmen“ gab; vielmehr gab es für bestimmte Warengruppen Kontingente zur Regelung der Einfuhr in die Bundesrepublik.

Gefragt ist hier nach dem damaligen innerdeutschen Verfahren der Einfuhr von Schlachtvieh und ggf. weiteren Agrarprodukten:

Dieses Verfahren war bestimmt von einer Reihe komplizierter Regelungen:

Gesetzliche Grundlagen waren das Militärregierungsgesetz Nr. 53 aus dem Jahr 1949 sowie die Interzonenhandelsverordnung aus dem Jahr 1951. Die vertragliche Grundlage zwischen den beiden deutschen Staaten bildete das Berliner Abkommen aus dem Jahre 1951. Zu beachten war ferner das Protokoll zum EG-Vertrag betreffend den innerdeutschen Handel aus dem Jahr 1957.

(2) Eine zentrale Erkenntnis der Beweisaufnahme ist, daß die Frage, wieviel DDR-Vieh in die Bundesrepublik gelangte, vom Bund, nicht von den Ländern, entschieden wurde.

Der Umfang der Kontingente für Schlachtvieh wurde vom Bundeslandwirtschaftsministerium festgelegt und anschließend vom Bundeswirtschaftsministerium im Bundesanzeiger ausgeschrieben (Einzelheiten s. Vernehmung Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 86 ff., Nüssel, Prot. 27. Sitz., 126, 134, ferner Bericht Staatsminister Maurer – Nr. 38 Aktenbestand –, 2 ff.).

Das Bayerische Landwirtschaftsministerium (StMELF) erteilte lediglich – rein formale Bezugsgenehmigungen. Hierzu mußten zunächst Anträge der jeweiligen Firmen, unter Beifügung von Lieferverträgen mit Stellen in der DDR, beim Landwirtschaftsministerium eingereicht werden; das Ministerium leitete diese dann zur Prüfung weiter an die Bundesanstalt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt. Dort erfolgte eine sachliche Prüfung, nämlich dahin, ob die entsprechenden Kontingente eingehalten wurden, ferner eine Prüfung der Preise (s. VN Schmidt, Prot. 34. Sitz., 43 f.).

Erst wenn die Zustimmung seitens der Bundesanstalt (BALM) vorlag, konnte das Bayerische StMELF die jeweilige Vieheinfuhr genehmigen. Als Landesbehörde hatte es dabei keinerlei Ermessen (vgl. Aussagen der Zeugen Schmidt, Prot. 34. Sitz., 55 ff., Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 89 ff. sowie etwa Krabatschek, Prot. 33. Sitz., 3).

Als zusätzliches Instrument zur Regulierung der Vieheinfuhr in die Bundesrepublik diente die Festsetzung von sog. Wochenquoten, die durch das Bundeslandwirtschaftsministerium erfolgte. Hiermit konnte auch kurzfristig auf überstarke Marktschwankungen reagiert werden.

Ex-Staatssekretär Dr. Florian bezeichnete das Verfahren als das „stringenteste“, das ihm im Rahmen seiner 30jährigen Tätigkeit untergekommen sei (Prot. 28. Sitz., 86).

Davon zu trennen ist die Frage, welche Firmen DDR-Vieh beziehen konnten: Voraussetzung hierfür waren Verträge mit der DDR, in diesem Falle mit dem AHB-Nahrung, ferner ein Übernahmevertrag seitens der BALM in Frankfurt (s. Florian, a.a.O., 88).

Vor dem Hintergrund des soeben skizzierten Verfahrens kann zur Antwort auf die Frage nach der Menge der „Einfuhrgenehmigungen“ auf den Bericht von Staatsminister Maurer (Akten-Nr. 38) verwiesen werden, der in den Anlagen entsprechende Zahlen enthält.

Bei den bayerischen Firmen, die von DDR-Seite entsprechende Verträge erhielten, handelte es sich in erster Linie um die Firmen der März-Gruppe (Marox), die Fa. Moksel AG sowie die Fa. Houdek.

Frage 1 b:

Wurden mit/nach Wissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) bayerische Firmen, insbesondere die Firmen Marox und Moksel AG, bei der Vergabe von Import- bzw. Exportlizenzen von Mitarbeitern der KoKo, insbesondere durch Schalck-Golodkowski, und des AHB-Nahrung bevorzugt behandelt?

(1) Ein spezielles Wissen dieser bzw. einer früheren bayerischen Staatsregierung zu dieser Frage konnte nicht festgestellt werden (s. z.B. Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 98; Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 106).

(2) Unabhängig von einem solchen Wissen kann festgestellt werden:

Die DDR folgte in ihrer Handelspolitik durchgängig dem Prinzip, sich an wenige, aus ihrer Sicht zuverlässige Firmen zu halten. Dies war kein bayerisches Spezifikum, vielmehr wollte die DDR wirtschaftlich potente Vertragspartner, die eine exakte Abwicklung gewährleisteten und eine zuverlässige Bezahlung sicherstellen konnten. Dieses Prinzip war keineswegs nur im Bereich des Agrar- bzw. Viehhandels maßgeblich: Auch in anderen Bereichen sollten möglichst verlässliche Firmen, keine „Eintagsfliegen“, einen reibungslosen Ablauf der Handelsgeschäfte sicherstellen; insb. achtete die DDR darauf, daß ihre Handelspartner in der Lage waren, auch große Mengen abzunehmen, diese pünktlich zu bezahlen und die DDR auch bei zeitweiligen Lieferproblemen zu unterstützen.

Nicht zuletzt spielte auch das Prämiensystem, wie es in den DDR-Betrieben zum Teil gebräuchlich war, eine Rolle: Generaldirektor und sonstige Mitarbeiter erhielten für die Erfüllung des Valutaplanes bestimmte Prämien. Um diese zu gewährleisten, mußte der Plan eingehalten werden; dazu konnten westliche Firmen etwa dadurch beitragen, daß sie Warenlieferungen der DDR, die im alten Jahr nicht mehr erfolgen konnten, dennoch bereits im voraus bezahlten. Zu einem solchen Verhalten war etwa die Fa. Moksel bereit und aufgrund ihrer Größe auch in der Lage.

(3) Die Tatsache, daß es nahezu ausschließlich die Firmen Marox, Moksel und Houdek waren, mit denen die DDR im Bereich des Viehhandels zusammenarbeitete, erklärt sich aus der Langjährigkeit der gegenseitigen Handelsbeziehungen:

Sowohl die Fa. März wie auch Moksel, hatten bereits seit Beginn des Interzonenhandels einen Schwerpunkt auf das Gebiet des DDR-Handels gesetzt. Beziehungen der Familie März in die DDR lassen sich etwa bereits seit dem Jahr 1954 belegen.

(4) Die beiden genannten Faktoren, also die geschilderte Zuverlässigkeit einerseits (oben (1)), andererseits die Langjährigkeit der Handelsbeziehungen (oben (2)), führten dazu, daß im Vieh- und Fleischhandel mit der DDR die drei genannten Firmen nahezu ausschließlich zum Zuge kamen.

(5) Der Zeuge Franzka hat vor dem Untersuchungsausschuß berichtet, daß es für die Schlachtschafe auch andere Vertragspartner gegeben hätte, die für die DDR günstigere Konditionen angeboten hätten. Der AHB-Nahrung hätte bereits einen Vertrag mit der Fa. Annus, Niebüll gemacht gehabt. Das aber ist nach der Aussage von Herrn Franzka „von ganz oben“ verhindert worden. Der AHB-Nahrung sei vom Bereich KoKo gezwungen worden, den Vertrag wieder aufzulösen.

(6) Schließlich ist bei der Frage nach einer Bevorzugung der Firmen Marox und Moksel durch Vertreter der DDR auch auf die damaligen Marktanteile und die Stellung dieser Firmen in der DDR einzugehen:

Die Beweisaufnahme hat diesbezüglich ergeben, daß die Stellung der Fa. Moksel in der DDR wesentlich stärker war als die der Fa. März. Während das Unternehmen von Alexander Moksel vom AHB-Nahrung, insbesondere von Direktor Wolf und dessen Vorgänger Willi Claussen bevorzugt wurde, setzte sich Schalck bei seinen Außenhandelsfirmen für die Belange der Fa. März ein.

(7) Beweismwürdigung:

Die genannten Sachverhalte beruhen auf den Aussagen einer ganzen Reihe von Zeugen, insb. Dr. Florian, Adelhardt, Houdek, Schmidt, Willi März, Nüssel sowie Schalck selbst, ferner auf zahlreichen Aktenfundstellen.

a) Zeugen:

Insbesondere Dr. Florian hob mehrfach hervor, es sei kein bayerisches Spezifikum, daß sich die DDR an nur wenige, aber zuverlässige Firmen hielt (Prot. 28. Sitz., 91 f., 96, 112 f., 122). Auch der Zeuge Krabutschek schilderte dieses Verhalten der DDR-Seite, etwa auch für den Bereich Süßwaren, vgl. Prot. 33. Sitz., 7 f.

Willi März gab an, seine Firma bzw. Familie hätten sich von Anfang an auf das Interzonengeschäft konzentriert und dieses seit den 60er Jahren „kleinweise aufgebaut“ (Prot. 22. Sitz., 46, 78). Für die DDR bestätigte Schalck das Vorhandensein langjähriger Handelsbeziehungen, man habe keine Veranlassung gesehen, diese zu verändern. Kriterien für die DDR seien etwa die Abnahme großer Mengen, pünktliche Bezahlung, oder die Unter-

stützung bei der Überbrückung zeitweiliger Probleme (Prot. 38. Sitz., 15, 43) gewesen.

b) Akten:

Zahlreiche Akten bestätigen diese Erkenntnisse:

- Bedeutsam insoweit ist zunächst ein staatsanwalt-schaftlicher Vermerk vom 19. März 1992, in Akte 82 a. Darin wird u.a. eine Vernehmung von Werner Weber wiedergegeben, wobei insb. S. 4 dieses Vermerkes bemerkenswert ist:

Weber äußerte gegenüber der Staatsanwaltschaft, daß seine Beziehungen zur Familie März bereits seit 1954 bestehen. Er habe von März lediglich 1 % Provision des Gesamtumsatzes von ca. 100 Mio. DM der Fa. Camet pro Jahr bekommen. Die Provisionsgestaltung sei anders gewesen als bei der Fa. Moxsel. Weber erklärte, daß er sich aufgrund der relativ niedrigen Provisionen der Fa. März von nur 1 % teilweise Anfeindungen auch durch Schalck-Golodkowski habe gefallen lassen müssen. März habe ihm aber erklärt, daß er keinesfalls mehr als 1 % zahlen könne.

- Zur Verdeutlichung gut geeignet ist auch der Vermerk in Akten-Nr. 82 b, Blatt 87, S. 6:

Es geht hier um Exporte der DDR und deren Unterstützung durch den Bereich KoKo. Die Ausführungen zeigen hier, daß die DDR offenbar des öfteren Probleme mit Lieferschwierigkeiten bzw. der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes hatte. In diesem Zusammenhang ist wiederum von „eingefahrenen Schienen“ die Rede, wie sie bereits mehrfach als Begründung dafür angegeben wurden, daß man sich im Fleischbereich an wenige große Firmen im Westen hielt (vgl. Akten-Nr. 31, Vernehmung Schalck in Bonn, dortiges Protokoll Nr. 11, S. 147 ff.).

- Die anschaulichsten Schriftstücke zu diesen Fragen enthält die Akte Nr. 82 c:

Zunächst ist interessant ein Telex des Ständigen Vertreters der DDR in Bonn, Moldt, an einen Herrn Keilholz vom Ministerium für Außenhandel. Darin wird berichtet, daß sich die Fa. März, Rosenheim, im Agrarhandel mit der DDR benachteiligt fühle, daß aber er, Moldt, aus politischen Gründen an einem guten Verhältnis zur Firma März interessiert sei.

Das Telex stammt aus dem Jahr 1980 und bestätigt die vom Zeugen Willi März im Ausschuß gemachten Angaben über eine Benachteiligung der Fa. März im Agrarhandel mit der DDR.

Besonders bemerkenswert ist weiterhin ein Vermerk von Schalck vom 19.08.1981 an Politbüro-Mitglied Dr. Mittag: Schalck berichtet über den Bittbrief eines Bekannten von Erich Honecker an diesen, in dem er offenbar im Schafhandel mit der DDR ins Geschäft kommen möchte. Schalck führt dazu aus, daß „jahrzehntelanger Empfänger der Ware für die BRD die Fa. März und für Westberlin die Fa. Krumke sei“.

„Aus handelspolitischen und ökonomischen Gründen ist eine weitere Aufteilung unserer Exporte auf andere Empfänger in der BRD nicht zu empfehlen. Wir würden damit bestehende Vertragsverhältnisse und handelspolitische Einflußsphären beim Bundeswirtschaftsministerium und beim Bundesernährungsministerium negativ beeinflussen.“

Aus dieser Passage aus dem Jahr 1981 wird deutlich, daß es damals „handelspolitische Einflußsphären beim Bundeswirtschaftsministerium und beim Bundesernährungsministerium“ gegeben haben mußte. Damals bildete eine Koalition aus Sozialdemokraten und Freien Demokraten die Bundesregierung.

Schalck empfiehlt daher, dem Bittsteller mitzuteilen, daß ein Export an ihn aufgrund anderer langjähriger vertraglicher Bindungen nicht möglich sei.

Dies bestätigt die Einlassung Schalcks, wonach die DDR an wenigen, aber verlässlichen und wirtschaftlich starken Handelspartnern im Westen interessiert war und nur mit diesen ihre Agrargeschäfte abwickelte.

Weiterhin bemerkenswert: Ein Vermerk von Wolf, AHB-Nahrung, an Schalck vom 06.09.1985: Es geht darin um Probleme der DDR in punkto Qualität bei Viehlieferungen. Auch diese Qualitätsfragen waren offenbar mit ein Grund dafür, daß man sich an einige wenige Firmen hielt, die man seit langem kannte und zu denen die Geschäftsbeziehung so stabil war, daß sie auch durch zeitweise Qualitätsprobleme auf seiten der DDR nicht gefährdet wurde.

Hierzu paßt auch ein Schreiben, wiederum von AHB-Nahrung-Direktor Wolf an Schalck vom 07.11.1989. Es heißt darin:

„Nahrung unterhält seit Jahrzehnten stabile und vor-teilhafte Geschäftsbeziehungen zu Marox in Rosenheim ... Houdek in Starnberg ..., Moxsel in Buchloe ... und Krumke in Berlin-West ... Die Einbeziehung weiterer Firmen beeinflußt nicht die Höhe der von der BRD-Seite ausgeschriebenen Bezüge bzw. Kontingente, vielmehr würde sie zur Beunruhigung des Marktes beitragen.“

Zum gleichen Thema: Vermerk von Wolf an Schalck vom 30.07.1984: Es geht um die Kürzung von Wochenquoten, die von der Bundesrepublik auf Drängen der Bayerischen Staatsregierung vorgenommen wurde.

Aus dem Vermerk wird ersichtlich, wie eng der Zusammenhang zwischen Importen und Exporten im Agrarhandel mit der DDR war:

Es heißt dort:

„Offiziell wird (die Kürzung der Wochenquoten durch die BRD) mit der bedenklichen Marktlage bei Rindfleisch in der EG bzw. der BRD begründet, inoffiziell wird ein direkter Zusammenhang mit der Nichtabnahme von Kuhfleisch ... gesehen. Der Bezug

von Kuhfleisch aus der BRD hat offensichtlich für die dortigen Behörden den gleichen politischen Stellenwert wie der Bezug von Käse. Ich halte es für dringend geboten, sofort wenigstens 1.000 Tonnen Kuhfleisch ... zu beziehen."

- Die geschilderte Marktstellung der Firmen März und Moksel wird deutlich in einem Vermerk von Staatsanwalt Quick, Staatsanwaltschaft Kammergericht Berlin, vom 23.03.1992 in Akte 82 d: Es handelt sich um die Niederschrift über eine Vernehmung von Camet-Chef Werner Weber vom März 1992:

Auch hier finden sich wieder Aussagen dazu, warum gerade die Firmen Moksel, März, Krumke den Hauptanteil am DDR-Geschäft mit Vieh hatten. Weber dazu (laut dem Vermerk über die Vernehmung): Vor Jahren seien zwischen dem Minister für Landwirtschaft, der KoKo, Schalck und dem AHB-Nahrung (Wolf) ein Abkommen für die Export- und Importpolitik des AHB-Nahrung getroffen worden. Es habe eine „Dreier-Säule“ im Vieh- und Fleischhandel des AHB-Nahrung gegeben, die aus den Firmen Krumke, Moksel und März bestanden habe ... Die Gebrüder März seien beim AHB-Nahrung und im Bereich KoKo stets als „die Schwarzen“ bezeichnet und im Handel mit der DDR gegenüber Krumke und Moksel benachteiligt worden. ... Er (Weber) habe für den Marktanteil der Fa. März in der DDR kämpfen müssen. ... Nach dem Milliarden-Kredit sei der Kampf für die Interessen der Fa. März weitergegangen. Der Generaldirektor Wolf habe die Fa. März ständig an der Ausweitung des DDR-Handels gehindert.

Frage 1 c:

Nahm diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Einfluß auf die Lizenzvergabe des Gesamthandels zwischen Bayern und der DDR auch bezüglich Tochterfirmen bayerischer Unternehmen außerhalb der Freistaatsgrenzen?

Auch hier ist aufgrund der Beweisaufnahme zunächst vorzuschicken, daß die Fragestellung teilweise unpräzise ist: es gab keine „Lizenzvergabe“ des Handels zwischen Bayern und der DDR, vielmehr war die Festlegung von Kontingenten Sache des Bundes, siehe oben, Frage 1 a).

(1) Die Beweisaufnahme ergab keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich Mitglieder einer Bayerischen Staatsregierung für eine Erhöhung der Einfuhr von DDR-Agrarprodukten eingesetzt hätten (siehe etwa Vernehmung Nüssel, Prot. 27. Sitz., 192; Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 50 sowie Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 145).

(2) Sehr wohl aber gab es einen Einsatz der Bayerischen Staatsregierung für eine Verbesserung der Situation auf dem Rindfleischmarkt und in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen der Staatsregierung zur Reduzierung der Kontingente bzw. der Wochenquoten für die Einfuhr von DDR-Vieh in die Bundesrepublik.

Ein solcher Einsatz erfolgte – entsprechend dem dargestellten Verfahren, oben 1 a) – gegenüber der Bundesregierung, nicht etwa gegenüber der DDR (vgl. Nüssel, Prot. 27. Sitz., 192).

- (3) Ein Teil dieser Aktivitäten ist bereits in dem Bericht von Staatsminister Maurer (Nr. 38) enthalten:

Preisschwankungen wurde mit einer Festsetzung von Wochenquoten und dem teilweisen Exportzwang in Drittländer zu begegnen versucht. In den Jahren 1984 und 1985 wandten sich Landwirtschaftsminister Dr. Eisenmann und Staatssekretär Nüssel sowie MPr Strauß mehrfach an Bundeslandwirtschaftsminister Kiechle und drängten auf eine Verringerung der Bullenbezüge aus der DDR (Bsp: Telex Nüssel an Minister Kiechle vom 03.07.85 und Antwort vom 19.07.85, enthalten in Ordner 37e). Dieses Bemühen war, wie bereits im Bericht Maurer dargelegt (S. 5), nicht ohne Erfolg. Ab August 1985 wurden die Wochenquoten für den Bezug von DDR-Bullen um 200 Stück, ab Februar 1986 um weitere 200 Stück und ab Mitte März 1986 nochmals um 400 Stück gekürzt (dabei darf nicht verkannt werden, daß diese Bemühungen aufgrund der vergleichsweise geringen Menge der DDR-Vieheinfuhren eher eine psychologische Wirkung hatten, also zu einer Beruhigung der Landwirte beitragen sollten, vgl. VN Nüssel, Prot. 27. Sitz., 173 f.).

- (4) Weitere Einzelheiten zu diesem Einsatz der Bayerischen Staatsregierung zur Entlastung des Rindfleischmarktes finden sich in den Ordnern 11b und 39:

- a) Minister Dr. Eisenmann erbat von Bundesminister Kiechle Stützungsmaßnahmen in Form von

- * globalen Erhöhungen der Exporterstattungen,
- * Vorziehung der Intervention von Jungbullen,
- * Beschränkung der Drittlandeinfuhren,
- * weitere Reduzierung der DDR-Bezüge,
- * Verkürzung der Zahlungsfrist bei Interventionskäufen,
- * Erhöhung der Selbstvermarktungsquote bei der Intervention bestimmter Ochsen,
- * Gewährung von Beihilfen für private Einlagerung von Rindfleisch,
- * Aktion zur Herstellung von Rindfleischkonserven.

- b) Diesen Forderungen wurde in folgenden Punkten entsprochen:

- * Einbeziehung zusätzlicher Drittländer in den Erstattungskatalog,
- * Intervention von 13.000 Bullenhälften alleine in Bayern vom 30.9.1985 bis 18.10.1985,
- * Anhebung der Einfuhrabschöpfung für bestimmte Drittländer ab 2. Dezember 1985 um 5,6 Prozent,
- * Verringerung der Wochenkontingente für DDR-Bullen ab August 1985 um 100 Tiere,

- * Erhöhung der Selbstvermarktungsquote bei Ochsen von 22 auf 24 Prozent,
- * Abschluß von 300 Verträgen über zusammen 24.200 Tonnen Rindfleisch im Rahmen der Beihilfeaktion zu privater Lagerhaltung.

(Quelle: Schreiben Dr. Eisenmann an den Leiter der Staatskanzlei vom 9.12.1985).

(5) MPr Strauß forderte ferner die völlige Abschaffung der Intervention und setzte sich gleichzeitig für den Erhalt der Ausgleichsprämien auf spezialisierte Mastbetriebe ein (Quelle: Schreiben MPr Strauß an Bundesminister Kiechle vom 13.2.1986, S. 2; gleichlautend im Schreiben des Amtschefs der Stk an den Geschäftsführer des BBV/Kreisverband Rottal-Inn vom Februar 1986, beide O.11b).

(6) Exakte Zahlen über die Erfolge der Staatsregierung bei der Reduzierung der Bulleneinfuhr aus der DDR finden sich in Ordner Nr. 39, in einem Vermerk für den persönlichen Referenten des Ministers vom 5.6.1986:

Danach wurden die Wochenquoten für DDR-Schlachtbullen seit August 1985 bis ca. Mai 1986 nahezu um die Hälfte reduziert; dies geschah in drei Etappen, nämlich ab August 1985 wöchentlich 200 Bullen weniger als ursprünglich mit der DDR vereinbart, ab Februar 1986 erneut Reduzierung um 200 Tiere und ab März 1986 Reduzierung sogar um 400 Bullen.

(7) Die von der Staatsregierung geforderte Einschränkung von Drittlandsimporten konnte im Jahr 1986 aufgrund geltender GATT-Verträge nicht durchgesetzt werden (zusätzlicher Beweis für die Einbindung des Rindfleischmarktes in den EG- und Weltmarkt).

Erreicht wurde auch, daß die Abschöpfungssätze für Importe aus den Drittländern Österreich, Schweiz und Schweden zum 4.8.1986 um 6,8 Prozent und zum 26.8.1986 um 4,5 Prozent angehoben und damit die Importe erschwert wurden (Quelle: Schreiben Minister Dr. Eisenmann an Landtagspräsident Dr. Heubl vom 20.10.1986).

(8) Weitere Auskunft über die Aktivitäten der Staatsregierung zur Entlastung des Rindfleischmarktes finden sich ferner in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage des MdL Asenbeck vom 2.10.1984 (enthalten ebenfalls in Ordner Nr. 39):

Die damals beabsichtigten Maßnahmen entsprechen den oben bereits erwähnten, wobei festzuhalten ist, daß die Forderungen der Staatsregierung bereits im Laufe des Monats August 1984 erfüllt wurden.

Frage 1 d:

War der Bayerische Bauernverband von allen diesen Einfuhrgenehmigungen vorher informiert und wenn ja, seit wann? Hat er hierzu Stellung genommen? Wenn ja, durch wen und wem gegenüber?

(1) Der Bayerische Bauernverband war über den Umfang der jeweils von der Bundesregierung ausgehandelten Kontingente (vgl. oben, Frage 1 a) informiert.

Die Ausschreibungen der Kontingente im Bundesanzeiger durch das Bundeswirtschaftsministerium waren jedermann zugänglich, insb. auch allen im Fleischbereich tätigen Verbänden.

Soweit darüber hinaus eine Informationspflicht gegenüber den Verbänden, insb. dem Bundesbauernverband, bestand, wurde diese vom Bund hinreichend erfüllt. Den Verbänden waren nicht nur die Kontingente, sondern aufgrund monatlich vom Bund herausgegebener Statistiken auch die Wochenquoten bekannt.

Der Bayerische Bauernverband wurde dabei vom Bundesbauernverband über die jeweilige Situation informiert.

Darüber hinaus erfolgten Anhörungsgespräche der Bundesregierung mit den einzelnen Verbänden, in denen die Importsituation laufend behandelt wurde.

(2) Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Angaben der Zeugen Nüssel (s. Prot. 27. Sitz., 138, 192), Adelhardt (Prot. 27. Sitz., 100) sowie insb. der überzeugenden Darlegungen von Ex-Staatssekretär Dr. Florian (s. insb. Prot. 28. Sitz., 87 f., 93 f., 111): Dieser führte aus, daß die Ausschreibungen jedermann zugänglich waren, allen Bundesverbänden, dem Bauernverband sowieso. Niemand könne sagen, daß ihm die Höhe der Ausschreibungen verborgen geblieben sei (a.a.O., 87); Pressevorwürfe, wonach die Landesregierung in Bayern die Landwirte nicht ausreichend informiert habe, würden ihn wirklich überraschen: Erstens sei dies Sache des Bundes, der das zur Genüge getan habe. Und zudem sei er überzeugt davon, daß die Verbände, vor allem der Bundesbauernverband, mit denen man die Dinge laufend behandelt habe, den Bayerischen Bauernverband informiert hatten. In Gesprächen mit Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes habe er immer wieder festgestellt, daß diese „bestens“ informiert gewesen seien (a.a.O. 93 f.).

(3) Stellungnahmen von seiten des Bayerischen Bauernverbandes sind auf dem Hintergrund der beschriebenen Zuständigkeiten des Bundes zu sehen.

Dementsprechend verfaßte der Bayerische Bauernverband eine ganze Reihe von EntschlieBungen und Resolutionen, die sich aber an die Bundesregierung, nicht an die Bayerische Staatsregierung, richteten.

Exakte Einzelheiten und Daten, wann sich welcher Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes an welche Stelle des Bundes wandte, wurden im Rahmen der Beweisaufnahme nicht mehr festgehalten, nachdem jedenfalls die Bayerische Staatsregierung als Adressat nur mittelbar in Betracht kam und zudem, etwa ab dem Jahr 1985, ohnedies eine politische Diskussion über die Vieheinfuhren aus der DDR geführt wurde (vgl. dazu nur die Aussage des Zeugen Schneider, Prot. 26. Sitz., 70 f.).

Frage 2:

Ergaben sich nach den Erkenntnissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) hierdurch Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklung dieser bayerischen Unternehmen vor 1983 und nach 1983?

(1) Die Frage knüpft logisch an Frage 1 an, geht also davon aus, daß es Gespräche im Sinne von 1 a), Bevorzungen im Sinne von 1 b) bzw. Einflußnahmen im Sinne von 1 c) gegeben habe.

Diesbezüglich jedoch ergab die Beweisaufnahme, daß es solche Gespräche, Vorzugsbehandlungen oder Einflußnahmen bayerischer Staatsregierungen nicht gab, siehe oben Frage 1.

(2) Unabhängig davon wurde im Rahmen der Beweisaufnahme nicht geklärt, ob Veränderungen der wirtschaftlichen Entwicklung, etwa der Firmen Marox, Moksel oder Houdek, vor bzw. nach dem Jahr 1983 stattgefunden haben. Abgesehen von Willi März hatte keiner der befragten Zeugen Erkenntnisse über die wirtschaftliche Entwicklung der genannten Firmen; und dieser verneinte Veränderungen im genannten Zeitraum (vgl. Prot. 22. Sitz., 97).

Soweit Zahlen über die Einfuhr von Agrarprodukten, insbesondere Schlachtvieh, aus der DDR nach Bayern vorgelegt und im Rahmen der Beweisaufnahme gewürdigt wurden (siehe Bericht Staatsminister Maurer, Aktenbestand Nr. 38, insbesondere Anlagen 1, 4 und 5), sind diese im Hinblick auf die gefragte wirtschaftliche Entwicklung nicht aussagekräftig: Dies deshalb, weil eine ganze Reihe von unterschiedlichen Faktoren, sei es im Bereich des EG-Marktes, sei es im Bereich des Weltmarktes, das Marktgeschehen beeinflusste (Milchgarantiemengenregelung, Anstieg Interventionsbestände, Selbstversorgungsquote bei Rindfleisch etc., etc. – Einzelheiten bei Frage 5). Demnach ist ein Schluß von höheren Einfuhrzahlen auf höhere Umsätze bzw. eine automatisch damit verbundene positive geschäftliche Entwicklung der genannten Firmen nicht möglich.

Nicht eindeutig geklärt werden konnte, in welchem Bereich sich die Gewinnspanne pro Schlachtbulle bewegte: Während Prof. Wolff (Südfleisch) einen Gewinn von etwa DM 500 pro Bulle schätzte, gaben andere Zeugen, namentlich etwa Ex-Staatssekretär Dr. Florian oder Willi März an, der Gewinn sei sehr viel niedriger gewesen.

Abgesehen davon, läßt sich eine Erhöhung der Vieheinfuhren im Jahre 1993 bzw. danach nicht belegen (vgl. dazu Bericht Staatsminister Maurer, Seite 3 sowie Anlage 4).

Der Zeuge Krabutschek, damaliger Sachbearbeiter im Bayerischen Landwirtschaftsministerium bestätigte, daß er keine Veränderungen bei den eingeführten Mengen im Zuge politischer Veränderungen habe feststellen können (Prot. 33. Sitz., 25).

Frage 3:

Waren seit 1983 Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) in die Lizenzvergabe von DDR-Seite für den Handel von Agrarprodukten mit bayerischen Firmen involviert?

(1) Zunächst ist auch hier auf die nicht ganz korrekte Fragestellung zu verweisen: Wie sich im Verlauf der Beweisaufnahme herausgestellt hat, gab es keine „Lizenzvergabe von DDR-Seite für den Handel ... mit bayerischen Firmen“. Vielmehr wurden zwischen der DDR und der Bundesrepublik bestimmte Kontingente ausgehandelt, wobei diese dann von

solchen Firmen ausgeschöpft werden konnten, die einen Vertrag mit dem AHB-Nahrung hatten, vgl. oben.

(2) Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Mitglieder einer bayerischen Staatsregierung – abgesehen von den Bemühungen, die Kontingente bzw. Wochenquote zu reduzieren (siehe oben Frage 1 c) – Einfluß auf die Handelsbeziehungen der DDR mit bayerischen Betrieben genommen hätten. Die Festlegung der Kontingente war Angelegenheit des Bundes (und dort des Bundeslandwirtschaftsministeriums). Ebensowenig wirkten Vertreter bayerischer Staatsregierungen darauf hin, daß DDR-Vertreter bayerische Firmen beim Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Agrarprodukten bevorzugten.

Weder die Zeugen Dr. Florian (Prot. 28. Sitz., 167), Adelhardt (Prot. 27. Sitz., 100), Nüssel (Prot. 27. Sitz., 129, 145) noch Willi März (Prot. 22. Sitz., 44 ff.) hatten in dieser Hinsicht Kenntnisse.

(3) Zur Vorstellung, Franz Josef Strauß habe sich speziell für die Belange der Fa. März eingesetzt:

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnten keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß Franz Josef Strauß bei seinen Unterredungen mit Schalck auf eine Bevorzugung der Fa. März hingewirkt hätte.

a) Zunächst ist generell der Hintergrund der Gespräche und besonders Erfolge von Franz Josef Strauß bei seinen Gesprächen mit Schalck (und anderen DDR-Vertretern) zu sehen:

Es ging bei den Gesprächen zwischen Strauß und Schalck teils um „große Politik“, wie etwa Friedenserhaltung, Abrüstung, Familienzusammenführung, Abbau von Selbstschußanlagen, Erleichterungen beim Zwangsumtausch, Umweltschutzabkommen usw., zum Teil aber auch um „kleine Schritte“ wie die Freiheit zahlloser politischer Häftlinge.

Es ist kaum vorstellbar – und dies hat auch die Beweisaufnahme klar ergeben –, daß Strauß beispielsweise am Ende einer solchen Gesprächsrunde Schalck darum gebeten hätte, er möge März noch „ein paar Bullen“ zukommen lassen. Schalck hat ganz deutlich ausgesagt, daß dies nicht dem Niveau von Strauß entsprochen hätte (vgl. Prot. 38. Sitz., 61 f.).

b) Sicherlich war für Josef März bei seinen Geschäften mit DDR-Firmen die Freundschaft zu Franz Josef Strauß nicht von Nachteil.

Andererseits muß hier die damalige Marktsituation der Firmengruppen von März/Marox und Moksel gesehen werden: Während das Unternehmen von Alexander Moksel vom AHB-Nahrung, insbesondere von Direktor Wolf und dessen Vorgänger Willi Claussen bevorzugt wurde, setzte sich Schalck bei seinen Außenhandelsfirmen für die Belange der Fa. März ein (s. dazu oben, Frage 1 b) unter (6) b) a.E., sowie VN W. März, Prot. 22. Sitz., 62 f., 83 ff.; ferner VN Schalck, Prot. 38. Sitz., 27 ff.: AHB-Nahrung-Direktor Wolf und dessen Vorgänger Willi

Claussen, waren alle „ein bißchen mehr auf den Moksel orientiert“).

Schalck selbst gab an, die Verbindung zu Franz Josef Strauß sei ihm diesbezüglich wichtig gewesen (Prot. 38. Sitz. 28 ff.).

Frage 4 a:

Erfolgten nach/mit Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Importe bzw. Exporte durch bayerische Agrarfirmer, die über die von der Bundesregierung ausgehandelten Quoten hinausgingen?

Die Beweisaufnahme hat diesbezüglich nichts ergeben.

Staatssekretär Dr. Florian beantwortete die Frage mit einem klaren „eindeutig nein“ und schloß derartige Importe bzw. Exporte sogar ausdrücklich aus (Prot. 28. Sitz. 167).

Auch die anderen gehörten Zeugen hatten in dieser Hinsicht keinerlei Kenntnisse (vgl. Adelhardt, Prot. 27. Sitz. 101, oder etwa Nüssel, Prot. 27. Sitz. 193).

Die Ausschußminderheit hält in diesem Zusammenhang noch für erwähnenswert, daß die zulässigen Importmengen aus der DDR aber durch sogenannte „Kalos“ (Transportkalo und Nüchterungskalo) überschritten wurden. Diese Kalos haben bis zu 20 % betragen. Darüber hinaus ist in mindestens einem Fall das Gewicht der Tiere zugunsten der Firma März zu niedrig bestimmt worden. Da die Grenzkontrollstellen von den Bezugsgenehmigungen die Mengen nur aufgrund der in den Begleitpapieren angegebenen Gewichte abgeschrieben haben und keine eigenen Wiegunge durchgeföhrt haben, konnten falsche Wiegunge auch zu einer höheren Gesamtimportmenge föhren.

Frage 4 b:

Wenn ja, wurden auch in diesen Fällen die erforderlichen veterinärmedizinischen Genehmigungen durch das Innenministerium erteilt?

Die Fragestellung baut logisch auf Frage 4 a) auf; zu dieser Frage konnten im Verlauf der Beweisaufnahme keinerlei Erkenntnisse gewonnen werden.

Schon deshalb ist eine Beantwortung der Frage 4 b) nicht möglich.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Veterinärämter lediglich die seuchenrechtlichen Genehmigungen erteilten, dabei jedoch schon vom ganzen Verfahrensablauf her weder zuständig noch dazu in der Lage waren, die Menge des eingeföhrt Vihs zu überprüfen (siehe oben, Frage 1 a), unter (2)).

Frage 5:

Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Kenntnisse darüber, ob Fleischgeschäfte bayerischer Agrarfirmer mit der DDR die Geschäftsentwicklung bayerischer Mastbetriebe beeinflussten?

a) Feststellungen der Ausschußmehrheit:

(1) Diese Frage beinhaltet den zentralen Vorwurf, der im Komplex „III.“ enthalten ist, nämlich, daß die Einfuhr von

DDR-Schlachtvieh negative Folgen für bayerische Landwirte gehabt habe.

(2) Die zu diesem Punkt sehr umfangreiche Beweisaufnahme hat ergeben, daß ein derartiger Vorwurf nicht berechtigt ist.

Einerseits war der Anteil der DDR-Vieheinföhren viel zu gering, andererseits bestimmten Weltmarkt, EG-Markt und zahlreiche andere Faktoren das Preisgeschehen so maßgeblich, daß die DDR-Einföhren keine marktrelevante Größenordnung erreichten.

Dazu im einzelnen:

a) Der Anteil der DDR-Einföhren an den gesamten Agrareinföhren im Zeitraum zwischen dem Beginn der 70er Jahre und 1989 betrug lediglich ca. 2 % der gesamten Agrareinföhren in die Bundesrepublik:

Dabei entfiel der größte Anteil der Bezüge der Bundesrepublik auf Schlachttiere: Im Jahre 1970 wurden ca. 40.000 Schlachtrinder aus der DDR eingeföhrt und diese Zahl stieg bis zum Jahr 1975 auf 90.710 Stück an. Sie schwankte anschließend bis zum Jahr 1985 zwischen 80.000 und 90.000, lag in den drei folgenden Jahren zwischen 53.000 und 55.000 Stück und stieg 1989 wieder auf 76.000 Stück an.

Der größte Teil der Schlachtrinder bestand aus Schlachtbullen, von denen die Bundesrepublik 1979 60.144 Stück bezog. Die Schlachtbulleneinföhren erhöhten sich sodann bis 1983 auf 85.633 und gingen bis 1987 kontinuierlich auf 48.806 Stück zurück. In den beiden folgenden Jahren kam es erneut zu einem leichten Anstieg auf 52.817 bzw. 65.892.

An Schlachtschweinen wurden ab Anfang der 70er Jahre jährlich zwischen 30.000 und 84.000 Stück aus der DDR bezogen, ab 1976 bis zum Jahr 1989 lag deren Zahl zwischen 200.000 und 258.000 Stück pro Jahr.

Dabei betrug der Anteil der bezogenen Mengen an der Produktion der Bundesrepublik bei Schlachtbullen etwa 2 % und bei Schweinen weniger als 1 %.

Vergrößernd kann gesagt werden, daß in der Bundesrepublik pro Jahr etwa 5 Mio. Tiere geschlachtet wurden, von denen lediglich ca. 40.000 aus der DDR kamen. Die Einföhren aus der DDR fielen damit nicht ins Gewicht.

b) Es wäre falsch, bei einer Betrachtung des Marktgeschehens im Agrarbereich in den 80er Jahren nur auf den deutschen bzw. den bayerischen Markt abzustellen.

Vielmehr konnten weder der bayerische noch der bundesdeutsche Markt isoliert betrachtet werden; so bestimmten vor allem die EG, aber auch eine ganze Reihe von Faktoren aus dem Bereich des Weltmarktes das Marktgeschehen. Bayern war hierbei nur ein Teilmarkt innerhalb der Bundesrepublik und der EG und damit in das gesamte EG-Marktgeschehen eingebettet.

Um nur einige der wichtigsten Faktoren zu nennen, die dieses Geschehen bestimmten:

Von großer Bedeutung war die Milchgarantiemengenregelung, die eine Reduzierung der Milchkuhbestände und damit ein Überangebot an Rindfleisch nach sich zog. Viele Rinderhalter stellten in den 80er Jahren wegen der Milchmengenbegrenzung ihren Betrieb von Milchproduktion auf Jungrindermast um. Die dadurch bedingte Mehrerzeugung konnte am Markt nur unter stark nachgebenden Preisen abgesetzt werden.

Weitere Stichworte: Liberalisierter Außenhandel mit Drittländern, meist mit ermäßigten Zöllen, Sonderkonditionen für Länder wie Polen, Jugoslawien, aber auch Argentinien oder Neuseeland, GATT-Kontingente, ausufernde Schweineproduktion mit der Folge eines Überangebotes an preiswertem Schweinefleisch, Stagnation der Nachfrage im klassischen Abnehmerland Italien, Aufstockung der Rinderbestände an männlichen Masttieren um 10 % bis Dezember 1985, Rindfleischimporte aus Österreich (Höhenvieh-Kontingente) usw.

- c) Im Rahmen der Beweisaufnahme sehr breit behandelt wurde die Frage, ob es zu einer Marktstörung in Bayern nicht etwa dadurch kam, daß das Vieh aus der DDR nur über wenige bayerische Firmen eingeführt wurde:

Diesbezüglich wurde die Frage gestellt, ob eine Firma, die das ganze Bullenkontingent für die Bundesrepublik – Ausnahme: West-Berlin – erhält, eine Monopolstellung erlange, die ein Preisdiktat erlaube, weil die Verwertung nach Belieben gesteuert werden könne (vgl. Prot. 22. Sitz., 102 ff.; 27. Sitz., 140 ff., 179 ff.).

Die Beweisaufnahme ergab hierzu, daß von einer derartigen Monopolstellung nicht gesprochen werden kann: Marktrelevant wäre allein die Menge, nicht wer sie einführte. Wie oben dargelegt, war diese Menge so gering, daß damit eine marktbeherrschende Stellung nicht zu erreichen war. Es kommt hinzu, daß das DDR-Fleisch (zum Teil wesentlich) schlechter als bundesdeutsches Fleisch war, so daß auch die Verwertungsmöglichkeiten eingeschränkt waren. Demzufolge war es gleichgültig, wohin die Vieheinfuhren gingen, ob nach Bayern oder Niedersachsen, die Wirkung auf den Markt war immer gleich.

- d) Eng im Zusammenhang damit steht die im Verlauf der Beweisaufnahme ausführlich erörterte Feststellung, daß nach Bayern eingeführtes Vieh nicht automatisch auch in Bayern geschlachtet bzw. vermarktet wurde. Vielmehr ging ein Großteil davon in andere Bundesländer oder wurde exportiert. Ein Bulle, der zwar in Bayern geschlachtet, dessen Fleisch aber in Nordrhein-Westfalen vermarktet wird, kann aber in Bayern nicht zu einer „Marktstörung“ führen. Von den gesamten DDR-Vieheinfuhren gingen damit ca. 50 % nach Berlin, die anderen 50 % ins übrige Bundesgebiet – zwar über bayerische Eingangszollorte, aber vor bzw. nach der Schlachtung weiter in alle möglichen Bundesländer.

Abgesehen davon wäre es auch nicht logisch, anzunehmen, daß eine Firma zunächst in Bayern eine „Marktstörung“ herbeiführt, also einen Preisverfall, ihr Vieh dann aber weiterhin in Bayern – zu niedrigeren Preisen – absetzt.

- e) Ein Einfluß der DDR-Vieheinfuhren auf die Geschäftsentwicklung bayerischer Mastbetriebe war auch deshalb nicht zu verzeichnen, weil es erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen dem Fleisch von DDR-Vieh und dem von bundesdeutschen bzw. anderen Tieren gab. Das Vorgehen der DDR bei Züchtung und Fütterung war dem in der Bundesrepublik deutlich unterlegen. So waren DDR-Schlachtbullen nicht nur leichter, sondern auch deren Fleisch von wesentlich schlechterer Qualität. Ein Teil des Fleisches aus der DDR konnte nur durch die Verarbeitung zu Wurstwaren vermarktet werden.

- f) Ferner ist die Wechselseitigkeit der Beziehungen im Agrarhandel mit der DDR ein nicht unwesentlicher Punkt bei der Beurteilung der Auswirkungen der DDR-Vieheinfuhr. Die Bezüge aus der DDR waren zum Teil der Preis dafür, daß die Bundesrepublik Überschußprodukte, beispielsweise etwa Getreide, Käse oder Wein, in die DDR liefern konnte. Die – ohnehin geringen, siehe oben – Einfuhren an Vieh aus der DDR waren damit gewissermaßen der „Preis“ für eine Marktentlastung in anderen Bereichen. Der Agrarhandel mit der DDR war „keine Einbahnstraße“, vielmehr nahm die DDR aus der Bundesrepublik auch landwirtschaftliche Produkte ab, so daß insofern eine Wechselwirkung bestand: Eine Reduzierung der Bezüge von Vieh und Fleisch hätte sofort Konsequenzen in anderen Bereichen gehabt.

Insofern muß der innerdeutsche Handel als gewachsene Handelsbeziehung in seinem Gesamtzusammenhang gesehen werden. Es handelte sich um ein Gegenseitigkeitsgeschäft, bei dem auch im Agrarbereich ein Interessenausgleich stattfand.

(3) Beweiswürdigung:

- a) Das Zahlenmaterial, das oben nur auszugsweise dargestellt werden konnte, findet sich im wesentlichen in dem Bericht von Staatsminister Maurer vom 07.10.1991 (= Nr. 38 des Aktenbestandes), vgl. dort vor allem Seiten 2 bis 5, sowie Anlagen 1, 4 und 5. Weitere Zahlenangaben, etwa über Schlachtviehpreise, enthalten die vom Landwirtschaftsministerium auf die im Verlaufe des Ausschusses gestellten Fragen vorgelegten Unterlagen. Ferner konnte der Zeuge Dr. Florian noch einige konkrete Zahlenangaben liefern (vgl. Prot. 28. Sitz., 99).

b) Zeugen:

Der Umstand, daß die DDR-Vieheinfuhren im Vergleich zu anderen bestimmenden Marktfaktoren relativ unbedeutend waren, wurde von mehreren Zeugen anschaulich dargelegt:

In erster Linie ist hier Ex-Staatssekretär Dr. Florian zu nennen: Weder seine Kompetenz, noch seine Glaubwürdigkeit unterliegen irgendwelchen Zweifeln. Als beamteter Staatssekretär, der nie einer Partei angehörte, war er 30 Jahre im Bundesernährungsministerium tätig; er war also von Anfang an beim Aufbau der EG, der Marktordnungen usw. dabei. Davon war er allein neun Jahre Leiter der Abteilung für Marktpolitik und deshalb ständig auch mit Fragen des innerdeutschen Handels befaßt.

Die Frage, ob Einfuhren von DDR-Vieh den Landwirten in Bayern schaden, ist für Dr. Florian „nicht verständlich“, er schloß dies vielmehr ausdrücklich aus (siehe Prot. 28. Sitz., 25, 166 ff.). Dr. Florian wörtlich:

„Der Hauptvorwurf, die DDR-Bezüge haben den Markt, insbesondere in Bayern, belastet, ja die Erzeuger geschädigt, dieses Thema haben wir früher schon, ich glaube hunderte Male, abgehandelt, immer mit dem Ergebnis, daß dem nicht so war. Ich habe schon dargestellt, wie es auf unseren Märkten aussah: Freie Einfuhr aus der Gemeinschaft ..., liberalisierter Außenhandel mit Drittländern meist mit geringen Abschöpfungen und ermäßigten Zöllen und die Sonderkonditionen, die wir den Leuten eingeräumt haben, von Neuseeland, Argentinien bis hin zu Polen, Jugoslawien usw., GATT-Kontingente, Jung-rinder-Kontingente ..., Höhenvieh-Kontingente gegenüber Österreich und der Schweiz und schließlich auch die DDR-Bezüge. Alles dies drängte auf unsere Märkte, begleitet, und das übersieht man häufig, von laufend steigender Eigenproduktion und Sonderentwicklungen ... Die Einführung der Milchkontingentierung hat zu umfangreichen Freisetzen und damit zu einer Belastung des Fleischmarktes geführt“ (a.a.O., 96 ff.).

Dr. Florian weiter: „Wer bei so vielen Faktoren, die auf diesen Markt eingewirkt haben, die Ursachen der Marktprobleme nur in den DDR-Bezügen sieht, ist ein grenzenloser Vereinfacher oder, besser gesagt, ein grenzenloser Laie, oder er ist ganz mieser Laune ... 5,2 Mio. Tiere haben wir in einem Jahr im Bundesgebiet geschlachtet und hier ins Bundesgebiet kamen ganze 42.000, 43.000 ... Dies viel also überhaupt nicht ins Gewicht“ (a.a.O., 99).

Mit einer einzigen Ausnahme stimmten die Angaben der übrigen Zeugen in diesem Punkt völlig überein:

So etwa verneinte auch der Zeuge Adelhardt einen Einfluß auf das Marktgeschehen (siehe Prot. 27. Sitz. 49, 85, 111 ff.), und auch der Zeuge Nüssel legte sehr plastisch dar, daß Bayern ein Markt innerhalb der Bundesrepublik und der EG war, und es dort keine „Extrasituation“ gab (Prot. 27. Sitzung, 134, 143).

Der Zeuge Schneider sagte aus, es sei völlig egal gewesen, wohin die Vieheinfuhren gingen, ob nach Bayern oder Niedersachsen, die Wirkung auf den Markt sei immer gleich gewesen. Maßgeblich sei der europäische Binnenmarkt gewesen, die Einfuhren aus der DDR hätten psychologisch, nicht aber tatsächlich, gewirkt (siehe Prot. 26. Sitz. 77 ff., 82).

Dazu, daß der Markt als ganzer das DDR-Vieh aufnahm und es deshalb eine Monopolsituation nicht geben konnte, siehe Nüssel, Prot. 27. Sitz., 141, 189, ferner Schneider, Prot. 26. Sitz. 79 ff. Auch Dr. Florian erklärte klar und deutlich, daß die Menge, nicht wer sie einfuhrte, entscheidend war. Diese sei so gering gewesen, daß eine marktbeherrschende Stellung in diesem Sinne nicht zu erreichen war (vgl. Aussage Dr. Florian Prot. 28. Sitz. 103 ff., 113, 120).

Übereinstimmende Angaben zu den nicht unerheblichen Qualitätsunterschieden zwischen dem Fleisch von DDR-Bullen und Schlachtbullen aus Bayern machten insbesondere die Zeugen Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 85 ff., Florian, Prot. 28. Sitz., 103 ff., 107, 113, 120, ferner Willi März, Prot. 22. Sitz., 102 ff.

Die oben dargestellte Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen dem Vieh, das über bayerische Eingangszollorte eingeführt wurde und dem, das dann tatsächlich auch in Bayern blieb (und marktrelevant wurde), ergibt sich aus einer ganzen Reihe von Zeugenaussagen: Die insoweit wichtigsten Fundstellen finden sich in der Vernehmung Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 95, ferner der des Zeugen Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 21, 37; weitere Angaben bei Krabutschek, Prot. 33. Sitz., 21; W. März, Prot. 22. Sitz., 102; Nüssel, Prot. 27. Sitz., 143 und, besonders plastisch, Schneider, Prot. 27. Sitz., 77).

Der einzige Zeuge, der von einer Bedeutung der DDR-Vieheinfuhren für das Marktgeschehen in Bayern ausging, war der Ex-Präsident des Bayerischen Bauernverbandes, Sühler:

Im Verlauf der Beweisaufnahme blieb er mit seinen Vermutungen – konkrete Zahlen konnte er zu keinem Zeitpunkt nennen, vgl. Prot. 26. Sitz. 27, 31, 61) – jedoch alleine: Die Behauptung, ein Großteil der Lieferungen sei nach Bayern gegangen und damit zu Lasten der bayerischen Bauern (a.a.O., 38), ist nur im ersten Teil richtig, denn entscheidend war, wo das Vieh geschlachtet bzw. vermarktet, nicht jedoch wo es eingeführt wurde. Sühler selbst gab an, er kenne Einzelheiten nicht (a.a.O., 40), so daß seine Angaben, etwa was das Marktgeschehen auf EG-Ebene anbelangt, wenig hilfreich sind. Bezüglich Gewinnspannen konnte er ebenfalls lediglich Vermutungen anstellen, blieb aber auch hier konkrete Angaben schuldig (a.a.O., 44).

Bei den Akten befinden sich mindestens zwei Schreiben von Franz Josef Strauß direkt an den Zeugen Sühler, in denen er über Aktivitäten mit dem Ziel einer Reduzierung der Vieheinfuhr aus der DDR berichtet: Der Zeuge konnte sich hieran nicht mehr erinnern (vgl. a.a.O., 48).

Er selbst gab an, er habe sich immer wieder von Franz Josef Strauß beschimpfen lassen müssen (a.a.O., 59); möglicherweise liegt hier die Erklärung dafür, daß er Angaben machte, die mit denen sämtlicher übriger Zeugen nicht übereinstimmen. Darüber hinaus war er ganz offensichtlich verärgert über die mangelnden Einflußmöglichkeiten der Bauern auf das Marktgeschehen (a.a.O.) und wies deshalb den quantitativ wie qualitativ unbedeutenden Einfuhren von DDR-Vieh eine Bedeutung zu, die diesen, wie oben ausgeführt, nicht zukam.

c) Akten:

Der oben dargelegte Sachverhalt läßt sich auch mit einer ganzen Reihe von Aktenfundstellen belegen:

- So etwa stiegen die Interventionbestände an Rindfleisch in der EG zum Jahresende 1985 auf 800.000 Tonnen.

Ein ganz wesentlicher Faktor war dabei die Milchgarantiemengenregelung, s.o. (2) (b).

Einzelheiten zu deren negativen Auswirkungen auf den Rindfleischmarkt sind ersichtlich etwa aus dem Schreiben des damaligen Landwirtschaftsministers Dr. Eisenmann an den Leiter der Staatskanzlei, StS Dr. Stoiber, vom 9.12.1985, Ordner 11b.

- Ein weiteres Problem war das umfangreiche Angebot an sehr preiswertem Schweinefleisch (Fundstelle: wie oben).
- Verschärfend für die bayerischen Rindfleisch-erzeuger kam hinzu, daß die Nachfrage im klassischen Abnehmerland Italien stagnierte und verminderte Grenzausgleichszahlungen die Exportgeschäfte erschwerten (Fundstelle: wie oben, s. auch Dr. Florian, a.a.O., 123).
- Dementsprechend ergab eine Viehzählung im Dezember 1985 eine Aufstockung der Bestände von männlichen Masttieren um zehn Prozent (Fundstelle: Schreiben MPr Strauß an Bundesminister Kiechle vom 13.2.1986, O.11b).

Die Bundesrepublik importierte 1985 259.000 Tonnen Rindfleisch, exportierte hingegen 400.000 Tonnen Rindfleisch. Dabei lag der Anteil der Bullenbezüge aus der DDR bei zwei Prozent der einheimischen Erzeugung (Fundstelle: Schreiben MPr Strauß an BV-Präsidenten Sühler vom 18.3.1986, O.11b).

- Einfluß auf die Preise für Rindfleisch in der Bundesrepublik hatten auch die Einfuhren aus anderen osteuropäischen Ländern. Dieser Einfluß, aber auch der von Bezügen aus der DDR, wird von Staatssekretär von Geldern am 7.8.1986 in einer Antwort auf eine Anfrage von MdB Brunner als „auf sehr gering“ bezeichnet (BTDrs. 10/5930, ebenfalls in Ordner 11b enthalten). Ursache für die schwierige Marktsituation sei in erster Linie der Anstieg der inländischen Erzeugung.

Ein erhebliches Problem waren auch die österreichischen Rindfleischimporte, s. insb. den Vermerk Adelhardt vom 17.07.85, Az. M1-7653-385, enthalten in Ordner 37 e).

- Generell war der Weltmarkt bei Rindfleisch im Jahr 1986 gekennzeichnet von Schleuderpreisen (Beispiel: Der Handel mit der Sowjetunion: Die EG nahm Rindfleisch für 8,83 DM/Kilogramm vom Markt und verkaufte das Kilogramm für 1,3 DM in die Sowjetunion – Fundstelle: Schreiben MPr Strauß an MdL Ritter vom 17. 5.1986, O.11b).

Die skizzierten Aktenfundstellen zeigen deutlich, daß die Probleme des Rindfleischmarktes in den 80er Jahren anderswo lagen als bei der Frage, wie viele Bullen aus der DDR eingeführt wurden (und von wem).

- Auch die Wechselseitigkeit der Beziehungen im Agrarhandel mit der DDR läßt sich mit einer Reihe von Akten belegen: Sie ergibt sich zunächst aus dem

Bericht von Minister Maurer, S. 5 unten: Danach überstiegen vor 1983 die Bezüge aus der DDR die Lieferungen dorthin im Durchschnitt um rd. 30 Prozent. Im Zeitraum 1983 bis 1989 lagen dagegen die Lieferungen in die ehemalige DDR um durchschnittlich 20 Prozent über den Bezügen von dort.

Dieser Aspekt kann bei der Beurteilung von DDR-Bulleneinfuhren nicht außeracht gelassen werden.

* Beispiel hierzu:

Das Bundeslandwirtschaftsministerium wollte mit Wirkung vom 1.3.1986 für ein Jahr die Bulleneinfuhr aus der DDR total stoppen; dies ließ sich jedoch nicht realisieren, weil seitens der DDR für diesen Fall ein völliger Einfuhrstopp für Agrarprodukte aus der Bundesrepublik verfügt wurde (Quelle: Ordner Nr. 39, Vermerk von Referat G 1 im StMELF an die Spitze des Hauses vom 27.2.1986) – s. dazu auch das Schreiben des Bayer. StMWV an das Bayer. StMELF vom 14.05.86, in dem die Kritik der DDR an der Quotenkürzung der Bundesrepublik für DDR-Bullen erwähnt wird, Ordner 37 e).

* Sehr anschaulich ist hierzu ein Schreiben von MD Dr. Hofmann, Bundesministerium für ELF, vom 26.09.85, enthalten in Ordner 11a:

Der innerdeutsche Handel müsse als gewachsene Handelsbeziehung in seinem Gesamtzusammenhang gesehen werden. Es handele sich ... um ein Gegenseitigkeitsgeschäft, bei dem auch im Agrarbereich ein Interessensausgleich stattfinde ... Die DDR entlaste den deutschen Markt bei wichtigen Überschußprodukten. Die Bezüge von der DDR (bei Vieh und Fleisch) seien aber gemessen an der hiesigen Produktion so gering, daß sie keine Marktstörung auslösen (Genauso dargestellt in einem Vermerk des StMELF v. 17.07.85, Az. M 1-7653-385, enthalten in Ordner 37e).

(4) Die Frage, ob und inwieweit die DDR-Geschäfte der Firma März für die bayerische Landwirtschaft sogar von Vorteil waren – etwa durch Marktentlastung bei Vieh und Käse – wurde im Ausschuß nicht vertieft. Thematisch wäre sie im Rahmen von Frage 5 des Untersuchungsauftrages zu behandeln gewesen; andererseits gab der in Frage 5 enthaltene Vorwurfscharakter keine unmittelbare Veranlassung, auf diese Frage einzugehen (Ansatzpunkte etwa in der Vernehmung des Zeugen Willi März, Prot. 22. Sitz., 39 ff. oder bei Nüssel, Prot. 27. Sitz., 179 – interessant insoweit ist die Bemerkung von Sühler, man sei „froh und dankbar für leistungsfähige Unternehmen gewesen, die durch ihre Exporte für Marktentlastung gesorgt hätten – siehe Prot. 26. Sitz., 64: sie steht in deutlichem Widerspruch zum Tenor seiner sonstigen Aussage, siehe oben (3) a.E.).

b) Feststellungen der Ausschußminderheit:

Anders als die Ausschußmehrheit ist die Minderheit der Auffassung, daß die Einfuhr von DDR-Schlachtvieh

auch negative Auswirkungen auf die bayerische Landwirtschaft gehabt hat. Das läßt sich auch mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme belegen.

Die Mehrheit stützt sich in ihrer Beweiswürdigung besonders auf den Zeugen Florian, der aber Auswirkungen gar nicht bestritten hatte, sondern lediglich darauf hingewiesen hatte, daß der Verfall der Vieh- und Fleischpreise nicht nur auf die DDR-Importe zurückzuführen gewesen sei, sondern daß andere Faktoren, nämlich Auswirkungen von Einfuhren aus anderen EG-Ländern, GATT-Importkontingente, Auswirkungen der Milchmengenkontingentregelung ebenfalls maßgeblich gewesen seien. Der Zeugenaussage Florian kann jedoch entnommen werden, daß die DDR-Importe auch ein Einflußfaktor gewesen sind.

Wenn aber in einem übervollen Markt, der ohnehin schon unter Preisdruck steht, zusätzliche Ware angeboten wird, so wirkt sich die nochmals verschärfend auf die Preissituation aus. Das hat wohl auch der Zeuge Sühler gemeint, als er sagte, schon ein Bulle genüge, um eine Marktstörung hervorzurufen. Normalerweise kann ein einzelner Bulle sicher keine Marktstörung hervorrufen. In dem unter Druck stehenden Vieh- und Fleischmarkt hatten die zusätzlichen Mengen aber größere Effekte, als es zunächst vielleicht aufgrund der vergleichsweise geringen Mengen angenommen werden könnte.

Als Vergleich kann hier das Beispiel eines randvoll aufgeblasenen Luftballons dienen. Wenn dort noch ein paar Kubikzentimeter Luft zusätzlich hineingepumpt werden, so platzt der Ballon. Die Ausschußmehrheit ist nun – auf das Ballonbeispiel übertragen – der Auffassung, die paar zusätzlichen Kubikzentimeter können den Ballon nicht zum Platzen gebracht haben, weil es sich gemessen an der gesamten Luftmenge im Ballon ja nur um einen verschwindend geringen Anteil gehandelt habe.

Im übrigen hat in der Vergangenheit auch die CSU und die Bayerische Staatsregierung den Einfluß der DDR-Importe auf die Landwirtschaft gesehen. Denn in einem Landtagsantrag forderten u.a. die Abgeordneten Hofmann und Rosenbauer die Reduzierung der Schlachtviehimporte aus der DDR. Die Bayerische Staatsregierung ihrerseits hat ja auch versucht, die Schlachtviehimporte aus der DDR zu reduzieren und versucht auf das Bundeslandwirtschaftsministerium Einfluß zu nehmen, damit die Kontingente und die Wochenquoten reduziert werden. Wer nun – wie die Mehrheit des Untersuchungsausschusses es in ihrem Bericht tut – jeglichen Einfluß der DDR-Bezüge auf die Schlachtbullenpreise bestreitet, bescheinigt damit der Bayerischen Staatsregierung, in den 80er Jahren völlig untauglich Instrumente zur Stabilisierung der Vieh- und Fleischmärkte ergriffen zu haben, sondern lediglich Schaufensteraktivitäten entwickelt zu haben, die von vorne herein nicht geeignet waren, eine Entlastung des Marktes zu erreichen.

Darüber hinaus darf die Frage nach den Auswirkungen der DDR-Importe nicht nur reduziert werden auf den damaligen Einfluß auf den Markt und die Auswirkungen auf die Tagespreise. Durch die besonders vorteilhaften DDR-

Geschäfte hatten die wenigen Firmen, die bei diesem Geschäft zum Zuge gekommen sind, einen Wettbewerbsvorteil, der sich heute noch auswirkt. Die DDR-Geschäfte dürften eine wichtige Voraussetzung gewesen sein für die Entwicklung der heutigen Marktstärke von Marox und Moksel, die durch die Übernahme der Moksel AG durch Marox noch verstärkt wird.

Andere Unternehmen hatten sich zunächst zurückgehalten im DDR-Geschäft und sind später, als sie einsteigen wollten, nicht mehr zum Zuge gekommen. So hat Prof. Wolff, damaliger Geschäftsführer der Südfleisch, vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, er sei zunächst der Auffassung gewesen, daß man mit Kommunisten keine Geschäfte machen solle. Später, als er merkte, daß andere gute Geschäfte mit den Kommunisten machten, habe er auch versucht, ein Stück von dem Kuchen abzubekommen. Das sei zunächst von den Bauern verhindert worden, die es ablehnten, daß ein Genossenschaftsunternehmen den Bauern mit DDR-Importen schade. Als er dann mit Südfleisch schließlich doch ins DDR-Geschäft hätte einsteigen wollen, sei der Markt bereits fest in den Händen von März und Moksel gewesen.

Gleichwohl hat Südfleisch dann DDR-Ware über März bezogen. Aus diesen Geschäften, so Prof. Wolff, habe er etwas Einblick in die Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten beim DDR-Geschäft bekommen. Diese – so Wolff – seien außerordentlich hoch gewesen.

Damit haben nach Auffassung der Ausschußminderheit die Schlachtviehimporte sogar heute noch Auswirkungen auf den Markt. Ohne die DDR-Geschäfte hätten März/Marox und Moksel nicht die marktbeherrschende Stellung erlangt, die sie heute zweifelsohne haben.

Frage 6:

Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Kenntnisse darüber, ob es zwischen bayerischen Unternehmen, die im Agrarhandel mit der DDR tätig waren, Absprachen formeller oder informeller Art zum Nachteil von Mitbewerbern gegeben hat, ggf. zwischen welchen Unternehmen?

(1) Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß es zu Absprachen in dem genannten Sinn gekommen ist.

Sämtliche hierzu befragten Zeugen gaben an, ihnen sei diesbezüglich nichts bekannt (siehe etwa Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 102, oder Florian, Prot. 28. Sitz., 169).

Der Zeuge Willi März gab an, zum damaligen Zeitpunkt seien die Firmen März und Moksel „Feinde“ gewesen, schon deshalb habe es keine derartigen Absprachen geben können (vgl. Prot. 22. Sitz., 72 ff. 119).

(2) Allenfalls am Rande kann hier ein Vorgang erwähnt werden, der sich aus den Akten ergibt:

a) Bis zum Jahr 1983 hatte die Firma Houdek das gesamte Kontingent für Schlachtschweine; merkwürdigerweise er-

folgte dann jedoch ab dem Jahr 1984 eine Teilung mit der Firma Marox, die aber nur als Zwischenhändler eingeschaltet war und die Schweine dann doch wieder an die Firma Houdek weiterleitete (vgl. Prot. 7. Sitz., 95, 117, ferner Akten 32 i und 33 a sowie Fragenkatalog MdL W. Hofmann vom 07.05.1992, Frage 13 und Beantwortung dieser Frage durch das StMELF vom 13.05.1992, unter 3.).

Aus dieser Antwort ergibt sich, daß die Staatsregierung keine Kenntnisse zu diesem Vorgang hatte bzw. haben konnte.

- b) Unabhängig von einer Kenntnis der Staatsregierung wurde dieser Vorgang im Rahmen der Zeugeneinvernahmen angesprochen und geklärt: Danach hatte sich Josef März immer wieder darum bemüht, auch Schlachtschweine aus der DDR zu erhalten und hatte schließlich mit seinen Bemühungen auch Erfolg. Nachdem bisher Houdek das Kontingent von Schweinen aus der DDR gehabt hatte und es diesmal an die Fa. März gegangen war, beschwerte sich Houdek bei Josef März. Dieser sollte ihm, Houdek, wenigstens das ohnehin geringe Kontingent an Schweinen lassen. Dem kam die Firma März nach und leitete die Schweine – unter Verrechnung der Unkosten, jedoch ohne Gewinn – weiter an die Firma Houdek (Einzelheiten dazu siehe Vernehmung Houdek, Protokoll 33. Sitzung, 31, 33 ff., 39 sowie Vernehmung Willi März, Prot. 22. Sitz., 78, 82 ff.).

Frage 7:

Haben bayerische Agrarunternehmen für erhaltene Lizenzen bzw. für abgewickelte Geschäfte mit der DDR Dienste für diese und/oder frühere Staatsregierung(en) in anderen Bereichen geleistet?

Die Frage geht davon aus, daß sich Mitglieder dieser oder einer früheren Staatsregierung bei der DDR für bayerische Agrarunternehmen einsetzten und dafür Dienste dieser Firmen „in anderen Bereichen“ beanspruchen konnten.

Ein Einsatz der Staatsregierung in diesem Sinne konnte aber nicht festgestellt werden, Fragen 1 a) bis c) und 3.

Keiner der befragten Zeugen konnte hierzu Angaben machen (siehe Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 169; Adelhardt, Prot. 27. Sitzung, 103 sowie Nüssel Prot. 27. Sitz., 194), der Zeuge Willi März verneinte diese Frage (Prot. 22. Sitz., 119).

Frage 8:

Wurden im Zusammenhang mit der Gewährung des Milliardenkredits gesteigerte Agrargeschäfte zwischen bayerischen Unternehmen und/oder Mitgliedern dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) einerseits und Behörden der DDR andererseits vereinbart?

Eine Steigerung der Agrargeschäfte im Zusammenhang mit dem Milliardenkredit konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden.

(1) Ein erster Anhaltspunkt diesbezüglich sind die Einfuhrzahlen für Agrarprodukte, Schlachttiere und insbesondere Schlachtbullen, vgl. Bericht Staatsminister Maurer (Nr. 38), Seiten 2 bis 5 sowie Anlagen. Aus diesem Zahlenmaterial läßt sich keinerlei Einfluß des Milliardenkredits insoweit entnehmen.

(2) Dementsprechend ergaben auch sämtliche Zeugenaussagen, einschließlich der des Zeugen Sühler, nicht den geringsten Anhaltspunkt in dieser Hinsicht:

Der Zeuge Dr. Florian führte aus, daß es keine Verbindung zwischen dem Milliardenkredit und Agrargeschäften gegeben habe, die Bezüge seien ab 1985 kontinuierlich zurückgegangen, ein Zusammenhang sei „auszuschließen“ (siehe Prot. 28. Sitz., 105 ff., 166, 169). Der Rückgang der Lieferungen in die Bundesrepublik wurde vom Zeugen Adelhardt bestätigt (Prot. 27. Sitz., 103) und auch Ex-Landwirtschaftsminister Nüssel konnte sich einen Zusammenhang nicht vorstellen (Prot. 27. Sitz., 194). Interessant ist, daß sogar Ex-BBV-Präsident Sühler keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem Agrarhandel vor und nach dem Milliardenkredit feststellen konnte (Prot. 26. Sitz., 50).

Schalck selbst schließlich sagte aus, es habe keine Verbindung zwischen dem Milliardenkredit und ökonomischen Fragen gegeben, siehe Prot. 38. Sitz., 61 Schalck wörtlich:

„Das war nicht vorstellbar, daß wenn Politiker auf dieser Ebene über Fragen der Selbstschußanlagen und der Minen sprechen, daß die dann sagen, ansonsten will ich noch 10 Bullen mehr haben“ (a.a.O., 62).

Frage 9:

Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse oder hatte sie Überlegungen dazu angestellt, daß sich der bayerische Anteil am bundesweiten Schlachtbullen-Import aus der DDR auf 50 % belaufen haben soll?

(1) Nach den Darlegungen in dem Bericht von Staatsminister Maurer und den sonstigen Erörterungen im Verlauf der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß die Staatsregierung Einzelheiten, insbesondere auch Prozentzahlen im Sinne der Fragestellung, kannte.

(2) Die wesentlichen Punkte für die Beantwortung dieser Frage wurden bereits im Zusammenhang mit Frage 5 abgehandelt:

a) Zum einen war die Menge der DDR-Schlachtbullen bezogen auf die Produktion der Bundesrepublik auch bei einem Anteil von 50 % immer noch vergleichsweise sehr gering (ca. 2 %), siehe oben.

b) Es kommt hinzu, daß keinesfalls jeder Schlachtbulle, der über bayerische Eingangsorte eingeführt wurde, auch in Bayern geschlachtet und vermarktet wurde; vielmehr wurden die Tiere zum großen Teil in andere Bundesländer weiterverkauft. Weiter sind die erheblichen Qualitätsunterschiede zu beachten, so daß auch insofern ein Anlaß zur Besorgnis über die Preisentwicklung nicht deshalb be-

stand, weil Schlachtbullen aus der DDR eingeführt wurden.

- c) Schließlich mußte der Agrarhandel in seiner Gesamtheit gesehen werden, insbesondere auch was die Wechselseitigkeit der Agrarhandelsbeziehungen anbelangt (vgl. auch hierzu im einzelnen Frage 5).

Frage 10:

Aus welchem Grunde lag der bayerische Anteil am bundesweiten Schlachtbullen-Import 1987 sogar deutlich über 50 %?

Diesbezüglich kann auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen werden, in der das Verfahren im einzelnen dargelegt ist: Grund für einen Anteil von über 50 % im Sinne der Fragestellung ist einmal die Höhe der vom Bundeslandwirtschaftsministerium mit der DDR ausgehandelten Kontingente, zum anderen das Vorliegen entsprechender Verträge zwischen dem AHB-Nahrung der DDR und bayerischen Firmen, insbesondere März/Marox, Moksel und Houdek.

Frage 11:

Hatte diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse darüber, ob bayerische Molkereien im Butterhandel mit der DDR kooperiert haben?

Erkenntnisse dazu, ob es eine Kooperation bayerischer Molkereien mit der DDR im Bereich des Butterhandels gegeben hatte, konnte der Ausschuß nicht gewinnen.

Keiner der Zeugen, denen hierzu eine Beurteilung möglich war, hatte diesbezügliche Erkenntnisse (vgl. etwa Vernehmung Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 114; Florian, Prot. 28. Sitz., 169 oder Nüssel, Prot. 27. Sitz., 195).

Frage 12:

Waren bei der Durchführung dieser Geschäfte zwischen bayerischen Firmen und der DDR Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) direkt oder indirekt involviert; wenn ja, welche?

Die Frage greift nochmals die bereits in den Fragen 1 a), c), und Frage 3 enthaltene Thematik – in Anknüpfung an Frage 11, also speziell für den Bereich des Butterhandels – auf.

Insofern kann auf die oben gegebenen Ausführungen Bezug genommen werden; soweit den Zeugen die Frage nochmals gestellt wurde, wurde sie durchwegs verneint (siehe Vernehmung Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 170; Krabutschek, Prot. 33. Sitz., 14; Nüssel, Prot. 27. Sitz., 196).

Frage 13:

Waren Mitglieder von DDR-Behörden, insbesondere Mitarbeiter der KoKo, mit Wissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für bayerische Agrarfirmen als Vermittler im Handel mit anderen Ostblockstaaten tätig; wenn ja, welche?

Die Beweisaufnahme konnte keine Erkenntnisse für derartige Vermittlungstätigkeiten erbringen. Der Zeuge Schalck verneinte die Frage mit der Begründung, Handelsbeziehungen zwischen bayerischen Firmen und anderen Ostblockstaaten hätten sich über Jahrzehnte hinweg entwickelt, eine Einmischung seitens der DDR sei weder nötig noch möglich gewesen (siehe Prot. 38. Sitz., 67).

Frage 14:

Waren Mitarbeiter oder Inhaber bayerischer Fleischunternehmen oder deren Tochterunternehmen in geheimdienstliche Aktivitäten der DDR mit Wissen dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) involviert; wenn ja, welche?

Gesicherte Erkenntnisse wurden im Verlauf der Beweisaufnahme diesbezüglich nicht gefunden.

Schalck selbst geht davon aus, es sei nicht vorstellbar, daß Inhaber bayerischer Fleischunternehmen geheimdienstlich für die DDR tätig waren (siehe Prot. 38. Sitz., 67 f.).

Frage 15:

a) **Wurden nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Schalck-Golodkowski und andere Mitarbeiter der KoKo und des AHB-Nahrung auch nach dem 9. November 1989 für bayerische Agrarfirmen tätig?**

b) **Wenn ja, auf welche Weise und für welche bayerischen Firmen?**

(1) Zunächst ist die Fragestellung insofern nicht ganz präzise, als gefragt wird, ob Schalck bzw. andere Mitarbeiter der Koko und des AHB-Nahrung „für bayerische Agrarfirmen tätig wurden“: Unklar ist insofern die Art der Tätigkeit. Gemeint sein kann etwa eine Vermittlungstätigkeit im Sinne von Frage 13, aber auch eine Tätigkeit im Sinne eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages.

Ferner knüpft die Frage an eine solche Tätigkeit bereits vor dem 9. November 1989 an, in dem es heißt: „Auch nach dem ...“.

(2) Tätigkeiten von Schalck oder anderen KoKo- bzw. AHB-Mitarbeitern im Sinne von Frage 13 gab es nicht.

Ferner gab es keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen bayerischen Agrarfirmen und dem genannten Personenkreis.

Nach der Öffnung der Grenzen, als der AHB-Nahrung in Berlin aufgelöst wurde, übernahm die Firma März ca. 10 Mitarbeiter und gründete in Berlin die Firma Marox (siehe Vernehmung W. März, Prot. 22. Sitz., 123).

Die Moksel AG hat nach der Wende in großem Umfang Personal des AHB-Nahrung und der Firma Zentralkommerz übernommen. So arbeiten u.a. heute der ehemalige Generaldirektor des AHB-Nahrung, Manfred Wolf, der Direktor des Fleischkontors beim AHB-Nahrung, Herr Krause, und der Zentralkommerz-Geschäftsführer Uwe Deichsler für die Fa. Moksel bzw. deren Tochterunternehmen.

Es gab ferner geschäftliche Kontakte zwischen der Ehefrau von Schalck und der Firma März KG im Jahr 1991: Frau Schalck wurde aufgrund ihrer Kenntnisse des Marktes in der Sowjetunion von der März KG mit der Durchführung einer Marktsondierung beauftragt, die sie dann durchführte.

Insofern gab es jedoch keine Tätigkeit von Frau Schalck vor dem 9. November 1989.

Frage 16:

Bestanden nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Kontakte zwischen Schalck-Golodkowski und der „Deutschen Getreidehandelsgesellschaft“ in München; wenn ja, welcher Art?

Es konnte nicht festgestellt werden, daß es solche Kontakte gegeben hat; dementsprechend konnte die Staatsregierung auch kein Wissen dazu haben (vgl. etwa Vernehmung Adelhardt, Prot. 27. Sitz., 116; Vernehmung Dr. Florian, Prot. 28. Sitz., 170; Vernehmung Schalck, Prot. 38. Sitz., 74).

In den Unterlagen des Untersuchungsausschusses findet sich die Kopie eines Telex der Deutschen Getreidehandelsgesellschaft an den Bereich Kommerzielle Koordinierung. In diesem Telex wird auf ein Gespräch mit Familie Strauß Bezug genommen („wie mit Familie Strauß besprochen“). Dieser Vermerk war Anlaß dafür, daß die Frage überhaupt in den Untersuchungsauftrag aufgenommen worden ist. Es ist jedoch nicht klar, ob mit Familie Strauß die Familie des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten gemeint war. Max Strauß konnte bei seiner Zeugenvernehmung keine Angaben dazu machen. Ihm waren Beziehungen seiner Familie zur Deutschen Getreidehandelsgesellschaft nicht bekannt.

Komplex IV: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen bayerischen Unternehmen und der „KoKo“, Provisionszahlungen und sonstige Zahlungen und deren steuerliche Behandlung

Vorbemerkung

Die Ermittlungen zu Abschnitt IV waren dadurch gekennzeichnet, daß sich im Verlauf der mehrjährigen Ausschußtätigkeit die Zielrichtung der Aufklärungsbemühungen gegenüber dem ursprünglichen Fragenkatalog erheblich wandelte.

Der im Untersuchungsauftrag fixierte Fragenkatalog zielte ab auf den Verdacht, bestimmte bayerische Unternehmen hätten bei Geschäften mit dem Bereich KoKo besondere Unterstützung durch die Bayerische Staatsregierung erfahren, und dies sei als „Gegenleistung“ dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für erfolgte politische Vermittlerdienste zu sehen. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß in den einzelnen Fragen des Abschnittes IV in erster Linie Firmen aus der Firmengruppe der Gebrüder März namentlich genannt sind; bereits bei Abfassung des Fragenkataloges war es allgemein bekannt, daß Josef März den persönlichen Kontakt zwischen Alexander Schalck-Golodkowski und Franz Josef Strauß

vermittelt hatte. Firmen aus der Firmengruppe Moksel sind hingegen erst in zweiter Linie genannt.

Der Ausschuß stellte bei seinen Ermittlungen fest, daß es keinen besonderen Einsatz der Bayerischen Staatsregierung für Interessen der Firmengruppen März oder Moksel gegeben hat (s.o., Abschnitt III).

Hingegen ergaben sich aus den beigezogenen Akten sowie den Zeugenvernehmungen zahlreiche Hinweise auf verschiedene Unregelmäßigkeiten insbesondere im Bereich der Geschäftstätigkeit der Firmengruppe Moksel, die auch bereits Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren waren. Der Ausschuß hat sich sodann bemüht, den Hintergrund dieser Rechtsverstöße, die ihren Ursprung alle in den Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Moksel AG und Firmen des Bereiches KoKo hatten, soweit als möglich aufzuklären. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde hierbei dadurch erschwert, daß die fraglichen Verstöße der Firma Moksel zum Großteil auf steuerrechtlichem Gebiet lagen, so daß der Ausschuß bei seinen Ermittlungen zusätzlich die durch das Steuergeheimnis gezogenen Grenzen zu respektieren hatte; zahlreiche Einzelheiten ergaben sich aus als Verschlußsache eingestuften Akten oder aus Zeugenvernehmungen, die nur in geheimer Sitzung erfolgen konnten. Diese Erkenntnisse entziehen sich folglich einer ausführlichen Darlegung im Untersuchungsbericht.

Soweit die Erkenntnisse, die der Ausschuß in diesem Zusammenhang gewonnen hat, aus frei zugänglichen Akten oder aus in öffentlicher Sitzung erfolgten Zeugenvernehmungen gewonnen wurden, sind sie im Zusammenhang mit Frage IV 1 dargelegt.

Gliederung zu Frage IV 1:

- A Allgemeine Erkenntnisse zu den geschäftlichen Beziehungen zwischen bayerischen Unternehmen und dem Bereich KoKo
- B Besondere Erkenntnisse zur Geschäftstätigkeit einzelner Firmen
 - 1. Firmengruppe Lämmerzahl
 - a) Darstellung der geschäftlichen Entwicklung
 - b) Das Möbelgeschäft mit der DDR; Rolle des Bereiches KoKo
 - c) Provisionen
 - 2. Firma Hauser
 - 3. Firmengruppe März
 - 4. Firmengruppe Moksel
 - a) Allgemeine Erkenntnisse zu den Geschäften der Firmengruppe Moksel mit Firmen des Bereiches KoKo
 - b) Rechtsverstöße im innerdeutschen Handel; Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg

- c) Nummernkonten 651 „Sylvia“ bei der Deutschen Handelsbank und 714078 beim Schweizerischen Bankverein in Küsnacht
- d) Zahlungen anlässlich des Erwerbs Fleischhandelsfirma Krumke durch Moksel
- e) Export von Fleisch aus DDR-Beständen in osteuropäische Länder unter Inanspruchnahme von Subventionen

Frage IV 1:

1. a) **Trifft es zu, daß bayerische Unternehmen nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) geschäftliche Beziehungen zur KoKo unterhielten, sich als politische Vermittler betätigten und ab 1983 wirtschaftliche Vorteile durch die und/oder durch diese und/oder Staatsregierung(en) erhielten?**

b) **Wenn ja, welche Vorteile waren dies?**

A **Allgemeine Erkenntnisse zu den geschäftlichen Beziehungen zwischen bayerischen Unternehmen und dem Bereich KoKo**

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß geschäftliche Beziehungen zwischen bayerischen Firmen und DDR-Firmen, die dem Bereich KoKo zuzuordnen waren, in großem Umfang bestanden und keinerlei Besonderheit darstellten. Der Bereich KoKo unterschied sich von anderen Wirtschaftsbereichen der DDR lediglich durch die besondere Aufgabe, „Sondergeschäfte außerhalb des Staatsplanes“ durchzuführen (so der Zeuge Schalck-Golodkowski, 43. Sitzung, 25.5.1993, Prot. S. 21). Diese Besonderheit hatte ausschließlich DDR-interne Bedeutung; für ein westliches Unternehmen, das mit einem DDR-Betrieb Geschäfte machte, spielte es im Prinzip keine Rolle, ob der DDR-Handelspartner in den Bereich KoKo eingliedert war oder nicht. Infolgedessen hatten praktisch alle größeren bayerischen Unternehmen, die überhaupt mit der DDR Geschäfte machten, zwangsläufig auch Kontakte zu „KoKo-Firmen“. Dies gilt beispielsweise auch für Firmen wie Siemens und MAN (so der Zeuge Schalck, aaO). Der Fleischhandel, in dem die bayerischen Firmengruppen März und Moksel besondere Bedeutung hatten, spielte insofern also keine Sonderrolle.

Von einer „politischen Vermittlerrolle“ bayerischer Unternehmen kann lediglich im Falle des Fleischhändlers Josef März gesprochen werden, der den persönlichen Kontakt zwischen Franz Josef Strauß und Alexander Schalck-Golodkowski herstellte und über einen längeren Zeitraum hinweg auch Kurierdienste leistete (hierzu Abschnitt I). Andere Fälle, in denen Vertreter bayerischer Unternehmen die Rolle eines „politischen Vermittlers“ gespielt hätten, sind dem Ausschuß nicht bekannt geworden. Lediglich der Zeuge Dr. Hans Meinhardt, Vorstandsvorsitzender der Firma Linde, hat in seiner Zeugenvernehmung angegeben, daß Alexander Schalck-Golodkowski ihn anlässlich einer geschäftlichen Unterredung einmal gebeten habe, eine Nachricht an Franz Josef Strauß zu übermitteln.

Zur Frage, ob bzw. inwieweit die Bayerische Staatsregierung in Geschäfte zwischen bayerischen Unternehmen und KoKo-Firmen eingegriffen hat, wird auf die Abschnitte I und III verwiesen.

Daß die bayerischen Unternehmen, die mit Firmen des Bereiches KoKo Geschäfte machten, allein durch diese Geschäfte wirtschaftliche Vorteile hatten, ist offensichtlich. Diese Vorteile waren aber durchweg allgemeiner Natur und nicht etwa in der besonderen Stellung des Bereiches KoKo innerhalb des Wirtschaftsgefüges der ehemaligen DDR begründet. Daß die Firmen des Bereiches KoKo DDR-intern einer weniger strengen Kontrolle unterlagen als andere Betriebe und ihre Geschäftstätigkeit sehr viel selbständiger und „unkonventioneller“ führen konnten, wirkte sich für westliche Handelspartner sicherlich manchmal positiv, in anderen Fällen jedoch – speziell im Hinblick auf sog. „Provisionsforderungen“ – sogar negativ aus.

B **Besondere Erkenntnisse zur Geschäftstätigkeit einzelner Firmen**

1. **Firmengruppe Lämmerzahl**

a) **Darstellung der geschäftlichen Entwicklung**

Die in Neunkirchen am Sand ansässige Firmengruppe Lämmerzahl beschäftigte sich bereits seit den 50er Jahren mit dem Bezug von Möbeln aus der DDR und hatte ab dem Jahre 1974 auf diesem Gebiet eine nahezu monopolartige Stellung, von der lediglich Lieferungen nach Westberlin sowie an die Firma IKEA ausgenommen waren. Die aus der DDR bezogenen Möbel wurden im wesentlichen an Versandhäuser in der Bundesrepublik verkauft.

Die diesen Geschäften zugrundeliegende gesellschaftsrechtliche Konstruktion ist in den Unterlagen der AG BKK ausführlich dargelegt; dort finden sich auch Unterlagen über die geschäftliche Entwicklung der Firmengruppe Lämmerzahl (AG BKK-Akte 1103, UA-Ordner Nr. 144, Blatt 56 ff). Ferner ist die gesellschaftsrechtliche Konstruktion auch dargestellt im zweiten Teilbericht des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, der dem Ausschuß vorgelegen hat (dort Seite 64). Außerdem hat der Zeuge Manfred Bach, der in verschiedenen Firmen der Gruppe Lämmerzahl als Geschäftsführer fungierte, über die gesamte Geschäftsbeziehung mit der DDR ausführlich ausgesagt (63. Sitzung, 25.1.1994, S. 112 ff).

Nach den Darlegungen des Zeugen Bach hatten die Möbelimporte des Unternehmens aus der DDR bereits in den 50er-Jahren begonnen. Im Jahre 1974 gelang es dann dem Firmeninhaber Richard Lämmerzahl, einen Generalvertrag für alle Möbellieferungen der DDR in die Bundesrepublik zu bekommen. Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung war eine gesellschaftliche Aufspal-

tung: Speziell für die Möbelbezüge aus der DDR wurde eine neue Firma „RKL-International Richard K. Lämmerzahl GmbH“ gegründet, an der Richard Lämmerzahl zu 49 Prozent und die in Lugano ansässige Firma Rexim SA mit 51 Prozent beteiligt waren. Diese Firma Rexim SA war dem Bereich KoKo zuzuordnen; u.a. war sie offiziell Eigentümerin des DKP-Hauses in Düsseldorf (so der zweite Teilbericht des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 62).

Die gesamte übrige Geschäftstätigkeit wurde unter der Firma „Richard Lämmerzahl GmbH“ fortgeführt, an der sich die DDR bzw. der Bereich KoKo nicht beteiligten.

b) Das Möbelgeschäft mit der DDR; Rolle des Bereiches KoKo

Die Abwicklung des DDR-Möbelgeschäftes folgte den üblichen Grundsätzen des innerdeutschen Handels, wie sie auch im Fleischgeschäft der Firmen März, Moksel und Krumke galten: Im Bundesministerium für Wirtschaft wurden laufend bestimmte Kontingente für den Bezug von Möbeln aus der DDR festgelegt und ausgeschrieben; diese jeweils genehmigten Kontingente gingen aber aufgrund der zwischen Lämmerzahl und der DDR-Seite abgeschlossenen Verträge im Ergebnis (mit den Ausnahmen Westberlin und IKEA) ausschließlich an die Firma RKL-International.

Innerhalb des Bereiches KoKo war die über Firma Rexim SA gehaltene Mehrheitsbeteiligung an der Firma RKL-International der Abteilung Firmen unter Frau Lisowski zugeordnet (so der zweite Teilbericht des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, aaO). In den Akten der AG BKK fanden sich umfangreiche Unterlagenansammlungen, die zeigen, daß die Geschäftstätigkeit der Firma RKL-International praktisch lückenlos überwacht und dokumentiert wurde. Ein KoKo-Mitarbeiter namens Werner Leding hatte die Aufgabe, als „Reisekader“ den Kontakt zur Geschäftsführung der RKL-International zu halten und über alle wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Firmengruppe Lämmerzahl Bericht zu erstatten; die AG BKK-Akte 1103 (UA-Akten Nr. 144) enthält zahlreiche entsprechende Vermerke des Herrn Leding.

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit der Geschäftstätigkeit der Firmengruppe Lämmerzahl sehr ausführlich beschäftigt, um anhand dieses exemplarischen Falles die typische Form der Zusammenarbeit zwischen dem Bereich KoKo und einem bayerischen Partnerunternehmen darzustellen. Hierbei ergab sich als allgemeine Erkenntnis, daß es sich wegen der günstigen Einkaufspreise für die Firma Lämmerzahl grundsätzlich um ein einträgliches Geschäft handelte. Andererseits dokumentieren die Unterlagen der AG BKK, daß es auch immer wieder Schwierigkeiten gab, weil die

DDR-Fertigungsbetriebe den Lieferverpflichtungen nicht nachkamen, so daß die RKL-International GmbH immer wieder Probleme mit ihren Abnehmern hatte. Außerdem versuchten die Verbände der westdeutschen Möbelindustrie, staatliche Beschränkungen des Möbelimports aus der DDR durchzusetzen. Diese Bemühungen führten letztlich dazu, daß im Jahre 1985 das Bundesministerium für Wirtschaft eine Einzelgenehmigungspflicht für Möbelimporte aus der DDR einführte. Im Vorfeld dieser Entscheidung wurde von Seiten der Geschäftsführung RKL-International GmbH versucht, den damaligen Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr von Waldenfels sowie den damaligen Landtagsabgeordneten Beckstein um Unterstützung anzugehen. Ob es zu entsprechenden Bemühungen der angesprochenen Politiker gekommen ist, konnte nicht geklärt werden; festgestellt werden kann nur, daß die besagte Einzelgenehmigungspflicht im Ergebnis jedenfalls eingeführt worden ist.

c) Provisionen

Eine wichtige Rolle hat die Frage gespielt, ob hinsichtlich dieser Möbelbezüge Provisionsvereinbarungen zwischen der Firmengruppe Lämmerzahl und dem Bereich „KoKo“ bestanden, und ob diese ggfs. dem Zweck dienten, Steuern zu verkürzen. Die Zeugenaussagen zu diesem Punkt waren widersprüchlich. So hat der Zeuge Röhl (Geschäftsführer der zur Lämmerzahl-Gruppe gehörenden Firmen Dima und Bavaria Textil) ausgesagt, daß es derartige Provisionszahlungen an die DDR nicht gegeben habe, weil dem rechtliche Hindernisse entgegengestanden hätten (Sitzung vom 30.9.1993, Protokoll S. 79). Hingegen hat der Zeuge Bach (langjähriger Geschäftsführer sowohl der Firma Lämmerzahl GmbH wie der Firma RKL-International GmbH) ausdrücklich bestätigt, daß solche Provisionsverträge abgeschlossen werden mußten. Diese Provisionszahlungen seien zuerst an die Firma Simpex, später an die Firma Transinter gegangen. Allerdings habe es sich nur um sehr geringe Sätze zwischen 0,3 und 0,6 Prozent gehandelt (Ausschußsitzung vom 25.1.1994, Protokoll S. 121). Die Zeugin Lisowski hat in ihrer Vernehmung (9.3.1993, S. 66) ganz allgemein bestätigt, daß es im Bereich ihrer Tätigkeit Fälle gegeben habe, in denen man von westdeutschen Partnerunternehmen „Provisionen“ forderte, die nachträglich einvernehmlich „geteilt“ wurden. Außerdem hielt sie es nach ihrer Erinnerung für möglich, daß es im Bereich des Möbelhandels auch fingierte „Vertragsstrafen“ gegeben habe, die ebenfalls nur dem Zweck dienten, den in der Bundesrepublik steuerpflichtigen Gewinn zu mindern (aaO).

Entsprechende Belege fanden sich in den Akten der AG BKK, und zwar hinsichtlich der Firma Ba-

varia Textil, die an die DDR Möbelbezugsstoffe lieferte: Im UA-Aktenordner 127 fand sich ein Vermerk, der die Zahlung einer fingierten „Vertragsstrafe“ durch die Bavaria Textil GmbH dokumentiert, die dann zu 85 Prozent wieder in bar an der bundesdeutschen Steuer vorbei zurückerstattet wurde. Der Zeuge Röhrl hat allerdings in seiner Vernehmung von diesem Vorgang nichts wissen wollen.

Außerdem steht fest, daß Frau Margot Lämmerzahl, die nach dem Tod des Firmengründers Richard Lämmerzahl im Mai 1979 dessen Anteile an Firma RKL-International GmbH übernommen hatte, einmal jährlich ins DDR-Ministerium für Außenhandel reiste, um dort einen größeren Bargeldbetrag als „Provisionsanteil“ für das abgelaufene Jahr in Empfang zu nehmen. Aus einer Notiz des Reisekaders Leding (UA-Aktenordner 144, Akte AG BBK 1103, Blatt 6) ergibt sich, daß Frau Lämmerzahl für 1985 in dieser Weise einen Bargeldbetrag von 715.000 DM erhalten hat. Die Zeugin Lämmerzahl hat diesen konkreten Vorgang in ihrer Vernehmung zwar bestätigt, ihn aber damit zu erklären versucht, daß sie freiwillig mehrere Jahre vor Ablauf des von ihrem Mann ursprünglich vereinbarten Bezugsmonopols auf dieses verzichtet und dafür jährlich eine Ausgleichszahlung erhalten habe; für das Jahr 1985 seien das die 715.000 DM gewesen (Protokoll der Ausschusssitzung vom 30.9.1993, S. 34). Die Glaubwürdigkeit dieser Aussage wird allerdings stark dadurch eingeschränkt, daß dem Zeugen Bach in seiner Vernehmung von einer derartigen Abrede nichts bekannt war, obwohl er grundsätzlich über alle geschäftlichen Aktivitäten der Frau Lämmerzahl immer aufgeklärt gewesen sei (Protokoll der Sitzung vom 25.1.1994, S. 142).

Auch wenn also diese beiden aktenmäßig dokumentierten Vorgänge von den Zeugen Röhrl und Lämmerzahl bestritten wurden, müssen sie doch als deutliche Indizien dafür gewertet werden, daß es in Einzelfällen planmäßiges Zusammenwirken zwischen dem Bereich KoKo und westdeutschen Partnerfirmen zum Nachteil der Steueransprüche des bundesdeutschen Fiskus gegeben hat.

Hingegen gab es keinerlei Hinweise darauf, daß diese oder frühere Staatsregierungen in irgend einer Form mit den Geschäften der Firmengruppe Lämmerzahl befaßt gewesen wären.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hatte sich in der Vergangenheit mit der Firmengruppe Lämmerzahl befaßt. Erkenntnisse konnten dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Akten zwischenzeitlich routinemäßig vernichtet worden sind.

2. Firma Hauser

Der Ausschuß hat auch die Aktivitäten der im schwäbischen Fischach angesiedelten Firma Hauser untersucht, die zumindest seit 1980 laufend in großem Umfang Weingeist, Weindestillat und Weinbrand aus der DDR in die Bundesrepublik eingeführt hat. Als Lieferant trat dabei die Firma Forum-Handelsgesellschaft auf, die dem KoKo-Bereich zuzuordnen ist; wie aus dem zweiten Teilbericht des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hervorgeht, waren Gesellschafter der Forum-Handelsgesellschaft jeweils zu 50 Prozent die Deutsche Handelsbank AG und die KoKo-Firma Intrac.

In diesem Zusammenhang ist seit 1991 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein Ermittlungsverfahren anhängig, das sich vor allem gegen den Firmeninhaber Peter Hauser richtet. Die Akten dieses Verfahrens (515 JS 20627a, b/91) haben dem Ausschuß vorgelegen; ferner wurde der ermittelnde Staatsanwalt in geheimer Sitzung als Zeuge vernommen.

Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, und zwar im wesentlichen deshalb, weil der Beschuldigte Hauser unbekanntes Aufenthaltsort ist. Die ihm zur Last gelegten Vorwürfe gehen zum einen dahin, er habe im Zusammenwirken mit seinen DDR-Geschäftspartnern den wahren Ursprung der bezogenen Waren, die tatsächlich nicht aus der DDR, sondern aus Drittländern stammten, verschleiert und sich so zu Unrecht Umsatzsteuererstattung erschlichen; zum anderen soll der Beschuldigte – ebenfalls in planmäßiger Zusammenarbeit mit der Firma Forum Handelsgesellschaft – fingierte überhöhte Preise für diese Waren bezahlt haben, um den in der Bundesrepublik steuerpflichtigen Firmengewinn zu schmälern. Den überschießenden Betrag habe sich Hauser dann von der Forum Handelsgesellschaft auf Schweizer Privatkonten überweisen lassen.

Zu einem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens ist es zwar noch nicht gekommen. Der bisher festgestellte Sachverhalt bildet aber ein weiteres, besonders anschauliches Beispiel einer Zusammenarbeit zwischen Angehörigen des Bereiches KoKo und bundesdeutschen Geschäftspartnern zum Nachteil der Steueransprüche der Bundesrepublik Deutschland.

Allerdings haben sich auch hier keinerlei Hinweise dafür gefunden, daß die Bayerische Staatsregierung in irgendeiner Form mit dem Vorgang befaßt gewesen wäre, oder daß sich bayerische Behörden in diesem Zusammenhang unkorrekt verhalten hätten. Auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren hat in seinem Verlauf keine signifikanten Besonderheiten aufgewiesen.

3. Firmengruppe März

Die Geschäftstätigkeit der Firmengruppe März beim Bezug von Fleisch bzw. schlachtreifen Tieren aus der DDR wurde unter Abschnitt III bereits dargestellt.

Auch hinsichtlich dieser Geschäfte ging der Ausschuß der Frage nach, welche Provisionen von März an die DDR-Seite bezahlt wurden. Hierzu hat der Zeuge Willi März in der Ausschußsitzung vom 8.10.1992 dargelegt, daß die Firma März sich ursprünglich der Person des Herrn Simon Goldenberg als Vertreter in der DDR bediente. Goldenberg habe diese Aufgabe hervorragend erfüllt und dafür Provisionen „in die Schweiz“ überwiesen erhalten (Protokoll der Sitzung vom 8.10.1992, Seite 19 f).

Nach der Übersiedlung von Simon Goldenberg in die Bundesrepublik wurde die Leitung seiner Firma Simon Industrievertretungen GmbH von Herrn Werner Weber übernommen; die Gesellschaft wurde 1976 umbenannt in Camet Industrievertretungen GmbH. Aus den vorliegenden Akten geht hervor, daß Weber gemeinsam mit Josef März 1978 eine Tochterfirma Camet SA in Madrid gründete, um über diese Firma Provisionszahlungen in freien Devisen abwickeln zu können.

Diese Umgehung der Rechtsvorschriften für den innerdeutschen Zahlungsverkehr wurde jedoch bei einer Betriebsprüfung der OFD München im Jahre 1983 festgestellt. Der Zeuge Willi März hat in seiner Vernehmung vom 8.10.1992 ausgesagt, daß unmittelbar nach dieser Beanstandung die Zahlungen nach Madrid eingestellt worden seien. Man habe wegen der unklaren rechtlichen Situation zunächst jährlich Rückstellungen in Höhe der mit der Camet getroffenen Provisionsvereinbarungen in die Bilanz eingestellt; nach dem Tod seines Bruders Josef März seien dann all diese Rückstellungsbeträge ertragswirksam zurückgebucht worden (Protokoll der Sitzung vom 8.10.1992, S. 58).

Auf diesen Vorgang wird im einzelnen im Zusammenhang mit den Fragen IV 5 bis 8 eingegangen. Die entsprechenden Darlegungen des Zeugen Willi März stehen aber jedenfalls in deutlichem Widerspruch zum Inhalt eines vom Zeugen Ahrend in der Ausschußsitzung vom 15.3.1994 übergebenen Berichts des Herrn Werner Weber vom 25.7.1988 über eine Reise nach München und Rosenheim (UA-Akten Nr. 659). Weber vermerkt in diesem Bericht:

„Entsprechend dem Wunsch von Herrn Willi März wurde eine neue Vereinbarung über die Zahlung von Provisionen in freier Währung abgeschlossen. Dies war notwendig auf Grund einer durchgeführten Finanz- und Steuerrevision. Danach erhielt Herr März die Auflage, die Provision an die Firma Camet über das Abkommen in VE zu bezahlen ... Herr März bedankte sich für die schnelle Reaktion meinerseits, weil er damit in die Lage versetzt wurde, rasch der Auflagenbefreiung nachzukommen.“

Die Ausschußminderheit (SPD, GRÜNE, F.D.P.) ist der Auffassung, daß der erste Satz dieses Vermerks („neue Vereinbarung über die Zahlung von Provisionen in freier Währung“) belegt, daß die Firma März trotz der Beanstandungen der OFD offenbar einen

Weg gefunden hat, Provisionen an die DDR in Devisen zu zahlen, und daß der Zeuge Willi März insofern bei seiner Vernehmung die Unwahrheit gesagt hat. Indiz hierfür sei auch, daß der Zeuge März bei seinen beiden Vernehmungen den zweiten Besuch von Werner Weber in Rosenheim im Jahr 1988 überhaupt nicht erwähnt hat.

Die Ausschußmehrheit interpretiert diesen Vermerk jedoch anders. Nach deren Auffassung besteht nämlich auch die Möglichkeit, daß der gesamte Vermerk mißverständlich formuliert ist, weil im letzten Absatz ausdrücklich von der „Erfüllung“ der Auflagen die Rede ist.

Der Untersuchungsausschuß hat den Gesamtvorgang an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I übermittelt, um eine Überprüfung herbeizuführen, ob sich Willi März vor dem Ausschuß am 8.10.1992 einer Falschaussage schuldig gemacht hat.

4. Firma Moksel AG

a) Allgemeine Erkenntnisse zu den Geschäften der Firmengruppe Moksel mit Firmen des Reiches KoKo

Die Firma Moksel AG hat schon seit den 50er Jahren eine führende Rolle im Fleischhandel mit der DDR gespielt. Insbesondere die Aussage des Zeugen Rodo Schneider am 25.1.1994 machte Einzelheiten der Entwicklung dieser Geschäftsbeziehung deutlich: Ursprünglich sei die DDR in den 50er Jahren als Käufer von Fleisch aus Süddeutschland aufgetreten, weil sie im Zuge des allmählich steigenden Lebensstandards den Fleischbedarf ihrer Bevölkerung nicht aus eigenen Mitteln decken konnte. Allerdings habe die DDR dann bald die Eigenproduktion forciert und sodann nicht mehr importieren, sondern exportieren wollen (Protokoll der Sitzung vom 25.1.1994, S. 4 bis 6). Generell habe die DDR Wert darauf gelegt, immer mit den selben westlichen Firmen zusammenzuarbeiten; ein Hauptgrund hierfür sei wohl gewesen, daß die DDR generell West-Ost-Kontakte auf ein Mindestmaß beschränken wollte (aaO S. 7).

Ferner habe ein wesentliches geschäftliches Interesse der DDR alsbald darin bestanden, Fleisch über einen westlichen Handelspartner – nämlich Moksel – an andere Länder des Ostblocks zu verkaufen, weil durch die Zwischenschaltung eines Händlers aus dem Bereich der nichtsozialistischen Staaten Deviseneinnahmen möglich waren, während man ansonsten in Rubeln abzurechnen gehabt hätte. Moksel sei gerne bereit gewesen, hier mitzuwirken, und habe dann demgemäß regelmäßig Überschüsse der DDR – z.B. an Schweinefleisch – aufgekauft. Die DDR habe sodann bei Anfragen aus anderen Ostblockländern wahrheitsgemäß antworten können, man habe nichts

mehr – wisse aber andererseits einen Händler, der (gegen Devisen!) Schweinefleisch verkaufen könne. Moksel sei also bei solchen internationalen Handelsgeschäften als Zwischenhändler aufgetreten (aaO, S. 8). Ferner habe sich die Firma Moksel bei ihren DDR-Geschäftspartnern dadurch unentbehrlich gemacht, daß sie regelmäßig bei finanziellen Engpässen mit Vorschüssen ausgeholfen und generell alle Fleischpartien aufgekauft habe, mit deren Absatz die DDR Probleme hatte.

Ursprünglich habe sich von der bundesdeutschen Konkurrenz außer der Firma März kein weiteres Unternehmen um das DDR-Geschäft bemüht, weil sich dessen Abwicklung wegen der regelmäßigen Schikanen an der Grenze als sehr schwierig darstellte. Erst in den 80er Jahren hätten dann andere bundesdeutsche Firmen versucht, auf diesen Markt zu drängen; man habe ihn jedoch erfolgreich verteidigt (aaO, S. 11/12).

Steigerungsraten habe es für Moksel nur im Bereich der Transitgeschäfte, also des Weiterverkaufs an andere Ostblockländer, gegeben; im innerdeutschen Handel habe man jedoch gegen die Firma März keine Zuwächse mehr erzielen können. In den letzten Jahren der DDR habe der Gesamtumsatz der Firma Moksel im Fleischgeschäft mit der DDR ca. 200 Millionen DM betragen, wovon jeweils 30 Millionen auf Kuhfleischlieferungen in die DDR und auf Leberfleischlieferungen aus der DDR entfallen seien; die übrigen 140 Millionen DM seien im Transitgeschäft umgesetzt worden.

Handelspartner der Firma Moksel waren im Bereich des innerdeutschen Fleischhandels vor allem der Außenhandelsbetrieb Nahrung unter Generaldirektor Manfred Wolf sowie im Transitgeschäft die Firma Zentral Kommerz unter dem Geschäftsführer Uwe Deichsler. Den wesentlichen Unterschied zwischen beiden Firmen hat der Zeuge Deichsler in seiner Vernehmung am 8.11.1993 erläutert: Nur der AHB-Nahrung habe die Erlaubnis gehabt, im innerdeutschen Handel tätig zu sein, während Zentral Kommerz ausschließlich im internationalen Handel aktiv sein durfte (Protokoll der Sitzung vom 8.11.1993, S. 2 f). Andererseits hat der Zeuge Franzka, ein ehemaliger Mitarbeiter des AHB-Nahrung, in seiner Vernehmung ausgesagt, daß man beim AHB-Nahrung Zentral Kommerz als Konkurrenz betrachtet habe; Zentral Kommerz habe dem AHB-Nahrung öfter ein lukratives Geschäft „weggeschnappt“ (Protokoll der Sitzung vom 27.4.1993, S. 115). Auch hinsichtlich der Einordnung in den Bereich KoKo gab es Unterschiede: Während die Firma Zentral Kommerz voll in den Bereich KoKo integriert war, unterstand der AHB-Nahrung als normaler Außenhandelsbetrieb im Prinzip dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Alexander Schalck-Golodkowski hat in seiner Vernehmung vom 25.5.1993 dargelegt, daß er hinsichtlich

des AHB-Nahrung lediglich eine besondere Weisungsbefugnis hatte, soweit es um „Sondergeschäfte außerhalb des Staatsplanes“ ging (Protokoll vom 25.5.1993, S. 20/21). Der AHB-Nahrung hatte aus den Erlösen dieser „Sondergeschäfte“ jährlich einen festen Betrag (nach Darstellung der Zeugin Lisowski sieben Millionen DM) an die Barkasse des Bereiches KoKo abzuliefern. Der Zeuge Ahrend, ein langjährig mit diesen Fragen befaßter Beamter beim Bundesamt für Verfassungsschutz, hat dargelegt, daß diese Bargeldablieferungen des AHB-Nahrung in der KoKo-Abteilung II („Firmen“, unter Leitung von Waltraud Lisowski) vereinnahmt wurden, was darauf schließen lasse, daß diese Gelder vom ZK der SED für die Finanzierung der bundesdeutschen DKP verwendet wurden (Protokoll vom 3.2.1994, S. 13).

Ebenso wie andere im innerdeutschen Handel engagierte Firmen mußte offenbar auch die Firma Moksel regelmäßig sog. „Provisionszahlungen“ leisten. Ursprünglich bestand ein Provisionsvertrag zwischen Moksel und dem DDR-Monopolbetrieb Transinter. Später erhielt dann nach der Darlegung des Zeugen Schalck-Golodkowski der AHB-Nahrung besondere Vollmachten zum Abschluß von Geschäften ohne entsprechende Provisionszahlungspflicht des westlichen Handelspartners. Im Ergebnis habe dies freilich nichts geändert, weil die Vertreterfirma Transinter ab diesem Zeitpunkt jährlich aus den Einnahmen des Bereiches KoKo 450.000 DM gutgeschrieben bekommen habe (Protokoll der Sitzung vom 25.5.1993, Seite 28 f). Auch die Zeugin Lisowski hat diese jährlichen Überweisungen aus dem Bereich KoKo an die Firma Transinter in Höhe von 450.000 DM bestätigt (Protokoll vom 9.3.1993, Seite 39). Daß sich an der Verpflichtung der Firma Moksel zur Zahlung von Provisionen faktisch nichts änderte, ergab sich indirekt auch aus der Aussage der Zeugin Zens, die in der Buchhaltung des AHB-Nahrung tätig gewesen war: Sie hat ausgesagt, daß zwar manchmal Provisionszahlungen der Firma Moksel unmittelbar beim AHB-Nahrung eingegangen seien, man diese aber immer an den Bereich KoKo weitergeleitet habe. Grund hierfür sei gewesen, daß diese Zahlungen ansonsten im Bereich des AHB Nahrung „im Plan geblieben und in die Zahlungsbilanz eingeflossen wären“ (Protokoll vom 9.11.1993, S. 106).

b) Rechtsverstöße im innerdeutschen Handel; Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg

Der Ausschuß hat sich ausführlich mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie einem daran anschließenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Verantwortlich-

che der Firma Moksel beschäftigt, obwohl diese Verfahren bereits in den Jahren 1980 bis 1984 anhängig waren. Grund hierfür waren einige Besonderheiten im Verfahrensablauf, die im Ergebnis dazu führten, daß die Beschuldigten weder wegen Straftaten noch wegen Ordnungswidrigkeiten belangt wurden: Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil die zuständige Staatsanwaltschaft nach langwierigen Ermittlungen zu dem Ergebnis kam, daß den Beschuldigten die Erfüllung der in Frage kommenden Straftatbestände nicht mit der nötigen Sicherheit nachzuweisen wäre. Hingegen seien einschlägige Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände zweifellos erfüllt gewesen. Im Ergebnis mußte jedoch auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt werden, weil die Ordnungswidrigkeiten nach Ansicht der Finanzbehörde zum Zeitpunkt der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bereits verjährt waren.

Dem Ausschuß haben die Akten dieser Verfahren vorgelegen. Außerdem wurden der damals ermittelnde Staatsanwalt Kocherscheidt sowie der damals bei der Oberfinanzdirektion München für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Beamte Siede vernommen.

Der Zeuge Kocherscheidt hat dargelegt, daß das Ermittlungsverfahren im Jahr 1980 durch eine ungewöhnlich präzise anonyme Anzeige in Gang gekommen sei, der später zahlreiche weitere anonyme Schreiben gefolgt seien, die im Laufe der Zeit immer deutlicher antisemitische Züge angenommen hätten (Protokoll der Sitzung vom 1.4.1993, S. 3, S. 27). Eine Rückfrage bei der Oberfinanzdirektion habe ergeben, daß im Bereich der Firma Moksel tatsächlich bei einer Betriebsprüfung zahlreiche Auffälligkeiten festgestellt worden seien. Daraufhin habe er (Kocherscheidt) sich die Unterlagen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens übersenden lassen. Bei der Überprüfung des Sachverhalts habe sich schnell herausgestellt, daß objektiv betrachtet in der Tat über Jahre hinweg Ordnungsvorschriften für den innerdeutschen Handel durch Verantwortliche der Firma Moksel mißachtet worden seien. Problematisch sei hingegen von Anfang an die subjektive Seite des Tatvorwurfes gewesen: Zum einen seien die in Frage kommenden Strafvorschriften (im wesentlichen § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1952) so unbestimmt gewesen, daß er sogar Zweifel gehabt habe, ob sie überhaupt den Ansprüchen des Rechtsstaatsgebotes genügten; er habe jedoch dann eine einschlägige Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gefunden, die die fragliche Vorschrift als noch grundgesetzkonform bezeichnet habe (aaO S. 4). Unabhängig davon sei aber in diesem Bereich der eigentliche Sinn mancher Strafvorschriften nicht recht zu erkennen gewesen. Allein deshalb sei es äußerst schwierig gewesen,

die subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen.

Daß diese Problematik im Bereich des innerdeutschen Handels generell bestand, hat auch die Vernehmung des Zeugen Siede bestätigt: Nach seinen Worten hat es sich hier um ein sehr formalisiertes Verfahren gehandelt, was dazu führte, daß es bei Verstößen wohl ganz allgemein am Unrechtsbewußtsein der Handelnden gefehlt habe (Protokoll der Sitzung vom 9.3.1993, S. 101). Bestätigt wurde dies indirekt durch die Aussage des Zeugen Rodo Schneider, der in der Geschäftsleitung der Firma Moksel AG über Jahre hinweg für die Abwicklung der innerdeutschen Handelsgeschäfte zuständig war: Die gesetzlichen Beschränkungen des innerdeutschen Handels hätten mit der Realität nichts mehr zu tun gehabt und im Ergebnis nur dazu geführt, daß Bürgern der Bundesrepublik Deutschland im Handel mit der DDR Geschäfte verboten waren, die jeder andere EG-Bürger problemlos hätte abschließen dürfen (Protokoll der Sitzung vom 25.1.1994, S. 43).

Diese Unwägbarkeiten führten nach Darstellung des Zeugen Kocherscheidt jedenfalls dazu, daß er im Juli 1982 das gesamte Verfahren mit Ausnahme der drei schwersten Verstöße einstellte. Bezüglich der drei verbliebenen Sachverhaltskomplexe habe es dann längere mündliche und schriftliche Erörterungen mit dem anwaltschaftlichen Vertreter der Firma Moksel gegeben, in denen dieser mit fundierten Argumenten auch insoweit den Tatvorwurf zu entkräften versuchte. Diese Argumente seien letztlich nicht zu widerlegen gewesen, so daß das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren am 13.7.1983 auch in diesen Punkten eingestellt und das Gesamtverfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten an die Oberfinanzdirektion zurückgegeben wurde.

Diese Vorgehensweise des Zeugen Kocherscheidt kann der Ausschuß nicht beanstanden. Der Zeuge hat ausführlich dargelegt, mit welchen Argumenten der anwaltschaftliche Vertreter der Firma Moksel die Tatvorwürfe entkräftet hat.

So bestand einer der zuletzt noch im Raume stehenden Vorwürfe darin, die Firma Moksel habe einvernehmlich mit ihren Handelspartnern in der DDR überhöhte Kalowerte (Prozentsätze, die vom Verladegewicht von Schlachttieren im Hinblick auf den Gewichtsverlust durch Ausnüchterung und Transport abgezogen werden) festgesetzt, um so die für den innerdeutschen Handel geltenden Gewichtshöchstgrenzen einzuhalten. Daß dies objektiv geschehen ist, stand zwar außer Zweifel; fraglich war aber, welchen Sinn diese Gewichtshöchstgrenzen überhaupt hatten. Es blieb dabei unklar, wer durch die Überschreitung dieser Gewichtshöchstgrenzen faktisch geschädigt worden wäre. Somit fehlte es wohl schon deshalb an

den subjektiven Seiten des Tatvorwurfes, der neben dem objektiven Verstoß gegen Ordnungsvorschriften auch eine innere Einstellung voraussetzte, die auf eine gezielte Beeinträchtigung der bundesdeutschen Wirtschaftsordnung gerichtet sein mußte. Außerdem machte der anwaltliche Vertreter der Firma Moksel glaubhaft, daß es sich die Firma Moksel geschäftlich gar nicht hätte leisten können, Schlachttiere, die diese Gewichtsgrenze überschritten, zurückzuweisen; sie hätte sonst riskiert, daß sich die DDR-Seite andere Handelspartner suchte.

Die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens stellt sich somit im Ergebnis als eine zwar für die Moksel AG günstige, aber korrekte und nachvollziehbare Entscheidung des damals zuständigen Staatsanwaltes Kocherscheidt dar. Der Zeuge Kocherscheidt hat auch bestätigt, daß im Vorfeld dieser Entscheidung von keiner Seite versucht worden ist, auf ihn Einfluß zu nehmen (Protokoll der Ausschußsitzung vom 1.4.1993, S. 18).

Nicht befriedigen kann allerdings, daß dann auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verjährung eingestellt werden mußte, so daß die Firma Moksel für die hier eindeutig gegebenen Ordnungswidrigkeiten letztlich überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen wurde. Grund für dieses Ergebnis war offensichtlich die Tatsache, daß sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Oberfinanzdirektion bei Beginn des Verfahrens davon ausgingen, daß hier eine dreijährige (und damit auch bei Verjährungsunterbrechung längstenfalls sechsjährige) Verjährungsfrist gelte, während der anwaltliche Vertreter der Firma Moksel im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Meinung vertrat, daß nur eine zweijährige (und damit auch bei Verjährungsunterbrechung im Höchstfall vierjährige) Verjährungsfrist gelte.

Die ursprüngliche Meinung der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie der Oberfinanzdirektion München stützte sich auf die bis dahin in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung herrschende Rechtsmeinung. Der Zeuge Kocherscheidt hat dargelegt, daß man sich selbstverständlich bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens Gedanken über die geltenden Verjährungsregelungen gemacht habe, da die Möglichkeit einer Einstellung der strafrechtlichen Vorwürfe und der Weiterverfolgung als Ordnungswidrigkeit von Anfang an im Raume gestanden habe. Nach Überprüfung von Literatur und Rechtsprechung sei er damals zu dem Ergebnis gelangt, daß tatsächlich eine Frist von drei bzw. sechs Jahren gelte (aaO S. 9/10). Der Zeuge Siede hat in diesem Zusammenhang auf eine einschlägige Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Jahre 1976 verwiesen, die ebenfalls von der Geltung einer dreijährigen

gen Verjährungsfrist ausgegangen ist (Protokoll der Sitzung vom 9.3.1993, S. 97 bis 99).

Abschließend geprüft wurde die Frage der Verjährung aber erst nach Abgabe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft an die Oberfinanzdirektion im Juli 1983. Zu diesem Zeitpunkt war aber die tatsächlich einschlägige Verjährungsfrist von zwei (bzw. vier) Jahren bereits abgelaufen; hierfür wiederum war die überlange Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft ursächlich gewesen. Der Zeuge Siede hat jedenfalls dargestellt, daß er auf die hinsichtlich der Verjährung bestehenden Rechtsunklarheiten erst durch ein Schreiben des anwaltschaftlichen Vertreters der Firma Moksel vom 15.12.1983 aufmerksam gemacht worden sei. Er habe diese Rechtsfrage daraufhin dem Bundesfinanzministerium zur Entscheidung vorgelegt. Dort habe man die Frage – auch im Zusammenwirken mit dem Bundesjustizministerium – eingehend überprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Auffassung des Rechtsanwaltes der Firma Moksel sachlich zutrefte. Infolgedessen sei dann die zuvor geltende Verwaltungsanweisung „Interzonenwirtschaftsverkehrsüberwachung“ von 1969 geändert worden; alle Finanzbehörden seien angewiesen worden, künftig in derartigen Fällen nicht mehr von der Geltung einer dreijährigen, sondern von einer zweijährigen Verjährungsfrist auszugehen. Demzufolge habe auch er, Siede, das Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verjährung eingestellt (aaO. S. 93 ff).

Der Ausschuß ist im Hinblick auf diese Zeugenaussage auch der Frage nachgegangen, wie es zu dieser Entscheidungsfindung im Bundesfinanzministerium kam, die in der Öffentlichkeit verschiedentlich als nachträgliche Rechtsänderung zu Gunsten der Firma Moksel kritisiert worden ist. Zwei im Bundesfinanzministerium mit dieser Entscheidung maßgeblich befaßte Beamte, Dr. Günther Oltmann und Bruno Richter, wurden als Zeugen zu der Frage vernommen, ob auf diese Entscheidung von bayerischer Seite in irgendeiner Form Einfluß genommen wurde. Beide Zeugen haben dies eindeutig verneint.

Der Zeuge Oltmann gab an, daß er nur im Wege der Mitzeichnung zu dieser Rechtsfrage Stellung genommen habe; seine Meinung sei gewesen, daß man ohne zwingenden Anlaß nicht von einer bis dahin geltenden Verwaltungspraxis abweichen solle (Protokoll der Sitzung vom 10.2.1994, S. 75). Dies machte er in einem Aktenvermerk an den Zeugen Richter geltend.

Der Zeuge Richter, der diese Frage federführend bearbeitete, vermerkte hierzu handschriftlich: „Ein zwingender Anlaß ergab sich aus der bei der OFD anhängigen Sache Moksel“. Bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß erklärte der Zeuge Richter dies damit, daß er der Auffassung gewesen

sei, jedes neu anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren müsse grundsätzlich als Anlaß dafür genügen, von einer als falsch erkannten Praxis abzugehen, da es nicht akzeptabel sei, einen Bürger wissentlich zu Unrecht mit einer Geldbuße zu belegen (aaO, Seite 87). Und daß die zuvor geübte Verwaltungspraxis (dreijährige Verjährungsfrist) sachlich falsch gewesen sei, habe für ihn nach einer ausführlichen Überprüfung der Rechtslage und nach einer Rücksprache mit einem ihm als sehr sachkundig bekannten Beamten des Bundesjustizministeriums festgestanden.

Die Entscheidung des Bundesfinanzministeriums scheint dem Untersuchungsausschuß jedoch rückblickend nicht zwangsläufig die einzig richtige zu sein. Sachgerechter wäre es nach Auffassung des Ausschusses gewesen, die Rechtsfrage von Gerichten klären zu lassen. Auffällig war, daß auch in einigen anderen Fällen Behörden ihren Ermessensspielraum im Sinne von Moksel ausgenützt und damit Moksel von anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren befreit haben. Nach Aussage des Zeugen Siede hatte die Oberfinanzdirektion in diesem Fall ursprünglich vorgehabt, mit dem Bußgeld „hoch einzusteigen“ und die Möglichkeit auszunützen, über das Bußgeld auch den Gewinn abzuschöpfen.

c) Nummernkonten 651 „Sylvia“ bei der Deutschen Handelsbank und 714078 beim Schweizerischen Bankverein in Küsnacht

Ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen mehrere Verantwortliche der Firma Moksel wurde nach der Wiedervereinigung von der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin eingeleitet. Dieses Ermittlungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen; außerdem liegen ihm, soweit es sich gegen Verantwortliche der Firma Moksel richtet, vor allem Vorwürfe aus dem Bereich des Steuerstrafrechts zugrunde. Aus diesem Grund mußte zur Wahrung des Steuergeheimnisses das Aktenmaterial zu diesem Verfahren, das dem Ausschuß in vollem Umfang vorgelegen hat, als Verschlußsache eingestuft werden. Ebenso konnten die wesentlichen Zeugenvernehmungen zu diesem Komplex nur in geheimer Sitzung durchgeführt werden. Dem Ausschuß ist es demzufolge auch verwehrt, die wesentlichen Einzelheiten des derzeitigen Verfahrensstandes im öffentlichen Schlußbericht in allen Einzelheiten darzulegen.

Einer der wesentlichen Vorwürfe in diesem Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den Firmeninhaber Alexander Moksel persönlich und betrifft Einzahlungen auf das Konto 714078 beim Schweizerischen Bankverein in Küsnacht im Zeitraum 1977 bis 1990. Ein Großteil der dorthin überwiesenen Gelder war zuvor von Moksel auf dem

Nummernkonto 651 „Sylvia“ bei der Deutschen Handelsbank in Ostberlin vereinnahmt und dann per Dauerauftrag in die Schweiz weitergeleitet worden.

Der fragliche Vorgang wurde dem Finanzamt Kaufbeuren durch eine „Selbstanzeige“ des Steuerberaters des Herrn Moksel vom 9.1.1991 bekannt. In diesem Schreiben wurde dem zuständigen Finanzamt erstmals die Existenz dieser Konten zur Kenntnis gebracht; in den zurückliegenden Jahren waren die auf diesen Konten eingehenden Gelder niemals steuerlich berücksichtigt worden.

Moksel ließ vortragen, die auf diesen Konten eingegangenen Beträge hätten nicht ihm zugestanden, sondern wären von ihm lediglich treuhänderisch verwaltet worden; die wirklichen Verfügungsberechtigten seien Geschäftspartner in der DDR. Das Finanzamt hielt diese Darstellung zunächst für glaubwürdig und gab sich in einer schriftlich fixierten „Vereinbarung“, die allerdings unter einem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde stand, mit einer Steuerzahlung zufrieden, die Moksel „anstelle eines namentlich nicht benannten Dritten“ leistete.

Die besondere Problematik dieses Sachverhalts liegt vor allem darin, daß – die Richtigkeit des Vorbringens des Herrn Moksel unterstellt – alle auf diesem Konto vereinnahmten Beträge möglicherweise DDR-Vermögen waren und demzufolge nun dem Fiskus der Bundesrepublik Deutschland zustünden. Um genau diese Konsequenz zu vermeiden, hat der steuerliche Berater des Herrn Moksel in einem späteren Schreiben die Behauptung aufgestellt, die Beträge, die nach der Wiedervereinigung über die fraglichen Konten geflossen seien, seien dann doch wieder eigene Einnahmen des Herrn Moksel gewesen, und Moksel sei bereit, diese Einnahmen ordnungsgemäß zu versteuern. Allein durch dieses Vorbringen hat sich Moksel zu seinen eigenen früheren Behauptungen in Widerspruch gesetzt und erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der These begründet, die früher auf den Konten vereinnahmten Gelder seien „treuhänderisch“ für die DDR gehalten worden.

Zwar gibt es durchaus einige Indizien, die für die Richtigkeit dieser These sprechen: So hat beispielsweise der Zeuge Kocherscheidt ausgesagt, er habe in dem bei ihm geführten Ermittlungsverfahren (s.o., Abschnitt b)) festgestellt, daß tatsächlich mehrmals Beträge, die dem AHB-Nahrung zugestanden hatten, auf Konten der Firma Moksel im Westen „geparkt“ wurden (Protokoll der Sitzung vom 1.4.1993, S. 16, S. 54). Ferner spricht für diese These die Aussage des Zeugen Rodo Schneider. Schneider gab an, daß sich Moksel vor Eröffnung des Kontos „Sylvia“ mit ihm über die Hintergründe unterhalten habe. Moksel habe ausdrücklich gesagt: „Die wollen die Provision nicht mehr auf

dem üblichen Wege über Devisen bekommen ... die wollen das in Barschecks oder in Bargeld kasieren“ (Protokoll der Sitzung vom 25.1.1994, S. 21 f). Das Konto „Sylvia“ sei daraufhin eröffnet worden; er, Schneider, sei zeichnungsberechtigt gewesen. Per Dauerauftrag habe er der Deutschen Handelsbank die Weisung erteilt, alle auf diesem Konto eingehenden Beträge auf das Konto in Küsnacht zu überweisen. Schneider fuhr wörtlich fort: „Und alles, was ich bis heute weiß und was mir auch Herr Moksel immer wieder bestätigt hat ... daß das Geld von dort wieder in die DDR zurückgegangen ist“ (aaO, S. 22). Nach 1985 habe dann der AHB-Direktor Wolf ihm, Schneider, gelegentlich gesagt, er solle Moksel mitteilen, daß man nun einen bestimmten Geldbetrag benötige. So oft er, Schneider, dieses dann Moksel mitgeteilt habe, sei jener in die Schweiz gefahren und tags darauf dann jeweils nach Ostberlin (aaO, S. 23). Es sei auch grundsätzlich immer die DDR-Seite gewesen, die die Einzahlungen auf das Konto „Sylvia“ vorgenommen habe (aaO, S. 72).

Andererseits haben sich in dem bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren zahlreiche Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es sich bei den gesamten auf diesen Konten vereinnahmten Geldern in Wahrheit um verdeckte Einnahmen der Firma Moksel AG handelte, die Alexander Moksel auf diese Weise im Einvernehmen mit seinen DDR-Handelspartnern der AG entzogen und so an der Steuer vorbei vereinnahmt habe. Eines der Hauptindizien hierfür ist die unstreitige Tatsache, daß Moksel von dem Schweizer Konto gelegentlich Schmiergeldzahlungen, die in dritte Staaten gingen, bestritten hat; dies verträgt sich kaum mit seiner Behauptung, das Geld auf diesem Konto habe in Wahrheit der DDR zugestanden. Im übrigen hat auch Schalck als Zeuge ausgesagt, bei dem Konto „Sylvia“ habe es sich auf keinen Fall um ein Konto der KoKo gehandelt, das von Alexander Moksel bzw. Rodo Schneider treuhänderisch geführt worden sei.

Der Untersuchungsausschuß hat den Vorgang nicht abschließend zu bewerten. Die strafrechtliche Würdigung des gesamten Vorgangs obliegt der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin, die alle maßgeblichen Einzelheiten kennt. Die abschließende steuerliche Bewertung wird durch die bayerischen Finanzbehörden vorgenommen, die sich nach den Aussagen der Zeugen Miehler und Schauer neuerdings mit dem Vorgang befassen und überprüfen, ob die Steuerbescheide zu berichtigen sind.

Aufgrund der Beweisaufnahme ist der Untersuchungsausschuß der Meinung, daß das Finanzamt Kaufbeuren den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hat: So hat das Finanzamt nicht auf einer Aufklärung der Widersprüche in den Einlassungen

der Firma Moksel bestanden und die Möglichkeit, Informationen von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin einzuholen, nicht genutzt. Auch wurden die Akten nicht der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium vorgelegt, obwohl die Vereinbarung zwischen dem Finanzamt Kaufbeuren und dem Steuerberater des Herrn Moksel unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit diesen Stellen geschlossen worden war. Hätte der Untersuchungsausschuß die Akten nicht beigezogen, wären sie nicht ins Finanzministerium und vermutlich auch nicht zur Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin gelangt.

d) Zahlungen anlässlich des Erwerbs der Fleischhandelsfirma Krumke durch Moksel

Einen weiteren Komplex des genannten Ermittlungsverfahrens der Berliner Staatsanwaltschaft bildet der Erwerb der Berliner Fleischhandelsfirma Krumke durch die Firma Moksel im Jahre 1981.

Die wesentlichen Einzelheiten und Hintergründe dieses Erwerbs hat der Zeuge Schalck-Golodkowski in seiner Vernehmung vom 25.5.1993 dargelegt. Danach war die Firma Horst Krumke GmbH und Co KG seit den 50er Jahren Geschäftspartner des AHB-Nahrung; über diese Verbindung wurde Fleisch aus den Beständen der DDR nach Westberlin eingeführt. Im Jahre 1980 verstarb dann der Firmeninhaber Krumke und vererbte die Firma an seine geschäftlich unerfahrene Ehefrau Irene Krumke.

Die DDR sei – so Schalck – aus politischen und wirtschaftlichen Gründen daran interessiert gewesen, daß die Firma Krumke unter dem bestehenden Namen weiter existieren könne, und habe deshalb die Witwe bei der Suche nach einem fachkundigen Interessenten für den Betrieb unterstützt. Da man grundsätzlich den Kreis der Geschäftspartner so klein wie möglich halten wollte, sei man auf die Firma Moksel gekommen, die bereits mit dem AHB-Nahrung in Geschäftsbeziehungen stand. Die Firma Moksel sei auch grundsätzlich am Erwerb der Firma Krumke interessiert gewesen. Mit dem von Frau Krumke geforderten Preis von sechs Millionen DM habe jedoch kein Einverständnis bestanden.

Letzlich habe man dann folgende Vereinbarung getroffen: Moksel habe Personal und Inventar der Firma Krumke übernommen und in eine neugegründete Firma „Krumke Vieh- und Fleischhandelsgesellschaft mbH“ eingebracht. Diese neue Firma habe dann eine um zwei Prozent höhere Provisionsvereinbarung mit der DDR abgeschlossen, als sie für die frühere Firma Krumke gegolten habe. Der AHB-Nahrung habe im Gegenzug die Verpflichtung übernommen, aus den aufgrund

dieser Provisionsvereinbarung in den ersten vier Jahren zusätzlich eingehenden Zahlungen insgesamt einen Betrag von sechs Millionen DM an Frau Irene Krumke abzuführen.

Schalck erläuterte, daß er diese Vereinbarung gerne genehmigt habe, weil aufgrund der höheren Provisionsabrede Mehreinnahmen für den Bereich KoKo abzusehen waren, die den an Frau Krumke zu zahlenden Betrag bei weitem überschritten (Protokoll der Sitzung vom 25.5.1993, S. 6).

Es steht fest, daß in den folgenden Jahren dann tatsächlich so verfahren und der Kaufpreis von 6 Mio DM in mehreren Raten von Schalck auf ein Konto des Vaters von Frau Krumke (Konto Klienti) bei der schweizerischen Volksbank in Chiasso überwiesen worden ist. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat zu prüfen, inwieweit dieser Vorgang sowie die aufgrund der Vereinbarung erfolgten Zahlungen von den Beteiligten steuerlich korrekt behandelt worden sind. Diese Ermittlungen sind Teil des bereits genannten, noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens.

e) Export von Fleisch aus DDR-Beständen in osteuropäische Länder unter Inanspruchnahme von Subventionen

aa) Feststellungen der Ausschlußmehrheit:

In einem weiteren Ermittlungsverfahren beschäftigte sich die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin mit der Rolle der Firma Moksel beim Ausverkauf von DDR-Schlachtviehbeständen in osteuropäische Länder im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.

Zu den Hintergründen dieses Geschäfts hat der Zeuge Schneider ausführlich ausgesagt. Ausgangspunkt war danach die Tatsache, daß in der DDR nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze ein Überangebot an Fleischwaren bestand, das wegen der Veränderung der Konsumgewohnheiten der Bevölkerung im Inland nicht mehr abgesetzt werden konnte. Gegen Exporte in andere westdeutsche Länder erhob jedoch die EG Einwände. Daraufhin habe er, Schneider, den Vorschlag gemacht, die überzähligen Mengen an russische Abnehmer zu verkaufen, weil nur dort entsprechender Bedarf und auch entsprechende Infrastruktur (Kühlhäuser) vorhanden gewesen seien. Rußland sei auch am Bezug dieser Fleischmengen interessiert gewesen, habe allerdings die entsprechenden EG-Preise nicht bezahlen können. Um das Geschäft zu realisieren, hätten folglich Subventionen aus dem Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden müssen. Die Firma Moksel habe dann die entsprechenden Kalkulationen erstellt und den Unterstützungsbedarf der russischen Käufer errechnet. Gleichwohl habe

man es auf seiten der Firma Moksel akzeptiert, daß auch andere bundesdeutsche Fleischhandelsfirmen an dem Geschäft beteiligt wurden; es wurde ein Pool gebildet. Auf DDR-Seite seien wie üblich AHB-Nahrung und Zentralkommerz als Verkäufer aufgetreten (Protokoll vom 25.1.1994, S. 80 ff).

Der Untersuchungsausschuß hat am 3.3.1994 in Berlin die gesamten Aktenstände des AHB-Nahrung gesichtet, die bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht verwahrt werden. In diesen Akten haben sich umfangreiche Unterlagen zu diesen Fleischlieferungen der Jahre 1989/90 gefunden, die hauptsächlich nach Rußland, aber auch in andere osteuropäische Länder erfolgten. Zusätzliche Erkenntnisse haben sich aus diesen Akten jedoch nicht ergeben.

Das in diesem Zusammenhang eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft hatte lediglich einen Teilaspekt der Geschäfte zum Gegenstand: Subventionen sollten ausschließlich für Fleisch aus Beständen der ehemaligen DDR gezahlt werden. Demzufolge enthielten die ursprünglich zwischen Firma Moksel und dem Bundesfinanzministerium ausgehandelten Stützungsverträge eine Bestimmung, wonach „geeignete Nachweise über den Ursprung der Ware zu erbringen“ seien. Bei der Abwicklung der Geschäfte wurden jedoch in mehreren Fällen gefälschte Veterinärzeugnisse festgestellt. Es ergab sich der Verdacht, daß durch diese gefälschten Veterinärzeugnisse für einige Lieferpartien wahrheitswidrig die Herkunft aus Beständen der DDR bescheinigt werden sollte.

Das Ermittlungsverfahren ist allerdings mittlerweile eingestellt worden, soweit es sich gegen Verantwortliche der Firma Moksel und der Fleischzentrale Südwest GmbH richtete; die Ermittlungen richten sich nur noch gegen die für die Fälschung der Veterinärzeugnisse verantwortlichen Personen.

Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang auch noch den Zeugen Wieschemann vernommen, einen Rechtsanwalt, der als Liquidator der Firma Zentralkommerz fungierte. Wieschemann hat bestätigt, daß die eigentliche Geschäftstätigkeit der früheren Firma Zentralkommerz jetzt von einer neuen Firma „Zentralkontor“ weitergeführt wird, die eine reine Moksel-Tochtergesellschaft ist, aber das wesentliche Personal und Inventar von Zentralkommerz übernommen hat. Wieschemann hat bestätigt, daß auf seiten der Bundesrepublik Deutschland eine Rückforderung der gezahlten Subventionen für wenig aussichtsreich gehalten wird, weil dazu der Nachweis erbracht werden müßte, daß die exportierten Tiere tatsächlich nicht aus Beständen der DDR gekommen sind. Er habe jedoch als Liquidator der Firma Zentralkommerz (deren Anteile nun in Besitz der Bundesrepublik

Deutschland sind) einen Zivilprozeß gegen Firma Moksel AG angestrengt, um für Zentralkommerz einen angemessenen Anteil an den Gewinnen aus diesem Geschäft einzufordern (Protokoll der Sitzung vom 3.2.1994, S. 72 ff). Eine Abschrift der entsprechenden Klageschrift hat der Zeuge Wieschemann dem Ausschuß zur Verfügung gestellt (Ausschußakte-Nummer 657).

Zusammenfassend kann noch einmal festgestellt werden, daß Verantwortliche der Firma Moksel AG im Zusammenhang mit den Fleischhandelsgeschäften mit Partnern aus dem Bereich der DDR in vielerlei Hinsicht rechtswidrig gehandelt haben dürften.

bb) Feststellungen der Ausschlußminderheit:

In einem weiteren Ermittlungsverfahren beschäftigten sich die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin und die Staatsanwaltschaft Augsburg mit den Subventionen, die beim Ausverkauf von DDR-Schlachtviehbeständen kurz vor der Wiedervereinigung bezahlt worden sind.

Zu diesen Geschäften haben die Zeugen Rodo Schneider und Dr. Robert Wieschemann vor dem Untersuchungsausschuß ausführliche Angaben gemacht. Außerdem hat der Ausschuß Akteinsicht bei der Staatsanwaltschaft Augsburg erhalten. Dem Zeugen Dr. Theo Waigel wurde im Rahmen seiner Befragung durch eine Frage die Gelegenheit gegeben, vor dem Untersuchungsausschuß zu dem Vorgang Stellung zu nehmen. Er machte dazu dennoch keine Angaben.

Vor der Wiedervereinigung war auf den Schlachtviehmärkten ein erhebliches Überangebot vorhanden, da die DDR-Rinder ungehindert auf den westdeutschen Markt gelangen konnten. Von Moksel (Rodo Schneider) ist dann der Vorschlag gemacht worden, die überzähligen Mengen nach Osteuropa, insbesondere Rußland zu verkaufen. Weil Rußland nicht zahlungsfähig war, sind Subventionen erforderlich gewesen, die das Bundesfinanzministerium auf Vorschlag des Bundeslandwirtschaftsministeriums auch gewährt hat.

Auf westdeutscher Seite wurde ein Pool von Firmen unter Federführung der Moksel AG gegründet. Auf ostdeutscher Seite ist vor allem die Firma Zentralkommerz als Verkäufer aufgetreten. Zentralkommerz hat die Subventionen beantragt und auch die entsprechenden Zusagen erhalten. Der Geschäftsführer von Zentralkommerz hat dann aber die Subventionen abgetreten an die Fa. Moksel und das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gebeten, die Subventionen direkt an Moksel zu bezahlen. Wegen dieser Abtretung ist ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Geschäftsführer der Zentralkommerz beim Landgericht Berlin wegen Untreue anhängig. Außerdem hat der Liqui-

dator der Fa. Zentralkommerz, Herr Dr. Wieschemann, eine Zivilklage gegen Moksel eingereicht, weil Zentralkommerz nicht an den in diesem Geschäft erzielten Gewinnen in dreistelliger Millionenhöhe beteiligt worden ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Geschäftsführer von Zentralkommerz, nachdem er die Subventionsberechtigung zugunsten von Moksel abgetreten hat, von Moksel eingestellt wurde und heute Geschäftsführer der Fa. Zentralkontor, einer 100%igen Moksel-Tochter ist.

Im Zusammenhang mit der besonderen Stützung für die Ost-Landwirtschaft fielen dem Zollfahndungamt München gefälschte Veterinärzeugnisse auf. Das Zollfahndungamt erstattete deshalb Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, die daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrugs gegen Verantwortliche der Fa. Moksel AG und der Fleischzentrale Südwest GmbH einleitete.

Die Staatsanwaltschaft war ursprünglich ebenso wie die Zollfahndung davon ausgegangen, daß die Herkunft der Tiere mit Veterinärzeugnissen nachgewiesen werden muß. Das hatte zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens geführt. In einem Erlaß des Bundesfinanzministeriums vom 15. Januar 1993 wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Herkunft der Tiere nicht nur mit veterinärmedizinischen Zeugnissen nachgewiesen werden kann, sondern auch mit Unterlagen aus der Buchhaltung der beteiligten Firmen. Es müssen nur der Ursprung und die Lieferwege vollständig nachgewiesen werden. Die Fa. Moksel erklärte dann gegenüber der Staatsanwaltschaft, daß die Veterinärzeugnisse nicht zum Zweck des Ursprungsnachweises erstellt worden sind. Diese seien von den Abnehmern in der Sowjetunion verlangt worden, nachdem bekannt geworden war, daß die Viehbestände in der DDR zu einem großen Teil leukoseverdächtig waren. Um dieses Hindernis zu umgehen, seien dann von einigen Betrieben die Zeugnisse gefälscht worden.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg stellte im März 1993 das Verfahren gegen Verantwortliche der Firma Moksel und der Fleischzentrale Südwest wegen Subventionsbetrugs ein, mit der Begründung, aufgrund des Erlasses des Bundesfinanzministeriums vom 15.01.1994 seien die strafrechtlich relevanten Tatbestände beseitigt worden. Weitergeführt werden sollte lediglich das Verfahren wegen Urkundenfälschung gegen die für die Fälschung der Veterinärzeugnisse verantwortlichen Personen.

Aufgrund einer Weisung des Generalstaatsanwalts wurden die Ermittlungen wegen Subventionsbetrugs jedoch 2 Wochen nach Einstellung des Verfahrens wieder aufgenommen. Der Generalstaatsanwalt war der Auffassung, daß noch

nicht alle subventionserheblichen Tatsachen voll ausermittelt seien. Im April 1994 wurde das Verfahren erneut eingestellt mit der Begründung, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß die Ursprungsnachweise nicht erbracht werden könnten.

Tatsächlich ergab eine Nachfrage der Fraktion DIE GRÜNEN beim zuständigen Hauptzollamt Hamburg-Jonas, daß die Ursprungsnachweise bis zum Juni 1994 noch nicht erbracht waren.

Festzuhalten bleibt: Wieder einmal hat das Bundesfinanzministerium mit einem „geeigneten“ Erlaß der Firma Moksel erheblich weitergeholfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Erlaß die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung geändert wurden oder ob nur die vorher bereits gültige Regelung präzisiert worden ist. Tatsache ist, daß aufgrund der vorher gültigen Rechtslage sowohl das Zollfahndungsamt München als auch die Staatsanwaltschaft Augsburg die Veterinärzeugnisse für subventionserheblich gehalten haben und diese heute nicht mehr für subventionserheblich erachten.

Frage IV 2:

Gab es einen Einsatz dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für einzelne bayerische Unternehmen gegenüber KoKo? Gab es hierfür ggf. Kriterien und falls ja, welche?

Diese Frage zielt insbesondere auf die freundschaftliche Beziehung zwischen Franz Josef Strauß und Josef März ab. Hierzu kann in vollem Umfang auf die Ergebnisse zu Komplex III verwiesen werden.

Die Beweisaufnahme hat lediglich einen einzigen Hinweis für einen gezielten Einsatz von Franz Josef Strauß für geschäftliche Interessen der Firmengruppe März erbracht. In einem Gesprächsvermerk Schalcks vom 28.1.1987 (Ausschuß-Akte 29 b, Blatt-Nr. 518) heißt es:

„Erstmalig hat sich Strauß selbst mit der Bitte an mich gewandt, daß die eingetretene Verschlechterung zwischen den Geschäftsbeziehungen der Firma März und dem AHB-Nahrung, Generaldirektor Manfred Wolf, auf Dauer zum Positiven verändert wird.“

Wie diese Feststellung Schalcks einzuordnen ist, blieb freilich unklar, denn sie findet sich in einem Vermerk über ein Gespräch mit Josef März; daß es auch einen direkten Gesprächskontakt mit Strauß gegeben haben soll, geht nur aus der zitierten Stelle hervor. Unabhängig davon würde natürlich diese Feststellung Schalcks – wenn sie sachlich zutrifft – umgekehrt belegen, daß es jedenfalls bis 1987 keine Intervention von Seiten Strauß' bei Schalck für März gegeben hat.

Im übrigen hat jedoch die Beweisaufnahme ergeben, daß Franz Josef Strauß sich in zahlreichen Fällen für andere bayerische (und außerbayerische!) Unternehmen verwendet hat, ohne daß hier persönliche Freundschaften oder anderweitige Verbundenheiten bestanden hätten. Der Zeuge

Schalck-Golodkowski hat in seiner Vernehmung am 25.5.1993 ausgeführt, daß Franz Josef Strauß ihn im Laufe der Jahre in mehreren Fällen schriftlich gebeten habe, die Angebote bestimmter Firmen aus Bayern oder anderen bundesdeutschen Ländern, die in Konkurrenz zu Firmen aus anderen westlichen Staaten standen, wohlwollend zu prüfen (Protokoll vom 25.5.1993, S. 34 f). Namentlich nannte Schalck die Firma Siemens, von der die DDR immer wieder EDV-Anlagen oder rechnergestützte Ausrüstungen wie Computertomographen bezogen habe. Ferner sei Strauß ein regelmäßiger Gast auf den Leipziger Messen gewesen und habe sich dort an Präsentationen großer bayerischer Firmen wie z.B. BMW oder MAN beteiligt; in mehreren Fällen habe Strauß Vertreter dieser Firmen ihm, Schalck, persönlich vorgestellt (aaO, S. 42). Auch habe sich Strauß einmal dafür eingesetzt, daß die DDR Flugzeuge vom Typ Airbus beziehe; hier habe ein Konkurrenzverhältnis zum US-Unternehmen Boeing bestanden (aaO, S. 44).

Schalck erwähnte außerdem den Einsatz von Franz Josef Strauß für die Firma Linde, der im Zusammenhang mit dem Fragenkomplex I bereits dargestellt wurde, weil der Vorstandsvorsitzende der Linde AG, Dr. Hans Meinhardt, von Schalck anläßlich der durch Strauß vermittelten persönlichen Unterredung gebeten wurde, eine persönliche Nachricht an Strauß zu überbringen. Auch Schalck selbst konnte sich bei seiner Vernehmung am 25.5.1993 an dieses von Strauß vermittelte Gespräch mit Meinhardt erinnern (aaO, Seite 43).

Als weiteres Beispiel nannte Schalck in seiner Vernehmung einen Einsatz von Franz Josef Strauß für die Belange des bayerischen Unternehmers Pilz, der auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ein CD-Werk errichten wollte (das mittlerweile auch tatsächlich realisiert worden ist).

Die dem Ausschuß vom Deutschen Bundestag übermittelten Kopien der Schalckschen Gesprächsvermerke enthalten im übrigen eine solche Notiz vom 9.12.1988, aus der hervorgeht, daß sich auch der damalige bayerische Finanzminister Tandler für die Pläne des Unternehmers Pilz verwandt hat.

Frage IV 3:

Waren oder sind Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierungen(en) direkt oder indirekt an den Firmen Gebrüder März KG, Marox, Gebrüder März AG, Moksel AG oder an deren Tochterfirmen beteiligt?

Für derartige Beteiligungen haben sich keinerlei Hinweise ergeben. Insbesondere haben die Zeugen Willi März (Protokoll der 22. Sitzung, 8.10.1992, S. 133) und Andreas März (aaO, S. 195) jede derartige Beteiligung ausdrücklich verneint.

Frage IV 4:

War nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) die „Kommerzielle Koordinierung“ (KoKo) an Firmen aus der März- und Mokselgruppe beteiligt und in welcher Höhe, und umgekehrt, waren Firmen der März- und Mokselgruppe an Stasifirmen beteiligt?

Wenn ja, was ist mit den Beteiligungen nach der Wende geschehen?

Der in der Fragestellung enthaltene Begriff „Stasifirmen“ ist zwar nicht näher definiert; aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch, daß mit diesem Ausdruck KoKo-Firmen gemeint sind. Gefragt ist also nach gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen dem Bereich KoKo und den Firmengruppen März und Moksel, und zwar in beiden Richtungen.

Hinsichtlich der Firmengruppe März haben sich mit Ausnahme der Verbindung zur Firma Camet keine derartigen Hinweise ergeben.

Die Firma Camet Industrievertretungen, Sitz Ostberlin, war aus der ehemaligen Firma Simon Industrievertretungen GmbH des Simon Goldenberg nach dessen Übersiedlung in den Westen hervorgegangen. Sie war in vollem Umfang dem Bereich KoKo zuzuordnen. Verbindungen zur Firmengruppe März ergeben sich aus der gemeinsamen Gründung der Firma Camet SA in Madrid. Aus einem Vermerk des Camet-Geschäftsführers Werner Weber, der in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin über ein Verfahren gegen Verantwortliche der Firmen März und Camet (UA-Aktennummer 82 a) enthalten ist, geht hervor, daß die Firma Camet SA in Madrid 1978 von Weber und März auf einer gemeinsamen Reise gegründet wurde. Nach diesem Vermerk war diese Firma zunächst im Alleinbesitz der März-Gruppe gewesen. Erst aufgrund einer Beanstandung der bundesdeutschen Finanzbehörden habe März dann darauf gedrungen, daß sich die Camet Berlin zumindest der Form nach an der Camet SA Madrid beteilige. Einem Vermerk der Staatsanwaltschaft, der in Akte 82 b enthalten ist, ist jedoch zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft davon ausging, daß die Beteiligung der Firma Camet Berlin an der Camet SA Madrid lediglich formalen Charakter haben sollte; die Camet Berlin habe insofern nur Strohmannfunktion gehabt.

Im Falle der Firmengruppe Moksel ergab sich lediglich ein Hinweis auf eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung, und zwar bezogen auf eine in Rotterdam ansässige Speditionsgesellschaft namens Imog Beheer. Wie aus dem zweiten Teilbericht des ersten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hervorgeht, hatte sich an dieser dem Bereich KoKo zuzurechnenden Firma die Moksel Tochtergesellschaft Allmeat AG zu 16,5 Prozent beteiligt. Der Zeuge Schalck-Golodkowski hat in seiner Vernehmung vom 25.5.1993 diese Beteiligung bestätigt und auch bekräftigt, daß es sich hier um eine echte, nicht nur treuhänderische Beteiligung handelte (Protokoll der Sitzung vom 25.5.1993, S. 69 f).

Sinn und Zweck dieser Beteiligung konnten nicht näher geklärt werden. Die Zeugin Lisowski hat lediglich angegeben, daß es sich bei Imog um eine Holdinggesellschaft mit vielen Untergliederungen gehandelt habe (Protokoll der Sitzung vom 9.3.1993, Seite 58).

Ferner bleibt festzuhalten, daß die Firmengruppe Moksel nach der Wiedervereinigung Inventar und Personal der Firmen AHB-Nahrung und Zentralkommerz in vollem Umfang übernommen und unter den neuen Firmenbezeichnungen

„Außenhandelsgesellschaft Nahrung“ und „Zentralkontor“ als Moksel Tochterfirmen weitergeführt hat.

Frage IV 5:

- a) **Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) dazu Erkenntnisse, ob die Zahlungen an die Firmen Camet SA und Intermar SA von der bayerischen Finanzverwaltung entgegen den bundesdeutschen Steuergesetzen als Betriebsausgaben anerkannt wurden?**
- b) **Hat in diesem Zusammenhang diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse, ob und in welcher Höhe von den Firmen Camet SA und Intermar SA sogenannte Provisionszahlungen an Firmen bzw. Konten geleistet wurden, die dem früheren Staatssekretär Schalck-Golodkowski unterstellt waren bzw. in seinem Einflußbereich lagen?**
- c) **Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) dazu Erkenntnisse, ob von den Firmen Camet SA und Intermar SA direkt oder indirekt Zahlungen an Unternehmen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurden; wenn ja, in welcher Höhe?**

Die Firmen Camet und Intermar haben ausschließlich im Zusammenhang mit Provisionszahlungen der Firmengruppe März eine Rolle gespielt.

Wie praktisch im gesamten übrigen Bereich des innerdeutschen Handels mußten grundsätzlich auch im Fleischhandel und damit auch durch die Firmengruppe März sog. „Provisionen“ an die DDR-Seite bezahlt werden, wobei das ganz besondere Interesse der DDR-Handelspartner dahin ging, diese Provisionen in frei konvertierbarer Währung (und also nicht in Verrechnungseinheiten) zu erhalten. Dem standen jedoch die auf bundesdeutscher Seite für den innerdeutschen Handel geltenden Rechtsvorschriften entgegen, die es generell untersagten, Zahlungen aus dem Bereich der Bundesrepublik in die DDR anders als in Verrechnungseinheiten abzuwickeln.

Im Fall der Provisionszahlungen der Firma März bestand zusätzlich die Besonderheit, daß Provisionszahlungen ursprünglich an Simon Goldenberg geleistet wurden, der tatsächlich die Funktion eines Handelsvertreters für die Firma März im Bereich der DDR ausübte (so der Zeuge Willi März in seiner Vernehmung am 8.10.1992, Protokoll Seite 19 f). Diese Zahlungen wurden nicht in die DDR geleistet, sondern auf ein Konto des Goldenberg in der Schweiz, weshalb die Zahlung in frei konvertierbarer Währung unproblematisch war (so der Zeuge Willi März aaO).

Wie bereits ausgeführt, übernahm nach der Übersiedlung von Simon Goldenberg in den Westen die Firma Camet unter der Leitung des Geschäftsführers Weber diese Funktion, wobei freilich unklar blieb, inwiefern durch die Firma Camet tatsächlich noch irgendeine nennenswerte „Vermittlungstätigkeit“ ausgeübt wurde. Es ist naheliegend, daß die Funktion der voll in den Bereich KoKo integrierten Firma Camet lediglich darin bestand, wie die übrigen „Zwangsvertretungen“ zusätzliche Deviseneinnahmen von den westdeutschen

Handelspartnern des Bereiches KoKo zu bewerkstelligen. Um die offensichtlich allen Beteiligten bekannten Rechtsvorschriften für den innerdeutschen Handel zu umgehen, wurde deshalb im Einvernehmen zwischen Weber und Josef März die Firma Camet SA Madrid gegründet, und zwar zunächst als März-Firma. März konnte so die mit dem Bereich KoKo vereinbarten Provisionen an diese spanische Firma bezahlen, von wo sie dann in die DDR weitergeleitet werden konnten, da Spanien keine rechtlichen Vorschriften für die Beschränkung des Zahlungsverkehrs mit der DDR hatte.

Von seiten der Finanzverwaltung wurde diese Konstruktion jedoch pflichtgemäß beanstandet, unmittelbar nachdem sie bei einer Betriebsprüfung im Jahre 1982 aufgedeckt worden war. Bei diesen Beanstandungen ging es jedoch nicht um die grundsätzliche Frage der Anerkennung dieser Provisionszahlungen als Betriebsausgaben, sondern lediglich um die Umgehung der Vorschriften des innerdeutschen Zahlungsverkehrs. Anderes hätte nur gegolten, wenn diese Provisionszahlungen letztlich in irgendeiner Form wieder an die Firma März zurückgeflossen oder in anderer Weise verrechnet worden wären; hierfür haben sich keinerlei Anhaltspunkte gefunden.

Um den Einwänden der Finanzverwaltung zu begegnen, gründete Josef März sodann am 6.3.1980 die Firma Intermar Deutschland GmbH mit Sitz ursprünglich in München, ab 22.7.1986 in Rosenheim. Als Geschäftsführer dieser Firma fungierte der vom Ausschuß als Zeuge vernommene Kurt Neckel, ein Mitarbeiter der Firma Gebrüder März KG. Neckel hat in seiner Zeugenaussage deutlich gemacht, daß seine Geschäftsführerfunktion nur formalen Charakter hatte: Die Firmengründung sei von Herrn Willi März betrieben worden. Er, Neckel, sei lediglich gefragt worden, „ob er den Geschäftsführer mache“ (Protokoll der Sitzung vom 30.9.1993, S. 2). Er habe zugesagt. Einige Monate später, am 5.8.1986 sei dann ein Bankkonto für die Intermar eröffnet worden; ab diesem Zeitpunkt wäre die Firma prinzipiell funktionsfähig gewesen. Sinn und Zweck der Gesellschaft habe von vorneherein ausschließlich darin bestanden, Beträge zu sammeln, um sie „später einmal“ als Provisionen an die DDR überweisen zu können. Faktisch sei es aber dazu nie gekommen; seine Geschäftsführertätigkeit habe sich vielmehr darauf beschränkt, alle drei Monate die gesetzlich geschuldeten Abgaben für die Firma Intermar Deutschland GmbH an den Fiskus zu überweisen (aaO, S. 7). Im Jahre 1988 seien dann alle von der Firma Intermar Deutschland GmbH vereinnahmten Beträge an die Gebrüder März KG zurücküberwiesen worden (aaO); damit sei die Tätigkeit der Intermar Deutschland GmbH beendet gewesen.

Auf ausdrückliches Befragen hat der Zeuge Neckel dann noch einmal klargestellt, daß die Firma Intermar Deutschland GmbH nie eine echte Vermittlungstätigkeit für die Firmengruppe März entfaltet habe; das Geld sei praktisch ohne irgendeine Gegenleistung vereinnahmt worden (aaO, Seite 17).

Zu IV 6:

- a) **Ist es steuerrechtlich unbedenklich, Zahlungen an ein Unternehmen als „Provisionen“ anzuerkennen, wenn**

nach Aussage des Geschäftsführers dieses Unternehmens keinerlei Vermittlungstätigkeit entfaltet wurde?

- b) **Ist es ferner unbedenklich, sog. Provisionszahlungen steuerlich anzuerkennen, wenn diese Zahlungen an ein ausländisches Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und von der zuständigen Landeszentralbank nicht genehmigt wurden?**

Diese Frage knüpft an die soeben getroffenen Feststellungen an, betrifft aber darüber hinaus den gesamten Bereich der „Provisionszahlungen“ von westdeutschen Handelspartnern des Bereiches KoKo an die dem Bereich KoKo zuzuordnenden Vertreterfirmen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß diese „Provisionszahlungen“ in aller Regel bezahlt werden mußten, ohne daß dem eine echte Vermittlungstätigkeit der Empfängerfirmen zugrundegelegen hätte. Dies allein hindert jedoch nicht die steuerliche Anerkennung derartiger Zahlungen als Betriebsausgaben. Hierfür ist nur erforderlich, daß die Zahlung in irgendeiner Weise für die Erzielung von Einnahmen kausal ist. Das ist selbstverständlich auch dann der Fall, wenn diese Zahlungen von einem Handelspartner als „Zwangsprovisionen“ verlangt werden.

Unter dieser Voraussetzung spielt es auch keine Rolle, ob durch diese Zahlungen gegen anderweitig bestehende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Der Ausschuß hat zu dieser Frage keine Beweisaufnahme durchgeführt, da sie sich unmittelbar aus dem geltenden Recht (§ 40 AO) ergibt.

Frage IV 7:

- a) **Wurde durch bayerische Finanzbehörden die Auflösung der Firma Intermar SA steuerrechtlich behandelt; wenn ja, wie?**
- b) **Wohin floß nach Kenntnis dieser Behörden das Guthaben der Firma Intermar SA ggf. und um welchen Betrag handelte es sich dabei?**
- c) **Wurde eine Besteuerung dieses Betrages durch bayerische Finanzbehörden durchgeführt?**

Der Fragestellung liegt offensichtlich ein Mißverständnis zum Grunde. Gemeint ist die Firma Intermar Deutschland GmbH (s.o.).

Die Zeugen Willi März und Kurt Neckel haben übereinstimmend ausgesagt, daß das von der Firma Intermar Deutschland GmbH angesammelte Guthaben nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, in die DDR überwiesen wurde. Vielmehr wurde 1988 die Firma Intermar Deutschland GmbH aufgelöst und das gesamte angesammelte Guthaben an die Firma Gebrüder März AG zurücküberwiesen.

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, daß dieser Vorgang von den Finanzbehörden ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wurde; die zurückgeflossenen Beträge wurden als Firmenerträge versteuert.

Frage IV 8:

- a) **War der Staatsregierung bei der erneuten Bestellung des Herrn Lothar Müller im Jahr 1987 zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern bekannt, ob Herr Willi März einem Rat des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern, Lothar Müller, folgte, als er eine Tochterfirma der Firma Intermar SA in der Bundesrepublik gründete?**
- b) **Wenn ja, welche Ratschläge wurden durch den Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern gegenüber Herrn Willi März oder einem seiner Bevollmächtigten erteilt?**

Zu dem hier angesprochenen Vorgang wurde der Präsident der Landeszentralbank in Bayern, Lothar Müller, als Zeuge vernommen. Er hat bestritten, daß der Hinweis an Willi März, der letztlich zur Gründung der Firma Intermar Deutschland GmbH führte, von ihm (Müller) gekommen sei; diesen Rat habe vielmehr Franz Rösch, ein Beamter des Bundeswirtschaftsministeriums, gegeben.

Auslöser für diesen Vorgang war die bereits dargestellte Problematik im Zusammenhang mit den Provisionszahlungen der Firmengruppe März an die Firma Camet SA in Madrid für Vermittlungen im innerdeutschen Handel. Zuständig für die Durchsetzung der entsprechenden Vorschriften im innerdeutschen Handel war die Bundesbank sowie die Landeszentralbanken. Der Zeuge Müller hat dargestellt, daß die Landeszentralbanken diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hatten; gleichwohl habe man sich in derartigen Fällen immer mit der Bundesbank in Frankfurt abgestimmt (Protokoll der Sitzung vom 22.6.1993, S. 9).

Außerdem habe man sich auch immer mit dem Bundeswirtschaftsministerium abgesprochen, da es sich bei der Durchsetzung dieser Vorschriften um eine Aufgabe handelte, die in Auftragsverwaltung für das Bundeswirtschaftsministerium durchzuführen war. So sei es zur Befassung des Bundeswirtschaftsministeriums mit diesem Fall gekommen. Das Bundeswirtschaftsministerium habe dann in einem Schreiben vom 22.12.1983 der Firma Marox mitgeteilt, daß an eine bundesdeutsche Firma sehr wohl Provisionszahlungen für Vermittlungstätigkeiten im innerdeutschen Handel gezahlt werden dürften; ein entsprechender Antrag müsse allerdings über die zuständige Landeszentralbank gestellt werden (aaO, S. 13/14). März habe dann tatsächlich so verfahren, und die Landeszentralbank Bayern habe dann dementsprechend die Genehmigung erteilen müssen. Freilich habe er, Müller, darauf bestanden, daß diese Firma in Bayern gegründet wurde, wo sie durch die Bayerische Landeszentralbank überwacht werden konnte (aaO, S. 20). Ferner bestätigte Müller die Darstellung des Zeugen Willi März, daß es tatsächlich dann zu keinen Provisionsüberweisungen in die DDR über die Firma Intermar Deutschland GmbH gekommen sei (aaO, S. 20).

Die Darstellung des Zeugen Müller, wonach der fragliche Hinweis aus dem Bundeswirtschaftsministerium gekommen sei, steht zwar im Widerspruch zur Schilderung des Zeugen Willi März, der in seiner Vernehmung bestätigt hat, den fraglichen Hinweis von Müller erhalten zu haben (Protokoll der Sitzung vom 8.10.1992, S. 138 f). Der Zeuge Müller hat je-

doch auf einen entsprechenden Vorhalt hin klargestellt, daß er in der Tat in einem Brief an März diese Konstruktion als zulässig bezeichnet habe; diesem Schreiben sei aber der Hinweis aus dem Bundeswirtschaftsministerium zeitlich bereits vorangegangen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat dem Ausschuß in diesem Zusammenhang die Unterlagen über die Bestellung des Herrn Lothar Müller zum Präsidenten der Landeszentralbank übergeben. Aus diesen Akten ergab sich keinerlei Hinweis darauf, daß der in Rede stehende Vorgang bei der Bestellung eine Rolle gespielt hätte oder auch nur bekannt gewesen wäre.

Frage IV 9:

- a) **Trifft es zu, daß die Oberfinanzdirektion München als bayerische Landesbehörde am 21.5.1984 Herrn Josef März die Mitteilung machte, die Angelegenheit der Provisionszahlungen durch die Firma Camet SA „habe durch Verjährung ihre Erledigung gefunden“?**
- b) **Falls ja,**
- **verbleibt es bei dieser Beurteilung der Oberfinanzdirektion München?**
 - **Wie erklärt sich, daß in dieser Angelegenheit die Verjährung eintreten konnte, und welche Steuerausfälle ergeben sich daraus für den bayerischen Fiskus?**
 - **Wurden aus diesem Vorgang personelle Konsequenzen gezogen, oder sind solche noch vorgesehen?**

Der genannte Hinweis wurde gegeben. Er ist nicht zu beanstanden, weil in ihm die Rechtslage zum Ausdruck kam, die oben im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen die Firma Moksel bereits dargestellt wurde. Die Erkenntnis, daß die Verjährungsfrist bei Ordnungswidrigkeiten im innerdeutschen Handel nicht drei, sondern nur zwei Jahre beträgt, kam auch der Firmengruppe März im Zusammenhang mit den Provisionszahlungen an die Firma Camet SA zugute.

Frage IV 10:

Hatten bayerische Behörden Kenntnis davon, ob vom Zollkriminalinstitut (ZKI) Zahlungen der Firma Moksel AG von insgesamt 3.650.000 DM in den Jahren 1977 bis 1979 an die Briefkastenfirma Exportkontakt AG, Zürich aufgedeckt wurden, und haben sie daraus ggf. steuer- und/oder strafrechtliche Konsequenzen gezogen?

Bei der Firma Exportkontakt Handelsgesellschaft mbH handelte es sich um eine dem Bereich KoKo zuzuordnende Gesellschaft, deren Leiter Günter Forbger vom Ausschuß als Zeuge vernommen wurde. Forbger spielte eine ähnliche Rolle wie Simon Goldenberg; die Funktion der Firma Exportkontakt bestand im wesentlichen im Kassieren von „Provisionen“.

Die genannte Zahlung der Firma Moksel stellte einen der zahlreichen Verstöße dar, die zudem bei der Staatsanwaltschaft Augsburg anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma Moksel führten, welches oben im Zusammenhang mit Frage IV 1. bereits dargestellt worden ist.

Frage IV 11:

- a) Wurden über die o.g. Fälle hinaus im Zusammenhang mit DDR-Geschäften oder Finanzbeziehungen direkt oder indirekt von in Bayern ansässigen Unternehmen und/oder Personen Provisionen oder sonstige Zahlungen an Firmen bzw. Konten geleistet, die dem früheren Staatssekretär Schalck-Golodkowski unterstellt waren bzw. in seinem Einflußbereich lagen; wenn ja, wie war die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen?
- b) Wurden von in Bayern ansässigen Unternehmen und/oder Personen im Zusammenhang mit DDR-Geschäften oder mit Finanzbeziehungen direkt oder indirekt Zahlungen an Unternehmen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland geleistet; wenn ja, wie war die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen?

Hier kann im wesentlichen auf die oben (Frage IV 1.) gemachten Ausführungen verwiesen werden. Die Funktion der im innerdeutschen Handel von der DDR verlangten Provisionszahlungen, die im wesentlichen sog. „Zwangsprovisionen“ waren, wurde dargestellt.

Der Zeuge Schalck-Golodkowski hat in seiner Vernehmung vom 25.5.1993 erläutert, daß die Verfügung der DDR-Staatsführung aus dem Jahre 1967, wonach Firma Transinter als Staatsbetrieb ein Monopol für Vertretergeschäfte im innerdeutschen Handel erhielt, darauf beruhte, daß bei der Vereinnahmung von Provisionen die staatlichen Interessen der DDR besser berücksichtigt werden sollten. Im wesentlichen habe es sich dabei um das Interesse gehandelt, diese Provisionen nicht in Verrechnungseinheiten, sondern in frei konvertierbaren Devisen zu erhalten (Protokoll der Sitzung vom 25.4.1993, S. 29 ff, S. 45 ff).

Schalck-Golodkowski hat auch versucht, diese Zahlungen als „echte Provisionen“ darzustellen, denen eine echte Vermittlungstätigkeit zugrundegelegt habe. Generell sei es so gewesen, daß vor jedem Import der DDR mindestens drei Angebote eingeholt werden mußten, so daß in derartigen Fällen durchaus eine Konkurrenz bestanden habe (aaO, S. 49). Letztlich mußte aber auch Schalck bestätigen, daß eine weitergehende Vermittlertätigkeit nicht mehr erforderlich war, sobald eine Geschäftsbeziehung einmal zustande gekommen war; die Tätigkeit der Vertreterfirma konnte sich lt. Schalck dann auf „Klimapflege“ beschränken (aaO, S. 50).

Zahlreiche andere Zeugen haben jedoch hinreichend deutlich gemacht, daß diese allgemein üblichen Provisionszahlungen faktisch nichts anderes waren als eine außerplanmäßige Devisenbeschaffungsmaßnahme für die DDR-Seite; beispielsweise sei verwiesen auf die Aussagen der Zeugen Meinhardt

(Protokoll der Sitzung vom 6.7.1993, S. 11) und Rodo Schneider (Protokoll der Sitzung vom 25.1.1994, S. 21).

Daß diese Provisionszahlungen aber jedenfalls zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Geschäftsverbindungen mit dem Bereich KoKo waren, hat indirekt auch der Zeuge Prof. Dr. Wolff bestätigt. Wolff war in den 70er Jahren Vorstandsvorsitzender der Südfleisch Lutz GmbH, eines genossenschaftlichen Konkurrenten der Firmen März und Moksel. Wolff hat ausgeführt:

„Das war sicher einer der Gründe, daß wir als Genossenschaft mit eigenem Prüfungsverband sehr viel weniger Chancen gehabt hätten, in das Ostgeschäft zu kommen, weil wir bestimmte Provisionen und bestimmte Abläufe der Zahlungen nicht in dieser Form machen hätten können, wie es andere machen oder gemacht haben.“ (Protokoll der Sitzung vom 25.11.1993, S. 66).

Frage IV 12:

- a) Wurden im Zusammenhang mit DDR-Geschäften oder mit Finanzbeziehungen von in Bayern ansässigen Unternehmen und/oder Personen direkte oder indirekte Zahlungen von Firmen oder sonstigen Konten der DDR bzw. von unter der Verfügungsmacht der DDR stehenden Firmen oder Konten an Unternehmen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland geleistet?
- b) Wie war hierbei die steuerliche Behandlung?

Es liegt auf der Hand, daß im Zusammenhang mit innerdeutschen Handelsgeschäften laufend Zahlungen von DDR-Firmen an bundesdeutsche Firmen geleistet wurden, weil die DDR naturgemäß nicht nur als Verkäufer, sondern auch als Käufer auftrat.

Alle Auffälligkeiten, die dem Ausschuß im Zusammenhang mit solchen Zahlungen bekannt geworden sind, sind im Zusammenhang mit den vorangegangenen Fragen bereits dargestellt worden.

Komplex V: Simon Goldenberg

I. Einführung:

1. Charakterisierung / Lebenslauf:

Auch bei angemessener Berücksichtigung seiner Persönlichkeitsrechte kann Simon Goldenberg als „ein bißchen eine schillernde Person“ (so der Vertreter von Alexander Schalck-Golodkowski, Manfred Seidel, bei seiner Vernehmung in der 16. Ausschußsitzung, s. Protokoll S. 9) bezeichnet und zusammen mit Michael Wischniewski (vgl. Frage V. 11. des Untersuchungsauftrages) in einen Kreis „dubioser Geschäftsleute“ einbezogen werden (so Mielke-Vertreter Günter Mittag, Protokoll 32. Sitzung, S. 38). Möglicherweise hat er im Zuge der sehr ausführlichen Beweisaufnahme zu dem nach ihm benannten Untersuchungskomplex einen „Stellenwert erhalten, der ihm nicht zusteht“ (Alexander Schalck-Golodkowski, vgl. Prot. 18. Sitz., 75).

Fest steht jedenfalls, daß er ein sehr bewegtes und, zumindest was den geschäftlichen Bereich anbelangt, auch sehr erfolgreiches Leben geführt hat:

Geboren am 17.09.1914 in Konstantinopel, gelangte er über die Türkei, Ägypten, Frankreich, in die DDR und schließlich 1976 in die Bundesrepublik. Bereits in Frankreich, insb. aber in der DDR, nahmen seine geschäftlichen Unternehmungen ein erhebliches Ausmaß an. Darüber hinaus taucht sein Name in mehreren Strafverfahren, vor allem in Verbindung mit nachrichtendienstlichen Delikten, auf. Die Aktivitäten Simon Goldenbergs reichen von ersten Geschäftsbeziehungen der damaligen Ostzone mit dem Ausland in den 50er Jahren über die Vertretung namhafter ausländischer Industrieunternehmen in der DDR bis hin zum Textilhandel kleineren Umfangs in Rosenheim nach seiner Übersiedlung 1976.

2. Wichtigste Vorwürfe / Vorkommnisse – Hintergrund:

Auf diesem Hintergrund wird es verständlich, daß seine Person und seine Geschäftstätigkeiten in eine Vielzahl von spektakulären und weniger spektakulären Vorgängen verstrickt sind und sich eine ganze Reihe von Legenden darum gebildet haben.

Nur die wichtigsten Sachverhalte seien im folgenden kurz genannt:

- a) Vor dem Hintergrund der Frage, ob er auch nach 1976 für die Stasi tätig war, ist die zweifellos spektakulärste Vermutung die, er habe deshalb (oder auch deshalb) im Jahre 1976 aus der DDR ausreisen dürfen, weil er versprach, Franz Josef Strauß und dessen Umfeld nachrichtendienstlich auszuforschen (vgl. dazu etwa Akte 5a).

Anhaltspunkte zur Verifizierung dieser Vermutung hat die Beweisaufnahme nicht ergeben: Im letzten Ermittlungsverfahren, das gegen Simon Goldberg wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit geführt wurde, schrieb das mit der Durchführung der Ermittlungen betraute Bundeskriminalamt im Sachstandsbericht vom 28.05.1984 (Bl. 171 der Akten 84 d):

„Die Vermutung, Goldberg sei als Agent auf Herrn Dr. Strauß angesetzt gewesen ... ist nach dem Ergebnis der hierzu geführten Ermittlungen ... auszuschließen.“

- b) Ein weiterer mit der Person Simon Goldenbergs im Zusammenhang stehender Vorgang, der immer wieder auftaucht (neben zahllosen Presseveröffentlichungen etwa in dem Buch „Tatort Politbüro, Band 2: Honecker, Mittag und Schalck-Golodkowski“ von Peter Przybylski, S. 279 ff.), betrifft die nach der Übersiedlung Goldenbergs in die Bundesrepublik 1976 zunächst unterbliebene Befragung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bzw. den Bundesnachrichtendienst (BND): Dieser Vorgang wurde bereits ausführlich im sog. Untersuchungsaus-

schuß „Langemann“ des Bayerischen Landtages behandelt (vgl. dazu Schlußbericht dieses Ausschusses vom 16.07.1982, Landtagsdrucksache 9/12951 und Plenarprotokoll 9/131, S. 8753, sowie die Darstellung im Minderheitenbericht zu diesem Ausschuß, Landtags-Drs. 9/13012 vom 10.09.1982, S. 22 ff.).

Der im Jahre 1977 amtierende Präsident des LfV hatte sich mit der Frage an das Innenministerium gewandt, ob Simon Goldberg befragt werden solle. Hintergrund war, daß der damalige Parteivorsitzende der CSU, Franz Josef Strauß, in einem anderen Fall eine entsprechende Befragung einer Person in seinem Umfeld mißbilligt hatte. Nach einem Kontakt mit dem Büro von Franz Josef Strauß unterblieb zunächst eine Befragung Simon Goldenbergs und wurde erst 1982 durchgeführt, ohne konkrete Erkenntnisse zu bringen (auf die möglichen Motive, warum diese unterblieb, sowie auf weitere Einzelheiten ist bei den Fragen 8 und 9 ohnehin näher einzugehen).

- c) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Abteilungsleiter im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Herrn Dr. Langemann, wurden u.a. dessen Wohn- und Arbeitsräume durchsucht. In den dabei gefundenen Unterlagen wird Simon Goldberg mehrfach genannt. Darunter befindet sich auch ein Vermerk Langemanns vom 13.07.1977, später veröffentlicht in der Zeitschrift „Konkret“, in dem es heißt, Simon Goldberg sei Anfang der 60er Jahre in eine Gegenspionageaktion des BND und der CIA verwickelt gewesen. Auch dieser Vermerk konnte nicht bestätigt werden, insbesondere bestritt BND-Präsident Porzner eine Zusammenarbeit Goldenbergs mit dem BND (vgl. Prot. 10. Sitz., S. 12, 51).
- d) Ein weiterer in bezug auf die Person Simon Goldenbergs bemerkenswerter Umstand besteht darin, daß er in der SED-Kaderakte von Alexander Schalck-Golodkowski als Referenzperson benannt ist (Materialie A 86, Band 2, des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 12. Legislaturperiode zu Schalck-Golodkowski/KoKo).

Es fragt sich, ob die – von beiden übereinstimmend geschilderte – langjährige Bekanntschaft zwischen Schalck und Goldberg der ausschlaggebende Grund dafür war.

- e) Weiter gab die Beschaffung von Personalpapieren für Simon Goldberg mehrfach Anlaß zu Spekulationen. Dabei sind zwei Fragen zu trennen: Einmal die, wie er in den Besitz derjenigen Unterlagen gelangte, die er bei seiner Anmeldung in Pang/Rosenheim im Jahr 1976, also unmittelbar nach seiner Übersiedlung, vorlegte. Zum anderen soll er bei seinem Umzug von Rosenheim nach München im Jahre 1984 Probleme mit dem Nachweis seiner Staatsangehörigkeit gehabt haben. Deshalb habe sich Schalck am 12. Oktober 1984 bei Mielke, angeblich auf Bitten von Josef März, dafür eingesetzt, Goldberg entsprechende Nachweisdokumente zuzuspielen (so etwa die Darstellung in dem

Buch „Die Schalck-Papiere“ von Seiffert/Treutwein, S. 352 ff.).

Während bei der Übersiedlung offenbar die Umschreibung seiner DDR-Papiere auf bundesdeutsche problemlos erfolgte, scheinen 1984 erst die Bitten von Schalck und März dazu geführt zu haben, daß Goldenberg alle benötigten Dokumente vorweisen konnte.

- f) Simon Goldenberg soll auch eine Rolle bei der Einfädelung des sog. „Milliarden-Kredits“ der Bundesrepublik an die DDR im Jahre 1983 gespielt haben: So soll sich damals der ebenfalls im Untersuchungsauftrag genannte Michael Wischniewski an Goldenberg, dieser an März, dieser wiederum an Strauß gewandt haben, der dann schließlich zur Anbahnung des Kredites Kontakte zu Schalck-Golodkowski aufgenommen haben soll (vgl. etwa die Darstellung bei Przybylski, a.a.O., S. 278 ff.). Die Beweisaufnahme vermochte derartige Darstellungen nicht zu erhärten. Sie erscheinen sehr zweifelhaft.
- g) In zahlreichen Veröffentlichungen wird die Person Goldenbergs auch in Zusammenhang mit Schmuggelgeschäften, insb. etwa dem Schmuggel von Rohalkohol aus der DDR in die Bundesrepublik und nach Österreich, gebracht (nur beispielhaft seien die Darstellungen in den beiden Büchern von Przybylski, S. 279, sowie Seiffert/Treutwein, S. 355, genannt). Umfang und Einzelheiten dieses „Schwarzmarkthandelsgewerbes“ (so der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Werthebach, bei seiner Aussage am 30.04.1992, Prot. 10. Sitz., 93) waren nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages, dienen aber zur Beleuchtung des Hintergrundes und zum Verständnis der Person Simon Goldenbergs.
- h) Ferner taucht der Name Goldenbergs mehrfach im Zusammenhang mit dubiosen Geschäften unterschiedlichster Art auf: So soll er nicht nur teilweise den Stacheldraht für die Berliner Mauer geliefert haben (vgl. Vernehmung Wolfgang Rabe, Prot. 22. Sitz., 153), sondern auch während der CSSR-Krise die gesamten Transportmittel, insb. Eisenbahnwaggons, über Drittländer zur Verfügung gestellt haben (a.a.O., 158 ff.). Schließlich soll er zu Weihnachten ein „Weihnachtslager“ unterhalten haben, um damit bedeutende Persönlichkeiten in der DDR mit Geschenken bedienen zu können (Vernehmung Elke Gut, Prot. 29. Sitz., 8).

3. Probleme bei der Behandlung des Komplexes Goldenberg:

a) Unzulänglichkeit von Beweismitteln:

aa) Zeugen:

Nachdem die zu untersuchenden Vorgänge bereits relativ lange zurückliegen, ist ein Großteil von wichtigen Zeugen bereits verstorben. Nur beispielhaft seien genannt: Herbert Rübler (vgl.

Ziff. V. 11. des Untersuchungsauftrages), Josef März, oder etwa Günther Asbeck.

Andere Zeugen konnten sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Strafprozeßordnung, das häufig zu einem generellen Aussageverweigerungsrecht erstarkt war, berufen. Namentlich etwa Markus Wolf oder Erich Mielke gehören zu diesem Kreis.

Wieder andere Zeugen konnten zwar vernommen werden, machten jedoch Angaben, deren Glaubwürdigkeit nicht unerheblichen Zweifeln unterliegt. Der Ausschuß hat gegen eine ganze Reihe von ihnen Strafanzeige wegen uneidlicher Falschaussage bzw. Meineid erstattet. Hierzu zählen neben Simon Goldenberg selbst beispielsweise der damalige DDR-Rechtsanwalt Dr. Wünsche oder der im Untersuchungsauftrag unter Ziff. V. 11. genannte Michael Wischniewski.

Schließlich wurden etliche Zeugen vernommen, deren Glaubwürdigkeit zwar nicht in Zweifel zu ziehen ist, die aber (aufgrund der Abschottung innerhalb des Bereiches KoKo und wegen der dem nachrichtendienstlichen Bereich naturgemäß immanenten Geheimhaltung) kaum verwertbares Wissen hatten.

bb) Akten und sonstiges Beweismaterial:

- Ein erheblicher Teil an Akten, die näheren Aufschluß über Simon Goldenberg geben könnten, sind in den Archiven wegen Zeitablaufes bereits vernichtet. Dies bedeutet nicht nur, daß die Kenntnisse daraus verloren sind, sondern auch, daß der Wert der noch vorhandenen Akten gemindert wird, nachdem diese nur Bruchstücke darstellen.
- Abgesehen von Behördenakten existieren zu Goldenberg zahllose Presseveröffentlichungen in Illustrierten, Zeitungen und Nachrichtenmagazinen. Nachdem die Quellen dieser Berichte weitgehend im Dunkeln bleiben und exakte Nachweise kaum zu finden sind, kommt diesen Darstellungen kein ernstzunehmender Beweiswert zu.
- Das brauchbarste Aktenmaterial beinhalten die Nummern 84 a bis c des Aktenbestandes: Es handelt sich dabei um das, vom Generalbundesanwalt geführte, letzte, Ermittlungsverfahren gegen Simon Goldenberg und seine Ehefrau wegen des Verdachtes geheimdienstlicher Agententätigkeit. In ihm wurden Ermittlungen zu nahezu allen auch im Untersuchungsauftrag angesprochenen Punkten angestellt:

Kernstück dieser Akten ist der Bericht (der Sache nach ein Schlußbericht) des Bundeskriminalamtes vom 28.05.1984: Auf dessen

Grundlage stellte der Generalbundesanwalt das Verfahren gegen die Eheleute Goldenberg am 29. Juni 1984 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung mangels ausreichenden Tatverdacht ein.

Das Besondere an diesem Verfahren ist, daß es das letzte ist, das gegen Simon Goldenberg geführt wurde. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen war sowohl die Affäre Langemann (s. insb. Akte 84 b, Bl. 48) wie auch der Umstand bekannt, daß im Jahre 1956 bereits einmal ein Ermittlungsverfahren gegen Goldenberg eingeleitet worden war (Az BJs 280/56), das am 12.02.1976 eingestellt wurde.

- Daneben existieren mehrere relativ alte Akten, die Erkenntnisse zu Simon Goldenberg beinhalten, namentlich etwa zwei Bände mit Unterlagen des MfS, die vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Verfügung gestellt wurden (Nr. 618 a, b des Aktenbestandes).

Wenngleich diese Unterlagen Anhaltspunkte für eine Stasi-Tätigkeit von Goldenberg enthalten (beispielsweise etwa die „Einschätzung“ in Band 618 b, a.E.), so enden sie dennoch bereits im Jahr 1957 (!) und sind damit zur Beurteilung neuerer Vorgänge kaum brauchbar.

Weitere einschlägige Akten für die Folgejahre waren nicht auffindbar. Bekanntlich sind viele Akten des Ministeriums für Staatssicherheit verschwunden.

b) Rechtliche Grenzen für die Untersuchung:

Bei der Beleuchtung der Person Simon Goldenbergs und der oben skizzierten Vorgänge war in besonderem Maße auch das Untersuchungsausschußgesetz zu beachten: Danach ist eine Untersuchung u.a. nur dann möglich, wenn sie „geeignet ist, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln“ (Art. 1 Abs. 3 Untersuchungsausschußgesetz) und wenn die Aufklärung „im öffentlichen Interesse liegt“ (Art. 2 Abs. 1 UAG). So schillernd die Person Goldenbergs und so mysteriös die angedeuteten Vorgänge gewesen sein mögen, so war dennoch zu berücksichtigen, daß ein Untersuchungsausschuß keine staatsanwaltschaftliche Funktion ausübt, vielmehr der Vollversammlung des Landtages Grundlagen für einen Beschluß innerhalb von deren Zuständigkeit liefern muß, vgl. dazu etwa Schweiger in Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Stand 1989, Art. 25 Randziff. 2, 4.

II. Zu den Fragen aus dem „Komplex V. Simon Goldenberg“ des Untersuchungsauftrages im einzelnen:

1. Hatten Mitglieder dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Verbindungen zu Simon Goldenberg? Welcher Art waren diese Verbindungen ggf.?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann festgestellt werden, daß es „Verbindungen“ von Mitgliedern einer bayerischen Staatsregierung zu Simon Goldenberg weder gab noch gibt. Es gab allenfalls „Kontakte“ bzw. (zufällige) Zusammentreffen und zwar zwischen Goldenberg und Ministerpräsident Franz Josef Strauß einerseits sowie Goldenberg und dem späteren Staatssekretär bzw. Staatsminister Franz Neubauer andererseits:

(1) Franz Josef Strauß:

Sowohl Franz Josef Strauß in früheren Vernehmungen als auch mehrfach Simon Goldenberg haben übereinstimmend angegeben, man habe sich ein- oder zweimal bei einer Feier im Gästehaus der Familie März auf Gut Spöck/Rosenheim die Hand geschüttelt.

Franz Josef Strauß gab bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß „Langemann“ des Bayer. Landtages am 07. Juli 1982 an, er habe mit Simon Goldenberg nie etwas zu tun gehabt, Goldenberg sei ihm lediglich einmal bei der Familie März in deren Gästehaus anlässlich einer Firmenfeier vorgestellt worden (vgl. Prot. der 25. Sitz. des UA „Langemann“, Akten-Nr. 1 c, S. 210 ff./215).

Dem entsprechen sämtliche Aussagen von Simon Goldenberg zu diesem Punkt, angefangen von seiner ersten Vernehmung hierzu, ebenfalls vor dem UA „Langemann“, am 01. Juli 1982 (Prot. UA Langemann, 22. Sitz., S. 187) bis hin zur Vernehmung durch den Ausschuß in Berlin am 21. Januar 1993 (Prot. 30. Sitz., S. 5 ff., 112).

Auch die Angaben der übrigen Zeugen stimmen diesbezüglich überein:

Willi März bestätigte, daß Goldenberg Franz Josef Strauß einmal die Hand geschüttelt, ihn sonst aber nicht gekannt habe (22. Sitz., 8 ff.); dasselbe gab der Zeuge Matalon an (11. Sitz., 86, 113); Goldenberg habe ihm von einer einmaligen Begegnung mit Franz Josef Strauß erzählt. Schließlich lagen auch LfV-Präsident Mehler keine anderen Informationen vor; auch er konnte den Akten der LfV keine engere Beziehung zwischen Franz Josef Strauß und Goldenberg entnehmen (8. Sitz., – geh. Teil – , 3).

(2) Franz Neubauer:

Er lernte Simon Goldenberg über Josef März im Jahre 1976 kennen. Neubauer unterhielt zu diesem Zeitpunkt eine Steuerkanzlei in Rosenheim und war noch nicht Mitglied der Bayerischen Staatsregierung.

Simon Goldenberg wandte sich zunächst als Mandant an die Kanzlei von Herrn Neubauer, wobei diese auch das von Goldenberg nach dessen Übersiedlung aufgenommene Gewerbe anmeldete (s. Akte 5a).

Nach Angaben Goldenbergs (30. Sitz., 6 ff.) kam es ausgehend von dem geschäftlichen Kontakt auch dazu, daß Herr Neubauer Simon Goldenberg einmal zum Essen einlud, wobei jeweils die Familien anwesend waren.

Franz Neubauer gab bei seiner Vernehmung vor dem Langemann-Untersuchungsausschuß (Akten-Nr. 1 c, Prot. 22. Sitz., 189) an, er habe Goldenberg 1976 als Mandanten kennengelernt. Ins Kabinett sei er erst im Mai 1977 berufen worden, dann sei der Kontakt zu Goldenberg abgebrochen. Als Staatssekretär im Innenministerium habe er sich später bei Herrn Dr. Ziegler, dem damaligen Präsidenten des LfV, nochmals nach Goldenberg, insb. nach dem Hintergrund seiner Ausreise aus der DDR, erkundigt (Prot. UA Langemann, 22. Sitz., 125 ff.).

Darüber hinaus gab es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine weiteren Kontakte der genannten oder anderer Regierungsmitglieder zu Simon Goldenberg.

2. a) Hat diese und/oder frühere Staatsregierung(en) Erkenntnisse über Art und Umfang der Beziehungen zwischen Goldenberg und Schalck-Golodkowski?

(1) Erkenntnisse dieser oder einer früheren Staatsregierung zu Beziehungen zwischen Goldenberg und Schalck-Golodkowski liegen nur in sehr geringem Umfang vor: So ergab sich aus der Anhörung von Dr. Werthebach, des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, daß dieses am 26.06.1981 das Bayer. LfV über Beziehungen Goldenbergs zu Schalck und über dessen MfS-Anbindung informierte (vgl. Prot. 10. Sitz., 78 ff.).

(2) Unabhängig vom Wissen einer bayerischen Staatsregierung ergab die Beweisaufnahme zu Art und Umfang der Beziehungen zwischen Goldenberg und Schalck-Golodkowski folgendes:

Solche Beziehungen bestanden, und zwar sowohl geschäftlicher, wie auch privater Natur:

Nach der Aussage von BfV-Präsident Dr. Werthebach habe eine ausländische Sicherheitsbehörde festgestellt, daß Schalck bereits 1965 – angeblich privat – Goldenbergs Bruder Josef, einen Fleischhändler, in Paris besucht habe. Dies möge auf eine auch private Bekanntschaft zwischen Goldenberg und Schalck bereits zu dieser Zeit, als der Bereich KoKo noch nicht existierte, hindeuten (Prot. 10. Sitz., 79).

Auch Schalck-Golodkowski selbst gab in seiner Vernehmung an, er habe Goldenberg etwa Anfang der 60er Jahre kennengelernt (Prot. 18. Sitz., 3, 4).

Schalck schildert sein Verhältnis zu Goldenberg als „sehr, sehr gut“, es habe eine private, freundschaftliche, Beziehung gegeben, in die auch die Familien einbezogen gewesen seien (Prot. 18. Sitz., 35 ff., 99 ff.).

Geschäftlich sei ihm die Firma von Goldenberg direkt unterstellt gewesen; dabei hätten „normale Arbeitskon-

takte“ bestanden (s. Prot. 18. Sitz., 3 ff., 59, 100). Später, nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen, sei die Person Goldenbergs uninteressant geworden (a.a.O., 124).

Simon Goldenberg bekundete ebenfalls, er habe mit Schalck geschäftlich zu tun gehabt, insb. habe er Provisionen in der Größenordnung von drei bis fünf Millionen DM pro Jahr an ihn abgeliefert (vgl. Prot. 30. Sitz., 8 ff., 72 ff.).

Übereinstimmend geben sowohl Goldenberg als auch Schalck an, seit Goldenbergs Übersiedlung, also seit 18 Jahren, keine Kontakte mehr miteinander gehabt zu haben (s. Vernehmung Schalck, Prot. 18. Sitz., 3 ff., 81 und Vernehmung Goldenberg, 30. Sitz., 86). Auch LfV-Präsident Mehler hat kein gegenteiliges Wissen (Prot. 8. Sitz., 11).

Auch die übrigen Zeugenaussagen brachten keine wesentlichen weiteren Erkenntnisse zu Beziehungen zwischen Schalck und Goldenberg:

Nach der Aussage von Präsident Dr. Werthebach stammen die Informationen des BfV hierzu, beispielsweise etwa der Umstand, daß Goldenberg hohe Provisionen an Schalck zahlte, überwiegend aus früheren Vernehmungen von Goldenberg selbst (Prot. 10. Sitz., 79, 109). 1976, also im Zusammenhang mit der Übersiedlung Goldenbergs in die Bundesrepublik, hätten Schalck und Goldenberg sich zerstritten, einem Hinweis zufolge sich aber später wieder versöhnt (s. Prot. 10. Sitz., 108 f.). Es paßt auch zu Schalcks Antworten auf die Frage nach dem Hintergrund der Übersiedlung Simon Goldenbergs (s. Frage 6 a), wonach es „Krach“ deswegen gegeben habe und er wegen dieser plötzlichen Übersiedlung „sauer“ auf Goldenberg gewesen sei (Prot. 18. Sitz., 16, 67).

Die Angaben von weiteren Zeugen bestätigten lediglich, daß es private und geschäftliche Kontakte gegeben habe (vgl. etwa die Vernehmung von Frau Goldenberg, 30. Sitz., 113, 120, oder die Vernehmung von Schalck-Stellvertreter Manfred Seidel, der von „ordentlichen und guten Kontakten“ spricht, Prot. 16. Sitz., 13).

2. b) Welche Aufgabe hatte nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Schalck-Golodkowski im Rahmen eventueller Beziehungen zwischen Goldenberg und Mitgliedern dieser und/oder früherer Staatsregierung(en)?

Die Frage geht logisch davon aus, daß es „Beziehungen“ zwischen Goldenberg und Regierungsmitgliedern gegeben habe, baut also auf die Frage 1 auf.

Nachdem es „Verbindungen dieser Art“ nicht gab, allenfalls die in der Beantwortung von Frage 1 aufgeführten Kontakte, geht die Frage ins Leere.

3. a) War Simon Goldenberg nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig;

wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt, in welcher Funktion und mit welchem Aufgabenbereich?

Von allen gestellten dürfte diese Frage die am schwierigsten zu beantwortende sein, jedenfalls dann, wenn die Antwort auch Funktion und Aufgabenbereich von Goldenberg genau umfassen soll:

(1) Ergebnis der Beweisaufnahme:

– Es kann davon ausgegangen werden, daß Simon Goldenberg bis zum Jahre 1957, auch in operativer Hinsicht, für den damaligen Staatssicherheitsdienst der DDR tätig war. Er war damals engster Mitarbeiter des „GM Micha“ (GM = geheimer Mitarbeiter), geführt als GM „Simon“. Die Anwerbung erfolgte am 22.02.1956, der „Beschuß über das Abbrechen der Verbindung“ wurde am 29.01.1957 gefaßt.

– Demgegenüber gibt es keine brauchbaren Belege, weder Akten noch Zeugen, für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit Simon Goldenbergs ab Anfang der 60er Jahre.

Dafür, daß er nach wie vor Kontakte zur Staatssicherheit bzw. zum MfS hatte, spricht der Vorgang der Übersiedlung Goldenbergs mit seiner Familie in die Bundesrepublik im Jahre 1976: Unter den damaligen Umständen war eine derartige Ausreise eine kleine Sensation. Es ist davon auszugehen, daß ein derartiger Vorgang dem MfS nicht verborgen blieb. Wenn es dennoch zur Ausreise kam, so mußten hierfür Gründe vorliegen. Beweise allerdings dafür, daß eine nachrichtendienstliche Tätigkeit bzw. Kontakte Goldenbergs zum MfS die Erklärung für die Ausreise waren, konnten nicht gefunden werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß Goldenberg, zumindest bis zu seiner Übersiedlung, Kontakte zum MfS hatte: Diese dürften primär darin bestanden haben, daß er geschäftlich für das MfS tätig war, also Ausrüstungsgegenstände für dieses beschaffte.

Daneben wird er als Informationsquelle gedient haben, d.h., daß Wissen aus seinen zahlreichen Kontakten zu Westfirmen und westlichen Geschäftsleuten „abgeschöpft“ wurde.

– Andererseits fanden sich keine Belege für ein Tätigwerden Goldenbergs für das MfS ab dem Zeitpunkt seiner Übersiedlung, 1976 (s. dazu etwa Akte 50a, Bl. 157 f.).

– Mit Sicherheit war Simon Goldenberg ein – landläufig formuliert – „ausgebuffter“ Geschäftsmann, der es verstand, sich mit großem Einsatz bei westlichen Geschäftspartnern und Firmenvertretern für die Belange der von ihm vertretenen Unternehmen einzusetzen.

Andererseits dürfte er von seiner Persönlichkeitsstruktur her für eine „klassische geheimdienstliche Arbeit“ (Formulierung von Manfred Seidel, 16. Sitz., 8 ff.) kaum geeignet gewesen sein.

(2) Beweiswürdigung:

a) Aktenmaterial:

– Goldenberg belastende Akten:

Mehrere Akten enthalten Anhaltspunkte für eine frühere Tätigkeit von Goldenberg für das MfS: Klare Belege für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit in den 50er Jahren enthalten etwa die beiden Gehefte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Akten-Nrn. 618 a und b, vgl. insb. 618 b, S. 88 ff. Der Erkenntniswert dieser Akten wird jedoch entscheidend dadurch abgeschwächt, daß sie bereits im Jahr 1957 enden und die Akte Nr. 618 b einen förmlichen Beschluß „über das Abbrechen der Verbindung“ zu dem „GM“ (= „geheimer Mitarbeiter“) „Simon“ enthält, wonach dieser bereits 1957 „zur Ablage gebracht“ wurde. Auch in Akten des Bayer. LfV finden sich Hinweise für nachrichtendienstliche Verstrickungen Goldenbergs, s. etwa Akte 5 c, Bl. 60, 64, 81, 85 oder 50 a, Bl. 159.

Ein vom Generalbundesanwalt mit Schreiben vom 19.03.1993 vorgelegter Aktenauszug aus dem Jahr 1960 bestätigt eine nachrichtendienstliche Betätigung Simon Goldenbergs – allerdings gleichfalls nur für die 50er Jahre.

Neueren Datums ist eine als Vorgang „Herbert“ bezeichnete Zusammenstellung mit der Akten-Nr. 93, die den in Frage V.11. genannten Herbert Rübler betrifft. Dort ist (auf S. 3) von einem „IM Simon“ die Rede; es heißt dort weiter (S. 10), Goldenberg sei „zeitweise in eine gefährliche Gegenspionageoperation eines besonders abgeschotteten Bereiches des BND und der CIA ... einbezogen“ gewesen. Dieser Vermerk stammt immerhin aus dem Jahr 1984, stammt allerdings von Dr. Langemann. Demgegenüber bestritt BND-Präsident Porzner eine Zusammenarbeit des BND mit Goldenberg (Prot. 10. Sitz., 12, 51).

– Goldenberg entlastende Akten:

Demgegenüber existieren auch gewichtige Akten, die gegen eine nachrichtendienstliche Tätigkeit Goldenbergs, zumindest seit seiner Übersiedlung 1976, sprechen: Das letzte, vom Generalbundesanwalt geführte, Ermittlungsverfahren gegen Simon und Helga Goldenberg wegen Verdacht geheimdienstlicher Agententätigkeit wurde mit Einstellungsverfügung vom 29.06.1984 gemäß § 170 Abs. 2 StPO – mangels hinreichenden Tatverdacht – eingestellt (Az: 4 BJs 161/82).

Grundlage dieser Einstellungsverfügung war ein umfangreicher Schlußbericht des mit den Ermittlungen in den Jahren 1982 bis 1984 be-

faßten Bundeskriminalamtes, vgl. Akte 84 d, Bl. 171 ff.: Danach ist die Vermutung, Goldenberg sei als Agent auf Franz Josef Strauß angesetzt gewesen, nicht nur nicht nachzuweisen, vielmehr sogar „auszuschließen“ (Sachstandsbericht BKA, a.a.O., S. 7).

Bemerkenswert an diesem Verfahren war, daß es sich nicht nur um das letzte handelt, das gegen Goldenberg geführt wurde, sondern daß zum Zeitpunkt der Ermittlungen auch bereits die sog. „Affäre Langemann“ bekannt war (s. etwa Akte 84 b, Bl. 48). Ebenso bekannt war ein im Jahre 1956 gegen Goldenberg eingeleitetes Ermittlungsverfahren (BJs 280/56), das am 12.02.1976 ebenfalls nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden war, vgl. oben, S. 9.

In dem 1984 eingestellten Verfahren wurden eine Vielzahl von Zeugen, darunter Bundeswehrangehörige und Angehörige der US-Streitkräfte, vernommen, außerdem eine Reihe von Freunden und Geschäftspartnern Goldenbergs aus der Zeit ab seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik (s. insb. Akte 84 c, Bl. 91 ff., 98 ff., 102 ff. bzw. Akte 84 c, Bl. 31, 56 ff., 64 ff.): Tenor der entsprechenden Aussagen war übereinstimmend, daß es keinerlei Ausforschungsbemühungen Goldenbergs gab; vor allem auch Sicherheitsoffiziere der Bundeswehr, die mit Goldenberg Kontakt hatten und denen evtl. Annäherungsversuche kaum entgangen wären, konnten diesbezüglich nichts feststellen.

b) Zeugenaussagen:

Goldenberg selbst verneint strikt jede Tätigkeit für das MfS; er sei zu keinem Zeitpunkt für die Staatssicherheit tätig gewesen (vgl. Prot. 30. Sitz., S. 11 ff.). Er begründet dies damit, daß er zum einen für eine derartige Tätigkeit nicht geeignet sei, zum anderen habe er sich mit großem Engagement seinen beruflichen Aufgaben gewidmet und deshalb schon gar keine Zeit für diese Dinge gehabt.

Die befragten Zeugen bzw. Auskunftspersonen, die hierzu Angaben machen konnten, lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Zum einen sind dies Leiter bzw. Mitarbeiter von bundesdeutschen Sicherheitsbehörden, beispielsweise der Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Konrad Porzner, der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eckehard Werthebach, oder etwa die vernommenen Beamten des Bundeskriminalamtes.

Die zweite Gruppe bilden ehemalige KoKo- bzw. MfS-Angehörige, so etwa Raul Matalon, der Schalck-Stellvertreter Manfred Seidel oder Dr. Gerhard Beil.

Aus den Angaben der Zeugen/Auskunftspersonen der ersten Gruppe, also der Beamten bundesdeutscher Sicherheitsbehörden, ergeben sich mehrere

Hinweise auf nachrichtendienstliche Verquickungen Goldenbergs. Auffällig dabei ist, daß die Quellen durchwegs unbekannt und die Informationen nicht beweisbar sind.

So etwa gab BND-Präsident Porzner an, der BND habe 1982 den damaligen Bayerischen Innenminister Tandler über den Bericht einer „schutzbedürftigen Quelle“ informiert, wonach Goldenberg bis zu seiner Ausreise – und nur bis dahin – MfS-Kontakt gehabt haben soll (vgl. Prot. 10. Sitz., S. 22 ff.). Dieser Kontakt soll teils geschäftlicher Art gewesen sein, teils der Gewinnung von nachrichtendienstlichen Informationen gedient haben; lt. dieser „Quelle“ habe Goldenberg gegenüber dem französischen Geheimdienst DST eingeräumt, Erich Mielke und Markus Wolf zu kennen, regelmäßige Kontakte aber nur zu Hans Fruck zu unterhalten. Seit seiner Ausreise habe er aber auch zu diesem keine Verbindung mehr.

BND-Präsident Porzner berichtete weiter, von einer „anderen Quelle“ sei bekannt, daß Goldenberg nach Äußerungen von Hans Fruck und Schalck-Golodkowski nachrichtendienstlich tätig gewesen sein soll; das MfS habe Goldenbergs Geschäfte gesteuert und unterstützt und auch seine Ausreise gebilligt (Prot. 10. Sitz., S. 25).

BfV-Präsident Dr. Werthebach berichtete über „Hinweise ausländischer Dienste“, die Goldenberg als Agent der HVA einstufen; konkrete Belege allerdings fehlen auch hier (vgl. Prot. 10. Sitz., S. 82, 93, 106 ff.).

Auch Dr. Werthebach spricht von Hinweisen, daß die Fa. von Simon Goldenberg Embargogüter für das MfS beschaffte (a.a.O. 93).

Ferner habe Goldenberg Kontakte zu Mielke, Wolf und Fruck gehabt; Quelle sei „ein ausländischer Sicherheitsdienst“, ein Nachweis jedoch habe nie erbracht werden können (a.a.O. 93).

Der Präsident des Bayerischen Landesverfassungsschutzes (LfV), Hubert Mehler berichtete, daß sich aus Akten des LfV gleichfalls Hinweise auf Kontakte Goldenbergs zu MfS-/SED-Angehörigen, bereits seit 1954, ergäben. Sie hätten zu einem Ermittlungsverfahren gegen Goldenberg geführt, das 1976 eingestellt wurde. Die Tätigkeit Goldenbergs für das MfS sei wohl geschäftlicher Natur gewesen (s. Prot. 8. Sitz., – geh. Teil –, 53).

Die Beamten des Bundeskriminalamtes, Elke Gut und Nikolaus Hahn, die die Ermittlungen im letzten Verfahren gegen Goldenberg wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit führten, konnten sich kaum mehr an Einzelheiten erinnern. Von dem Vorwurf an Goldenberg sei jedoch „nicht viel übrig“ geblieben (s. Prot. 29. Sitz., 8 ff.). Insbesondere der Zeuge Hahn vermochte nicht mehr genau anzugeben, wie es zu der Darstellung im Schlußbericht des

BKA kam, wonach „die Vermutung, Goldenberg sei als Agent auf Franz Josef Strauß angesetzt gewesen, auszuschließen“ sei. Offenbar wurde die Überlegung angestellt, daß Goldenberg – wenn sich schon generell keine Anhaltspunkte für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit seinerseits fanden – auch nicht speziell Agent bei Franz Josef Strauß gewesen sein konnte.

Soweit Zeugen aus der ehemaligen DDR, genauer aus dem Umfeld MfS/KoKo/Politbüro, befragt wurden, sind deren Angaben nicht einheitlich:

Schalck selbst gab in seiner ersten Vernehmung an, „er gehe fest davon aus, daß Goldenberg nicht nachrichtendienstlich tätig gewesen sei“ (Prot. 18. Sitz., 5 ff.), man dürfe die Phantasie nicht zu weit schweifen lassen, Goldenberg sei „für höher qualifizierte Abschöpfungsaufträge ungeeignet“ gewesen (a.a.O., 40, 86). Spekulationen über eine Tätigkeit Goldenbergs für einen Geheimdienst gehörten in den „Bereich James Bond“ (a.a.O., 13).

Ganz ähnlich äußert sich der Zeuge Matalon (Prot. 11. Sitz., 67, 94): Goldenberg sei kein Intellektueller gewesen, er mag ein sehr guter Geschäftsmann, er mag „bauernschlau“ gewesen sei, eine nachrichtendienstliche Tätigkeit aber traue er ihm nicht zu.

Auch Schalck-Stellvertreter Manfred Seidel hält Goldenberg von der Person her für „nicht geeignet zu klassischer geheimdienstlicher Arbeit“ (Prot. 16. Sitz., 8 ff.). Er allerdings geht davon aus, daß Goldenberg abgeschöpft wurde, und zwar „in starkem Maße“; „auf jeden Fall“ sei Goldenberg gefragt worden, was er bei seiner geschäftlichen Tätigkeit erfuhr (Prot. 16. Sitz., 8, 27). Insofern sei er „Kontaktperson“ des MfS gewesen, nicht jedoch „Mitarbeiter“ (a.a.O., 12). Konkrete Vorgänge vermochte der Zeuge Seidel allerdings ebenfalls nicht zu schildern.

Generell werde der Bereich Goldenberg „hochgradig überschätzt“, eben weil Goldenberg nicht die Qualität (für nachrichtendienstliche Tätigkeit) mitbringe (a.a.O., 29), Spekulationen über Beziehungen Goldenbergs zu Erich Mielke seien „Schwachsinn“.

Der ehemalige Stellvertreter von Erich Mielke, Generalleutnant Mittig, gab an, Goldenberg habe keine Rolle beim MfS gespielt; ob dieser als „IM“ geführt wurde, wisse er nicht (Prot. 32. Sitz., 27, 31). Das MfS habe sich nicht bemüht, Informationen von Goldenberg nach dessen Übersiedlung zu erhalten (a.a.O., 32).

Der Zeuge Raabe sagte aus, es sei „klar, daß Goldenberg mit der Stasi zusammengearbeitet haben mußte, um überhaupt seine Geschäfte abwickeln zu können, zumindest mußte er von der Stasi gedeckt worden sein“ (Prot. 22. Sitz., 157).

Diesen Aussagen von ehemaliger DDR-Seite ist gemeinsam, daß Goldenberg zwar als gerissener Geschäftsmann bezeichnet, ihm aber die Fähigkeit zu qualifizierter Agententätigkeit abgesprochen wird. Andererseits unterliegt die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussagen nicht unerheblichen Zweifeln. Dennoch läßt sich ihnen bei einer Gesamtschau entnehmen, daß – wie beim Ergebnis der Beweisaufnahme oben dargestellt – Goldenberg kaum ein „Spion im klassischen Sinne“ war. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der damaligen DDR jedoch erscheint es schlechterdings nicht denkbar, daß er seine unternehmerischen Aktivitäten ohne Billigung des MfS durchführen konnte. Damit liegt es auch nahe, daß er – in welchem genauen Umfang auch immer – „abgeschöpft“ wurde.

3. b) Wer war sein Führungsoffizier beim Ministerium für Staatssicherheit?

Die Frage geht davon aus, daß Goldenberg nachrichtendienstlich tätig war. Eine solche Tätigkeit ist belegbar, jedoch nur für die Jahre 1956/1957, während er bis zu seiner Übersiedlung 1976 wohl nur, „abgeschöpft“ wurde. Ab 1976 schließlich ist eine nachrichtendienstliche Tätigkeit Goldenbergs, gleich welcher Art, nicht mehr nachweisbar, s. oben.

Daraus folgt, daß von einem „Führungsoffizier“ schon deshalb kaum gesprochen werden kann. Andererseits mußte er, wenn er als Informationsquelle benutzt wurde, zumindest nachrichtendienstlich betreut werden.

Hierfür kommt in erster Linie der MfS-Offizier Hans Fruck in Betracht: Die Beweisaufnahme vermochte jedoch nicht zu klären, ob er lediglich eine freundschaftliche Beziehung zu Goldenberg hatte, die auch die jeweiligen Familien umfaßte (so etwa Goldenbergs Ehefrau Helga, Prot. 30. Sitz., 120) oder ob das Verhältnis der beiden doch mehr MfS-bestimmt war (vgl. dazu Akte 50a, Bl. 153).

Beide Möglichkeiten sind denkbar, aber auch eine Verknüpfung dergestalt, daß eine persönliche Freundschaft, zugleich aber auch eine dienstliche Beziehung bestand.

Simon Goldenberg selbst räumte bei seiner Vernehmung zwar persönliche Beziehungen zu Fruck ein, dieser sei ein „guter Bekannter“ gewesen, nachrichtendienstlich habe er mit ihm jedoch nichts zu tun gehabt (Prot. 30. Sitz., 46, 67).

Schalck behauptet, Goldenberg „war nicht zu führen“ (Prot. 18. Sitz., 5, 135), Fruck sei eine Art „Pate“ für Goldenberg gewesen, der ihn betreut habe (a.a.O., 47, 86, 92, 94), wobei die Beziehung der beiden „historisch entstanden“ sei (a.a.O., 101, 107).

Wenn man im Zusammenhang mit Goldenberg schon von einem „Führungsoffizier“ sprechen wolle, dann sei dies Gerd Franke gewesen (a.a.O., 95, 97, 129).

Manfred Seidel schließlich, der davon ausging, Goldenberg sei vom MfS abgeschöpft worden, nannte als Führungsoffiziere die bereits erwähnten Hans Fruck und Gerd Franke. Es handelt sich dabei jedoch eher um Vermutungen, nachdem Seidel selbst von einer fehlenden Eignung Goldenbergs für klassische Agententätigkeit ausgeht und er auch diesbezüglich keine konkreten Vorgänge benennen konnte (vgl. Prot. 16. Sitz., 8 ff, 17).

Bundesdeutsche Nachrichtendienste verfügen zu dieser Frage über keine brauchbaren Informationen:

LfV-Präsident Mehler gab an, es existierten diesbezüglich nur „Vermutungen“ (Prot. 8. Sitz., 54). Auch der BND verfügt über keine verwertbaren Erkenntnisse, Präsident Porzner meinte lediglich, man habe hier „keine sichere Kenntnis, vermutlich sei es Generalmajor Fruck gewesen“ (Prot. 10. Sitz., 26). Diese Vermutung beruht aber offenbar lediglich auf der Kenntnis der persönlichen Beziehungen zwischen Goldenberg und Fruck (vgl. Prot. 10. Sitz., 26, 36).

4. Bis zu welchem Zeitpunkt war Simon Goldenberg nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) für die Fa. F.C. Gerlach tätig, in welcher Funktion geschah dies, und worin bestand sein Aufgabenbereich?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war Simon Goldenberg nicht für die Fa. F.C. Gerlach tätig.

Es gab zwar eine – wenn auch sehr kurze – Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Fa. Gerlach, Michael Wischniewski; dieser jedoch gründete die Fa. Gerlach erst nach seiner Trennung von Simon Goldenberg.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Angaben von BND-Präsident Porzner sowie der Aussagen von Simon Goldenberg selbst:

BND-Präsident Porzner sagte aus, Wischniewski habe die Fa. F.C. Gerlach im Jahre 1958, mithin erst nach der geschäftlichen Trennung von Simon Goldenberg, gegründet. Ein Zusammenhang zwischen ihm und Goldenberg oder einer von Goldenbergs Firmen bestehe nicht (Prot. 10. Sitz., 38).

Simon Goldenberg selbst widersprach sich zwar bei seinen Antworten auf diese Frage in einem Punkt, schilderte jedoch die Vorgänge im wesentlichen gleichlautend:

In der über seinen Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 11.6.1992 dem Ausschuß übermittelten Antwort (vgl. dort S. 3/4) ließ er vortragen, er habe Wischniewski Ende der 40er Jahre in Paris kennengelernt. Wischniewski und er seien dann ab 1950 für einen gewissen Wildarwski in Berlin tätig gewesen; beide hätten jeweils Warenlager betreut. Diese Tätigkeit habe etwa bis 1957 gedauert. Dann habe Wischniewski ihm angeboten, mit ihm in einem Büro in der Parkstraße in Berlin zusammenzuarbeiten, und zwar in der Firma F.C. Ger-

lach. Nach nur zweiwöchiger Tätigkeit habe er sich von Wischniewski getrennt, insb. deshalb, weil er bei diesem Kontakte zur Staatssicherheit bemerkt habe (a.a.O., S.4). In der kurzen Zeit seiner Tätigkeit in der Fa. F.C. Gerlach habe seine Aufgabe darin bestanden, den Außenhandel, Im- und Export, aufzubauen.

Demgegenüber sagte Goldenberg bei seiner Vernehmung in Berlin (Prot. 30. Sitz., 13), die Fa. Gerlach sei erst nach seiner Trennung von Wischniewski gegründet worden.

Im wesentlichen aber stimmen die Schilderungen überein. Es dürfte auch keine entscheidende Rolle spielen, ob die kurze Zusammenarbeit Goldenbergs mit Wischniewski bereits unter dem Namen Fa. Gerlach erfolgte oder ob Wischniewski diese tatsächlich erst später gründete.

Fest steht jedenfalls, daß Goldenbergs Firma G. Simon und Wischniewskis Firma F.C. Gerlach von der Stellung im Gefüge der DDR vergleichbar waren. Dabei mag dahinstehen, ob zwischen beiden Firmen ein Konkurrenzverhältnis vorlag, wie dies Wischniewski bei seiner Aussage andeutete (Prot. 11. Sitz., 145).

Soweit jedenfalls in Veröffentlichungen von den beiden Firmen die Rede ist, werden sie häufig gleichzeitig als „getarnte MfS-Firmen“ bezeichnet (vgl. Przybylski, Tatort Politbüro, Bd. 2, S. 241, 260 und 278).

Die Frage gibt nicht Anlaß, näher auf Geschichte und Tätigkeitsbereich der Fa. F.C. Gerlach einzugehen (vgl. dazu etwa den 2. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages/ 12. Wahlperiode, S. 33, die Angaben von BND-Präsident Porzner, Prot., 10. Sitz., 63, ferner Akte 5 b, Bl. 102, 168, sowie die Vernehmungen Manfred Seidel – Prot. 16. Sitz., 15 ff., und Gerhard Beil – Prot. 14. Sitz., 88 ff.).

5. War Simon Goldenberg nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) direkt oder indirekt für weitere Firmen der KoKo tätig; wenn ja, bis wann, in welcher Funktion und mit welchem Aufgabenbereich?

Neben der Fa. „G. Simon Industrievertretungen“ / „Camet“ / „Intermar“ kommen hierfür die Firmen „Primo-vo“, „Tradimex“ sowie „Simetal“ (Nennung hier jeweils ohne weitere Zusätze) in Betracht.

(1) Firma „G. Simon / Camet / Intermar“:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stellt sich Goldenbergs Beteiligung an dieser Firma bzw. ihren Rechtsnachfolgern wie folgt dar:

Aus einer in den 50er Jahren bestehenden Firma „Impexo“ in Berlin entstand im Jahre 1958 die Fa. „G. Simon Industrievertretungen“. Simon Goldenberg war Geschäftsführer dieser Firma (vgl. hierzu und zum folgenden Akte 322 = Beweismittelordner 34 der von der

Staatsanwaltschaft Kammergericht Berlin übersandten Akten, Bl. 294 ff.).

Im Zeitraum 12. bis 30.01.1976 wurde die Fa. „G. Simon Industrievertretungen“ umgewandelt in die Fa. „Simon – Industrievertretungen GmbH“ (a.a.O., Bl. 317).

Diese Firma bestand unter dem genannten Namen bis zum 16.06.1976 und firmierte danach unter „Camet Industrievertretungen und Beratungen Export/Import GmbH“.

Ab dem 01.01.1977 wurde der Name dieser Firma geändert in „Camet Industrievertretungen und Beratungen für Chemie, Agrar, Metallurgie Export/Import“, Geschäftsführer war in allen Fällen der verstorbene Werner Weber (alias „Fisch-Weber“).

Simon Goldenberg schied also zum 30.01.1976 aus der Fa. „G. Simon Industrievertretungen“ als Geschäftsführer aus.

Die genannten Firmen waren in erster Linie im Außenhandel mit Produkterzeugnissen aus den Bereichen Chemie, Agrar und Metallurgie tätig. Hierzu zählten vor allem Industrievertretungen ausländischer Firmen, darunter auch die Firmen März/Marox, auf dem Markt der DDR (weitere Einzelheiten zum Tätigkeitsbereich s. etwa den 2. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages/12. Wahlperiode, S. 25, ferner Akte 82 a, Bl. 218, 87, Akte 82 b, Bl. 1, sowie Akte 322, Bl. 294 ff.).

(2) Firma „Tradimex“:

Simon Goldenberg war ferner Teilhaber der Fa. „Tradimex“, an der auch die Fa. „Intrac“ beteiligt war. Ca. 1976 veräußerte er seinen Anteil an der Fa. Tradimex an die Fa. Intrac (vgl. die Aussage von Goldenberg dazu, Prot. 30. Sitz., S. 89 ff.).

Diese Erkenntnisse ergeben sich im wesentlichen aus den Angaben von Goldenberg selbst (Prot. 30. Sitz., S. 89 ff.), außerdem aus der Aussage von Rechtsanwalt Wünsche (Prot. 12. Sitz., S. 12 ff.).

(3) Firma „Primovo“:

Simon Goldenberg war kurzzeitig Gesellschafter der Fa. „Primovo – Agrarhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Berlin, die im August/Oktober 1971 gegründet wurde.

Goldenberg übernahm bereits kurz nach der Gründung dieser Firma in seiner Eigenschaft als Alleininhaber der Fa. „Etablissement Simetal“ mit Sitz in Liechtenstein eine Stammeinlage in Höhe von 100.000 DM; diese veräußerte er kurz darauf an die Fa. Gebrüder März KG.

Einer Vertiefung dieser Vorgänge bedarf es jedoch nicht, nachdem keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Fa. Primovo eine Firma des Bereiches „Kommerzielle Koordinierung“ war. Es handelte sich vielmehr um eine westdeutsche Vertretungsgesellschaft, die die Interessen der Fa. März in West-Berlin wahrnahm.

(4) Firma „Etablissement Simetal“:

Auch für diese Firma mit Sitz in Vaduz/Liechtenstein, deren Alleininhaber Simon Goldenberg zeitweise war (vgl. oben, bei der Fa. Primovo), fehlen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zum Bereich „Kommerzielle Koordinierung“.

6. a) Aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) Simon Goldenberg die Übersiedlung aus der damaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland gestattet?

Eine für den Ausschuß überzeugende Antwort auf diese Frage war trotz umfangreicher Beweiserhebungen nicht zu finden:

Nach dem Inhalt der Akten und den Aussagen der dazu gehörten Zeugen sind mehrere Versionen nicht auszuschließen:

(1) Am unwahrscheinlichsten ist diejenige, die Goldenberg bei seiner Vernehmung in Berlin am 21.01.1993 präsentierte: Danach soll er, nachdem er auf einer Dienstreise erkrankt war, von Wien aus damit gedroht haben, als „alter Partisan“, die in Wien befindlichen DDR-Bürger zu erschießen. Er habe mehrfach telefonisch mit dieser „Aktion“ gedroht, um seine Familie aus der DDR zu holen (s. Prot. 30. Sitz., 14 ff., 62 ff.).

Es ist bereits kaum nachvollziehbar, daß sich die damalige DDR-Führung von einer derartigen „Drohung“ beeindrucken ließ, zumal dann nicht, wenn die Familie von Goldenberg sich noch in der DDR befand. Zum anderen gab Goldenberg bei derselben Vernehmung an, er habe um jeden Preis seine Familie in den Westen holen wollen und deshalb alles unterschrieben, was man von ihm gewollt hätte (Prot. 30. Sitz., 98): Wenn er wirklich in einer so starken Position war, daß er der DDR-Führung drohen konnte, dann ist schwer erklärbar, wieso er gleichzeitig so unter Druck stand, daß er „alles unterschreiben“ mußte.

(2) Eine andere mehrfach aufgetauchte Version, der eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden kann, ist folgende: Goldenberg hatte ausgezeichnete Beziehungen zu westlichen Industrieunternehmen: Wäre ihm oder seiner Familie die Ausreise verweigert worden, so hätte er diese Beziehungen ausnützen können, um der DDR wirtschaftlich zu schaden, etwa durch die Verschlechterung oder den Abbruch wirtschaftlicher Verbindungen (dieser Gedanke findet sich etwa in der Vernehmung Mittag, Prot. 32. Sitz., 89, sowie im Sachstandsbericht des Bundeskriminalamtes im letzten Strafverfahren gegen die Eheleute Goldenberg vom 28.05.1984, Akten-Nr. 84 d, S. 10 u.).

(3) Die wahrscheinlichste Version ist jedoch die folgende:

Aufgrund seiner erfolgreichen wirtschaftlichen Tätigkeit, vor allem auch seiner wirtschaftlichen Verbindungen in den Westen, hatte er intime Kenntnisse über die

Versorgung von DDR-Größen mit westlichen Waren, insb. Luxusgütern erhalten. Er besaß also kompromittierendes Wissen über Sachverhalte, die unter dem Stichwort „Bonzenversorgung“ zusammengefaßt werden können. Eine Offenbarung dieses Wissens hätte nicht unerhebliche Probleme für DDR-Spitzenfunktionäre bedeutet. Der Wink hiermit bewog die DDR-Seite dazu, Goldenbergs Ausreise zu dulden.

Gestützt wird diese Annahme insb. durch die Aussage der Ehefrau Simon Goldenbergs (vgl. Prot. 30. Sitz., 117): Danach lebten „gewisse Leute sehr gut auf Staatskosten“, wovon Simon Goldberg wußte.

Auch wenn Schalck-Golodkowski derartige Druck- und Pressionsmöglichkeiten Goldenbergs bei seiner Vernehmung ausschloß (Prot. 18. Sitz., 50), so ist diese Version doch die wahrscheinlichste und deckt sich mit Erkenntnissen des BND, wonach Goldberg offenbar kompromittierende Informationen über DDR-Funktionäre, z.B. den Minister für Außenhandel, Gerhard Beil, besaß (s. Vernehmung Porzner, Prot. 10. Sitz., 43). Ganz offenbar hatte Goldberg gute Beziehungen zur DDR-Führung, nachdem sein Schwiegervater (Scheuffler) Handelsminister der DDR war und Goldberg deshalb Einblick in die verschwenderische Verteilung von Geschenken an einflußreiche Persönlichkeiten in der DDR erhielt (s. dazu etwa die Aussage des Zeugen Matalon, Prot. 11. Sitz., 95; ähnlich auch die Tendenz der Aussage des Zeugen Neubauer vor dem Langemann-Untersuchungsausschuß, s. Akten-Nr. 1 c, Prot. 25. Sitz. Langemann-UA, S. 124 ff.: Willi März habe Neubauer erzählt, Goldberg hätte SED-Größen an seinen Geschäften beteiligt, weshalb ihm Druck auf diese möglich gewesen sei).

(4) Keinerlei Belege, gleich welcher Art, ließen sich dafür finden, Goldberg bzw. seiner Familie sei die Ausreise deshalb gestattet worden, damit er im Umfeld von Franz Josef Strauß nachrichtendienstlich tätig sein könne (s. dazu oben, S. 2 f., ferner etwa BND-Präsident Porzner, Prot. 10. Sitz., 45).

(5) Auch wenn feststeht, daß die Ausreise nicht ohne das Wissen bzw. eine Mitwirkung des MfS erfolgen konnte (Vernehmung Manfred Seidel, Prot. 16. Sitz., 7, 11), so ist dies zwar von der damaligen politischen Lage her plausibel, erklärt aber noch nicht, warum das MfS in die Übersiedlung einwilligte. Insofern konnte auch die Rolle des offensichtlich mit Goldberg befreundeten MfS-Offiziers Hans Fruck nicht restlos geklärt werden. Ginge man davon aus, daß einzig und allein diese Freundschaft der Grund für Goldenbergs Ausreise war, so sind die zahlreichen Anhaltspunkte dafür, Goldenbergs kompromittierendes Wissen über führende SED-Funktionäre habe eine Rolle gespielt, nicht nachvollziehbar. Wie oben dargelegt, ist letztere Annahme die – mit Abstand – wahrscheinlichste, zumal auch Schalck selbst davon sprach, daß es „Krach“ wegen Goldenbergs Ausreise gegeben habe, diese „problematisch“ gewesen sei und etwa Erich Mielke sie als uner-

träglich empfunden habe (s. Vernehmung Schalck, Prot. 18. Sitz., 16, 19 sowie 67).

6. b) Waren Vertreter des Freistaates Bayern mit der Übersiedlung von Herrn Simon Goldberg aus der DDR nach Bayern befaßt? Wenn ja, wer und in welcher Form? Waren dabei Verdachtsmomente gegen Herrn Goldberg bekannt?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren Vertreter des Freistaates Bayern an der Übersiedlung Simon Goldenbergs nicht beteiligt.

Insbesondere mag zwar die Steuerkanzlei, in der auch Ex-Staatssekretär Franz Neubauer tätig war, Goldberg im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses (vgl. oben, Frage 1) bei der Gewerbeanmeldung behilflich gewesen sein; zu diesem Zeitpunkt jedoch war die Übersiedlung bereits abgeschlossen.

Auch das Landesamt für Verfassungsschutz verfügt über keine anderen Erkenntnisse, weshalb der Zeuge Mehler die Frage verneinte (s. Prot. 8. Sitz., –geh. Teil –, 83).

Goldberg selbst schließlich gab bei seiner Vernehmung nur an, Mitglieder der Familie März, insb. der 1976 bei einem Unfall ums Leben gekommene Johann März, seien ihm bei der Übersiedlung behilflich gewesen.

7. a) Gab es Kontakte des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz zu Simon Goldberg?

7. b) Wenn ja, welcher Art waren diese Kontakte und in welchen Zeiträumen fanden sie statt?

(1) Abgesehen von dem Vorgang der Befragung Goldenbergs durch das Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz (dazu Frage 8) gab es keine „Kontakte“ zwischen Vertretern des LfV und Simon Goldberg.

(2) Richtig ist allerdings, daß sich das LfV mit der Person Goldenbergs befaßt hat: Von den Ausführungen im Minderheitenbericht des Untersuchungsausschusses Langemann, LT-Drs. 9/13012 vom 10.09.1982, S. 22 ff. abgesehen, ergaben sich die wesentlichen Erkenntnisse zu dieser Frage aus der Akte 5 a des BLfV und den Aussagen der Präsidenten des BLfV, des BfV und des BND. Danach gab es bereits in den 50er Jahren Hinweise auf mögliche nachrichtendienstliche Beziehungen Goldenbergs. 1976 wurde die Übersiedlung Goldenbergs aus der DDR in die Bundesrepublik bekannt. Es lagen Informationen vor, wonach er im Gästehaus der Firma März in Söchtenau, Kreis Rosenheim, Aufenthalt genommen und in Rosenheim ein Gewerbe angemeldet habe. Nach Mitteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem BLfV soll er Kontakte zum MfS gehabt haben. Das BLfV beabsichtigte deshalb, Goldberg zu befragen. Da die Ermittlungen ergeben hatten, daß er mit der Familie März befreundet war und die Freundschaft der Familie März

mit Franz Josef Strauß allgemein bekannt war, befürchtete der seinerzeitige Präsident des BLfV, daß die Befragung von Goldenberg von Dr. Strauß mißbilligt werden könnte (s.o., I.2.b)). Entsprechend einer allgemeinen Dienstanweisung des Staatsministeriums des Innern teilte er deshalb die beabsichtigte Befragung dem Innenminister mit. Dessen seinerzeit zuständiger Abteilungsleiter Dr. Langemann gab schließlich die Weisung, wegen vorrangiger Interessen eines ausländischen Dienstes und des BND an einer Befragung Goldenbergs vorerst davon Abstand zu nehmen. Das Interesse eines befreundeten ausländischen Dienstes wie auch des BND an Goldenberg wurde von Präsident Porzner bestätigt (Prot. 10. Sitzung, S. 12, 22 ff.). Die Befragung Goldenbergs fand schließlich im Februar 1982 statt.

Zu den Einzelheiten dieser Befragung und dem Fortgang s. unter Frage 8.

8. Wurde Simon Goldenberg nach seiner Übersiedlung nach Bayern vom Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz observiert und/oder befragt: wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß eine Observierung Goldenbergs im Sinne einer Beobachtung nicht stattgefunden hat (so etwa ausdrücklich LfV-Präsident Mehler, Prot. 8. Sitz., -geh. Teil -, 20).

Eine Befragung Simon Goldenbergs nach seiner Übersiedlung ist demgegenüber erfolgt: Wie es zu dieser kam, wurde bereits oben, bei der Beantwortung von Frage 7, dargelegt:

Gemäß einer gemeinsamen Besprechung zwischen LfV und BfV im Februar 1981 sollte der Fall Goldenberg von beiden Behörden zusammen neu aufgegriffen werden. Insbesondere sollte nunmehr eine Befragung Goldenbergs erfolgen. Schwerpunkt sollten die Umstände der Ausreise von Goldenberg und seiner Familie sein, aber auch etwa die Ausreise von Goldenbergs Schwager Kurt Scheufler und dessen Familie im Jahr 1980. Nach einer Vorbereitung der Befragung im LfV konnte eine solche am 3. Februar 1981 erfolgen, gemeinsam durchgeführt von LfV und BfV.

Das BfV setzte die Befragung Goldenbergs am 26. Februar und 28. Mai 1982 fort; das LfV war hieran nicht beteiligt (Vernehmung Dr. Werthebach).

Die gemeinsame Befragung Goldenbergs am 3. Februar 1982 sollte insb. eine erste Beziehung zu Goldenberg herstellen und dessen Gesprächsbereitschaft sichern. Bei dieser Unterredung wurde auf die Stationen des Lebensweges von Goldenberg eingegangen, etwa seine Probleme in Frankreich, z.B. mit ungedeckten Schecks, oder das gegen ihn in Frankreich verhängte Einreiseverbot. Weiter wurde versucht, die Frage zu klären, wieso Goldenberg von Frankreich nach Ost-Berlin übersiedelt war. Goldenberg erklärte, er sei aus geschäftlichen Gründen nach Ost-Berlin gegangen.

Auf die Frage, welche Beziehungen er zu Generalmajor Fruck vom MfS hatte, antwortete Goldenberg, es handle sich um rein private Kontakte (s. dazu etwa Akte 5a, 192).

Die weiteren Gespräche – nur – des BfV mit Goldenberg vom 26. Februar und 28. Mai 1982 dienten dazu, den hergestellten Kontakt zu ihm weiter auszubauen, um schließlich zusammen mit dem an der Person Goldenbergs interessierten BND insb. Licht in nachrichtendienstlich genutzte deutsch-deutsche Wirtschaftsaktivitäten zu bringen. Dies war das eigentliche Ziel der Befragungen.

Im Frühjahr des Jahres 1982 sorgten jedoch die Presseveröffentlichungen im Rahmen der sog. „Langemann-Affäre“ dafür, daß Goldenberg sich zurückzog und für weitere Befragungen nicht mehr zur Verfügung stehen wollte. Auf diese Weise konnten substantielle Erkenntnisse nicht mehr gewonnen werden; Goldenberg verweigerte weitere Angaben und eine weitere Zusammenarbeit mit dem BfV; die Bearbeitung des Vorganges Goldenberg kam damit zum Abschluß.

9. Falls eine derartige Observierung und/oder Befragung nicht stattgefunden hat, was waren die Gründe hierfür?

Eine Observierung Goldenbergs fand nicht statt, vielmehr erfolgten – wie bereits oben, bei Frage 7, dargestellt – Ermittlungen zu seiner Person (s. dazu Vernehmung Mehler, Prot. 8. Sitz., -geh. Teil-, S. 20 ff.).

Eine Befragung Goldenbergs fand – wengleich mit zeitlicher Verzögerung – statt.

(1) Gründe dafür, daß eine Observierung Goldenbergs nicht erfolgte:

Nachdem 1976 bekannt geworden war, daß Goldenberg Kontakte zu MfS-Angehörigen gehabt haben soll, wurden zwar die bereits dargestellten Ermittlungen zu Goldenbergs Person durchgeführt; die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse waren aber noch nicht so zwingend, daß sie eine Observierung Goldenbergs nahegelegt hätten (s. Mehler, a.a.O., 20).

Im Anschluß an die Befragung Goldenbergs war eine Observierung nicht mehr veranlaßt, nachdem zum einen der Generalbundesanwalt ein Strafverfahren gegen ihn führte (vgl. dazu Akten-Nr. 84), damit also bereits das Bundeskriminalamt ermittelte, zum anderen waren bereits im Frühjahr 1982 zahlreiche Veröffentlichungen in Zeitschriften erschienen, die sich mit der Person Goldenbergs befaßten: Danach war eine Observierung nicht mehr erfolgversprechend, denn Goldenberg war „gewarnt“ (vgl. Mehler, a.a.O., 27).

Es kommt hinzu, daß auch andere Nachrichtendienste Interesse an Goldenberg hatten (vgl. oben, bei Frage 7.), denen der „Vortritt“ bei den Ermittlungen zu Goldenberg und bei seiner Befragung gelassen werden (s. oben, Frage 7, unter – 4 –). Die Gründe für die verzög-

gerte Befragung Goldenbergs sind insoweit dieselben, wie die für das Absehen von einer Observierung

(2) Eine Befragung Goldenbergs fand statt (wenngleich mit zeitlicher Verzögerung – die Einzelheiten dazu wurden oben, bei Frage 7 – unter – 4 – bereits dargestellt).

10. Welcher Art waren nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) die Beziehungen zwischen Simon Goldenberg und

- a) der Firma Marox
- b) der Firma Moksel AG
- c) der Firma Gebr. März AG?

(1) Zunächst kennt Goldenberg – nach eigenen, früheren, Angaben – die Gebrüder März bereits seit dem Jahr 1965. Er war mit dem verstorbenen Josef März befreundet, der ihm auch bei der Übersiedlung im Jahr 1976 behilflich war.

In geschäftlicher Hinsicht war Goldenberg für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren Generalvertreter für die Geschäfte des März-Konzernes (hierzu zählen die Fa. Gebrüder März AG ebenso wie die Fa. Marox) mit der DDR. Goldenberg setzte sich mit großem Engagement für die Belange der März-Firmen bei deren Ost-Geschäften ein.

Diese – nicht umstrittenen – Tatsachen ergeben sich aus den Angaben des Zeugen Goldenberg selbst, ferner aus den Aussagen von Willi März, Schalck-Golodkowski, Goldenbergs Ehefrau Helga sowie etwa des Zeugen Matalon.

Goldenberg selbst bezeichnet seine Handelsbeziehungen zu den März-Firmen als „normal“ und deren Umfang als im Vergleich zu anderen Geschäften „eher gering“ (vgl. die Vernehmung Goldenberg in Berlin, Prot. 30. Sitz., S. 24, ferner den Schriftsatz des Rechtsanwaltes von Goldenberg an das Landtagsamt vom 11.06.1992, Anl. 3, S. 7).

Willi März gab an, Goldenberg sei ein „sehr starker“ Vertreter der Fa. März gewesen, er habe seine Sache „hervorragend gemacht“, insb. nach dem insoweit „einige Kämpfe“ auszufechten gewesen seien, s. Vernehmung Willi März, Prot. 22. Sitz., 6, 13 ff.

Auch aus den Vernehmungen der anderen Zeugen zu diesem Punkt ergab sich lediglich, daß Goldenberg die Firmen der März-Gruppe bei deren DDR-Geschäften vertrat und deshalb enge Beziehungen zu ihr hatte, ohne daß jedoch weitere bedeutsame Einzelheiten dieses Vertragsverhältnisses bekannt wurden (vgl. etwa Vernehmung Schalck, Prot. 18. Sitz., 45, oder Vernehmung Matalon, Prot. 11. Sitz., 67).

(2) Beziehungen zwischen Goldenberg und der Fa. Moksel bestanden nicht:

Offenbar versuchte Alexander Moksel, Goldenberg für eine Vertretertätigkeit auch für die Fa. Moksel zu ge-

winnen, was ihm jedoch nicht gelang. Dabei kann dahinstehen, ob – wie Goldenberg behauptet – Moksel diesem eine Million DM bot, damit er für ihn, und nicht mehr für die Fa. März, tätig wird (vgl. Vernehmung Goldenberg, Prot. 30. Sitz., 24, sowie Schreiben des Anwaltes von Goldenberg vom 11.06.1992, Anlage 3, S. 8).

11. Welche Rolle spielten oder spielen nach Kenntnis dieser und/oder früherer Staatsregierung(en) in all diesen Beziehungen und Kontakten Michael Wischniewski alias Hersz Libermann und Grübler?

(1) Michael Wischniewski ist in mehrfacher Hinsicht mit Simon Goldenberg vergleichbar: Nicht nur vom Alter, der jüdischen Abstammung oder der Verfolgung unter den Nazis her, sondern auch etwa bezüglich Verbindungen zu Schwarzmarktgeschäften im Bereich der damaligen Ostzone mit dem Westen und auch insoweit, als Wischniewski ebenso wie Goldenberg Geschäftsführer einer der zum Bereich KoKo gehörenden Vertreterfirma war.

Ob er aber wirklich „eine der gerissensten Figuren des Ost-West-Geschäftes“ war (so Przybylski, Tatort Politbüro 2, S. 277), mag dahinstehen, denn die Fragestellung gibt keinen Anlaß, das vorliegende – sehr umfangreiche – Material zu Wischniewski diesbezüglich wiederzugeben.

Gefragt ist vielmehr nach seiner Rolle „in all diesen Beziehungen und Kontakten“, wobei vor allem Schalck, Goldenberg, das MfS, der Bereich „KoKo“ sowie die Firmen März und Moksel gemeint sind.

Dabei sind auch Art. 1 und 2 UAG zu beachten, wonach nur solche Erkenntnisse von Belang sind, die einen Bezug zum Bayerischen Landtag aufweisen und ihm „Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit vermitteln“ (vgl. Art. 1 Abs. 3 UAG).

Wischniewski wurde am 12.10.1920 in Gleiwitz/Polen geboren und gelangte nach der Verfolgung durch die Nazis als Jude und einem KZ-Aufenthalt über Frankreich nach Ost-Berlin. Dort kam es in den frühen 50er Jahren, ca. 1953 bis 1956, zu der bereits geschilderten kurzen geschäftlichen Zusammenarbeit mit Simon Goldenberg (vgl. oben, Frage 4.). Goldenberg trennte sich dann von ihm nach den Angaben Goldenbergs deshalb, weil Wischniewski für das MfS tätig war (s. oben, bei Frage 4., ferner Vernehmung Goldenberg, Prot. 30. Sitz., 13).

Wischniewski gründete dann am 19.12.1958 die Fa. F.C. Gerlach, deren Geschäftsführer er war.

Es ließ sich nicht belegen, daß er auch in der Folgezeit mit Goldenberg, direkt oder über dritte Personen, in Verbindung blieb (vgl. dazu die Aussage Mehler, Prot. 8. Sitz., – geh. Teil –, 92).

Wischniewski selbst sagte aus, daß er – abgesehen von einer einmaligen Begegnung in Paris nach der deutschen Wiedervereinigung – keinen Kontakt mehr zu Goldenberg gehabt habe (Prot. 11. Sitz., 142 ff.). Der Wert dieser Aussage ist freilich beschränkt, nachdem deutliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die von Wischniewski gemachten Angaben jedenfalls teilweise nicht der Wahrheit entsprechen (was auch zu der Strafanzeige vom 29.06.1992, der sich am 03.07.1992 der Ausschuß anschloß, führte).

Zur Geschäftstätigkeit der Fa. F.C. Gerlach gehörte insb. die Vertretung westlicher Firmen der Stahl-, Textil- sowie Maschinenbranche in der DDR (beispielsweise etwa Krupp, Mannesmann, Klöckner usw.). Daneben führte sie auch auf eigene Rechnung Import- und Exportgeschäfte aus. Sie wurde im Jahre 1966 in den Bereich „KoKo“ eingegliedert, wobei Wischniewski direkt Schalck unterstellt war (s. auch oben, bei Frage 4 a.E.).

Es ist davon auszugehen, daß die Firma darauf spezialisiert war, für die DDR und insb. das MfS sog. „Embargo-Waren“ zu beschaffen (weitere Einzelheiten im 2. Teilbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema Schalck / „Kommerzielle Koordinierung“, Drs. 12/3920, S. 33).

Die Fragestellung gibt keinen Anlaß, näher darauf einzugehen, wie selbständig die Fa. F.C. Gerlach im Bereich KoKo war und ob deren Vermögen der DDR oder Wischniewski selbst zuzuordnen ist (diesbezüglich sind Strafverfahren gegen Wischniewski wegen Untreue anhängig, außerdem ein Zivilrechtsstreit zwischen der Bundesrepublik/Treuhand und Wischniewski).

(2) Herbert Rübler:

Auch bei den Ermittlungen zur Person Herbert Rüblers (fälschlicherweise zunächst als „Grübler“ bezeichnet) bestand das Problem der rechtlichen Vorgaben durch das Untersuchungsausschußgesetz: Wie bereits skizziert, muß eine Untersuchung geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln, Art. 1 Abs. 3 UAG. Folglich mußte auch hier der Bezug zu Bayern und die Kompetenz des Bayer. Landtages für entsprechende Untersuchungen beachtet werden.

Es kommt hinzu, daß bei einem Teil der Fragen des Komplexes V. keine substantiellen Erkenntnisse gefunden werden konnten, etwa bei Frage 1 oder Frage 4. Wenn etwa keine Verbindungen zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Simon Goldenberg bestanden oder Simon Goldenberg nicht oder nur für einen unbedeutenden Zeitraum für die Fa. Gerlach tätig war, dann hat dies selbstverständlich auch Konsequenzen bei der Beantwortung der Frage 11, also nach der Rolle Rüblers „in all diesen Beziehungen und Kontakten“.

Der am 07.05.1921 in Wien geborene österreichische Staatsangehörige Herbert Rübler war jüdischer Abstammung und verstarb am 13.03.1988 (weitere Einzelheiten zu seinem Lebenslauf siehe Akten-Nr. 93, 96 sowie 612 und 616).

Rübler lernte etwa 1960 Michael Wischniewski kennen und wurde zunächst Angestellter der Fa. F.C. Gerlach. Bis ca. 1969 war er für Wischniewski als Kurier, insb. aber als Beschaffer von Westwaren tätig. Es kann als sicher gelten, daß er für die DDR Embargo-Güter über die Fa. Gerlach besorgte. Als Verbindungsmann der Fa. Gerlach zum Bundesgebiet und zu anderen ausländischen Staaten wie etwa Österreich, Belgien, der Schweiz unterhielt er zahlreiche Kontakte zu Wirtschaftsvertretern. In Wien und Brüssel hatte er eigene ständige Vertretungen (vgl. Akten-Nr. 612, Bl. 3). Nicht gesichert, aber sehr wahrscheinlich, ist die Annahme, daß er auch Beziehungen in den Balkan, nach Ägypten und in den Libanon unterhielt.

Die geschäftlichen Transaktionen wickelte er teilweise über die Firmen „Transimpex“ ab, wobei er sich der Hilfe seiner Ehefrau Helga bediente (vgl. Akten-Nr. 612, Bl. 5 ff.).

Seit dem Jahr 1965 war Rübler – neben der Fa. F.C. Gerlach – auch als Vertreter für die Fa. Moksel tätig und fuhr auch ein Kraftfahrzeug dieses Unternehmens.

Rübler wird als „getreuer Gehilfe“ Wischniewskis dargestellt, dessen Handelstätigkeit „universell“ gewesen sein soll (s. Akten-Nr. 612, Bl. 32 ff.). Diesbezüglich enthalten die Akten Hinweise auf Bemühungen Rüblers, für Auftraggeber in Ost-Berlin und Moskau Gegenstände vom deutschen Fahndungsbuch über eine amerikanische Teppichbombe bis hin zum Leopard-Panzer besorgt bzw. dies versucht zu haben (s. Akten-Nr. 612, Bl. 3, 39 ff. und 98 ff.).

Mehrere Anhaltspunkte sprechen dafür, daß Rübler für das MfS nachrichtendienstlich tätig war (vgl. 612, Bl. 74 ff., sowie die Vernehmung des Zeugen Matalon, Prot. 11. Sitz., 125). Ob dessen Verdacht, Rübler sei „Doppelagent“ gewesen, der auch für den BND und die CIA tätig war, tatsächlich zutrifft, kann dahinstehen, weil es nicht in den Rahmen der in der Fragestellung genannten „Beziehungen“ fällt.

Gesicherte Erkenntnisse über die Beziehung Rüblers zu Goldenberg konnten nicht gewonnen werden, namentlich, nachdem es diesbezüglich kaum zuverlässige Quellen gibt (vgl. dazu etwa den sog. Vorgang „Herbert“, Akten-Nr. 93, Bl. 18 ff., ferner Vernehmung Mehler, Prot. 8. Sitz., – geh. Teil –, 93 ff.).

Das letzte vom Generalbundesanwalt geführte Ermittlungsverfahren gegen Rübler wegen nachrichtendienstlicher Agententätigkeit wurde mit Verfügung vom 24.05.1984 gemäß § 170 Abs. 2 StPO – mangels Beweisen – eingestellt (s. dazu, insb. auch zum Anlaß des Ermittlungsverfahrens – die sog. Affäre „Lange-mann“ – Akten-Nr. 612, Bl. 98 ff.).

Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Bindung des Untersuchungsausschusses an das Untersuchungsausschußgesetz (insb. Art. 1 Abs. 3, Vermittlung von Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtages) ist eine Vertiefung der Angaben zur Person des bereits verstorbenen Herbert Rübler nicht veranlaßt.

München, den 06. 07. 1994

Dr. Manfred Weiß
Vorsitzender
des Untersuchungsausschusses